Des. 414

EX ELECT- ORALI
BIBLIOTECA SERENISS.
VTRIVSQVE BAVARIAE
DVCVM.
MDCCXLVI.

<36700064130014
<36700064130014
Bayer. Staatsbibliothek

1913

Ped. 2° Unterricht
414

Gründlich- und vollständiger

Unterricht

von des

Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich

älteren und neueren Besitze

der

Marggrafschaft Burgau,

auch dem aus ächten und unverwerflichen Urkunden dargestellten offenbaren

Beweis:

Daß

diesem hohen Erzhause über besagte Marggrafschaft

die

Landeshoheit,

nebst den daher rührenden

landesfürstlichen hohen Gerechtsamen

vollständig zustehe.

Zur gänzlichen Ueberzeugung

des

bisanhero unrichtig informirt gewesenen

Publicums

durch öffentlichen Druck

bekannt gemachet,

im Jahr 1768.

WIEN,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,

kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

§. 1.

Die Veranlaßung des gegenwärtigen Unterrichts, iſt jener irrſame Begriff, welchen manche bisanhero von den landesfürſtlichen Gerechtſamen des hohen Erzhauſes über die Marggrafſchaft Burgau, in verſchiedenen Gelegenheiten gezeigt haben.

§§. 2. & 3. Die fürnehmſte Gründe werden in einem kurzen Auszug angeführet, welche den vorgeblichen Reichs- unmittelbaren Stand der Burgauiſchen Begüterten, in Anbetracht dortiger Beſitzungen vermeintlich beweiſen ſollen.

§. 4. Eben nach der Art und Ordnung dieſer gegenſeitigen Einwendungen, wird in chronologiſcher Ordnung gegenwärtiger Unterricht ab- und eingetheilet, und enthält 3. beſondere Abſätze, worinnen die aufgeworfene Fragen gründlich unterſuchet, und beurtheilt werden. Durch den Beweis ächter und unverwerflicher Urkunden ſodenn ſchlüßlich dargezeiget wird: daß dem hohen Erzhaus als wahren Landesfürſten der Marggrafſchaft, und Fürſtenthums Burgau die *Superioritas Territorialis* über alle darinn gelegene Güter, und derſelben Beſitzere *quà tales*, von jeher zugeſtanden, fortan beybehalten worden ſeye, und wirklich zuſtehe.

Erſter Abſatz.

Wird die erſte Frage zur vorhabenden Unterſuch- und Beurtheilung aufgeworfen:

Ob in ältern, und zwar beyläufig jenen Zeiten, worinn die Marggrafſchaft Burgau an das hohe Erzhaus gelanget iſt, die damalige ſammentliche Beſitzere dortiger Güter, eben in Anbetracht dieſer Beſitzungen, die Oeſterreichiſche Landeshoheit (ſo viel zu ſelbigen Zeiten von ſolcher Benennung bekannt war) ohne Unterſchied und Ausnahme vollſtändig, und in des Marggrafens wirklicher Ausübung landesherrlicher Gerechtſamen anerkennet haben, oder nicht?

§§. 5. & 6. Die Geſchichte bezeuget, daß die Marggrafſchaft Burgau anſchon vor dem Oeſterreichiſchen Beſitz, ſeine beſondere und eigene Landesherren gehabt habe, worunter Marggraf Heinrich der V. aus dem Roggenſteiniſchen Geſchlechte der letztere war.

§. 7. Dieſer hat die Marggrafſchaft als ein ohnehin auf dem Heimfall geſtandenes Reichslehen, dem Kaiſer Alberto I. um das Jahr 1301. abgetreten, und iſt ſolche ſodenn den Söhnen dieſes Kaiſers, und dem Haus Oeſterreich weiter verliehen worden.

§. 8. Kaiſer Ludwig der IV. aus dem Hauſe Bayern, belehnte im Jahr 1331. den Herzogen Otto von Oeſterreich mit allen Ländern, welche Oeſtereich in Schwaben beſeſſen, alſo auch mit dem Lande Burgau.

Dieſer Kaiſer machte im Jahr 1347. mit dem Herzog Albrechten von Oeſterreich, als Landesfürſten von Burgau, dieſes ganzen Landes halber eine Einigung wegen den

Rechtesführungen der Burgauiſch- und Bayeriſchen Landesinnwohner gegeneinander; hier wurde des Burgauiſchen Landesherrn Obergerichtbarkeit vollſtändig in dem Kaiſer anerkennet, und die Oeſterreichiſche Privilegia beſtättiget, wornach alle Leute des ganzen Landes Burgau, von allen auswärtigen, und dem Kaiſerlichen Hofgerichte befreyet, erklärt wurden.

§. 9. Erzherzog Albrecht der VI. hat A. 1457. die Marggrafſchaft Burgau an Herzogen Ludwig von Bayern, auf Wiederlöſung, verſetzet, und wieſe durch einen öffentlichen Befehlbrief die Burgauiſche Innwohner insgeſammt, und benanntlich die von Adel, Graſen, Freyherren, Ritter ꝛc. mit Gehorſam an den neuen Pfandinnhaber. Er hat alle dieſelbe der Huldigung Gelübde, Eyd und Treuen, ſo ſie ihme Erzherzogen von Erb- und Landhuldigungs wegen, angelobet hatten, losgeſprochen, und ſolches dem Pfandsinnhaber zu thun angewieſen; ingleichen daß Herzog Ludwig die an Privatos verſetzte einzele Stücke einlöſen könne.

§. 10. Im Jahr 1458. hat Herzog Sigmund von Oeſterreich die Marggrafſchaft Verſatzweis an ſich übernommen, in dem Kaufbrief wurde ſolche mit allen ihren Herrlichkeiten, Rechten und Zugehörungen demſelben überlaſſen.

Erzherzog Albrecht erließ abermalen einen öffentlichen Gehorſambrief an alle, die in ſeiner Marggrafſchaft wohnhaft, und die Güter darinn hatten. Dieſe alle ſollten dem Herzog Sigmund als Landesfürſten huldigen, gehorſamen und gewärtig ſeyn, ſo, wie ein jeder von Ihnen insgeſammt dem Hauſe Oeſterreich als Landſaſſen, verbunden wäre.

§. 11. Im Jahr 1470. hat Herzog Sigmund von Oeſterreich, dieſes Land auf einen ewigen Wiederkauf an Biſchoffen Johann von Augſpurg überlaſſen, der hierüber errichtete Kaufbrief beſtättiget, daß dem Hauſe Oeſterreich nach damals üblicher Benennung aller Gewaltſam, Herrlichkeit und Gerechtigkeit über alle und jede Stücke und Güter, ſo in der Marggrafſchaft Burgau gelegen, und dazu gehören, auch über das ganze, in beſondere Gränzen eingeſchloſſene Land, vollkommen zuſtehe.

In Anbetracht des allda begüterten Adels, heißt es nur: daß derſelbe bey ſeinen guten Gewohnheiten, und von dem Landesfürſten verliehenen Freyheiten, gleich andern Unterthanen, (ohne zwiſchen dieſen und jenen einen Unterſchied zu machen) fürohin belaſſen werden ſolle.

Biſchoff Johann von Augſpurg, und deſſen Domſtifft, welche ſelbſten Beſitzere einzeler Güter in der Marggrafſchaft Burgau waren, haben in dem damals ausgefertigten Wiederkaufs-Revers öffentlich bekennet: daß dem hohen Erzhaus alle landesfürſtliche Herrlichkeit über dieſes ganze Lande zuſtehe, und Sie haben ſolche während der Pfandsinnhabung vollſtändigen handhaben verheißen.

Kaiſer Friederich der III. beſtättigte beſonders als Römiſcher Kaiſer A. 1471. den ganzen Innhalt dieſes Verſatzbriefes, worinn die dem Herzogen Sigmund über das Land Burgau zuſtehende landesfürſtliche hohe Gerechtſame ausdrücklich angeführet, und auch alſo von dem Biſchoffen von Augſpurg, ohne mindeſten Zweifel anerkannt wurden.

§. 12. Der bey dieſer Gelegenheit an alle Burgauiſche Innwohnere, und beſonders die auswärtige von Adel, welche Güter in der Marggrafſchaft beſeſſen haben, erlaſſene öffentliche Gehorſambrief, enthält ausdrücklich: daß die Innſaſſen in- und zu der Marggrafſchaft Burgau gehören, darinn und dazu verwandt ſeyen.

Auch dieſe Auswärtige eben ſo, wie alle andere Begüterte, haben dem Oeſterreichiſchen Landesfürſten gehuldiget und Pflicht geleiſtet, damit ſie an den neuen Pfandinnhaber angewieſen werden.

§. 13. Die verſetzte einzele Güter dieſes Landes werden von dem Landesherrn Zugehörungen ſeiner Marggrafſchaft genennet, und wurde dieſen Pfandinnhabern beſonders befohlen, ſolche von dem Biſchoffen Johann von Augſpurg, auf deſſen Verlangen wiederlöſen zu laſſen.

§§. 14. & 15. Herzog Georg von Bayern, ließ ſich das Einlöſungsrecht über die Marggrafſchaft Burgau von dem Erzherzog Sigmund, aber ohne Einwilligung der Oeſterreichiſchen Agnaten, abtreten, hat auch dieſelbe wirklich im Jahr 1486. von dem Biſchoffen von Augſpurg gegen den an den Erzherzogen ausgeſtellten Wiederkaufs-Revers eingelöſet.

Der

Inhalt.

Der Erzherzog übergab dem Herzog Georgen dieſes ganze Land als regierender Landesfürſt, mit allen landesherrlichen Gerechtſamen, Herrlichkeit und Obrigkeit, den Inn- und Zugehörungen, Dienſten, Steuren, Mäuten, Zöllen und Umgelden, auch Gelaiten, hohen und niederen Gerichten, Vogteyen, nebſt allen Gerechtigkeiten, wie ſolches der Biſchoff von Augſpurg Pfandweiſe innegehabt.

Ausdrücklich wurde damalen wiederum angeführet, daß zwiſchen dem daſigen Begüterten Adel, und allen übrigen Innwohnern und Unterthanen, gar kein Unterſchied gemacht werde.

§. 16. Herzog Georg von Bayern ſtellte jene unbefugte Eingriffe ab, welche man während der 15. jährigen Augſpurgiſchen Pfandinnhabung, wider den gegebenen feyerlichen Revers alſo an ſich ganz ungültig wollte einſchleichen laſſen.

§. 17. Enthält jene beſondere Begebenheiten, welche nach der Geſchichte damaliger Zeiten ſich von darumen ereignet haben, weil die Einwilligung der Oeſtereichiſchen Agnaten wegen der in Verſatz übernommenen Landen, dem Herzogen von Bayern abgängig war.

In dem Jahr 1488. wurde durch einen Vertrag das ewige freye Einlöſungsrecht auf den Römiſchen König Maximilian, und deſſen Leibeserben erſtrecket.

§. 18. Herzog Georg hat in einem A. 1489. ausgeſtellten Verzicht- und Tödtbrief, alle Landſaſſen und Innwohnere der Ihme gethanen Pflicht, Gelübd, Eyde und Verwandniß ledig und los geſagt.

§. 19. Aus vorangeführten Urkunden wird erwieſen, daß die ganze Marggrafſchaft ein wahres Territorium Clausum, und die darinn gelegene Güter in & de Territorio ſind.

§. 20. Dieſer Beweis wird weiter geführet, und gezeiget, daß dieſes Land jederzeit ſeine beſondere Markungen im ganzen Umfang gehabt, und noch habe.

§. 21. Daß auch ſchon in den erſteren Zeiten des Oeſterreichiſchen Beſitzes das hohe Erzhaus über das ganze Land Burgau alle landesfürſtliche Obrigkeit, in wirklicher unwiderſprochener Ausübung gehabt, wird ferner dargethan.

§. 22. Die darwider in neueren Zeiten zum Vorſchein gekommene vermeintliche Einwendungen werden beantwortet.

§. 23. Die Beſitzere Burgauiſcher Güter vom Adel, und andere, ohne mindeſten Unterſchied, konnten ſich zu ſelbigen Zeiten auf nichts anderes, als landesfürſtliche Gnadenverleihungen berufen.

§. 24. In den vermeintlichen Einwendungen ſpäterer Zeiten, übergehen ſie dahero die Umſtände des Oeſterreichiſchen Beſitzes älterer Zeiten, welches doch die einzige Grundveſte ihres vorgeblichen unmittelbaren Standes ſeyn ſolle.

§. 25. Aus den angeführten Beweisgründen ergiebt ſich der unwiderſprechliche Schluß: daß in älteren Zeiten die, obſchon unter dieſem Namen noch nicht bekannt geweſene *Superioritas Territorialis*, dem hohen Erzhaus von Oeſterreich, über die ganze Marggrafſchaft Burgau, alle darinn gelegene Güter, und derſelben innländiſche und auswärtige Beſitzere, qua tales, als unſtreitig zuſtehend geachtet, und auch alſo in wirklicher Ausübung erhalten worden ſey.

Zweyter Abſatz.

Die Frage:

Ob das Maximilianiſche Privilegium de A. 1492. den Burgauiſchen Begüterten mit Beſtättigung ihrer alten Freyheiten, auch wirklich die Immunität, und die Reichsunmittelbarkeit, in Anbetracht Burgauiſcher Beſitzungen eingeſtanden, oder auch ſo gar ſelbſten anerkennend, beſtättiget habe?

§. 26. Mit dem Herzogen Georg von Bayern iſt wegen Burgau berichtiget, die Erſtreckung eines ewigen freyen Wiederlöſungsrechts auf den Römiſchen König Maximilian den I.

Dieſem überlaſſet Erzherzog Sigmund ſein diesfälliges Recht, und die Wiederlöſung.

§. 27. Maximilian der I. löſet die Marggrafſchaft ein, ſoderet zu dem Ende eine Steuer, haltet einen allgemeinen Landtag, und was darauf iſt abgeſchloſſen worden, darüber erlaſſet er einen öffentlichen Brief im Jahr 1492. darinn gebrauchet er ſich als Landesfürſt eines ganz gleichen Rechtes, wie ſeine Vorfahrer. Er beſtätiget die Ihme von dieſem Lande abgelegte Huldigungspflicht, nennet ſich den regierenden Landesfürſten der ganzen Marggrafſchaft, und die darinn befindliche und Begüterte, ſeine Unterthanen und Landſaſſen.

Als eine ganz neue Gnade und Fürſehung, verwilliget er denen daſigen Begüterten, auf ihrem Grund und Boden, auſſer den vier Fällen von Mord, Brand, Todtſchlag und Diebſtahl zu richten und zu büßen.

All ſolches ſolle aber Ihme und dem Haus Oeſterreich an ihrer Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit in allweg unvorgreiflich und ohne Schaden ſeyn.

§. 28. In dieſem Brief de A. 1492. hat er den Burgauiſchen Begüterten lediglich nur die von den Oeſterreichiſchen vorhinigen Landesfürſten erlangte Freyheiten beſtätiget.

§. 29. Keinesweges aber die Revers-widrige, alſo nichtige Nachſichten des vormaligen Pfandsinnhabers Biſchoffen von Augſpurg.

§. 30. Der Römiſche König hat den Begüterten die neue Gnade, auſſer den vier Fällen, zu richten und zu büßen, aus landesfürſtlicher Macht und Gewalt neuerlich verliehen.

§. 31. Die Innſaſſen haben dieſes ſelbſten öffentlich bekennet und eingeſtanden, auch ſich darauf berufen.

§. 32. Durch dieſe verliehene neue Gnade und Fürſehung, haben die Begüterte nur eine Jurisdictionem vogteticam inferiorem erlanget, von welcher auf die Jura Superioritatis Territorialis, einige Anmaßung niemalen gelten kann.

§. 33. Dieſer allgemeine und richtige Satz, wird in gegenwärtigem Fall noch bündiger erwieſen.

§. 34. Deme ſtehet der Inhalt des Maximilianiſchen Privilegii de A. 1492. gar nicht entgegen, und derſelbe läßt ſich mit dem Angeben einer althergebrachten ganz unabhängigen Freyheit der Begüterten, unmöglich vereinbaren.

§. 35. Wider den Inhalt dieſes Privilegii will eingewendet werden: daß die Begüterte jenen Stellen, worinn Maximilian der I. ſich einen rechten Herrn und Landesfürſten genennet, und weiter ausdrücklich angeführet habe: daß ſie Ihme Pflicht und Huldigung wirklich geleiſtet, durch eine feyerliche Proteſtation in continenti widerſprochen hätten.

§§. 36. 37. & 38. Gleichwie aber von den Vorfahren Maximilian des I. insgeſammt erwieſen iſt, daß ſie die ihnen über das ganze Lande Burgau zuſtehende landesfürſtliche hohe Gerechtſame in unbeſchränkter Ausübung erhalten haben, und Ihnen von allen überhaupt Pflicht und Huldigung iſt geleiſtet worden, ſo kann alſo die vorgebliche Proteſtation den Begüterten einiges neues Recht zu erwirken nicht fähig ſeyn. Zu gänzlicher Abfertigung dieſer Einwendung wird ſodann dargethan, daß dieſe vermeintliche Proteſtation ein, 84. Jahre ſpäter erfundenes, und an ſich ganz unerwieſenes bloßes Vorgeben iſt.

§. 39. Die weitere Einwendung: daß im Jahr 1576. die Oeſterreichiſche Deputati ſelbſten erkläret hätten: Man habe von den Innſaſſen einige Erb- oder Landeshuldigung niemalen begehret, dieſes iſt eine fälſchliche Wortverdrehung.

§§. 40. & 41. Das Angeben, als ob nur von den vier Ortſchaften Burgau, Günzburg, Hohenwanga, und Scheppach den Oeſterreichiſchen Marggrafen Pflicht und Huldigung alleinig wäre geleiſtet worden, rühret von einem ſpätern Pfandbrief de Anno 1498. her; da dem Biſchoffen Friederich von Augſpurg die Marggrafſchaft insgemein verſchrieben, und nur obbenannte vier Cameral-Herrſchaften insbeſondere, nebſt gewiſſen Renten und Nutzungen verpfändet wurden.

§. 42. Der Inhalt dieſes Pfandbriefs de Anno 1498. und des darüber ausgeſtellten biſchöflichen Reverſes bezeuget ganz klar, daß es damalen einer allgemeinen Landeshuldigung nicht bedarfet, und die beſondere Eigenſchaft dieſer Cameral-Herrſchaften, was beſonders in dieſem Vorfall erfoderet habe; weil die vorherige Verpfändungen die ganze Landſchaft, ſamt

samt den Herrlichkeiten, dieſe letztere aber nur gewiſſe Renten und Nutzungen zum wahren Gegenſtande gehabt haben.

Der Biſchoff hat nebſt ſeinem Domkapitel, (welche ſelbſten Burgauiſche Innſaſſen waren) in dem gegebenen Revers, die landesfürſtliche Obrigkeit und Hoheit des Oeſterreichiſchen Landesherrn über die ganze Marggrafſchaft öffentlich anerkennet, und ſich verbindlich gemachet, ſolche in aller Art zu handhaben, und nichts davon entziehen zu laſſen; deſſenthalben deſſelbe auch von dem Marggrafen als ſein Landvogt beſonders ernennet und ihme eine Inſtruction eigends ertheilet wurde.

§§. 43. & 44. Der weitere Inhalt des damaligen Pfandbriefs erweiſet: daß über das ganze Lande Burgau die Superioritas Territorialis, cum primariis Effectibus hujus Juris Sublimis, als dem Oeſterreichiſchen Landesfürſten vollkommen zuſtehend, auch allgemein anerkennet wurde, und ſolche der Landesherr damalen ſich vorbehalten habe.

§. 45. Alles, was von damaligen Zeiten nur vorkommet, erſcheinet als ein offenbarer Beweis für das Durchlauchtigſte Erzhaus.

§. 46. Es wird ferner erwieſen, daß Maximilian der I. durch das Privilegium de Anno 1492. den Burgauiſchen Begüterten nur jene Freyheiten, Rechte, Herkommen und Gewohnheiten confirmiret habe, welche ſie von und durch ſeine Vorfahrere die Oeſterreichiſche Landesfürſten von Burgau erlanget haben.

§. 47. Und daß ſowohl vor den Zeiten Maximilian des I. als auch insbeſondere während ſeiner Regierung des Fürſtenthums Burgau, die Oeſterreichiſche Landeshoheit in unverändertem aufrechten Stande verblieben iſt, und dem Maximilianiſchen Brief de Anno 1492. eine widrige Auslegung mit Beſtande nicht angeſonnen werden könne.

Dritter Abſatz.

Die Frage:

Ob in den nachgefolgten, und den neuern Zeiten durch der Oeſterreichiſchen Marggrafen eigene Eingeſtändniße, und ſonſtige Vorgänge, oder durch Verträge an der vorhinigen Befugniß und Gerechtſamen des hohen Erzhauſes eine Abänderung geſchehen, und die Oeſterreichiſche Landeshoheit in dem Weſentlichen beſchränket worden ſeye, oder dieſelbe in einiger ſonſtigen Art einen Abbruch erlitten habe?

§. 48. Der Fürſt Biſchoff von Augſpurg hat nebſt ſeinem Domkapitel, wie gezeiget worden, auf das verbindlichſte verheißen, die Hoheit, Obrigkeit und Gewaltſame der Marggrafſchaft und ihrer Zugehörungen für das Erzhaus in aller Art zu handhaben.

§. 49. Dieſer feyerlichen Verbindlichkeit zuwider, war man jedoch während letzterer Pfandinnhabung darauf bedacht, den Burgauiſchen Begüterten zu vermeintlicher Erſchleichung verſchiedener Gerechtſamen behülflich zu ſeyn.

§. 50. Dieſe nichtige Thathandlungen wurden bey der Anno 1559. vom Kaiſer Ferdinand dem I. beſchehenen Wiederlöſung wahrgenommen.

§. 51. Die letztere ſo lange Augſpurgiſche Pfandinnhabung, iſt als die wahre Urquelle aller nachmaligen vermeſſenen Widerſetzlichkeit verſchiedener Innſaſſen anzuſehen.

§. 52. Die in dieſer Zeit geſchehene unbefugte Nachſichten, und geſtattete nichtige Beeinträchtigungen, können niemalen eine zu Rechte beſtehende Wirkung haben.

§. 53. Eine vorſchützende angebliche Præſcription, kann ebenfalls nicht zur Aushülfe genommen werden.

§. 54. Selbſten Kaiſer Maximilian der I. hat während dieſer Pfandinnhabung die ſich vorbehaltene weſentliche Effectus Superioritatis Territorialis in wirklicher Ausübung erhalten.

§. 55. Kaiſer Karl der V. hat Anno 1530. die Oeſterreichiſche Reichsbelehnung in Gegenwart der Reichsverſammlung, wie der Kaiſerl. Lehenbrief ſelbſten enthaltet, in der Marggrafſchaft Burgau unter dem Schloß Wellenburg, lediglich aus der Urſache vorgenommen, um andurch das Oeſterreichiſche Privilegium zu beſtättigen, wornach ein Erzherzog, in einem Ihme zugehörigen ſeinigen Oeſterreichiſchen Lande, und auf ſeinem Grund und Boden die Kaiſerliche Belehnung zu empfangen habe; und auch die Anno 1536. zu Augſpurg gedruckte Beſchreibung dieſer vorgegangenen Feyerlichkeit beſaget: daß ſolche aus obgedachter Urſache in der Marggrafſchaft Burgau, als des Hauſes Oeſterreich zugethanen Fürſtenthums Grund und Boden vorgenommen worden.

§§. 56. 57. 58. & 59. König Ferdinand als Erzherzog von Oeſterreich, wurde auch damalen mit dieſem zu dem Erzherzogthum Oeſterreich gehörigen, und dem Reich zu Lehen rührenden Fürſtenthum und Lande Burgau, nebſt allen Regalien, Obrigkeit und Hoheit als regierender Herr und Landesfürſt von dem Kaiſer belehnet.

§. 60. Nach der Anno 1559. beſchehenen Wiederlöſung der Marggrafſchaft, erſchiene der Biſchoff von Augſpurg in der Eigenſchaft eines Innſaſſens, und als der Fürnehmſte unter jenen, welche die vorhinige nichtige und Revers-widrige Nachſichten geltend zu machen verſuchen wollten.

§. 61. Die Innſaſſen brachten ſogenannte Gravamina an Kaiſerl. Majeſt., der regierende Marggraf Erzherzog Ferdinand zeigte aber, obſchon lediglich durch ein Erinnerungsſchreiben, daß der Innſaſſen Vorgeben in ſich grundfalſch ſeye.

§. 62. Auf des Erzherzogs freywillige Erklärung, wurde Anno 1576. eine Kaiſerl. Vermittlungs-Commiſſion eröffnet.

§. 63. Die auch damalen vorgeſchützte Præſcription, wird als unſtatthaft erwieſen.

§§. 64. & 65. Den Oeſterreichiſchen Deputirten zu der Kaiſerl. Commiſſion de Anno 1576. wird angeſonnen: Sie hätten in ihrer damals gethanen Erklärung dem Reichsunmittelbaren Stande der Burgauiſchen Begüterten ſelbſten eingeſtanden, und anerkennet, dargegen aber wird dargethan: daß dieſes angedichtete Vorgeben aus einer Wortsverdrehung, und daher rühre, weilen gegenſeits ein nicht getreulich gemachter Auszug aus beſagter Oeſterreichiſchen Erklärung angeführet wurde.

§. 66. Dieſes iſt allſchon Anno 1576. den Innſaſſen zur Abfertigung ihres Vorgebens in Antwort ertheilet worden.

§. 67. Auch nicht einmal nach dieſer falſchen Auslegung der Oeſterreichiſchen Erklärung de Anno 1576. kann hieraus eine Anerkenntniß des unmittelbaren Standes der Burgauiſchen Begüterten erzwungen werden; wie erwieſen wird.

§. 68. Es wird weiter angeführet, was bey der Commiſſion de Anno 1576. fürgegangen, und daß die Superioritas Territorialis über das ganze Land Burgau von den regierenden Marggrafen jederzeit in Ausübung erhalten worden iſt.

§. 69. Der Gerichtszug und Appellationes ſind von Alters her, auch während der Augſpurgiſchen Pfandinnhabung an die Oberöſterreichiſche Regierung gegangen.

§. 70. Der Burgauiſche Landesfürſt hat mit den dortigen Begüterten in eine Vertheidigung ſeiner Landeshoheit ſich nie einzulaſſen gehabt; wohl aber war die Frage, durch Zurückgabe des Feuerſtattguldens die verwilligte Freyheit aufzuheben.

§. 71. Die Anno 1576. vorgehabte Vermittelung zerſchluge ſich; nachdeme der Erzherzog die Subdelegirte Räthe, wegen ihres offenbar partheylichen Betragens förmlich recuſiret hatte.

§. 72. Der Erzbiſchoff von Salzburg, und ſodenn der Hoch- und Deutſchmeiſter Heinrich wurden zur Vermittelung erkieſen.

§. 73. Die Innſaſſen haben im Jahr 1582. dem Churfürſtlichen Collegio gänzlich ungegründete Vorſtellungen gemachet.

§. 74. Dieſe der Innſaſſen ſo kühne Vergewiſſerung ihrer jedoch an ſich ungegründeten Sache, war die einzige Veranlaſſung eines Vorbittſchreibens an Kaiſerl. Majeſt.

Inhalt.

§. 75. Als der regierende Landesfürst und Erzherzog solches erfahren, erließ er an Kaiserl. Majest. hierwegen ein Schreiben von sehr merkwürdigem Inhalt.

§. 76. In den Anno 1587. anbeliebten gewissen Interims-Mitteln wurde die landesfürstliche Obrigkeit nicht berühret, sondern nur desjenigen gedacht, was eigentlich die niedere vogteyliche Gerichtbarkeit und Malefiz bestimmen mag.

§§. 77. & 78. Dieses wurde in der auf die Interims-Mittele unmittelbar gefolgte Zeit, nemlich bey der Anno 1608. beschehenen Abtretung der Marggrafschaft, an des Erzherzogs Ferdinand aus ungleicher Ehe erzeugten Sohn Karl, noch mehr bestättiget.

§. 79. Die Innsassen haben aus Mißtrauen gegen ihre nichtige Anmaßungen, getrachtet, das Kammergerichtliche Laudum zu hintertreiben, und die Interims-Mittele gegen einen Geld-Erlag zu perpetuisiren.

§. 80. Durch die Anno 1653. perpetuisirte Interims-Mittele, den Executions-Recess, und was deme weiter anhängig nachgefolget ist, wurde der Oesterreichischen Landeshoheit in ihrer wahren und wesentlichen Eigenschaft, gar kein Nachtheil verursachet.

§§. 81. & 82. Von darumen konnte auch in nachgefolgter Zeit der Landesfürst an der Ausübung landesherrlicher Gerechtsamen nicht behindert werden.

§. 83. Obschon die Innsassen durch weitere Darbietung eines Geld-Quanti weitere landesfürstliche Concessiones zu erschleichen, aber umsonst versuchet haben.

§. 84. Den mit landesfürstlicher Bewilligung Anno 1682. entworfenen Eventual-Recess hat der Landesherr anerst Anno 1690. mit Abänderung verschiedener Punkten zu Bezeugung seiner landesfürstlichen Gewalt, bestättiget, und auch hierinn wurden die Innsassen abermal nur durch die Hals- und Niedergerichtbarkeit beeigenschaftet.

§§. 85. & 86. Alle den Innsassen ertheilte Gnade, Freyheit und verwilligte Jura Singularia sind landesfürstliche besondere Verleihungen.

§. 87. Diese können nur von jenem hergeleitet werden, deme das Jus Sublime Territorii zustehet; und der von eben darum die Macht hat, einen Theil seiner Gerechtsamen andern, der Landeshoheit aber ohne Nachtheil, mitzutheilen.

§. 88. Durch verliehene Jura Singularia, sie mögen auch die vorzüchlichste seyn, kann auf die Landeshoheit keine Anmaßung gelten.

§. 89. Die landesfürstliche Concessiones werden Salvo Jure Territorii verstanden, wie durch die Vorschrift der Reichsgesetzen erwiesen wird.

§. 90. Daß die Oesterreichische Landesfürsten der Marggrafschaft Burgau alle Fundatam Intentionem Jurisdictionis in Personas & Res dieses Territorii haben, wird dargethan. Die vorzügliche Wirkung dessen, wird aus der allgemeinen Lehre des Staatsrechts erwiesen.

§. 91. Den Burgauischen Begüterten, und ihrem behaupten wollenden Vorgeben, ermangelt es überhaupt an allen Rechts- und Reichssatzungsmäßigen Erfordernißen.

§. 92. Bereits bey seyerlichen Reichs-Deputationen, und durch die eigene Anerkänntniß des Kaiserl. Reichshofraths selbsten, ist die Oesterreichische Landeshoheit über das Fürstenthum Burgau, und der Innsassen Güter, ausser allem Anstande befunden worden.

§. 93. Der Innsassen nichtige Anmassungen, sind dahero schon als allenthalben verworfen anzusehen.

§§. 94. 95. 96. 97. & 98. Die fernerweite vermeintliche Einwendungen der Burgauischen Begüterten, werden durch die Reichssatzungen selbsten abgefertiget, und durch solchen in den Reichsgesetzen gegründeten Gegenbeweis hier widerleget.

§. 99. Die Innsassen wollen auch behaupten: daß, weilen ein Reichsstädtischer Burger Burgauische Besitzungen innen hat, von darumen die Stadt, der ein solcher Burger sonsten unterstehet, auch der Landesherr dieser Burgauischen Güter seyn solle. Wie gemeingefährlich aber die Behauptung eines solchen Satzes allen Reichsständen an ihren landesfürstlichen Gerechtsamen sey, wird dargethan.

§. 100. Die übrige Einwendungen der Innsassen, werden als unbesugte, nichts wirkende bloße Thathandlungen dargestellet.

§. 101. Die Appellationes in der Marggrafschaft Burgau, gehören nach altem Herkommen und Gebrauch, auch vermöge der Oesterreichischen Exemtions-Privilegien vor des Landesfürsten eigene Gerichte.

***

§. 102.

Inhalt.

§. 102. Dem Hochſtifft Augſpurg iſt durch einen beſondern Vertrag de An. 1563. die Appellations-Befugniße ſpecialiter geſtattet worden. Hæc Exceptio ſpecialis firmat Regulam in aliis non exceptis.

§. 103. Der Kaiſerl. Freyheitsbrief Karl des V. beſtimmet: daß alles und jedes, was ein Erzherzog von Oeſterreich, als Erzherzog beſitzet, und innen hat, ſeyn und heiſſen ſolle: das Erzherzogthum Oeſterreich, und aller dem hohen Haus Oeſterreich verliehenen Kaiſerl. Freyheiten theilhaftig ſeyn ſolle. Die Anwendung deſſen auf das Lande Burgau, wird dargezeiget.

§. 104. Die Kaiſerl. Exemtions-Privilegia haben ſich nicht allein in der Ausnahme des Gerichtszugs beſchränket, ſondern dieſelbe enthalten ingleichen auch von aller Reichsgerichtlichen, oder überhaupt außer der Oeſterreichiſch-landesfürſtlichen, von jeder anderswärtigen, wie immer Namen habenden Jurisdiction, Gewalt, oder Befugniße die vorzügliche Ausnahme und Befreyung, auch in Anbetracht jener Güter, welche ſich in allen Theilen deren, zu dem Erzherzogthum gehörigen Landen befinden.

§. 105. Aus den, in den drey Abſätzen gegenwärtigen Unterrichts beygebrachten Beweis-Urkunden, und was darinn ſonſten erwieſen worden iſt, wird die hieraus dargethane Schlußfolge dahin beſtimmet: daß gleich in den erſtern Zeiten des Oeſterreichiſchen Beſitzes und bis zu den Zeiten Maximilian des I. den regierenden Landesfürſten die Landeshoheit über das ganze Lande Burgau zugeſtanden, auch alſo anerkennet worden ſeye; Ingleichen: daß dem Maximilianiſchen Privilegio de Anno 1492. eine widrige Auslegung nicht angeſonnen werden könne; vielmehr Maximilian der I. die landesfürſtliche hohe Gerechtſame in öffentlicher Ausübung erhalten habe, und Endlichen: daß in den nachgefolgten und neuern Zeiten die Oeſterreichiſche Territorial Superioritæt in ihrer weſentlichen Eigenſchaft über die ganze Marggrafſchafft nicht allein nicht benachtheiliget, vielmehr an ſich in aufrechtem Stande, und vollkommen in Salvo verblieben ſeye; Anben: daß die dem hohen Erzhauſe verliehene Kaiſerl. Exemtions-Privilegien auch auf die Marggrafſchafft Burgau, als einem Theile der Erzherzoglichen Erbländer die vollſtändige Anwendung haben müſſen.

§. 106. Wobey es das Abſehen jedoch nicht hat, die Innſaſſen in jenem zu beirren, was dieſelbe durch vorhinige landesfürſtliche Conceſſiones rechtmäßig insbeſondere erlanget zu haben, behörig erweiſen können; die Geſtattung unbefugter nichtiger Anmaßungen aber, müßte nur ſelbſt in dem Heil. Römiſchen Reich ein höchſt præjudicirliches Beyſpiel auch in andern hoher Stände Landen veranlaſſen.

Die Beweisurkunden ſind in den Beylagen à Num. I. usque XXIII. incluſ. enthalten.

§. 1.

§. 1.

Man hat in verſchiedenen Gelegenheiten beobachtet, daß in Anbetracht der, dem Durchlauchtigſten Erzhaus Oeſterreich über die Marggrafſchaft **Burgau** in dem Weſentlichen unbeſchränket zuſtehenden **Landeshoheit**, und daher rührenden landesfürſtlichen hohen Gerechtſamen irrſame Meinungen geheget werden, welche auch ſogar einigen Beyfall des Publici von darumen bisanhero erlanget zu haben ſcheinen, weil es demſelben an einem vollſtändig- und gründlichen Unterricht in jenen unwiderſprechlichen Beweiſen ermanglet hat, wordurch die dem hohen Erzhaus über beſagte Marggrafſchaft, als wahren Landesfürſten zuſtehende Superioritas Territorialis, von allem darüber entſtehen könnenden Zweifel entfernet wird.

§. 2.

An ſcheinbaren Beweggründen hat es nicht gefehlet, wordurch viele in die Irrwege und zu unrichtiger Beurtheilung verleitet worden; denn man hat an Seiten der Burgauiſchen Güterbeſitzeren, Sätze als vollkommen richtig angeführet, darüber Sie entweder den erfoderlichen Beweis jederzeit ſchuldig verblieben ſind, oder aber der wahre Verhalt in verdrehtem Sinne und Verſtand vorgeſtellet worden iſt. Alſo heißt es: Die Beſitzere Burgauiſcher Güter ſeyen meiſtentheils als unmittelbare Glieder, auch Stände des H. R. Reichs anzuſe-

hen, dieselbe wären von undenklichen Jahren, ja von jeher mit der Immunität und der Reichsfreyen Unmittelbarkeit ihrer dortigen Besitzungen, mit besonderen Rechten, Exemptionen, Freyheiten und Privilegien begabt gewesen, dieses alles seye Ihnen durch das feyerliche Privilegium Kaisers Maximilian des I. als Erzherzogen zu Oesterreich, und Marggrafen von Burgau vollkommen bestättiget, und mit weiteren Verleihungen vermehret worden; die nachmalen zwischen den Erzherzogen von Oesterreich als Marggrafen, und den Begüterten in Burgau entstandene Zwistigkeiten, die von den Kaisern zu Ausgleich- und gütlicher Beylegung der Sache angeordnete Obmanne, und von denselben nach vorläufiger Vernehmung der strittigen Theilen beschehene Untersuchung, der feyerliche Widerspruch des Schwäbischen Bunds, die von dem Churfürstlichen Collegio an Kaiserl. Maj. wegen der Burgauischen Begüterten erlassene Vorstellungsschreiben, die an das Kaiserl. und Reichskammergericht beschehene Compromissa, sollen nach gegenseitiger Sprache und Vorgeben, insgesammt Beweise wider die Oesterreichische hohe Gerechtsame seyn; Ja die Oesterreichische Deputati selbsten hätten bereits im Jahr 1576. bey der damalen angeordnet gewesenen Kaiserlichen Vergleichs-Commission öffentlich in Schriften erkläret: daß die Erzherzogen und Marggrafen von Burgau, die in dieser Marggrafschaft Begüterte, so dem Heil. Röm. Reich ohne Mittel zugethan und unterworfen seyen, von derselbigen des Römischen Reichs Superiorität, und ungemittelten Obrigkeit unter die Burgauische Landsasserey zu ziehen, niemalen gemeinet gewesen. Die zwischen den Erzherzogen und den Begüterten geschlossene, von Kaiserl. Maj. bestättigte nachherige feyerliche Verträge, Interims-Mittele, derselben durch einen weiteren Vertrag beschehene Perpetuirung, dann unter Kaiser Leopold erfolgte Erleuterung; So viele von den Begüterten währender mehrmaligen fremden Pfandinnhabung der Marggrafschaft Burgau ausgeübte Actus Possessorii, und endlich, daß die Besitzere Burgauischer Güter zu dem Kreis und Reich, die allgemein ordentliche auch außerordentliche Abgaben und Steuern zu entrichten, durch eigentlichen Anschlag verbunden seyen.

Dieses sind in einem kurzen Auszug jene fürnehmste Gründe, welche eben so viele Beweise des unmittelbaren Standes der Burgauischen Begüterten seyn sollen. So einleuchtend aber dieselbe auch bis anhero geschienen haben, um das nicht gründlich unterrichtete Publicum in Beurtheilung der Sache irre zu machen, so wenig überzeugend, ja als unstatthaft, wird solche eine nähere und den ächten Verhalt darstellende Untersuchung dem einsichtigen Publico vor Augen legen.

§. 3.

§. 3.

Man hat gleich im Eingang gegenwärtiger Abhandlung die ſo hoch berufene Gründe, obſchon dermalen nur vorläufig angeführet, welche die Oeſterreichiſche Landes-Hoheit über die Marggrafſchaft Burgau nach widrig geſinnter Meinung zu beſtreiten, vermögend ſeyn ſollen; um andurch eines Theils zu zeigen, daß man keines weges nöthig habe, nach dem Beyſpiel der zum Behuf der Burgauiſchen Begüterten im Druck erſchienenen Schutzſchriften (a) nur einſeitig vortheilhaft anſcheinende Argumenta, und mangelhafte ſtuckweiſe Erzählungen, anſtatt gründlicher Beweisführungen dem Publico nur zu deſſen Beirrung vorzulegen; anderen Theils aber, und vorzüglichen, um eben aus den gegenſeitigen Einwendungen und vermeintlichen Beweisgründen ſelbſten, die Eintheilung zu dem vorhabenden Unterricht des eigentlichen wahren Verhalts, welcher die Oeſterreichiſche Landeshoheit über Burgau und daher rührende landesfürſtliche Gerechtſame ohnzweifelhaft darſtellet, herzuleiten;

§. 4.

Da demnach die Beſitzere Burgauiſcher Güter auf eine von Alters hergebrachte Immunität, und daß ihre daſige Güter von unfürdenklichen Jahren her als Reichsunmittelbare angeſehen und geachtet worden, auch jederzeit wirklich geweſen ſeyen, ſich berufen; und ferner behaupten wollen, daß durch das im Jahr 1492. von Kaiſer Maximiliano I. ertheilte Privilegium nicht allein alle ihre alte Freyheiten und Immedietät vollſtändig beſtättiget, ſondern auch mit neuen, die vorhin gehabte ſchon erweiſenden Zuſätzen verſicheret worden wären; dann endlich anführen, daß alljenes, was nach dieſer Zeit vorgegangen, beſonders aber die zwiſchen den Erzherzogen als Marggrafen, und den Begüterten in Burgau errichtete feyerliche Verträge, ihre Immunität, und Reichsunmittelbaren Stand in Anbetracht deren Burgauiſchen Beſitzungen erweiſe;

So wird man in eben dieſer Ordnung der gegenſeitigen Eintheilung folgen, um durch den Beweis ächter und unverwerflicher Urkunden ſelbiger Zeiten in chronologiſcher Ordnung zu unterſuchen:

(a) 1. Burgermeiſter Codex Diplomaticus Equeſtris Fol. 1368. & ſeqq.
2. Impreſſum unter dem Titel: kurzer Begriff der Ober-Oeſterreichiſch-Fiſcaliſcher und innſäſſiſcher Fundamenten, ſammt kürzlicher Vorſtellung der Marggräflich Burgauiſchen Regalium & Jurium, dann der innſäſſiſchen Territorial Superiorität Rechte und Gerechtigkeiten verfaſſet Anno 1731.

I. Ob in älteren und zwar beyläufig jenen Zeiten, worinn die Marggrafſchaft Burgau an das hohe Erzhaus gelanget iſt, die damalige ſammentliche Beſitzere dortiger Güter eben in Anbetracht dieſer Beſitzungen die Oeſterreichiſche Landeshoheit (ſo viel zu ſelbigen Zeiten von ſolcher Benennung bekannt war) ohne Unterſchied und Ausnahme vollſtändig, und in des Marggrafens wirklicher Ausübung landesherrlicher Gerechtſamen anerkennet haben, oder nicht? ſodann

II. Ob das Maximilianiſche Privilegium de Anno 1492. den Burgauiſchen Begüterten mit Beſtättigung ihrer alten Freyheiten auch wirklich die Immunität und die Reichs-Unmittelbarkeit in Anbetracht Burgauiſcher Beſitzungen eingeſtanden, oder auch ſogar ſelbſten anerkennend beſtättiget habe? Endlich

III. Ob in den nachgefolgten und den neueren Zeiten durch eigene Eingeſtändniße, und ſonſtige Vorgänge, oder durch die Verträge an der vorhinigen Befügniß und Gerechtſamen des hohen Erzhauſes eine Abänderung geſchehen, und die Oeſterreichiſche Landeshoheit in dem Weſentlichen beſchränket worden ſeye, oder in einiger ſonſtigen Art einen Abbruch erlitten habe?

Die in Unterſuchung vorſtehender drey Abſätzen vorkommende Beweiſe, werden ſodann ſchlüßlich zu gründlicher Beurtheilung der Sache, und zur Ueberzeugung andienen, daß dem hohen Erzhaus als wahren Landesfürſten der Marggrafſchaft und Fürſtenthums Burgau die *Superioritas Territorialis* über alle darinn gelegene Güter und derſelben Beſitzere *qua tales*, von jeher zugeſtanden, fortan beybehalten worden ſeye, und noch wirklich zuſtehe.

Er-

Erſter Abſatz.

Beantwortung der Frage: Ob in ältern und zwar beyläufig jenen Zeiten, worinn die Marggrafſchaft Burgau an das hohe Erzhaus gelanget iſt, die damalige ſammentliche Beſitzere dortiger Güter eben in Anbetracht dieſer Beſitzungen die Oeſterreichiſche Landeshoheit (ſo viel zu ſelbigen Zeiten von ſolcher Benennung bekannt war) ohne Unterſchied und Ausnahme vollſtändig, und in des Marggrafens wirklicher Ausübung landesherrlicher Gerechtſamen anerkennet haben, oder nicht?

§. 5.

Die in Schwaben liegende Marggrafſchaft Burgau war anſchon in älteren Zeiten, und bevor ſolche an das hohe Haus Oeſterreich gelanget iſt, ein in beſondere Gränzen eingeſchloſſenes abgeſöndertes Land, welches unter dem Namen einer Grafſchaft ſeinen beſonderen und eigenen Beſitzer hatte; So findet man in alten Geſchichtsverzeichnißen die gräfliche Familien der von Tegernſee und Berg, von Abbach, und Vohburg, jedoch nur mit dem Beweis eines hiſtoriſchen Glaubens angeführet.

§. 6.

Von den folgenden, und dem Oeſterreichiſchen Beſitz unmittelbar vorgehenden Zeiten, iſt aus diplomatiſchen Urkunden verläßlich bekannt, daß das gräfliche Geſchlecht der von Roggenſtein die Beſitzere der Grafſchaft Burgau und zwar die letztere vor dem Haus Oeſterreich geweſen ſind. Anſchon im Jahr 1125. hat Ulrich Graf von Roggenſtein unter dem Titel eines Marggrafen das Land Burgau und zwar als regierender Landesherr in Beſitz gehabt, und deſſen Geſchlechts Nachkömmlinge waren auch die Nachfolgere in der Beherrſchung von Burgau bis auf Heinrich den V., welcher der letztere dieſes Namens und Stammens geweſen; die Zeit deſſen Ablebens aber, iſt aus der Geſchichte eben ſo unverläßlich, als jene, wann die Marggrafſchaft eigentlich an das hohe Haus Oeſterreich gelanget iſt.

Dieſer letztere Marggraf Heinrich der V. ſolle nach dem Vorgeben einiger, ſchon in dem Jahr 1283, verſtorben ſeyn. (b) Andere dahingegen beſtimmen das

(b) Zeiler von den 10. Reichs-Kreiſen, Tit. 1. Voc. Burgau p. 22.

Jahr 1285. als die Zeit des erloschenen Roggensteinischen Manns-Stammes. (c) Ja sogar will man aus dieses letzten Marggrafens in dem Gotteshaus zu Wettenhaus befindlich seyn sollenden Monumento Sepulchrali den achten Monatstag Novembris des Jahrs 1285. als dessen Sterbtag behaupten.

Alle diese Geschichts-Erzählungen aber scheinen aus einem anderen weit verläßlicheren Grunde nicht wohl bestehen zu können: dann es findet sich in einer Kaiserl. Maximilianischen Bestättigung der Privilegien der Abbtey Roggenburg in Schwaben de dato Augspurg den 18. Juny 1496. ein Brief von Conrad von Eberstal, wordurch derselbe seine Vogtey über das Gotteshaus zu Roggenburg, Leute, Gut, und was dazu gehöret, an den Probsten und Convent dieses Gotteshauses, am Tage St. Ambrosii des Jahrs 1294. verkaufet hat; (d) und dieser Brief ist annoch von dem Marggraf Heinrich dem V. mit besieglet worden. Er kann also weder A. 1283. noch A. 1285. schon verstorben gewesen seyn. Diese Urkunde beweiset aber auch noch ferner, daß die Meinung derjenigen nicht gegründet seye, welche bisanhero dafür gehalten: Es habe schon Kaiser Rudolph der I. die Marggrafschaft Burgau als ein eröffnetes Reichslehen, so wie das Herzogthum Schwaben, seinem zweyten Sohne verliehen, immassen Kaiser Rudolph bereits im Jahr 1291. verstorben ist.

Und

(c) Schannat in Elencho Clientum, seu Vasallorum primi Ord. p. 4. n. 3.

(d) Dieses in dem Kaiserl. Königl. geheimen Haus-Archiv in Scriptura Coætanea vorfindige Documentum, könnte man nach dessen ganzen Innhalt hier beyfügen, wenn es zu einem Hauptbeweis gegenwärtiger Abhandlung dienen würde. Solches lautet extractivè in Formalibus:

In Nomine Domini Amen. Ich Cunrad von Eberstal Thun kunt allen den, die diesen Brief lesent hörent oder sehent, das Ich mit aller meiner Erben Rate und mit Ihren guten Willen verkaufft han ewiglichen mein Vogtey über das Gotzhaus zu Roggenburg, und über lewt und über gut, das darzu gehöret, und die mich angerbet ist von meinem Vatter und von meinen Vorderen umb hundert pfunt, und umb zwentzig pfund newer Augspurger pfening den Ersamen herren herrn Rudolffen dem Brobst und dem Conuent zu Roggenburg &c. &c. darumb han Ich jn geben diesen Brief versigelt und geuestent mit meines herren herrn Wolffarts des Bischoffs von Augspurg jnnsigel, und mit herrn Ludwigs des Abbts von Bnsperg jnnsigel, und mit meines herren herrn Heinrichs des Marggrauen von Burgaw Innsigel, und mit herren Eglose des Scheragen jnnsigel, und mit meinem jnnsigel die daran hangend &c. &c. Da dirre Brief geben ward, da was von Cristus geburt zwelfhundert jare, in dem vier und newntzigisten jare an Sand Ambrosis tag.

Die Lebenszeit des in dieser Urkunde ebenfalls, wegen seines mit anhangenden Innsiegels erwehnten Bischoffs Wolffhart von Augspurg aus dem Geschlechte von Rodt, trifft auch ganz richtig zu; denn nachdeme dessen Vorfahrer, Bischoff Siegfried im Jahre 1288. verstorben, so ist nach der Augspurgischen Geschichte dieser Bischoff Wolffhart nachgefolget, welcher denn auch dieses zeitliche Leben in dem Jahre 1300. verlassen hat.

Und es ist auch dieses, daß Kaiser Rudolph seinen Sohn Rudolph mit dem Herzogthum Schwaben belehnet habe, schon ein bloß erdichtetes Vorgeben, deme alle Umstände der Sache und der Zeit widersprechen. (e)

Es kann jedoch anschon von selbigen Zeiten angemerket werden, daß die Marggrafschaft Burgau ein besonderes, und abgesondertes Land gewesen, welches seinen eigenen Landesherrn gehabt habe.

§. 7.

Die wahrscheinlichste scheinet jene Meinung zu seyn, daß der Marggraf Heinrich der V. und letztere des Roggensteinischen Geschlechts, wegen seines sehr hohen Alters, und da ihm keine Hoffnung zur Nachkommenschaft mehr übrig war, die Marggrafschaft Burgau, als ein ohnehin heimfälliges Reichslehen dem Kaiser Alberto I. und dem Reich um das Jahr 1301. abgetretten habe, und solche sodenn an besagtes Kaisers Sohn, Herzogen Leopold, und das gesammte Haus Oesterreich weiter verliehen worden, mithin auf diese Weise an das Haus Oesterreich gelangt seye.

Dieses wird annoch mehrer dadurch bestärket, da in dem Kais. Königl. Haus-Archiv eine Original-Urkunde von Herzog Friederich dem Schönen, nachmaligen Römischen König, und Kaisers Albrecht des I. Sohn, vom Jahre 1305. sich befindet, worinn besagter Herzog Friederich von Oesterreich, schon den Titel als Marggraf von Burgau öffentlich geführet hat, (f) welchen auch alle Erzherzogen von Oesterreich, bis auf heutigen Tag, fortan beybehalten haben.

(e) Pesler de Aug. Gent. Austriæ Duc. & Principatu pag. 22. §. 8. & 9. hat aus überzeugenden Gründen dargethan, daß diese vorgebliche Belehnung mit dem Herzogthum Schwaben ein bloßes Fabelwerk seye; und daß vielmehr alle Länder, welche Oesterreich noch heut zu Tage in Schwaben besitzet, dem Haus Habspurg entweder schon vor den Zeiten Kaisers Rudolphi I. unterwürfig gewesen, oder anerst nach dieses Kaisers Tode durch verschiedene rechtmäßige Titulos, an dieses hohe Haus gekommen sind.

(f) Dieser Original-Brief fanget an:
„ Wir Friderich von Gotes Genaden Hertzog von Ostrreich, vnd von Styre,
„ Herre ze Kraigen, vnd ze Porthonove, Graue von Habspurg und von Kyburch,
„ lantgraue von Elsazze, und Marchgraue ze Burgowe.
Diese Urkunde überweiset also diejenige eines anderen, welche glauben, als ob Herzogs Albrecht des II. Erstgebohrner Sohn, und Kaisers Albrecht des I. Enkel, Erzherzog Rudolph der IV. welcher vom Jahre 1358. bis 1365. regieret hat, unter den Oesterreichischen Fürsten der erste gewesen seye, welcher sich den Titel eines Marggrafen von Burgau beygeleget hätte.

Jenes, was Schannat (g) angeführet, daß der Abbt Heinrich zu Fulda im Jahre 1301. den Söhnen Kaisers Albrechts des I. die Fuldaische Lehen, welche vorhin der Marggraf Heinrich von Burgau besessen, verliehen habe, bestättiget zwar so viel, daß des Marggrafens Heinrich des V. Besitzungen um das Jahr 1301. an das Haus Oesterreich gelangt sind, hieraus ist aber nicht erwiesen, daß selbst in der Marggrafschaft Burgau Fuldaische Lehen gewesen, sondern es mag Marggraf Heinrich wohl anderwärts Lehen von Fulda gehabt haben, welche auch den Söhnen Kaisers Albrechts des I. von dem Stift Fulda um gleiche Zeit sind verliehen worden, da die Marggrafschaft Burgau als ein heimfälliges Reichslehen, eben auch dem Haus Oesterreich vom Kaiser und Reich schon verliehen gewesen ist.

§. 8.

Kaiser Ludwig der IV. Herzog von Bayern hat im Jahr 1331. dem
Num. I. Herzogen Otto (h) von Oesterreich, den Kaiserl. Lehenbrief sub Num. I. über alle Länder, welche Oesterreich in Schwaben besessen, und also auch über die Marggrafschaft Burgau feyerlich ertheilet.

Dieser nämliche Kaiser Ludovicus Bavarus hat nach der Anlage sub
Num. II. Num. II. unterm dato Samstag nach Erasmi A. 1347. eine Verschreibung für sich und seinen Sohn über die Einigung mit dem Herzog Albrechten zu Oesterreich, als **Marggrafen zu Burgau** gefertiget, wegen beederseitiger Leute und Innwohneren im Burgauischen und in Bayern, wann die Innwohner beeder Länder einer gegen den andern die Rechtfertigung einiger Ansprüche zu machen hätten.

Anschon dieser aus dem Haus Bayern stammende Kaiser, hat mit Herzog Albrechten, als Landesfürsten von Burgau, dieses ganzen Landes halber die Einigung vorgenommen, er erkannte die obere Gerichtbarkeit dieses Burgauischen Lan-

---

(g) Probat. Clientel. Fuldens. pag. 197. ibi:
„ Nos Henricus Dei gratia Fuldensis Abbas &c. &c. quod Magnificis Principibus Dominis Rudolpho, Friderico, Lupoldo, Alberto, Henrico, Meinhardo & Ottoni fratribus, Ducibus Austriæ universa bona, & Homines á nobis & á Nostra Fuldensi Ecclesia feudaliter descendentia & descendentes, eo jure, sicuti quondam Henricus Marchio de Burgowe habuit, concedenda & concedendos duximus Titulo feudali &c. &c.
„ in die beati Dyonisii Martyris Anno 1301.

(h) Dieser Herzog Otto war der zweyte Marggraf von Burgau aus dem Haus Oesterreich; indeme der Erste, nämlich Herzog Leopold im Jahr 1326. verstorben ist.

Landesherrn ganz unbeschränket, und wiese seine Bayerische Innwohner dahin an: daß, wenn sie an die Burgauische einen Anspruch machen wollten, vor des Herzogs Albrechts Vogten zu Burgau Recht zu nehmen hätten.

Er bestättigte ferner als Kaiser die Oesterreichische Freyheiten: daß des Herzogs von Oesterreich Leute, aus seinen Städten, und dem ganzen Lande Burgau von den Landfriedensrichtern, dem Kaiserlichen Hofgerichte, und anderen Landgerichten befreyet seyen.

Diese Urkunde bezeuget demnach, daß anschon damalen die Marggrafschaft Burgau als ein geschlossenes und eigenes Land des Herzogs Albrecht, von dem Kaiser selbsten geachtet worden, und daß unter den Innwohnern des ganzen Landes in Betracht einer besondern Eigenschaft, nicht allein gar kein Unterschied gemacht, sondern auch mit dem Landesherrn die Einigung über einen Gegenstand getroffen worden, welcher einen wesentlichen Theil und Wirkung der Landeshoheit, nämlich die allgemeine obere Gerichtbarkeit betrifft; wobey annoch weiter merkwürdig ist, daß des Herzogs Leute aus der ganzen Marggrafschaft von dem Kaiserl. Hof- und allen auswärtigen Gerichten Exempt, auch all jenes aus Kaiserl. Gewalt als nichtig erkläret wurde, wann jemand die Innwohnere dieses Landes Burgau anderwärts, als vor des Herzogs Amtleuten und Richteren beklage, oder sonsten angehe.

§. 9.

Als nachmalen Erzherzog Albrecht der VI. die Marggrafschaft Burgau an Herzog Ludwigen von Bayern auf Wiederlösung versetzte, erließe er am Montag vor St. Matthäus Apostel Anno 1457. den öffentlichen Gehorsambrief: sub Num. III. „ An alle und yde prelaten, Abbte, Abbtissinen, N. III.
„ und alle andere geistliche personen, alle Grauen, Freyeherrn,
„ Ritter, Knechte, Stette, Merkte, Landleütte, aigen Leütte,
„ Burger-Meister, Burger, Pawen, Untertanen und Innwoner
„ geistliche und weltliche, und alle andere in was Weesens oder
„ Stand die sein, jn der Marggrafschafft, und in der Land Vog-
„ tey zu Burgaw auch Güngzburg und Reisenspurg, die herr-
„ schafften mit ihren zugehörungen, auch alle und jede lehenleüte,
„ So zu der benannten Marggrafschafft, und der Land Vogtey,
„ güngzburg und Riesenspurg gewont sein, und Lehen davon
„ haben.

Er wiese darmit als Landesherr alle und jede Innwohner der Marggrafschaft mit eines jeden ausdrücklicher Benennung, ohne mindeste Ausnahme, an den neuen Pfandinnhaber bis zur Wiederlösung, mit Gehorsam an.

Er hat alle diese, und einen jeden insbesondere aller Huldigung, Gelübde, Eyd und Treuen, so sie ihme von Erbhuldigung, Lehens, oder anderer Sache wegen, bereits würklich angelobet hatten, oder darzu verbunden gewesen sind, wegen der Pfandabgebung ledig und losgesprochen; jedennoch aber auch ausdrücklich angewiesen, dem neuen Pfandinnhaber sollten alle und jede huldigen, schwöhren, Gelübd und Eyd thuen, So, wie fromme Biederleüt, Irrem Rechten herrn von Land hulldigung und auch lehens wegenn tun süllen.

Er befahl ihnen allen dieses unter seiner schweren Ungnade und Strafe, und nennt das diesem Gehorsambriefe anhangende Insiegel: Sein Mayestäts Insigil.

Dieser Erzherzog Albrecht hat unter dem nämlichen dato und Jahr,
Num. IV. den weitern landesfürstlichen öffentlichen Befehl sub Num. IV. mit ebenfalls anhangenden seinem Mayestäts Insigil an alle und jede ausdrücklich benannte Innwohnere der Marggrafschaft Burgau, Grafen, Freyherren, Ritter, Knechte ꝛc. ꝛc. zu dem Ende ergehen lassen, und Er befahle Ihnen, daß, wenn einzele Zu- und Ingehörungen der Marggrafschaft Burgau an Sie auf Wiederlösung, vorhin versetzet oder verpfändet seyen, und solche der neue Pfandinnhaber der ganzen Marggrafschaft, Herzog Ludwig von Bayern, von ihnen ablösen wollte, sie schuldig und gehalten seyn sollten, solches demselben eben so, wie Ihme Erzherzogen zu willfahren, und zwar bey Vermeidung schwerer Ungnade. Diejenige aber, welche dieses nicht thun, und dadurch Ihn Erzherzogen, oder den neuen Pfandinnhaber zu Schaden bringen würden, sollen ungestraft nicht verbleiben, und der verursachte Schaden von ihnen eingebracht werden.

§. 10.

Weil Herzog Ludwig von Bayern damal nur eine geringe Summam von 6200. Gulden Rheinisch, dem Erzherzog Albrecht auf die Marggrafschaft einsweilen vorgeliehen hatte, so suchte dieser um ein weiteres Darlehen bey seinem Vetter, dem Herzog Sigmunden von Oesterreich, an, und als er solches

ches gegen pfandweise Verschreibung der Marggrafschaft Burgau mit allen ihren Herrlichkeiten, Rechten und Zugehörungen auch erhielt, hat Erzherzog Albrecht dieses den sämmtlichen Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern und Knechten, Burgern, und gemeiniglich allen anderen, die in seiner Marggrafschaft Burgau wohnhaft, und die Güter darinn haben, durch den am Freytag nach St. Erhardstag A. 1458. an Sie insgesammt erlassenen öffentlichen Gehorsambrief, sub Num. V. bedeutet, und ihnen darinn befohlen: Num. V.
daß, wenn Sie mit dem Brief, den Er darüber ausgestellt, ersucht würden, so sollten Sie dem Herzog Sigmunden als Landesfürsten huldigen, gehorsamen, und gewärtig seyn, und zwar eben so, wie ein jeder von ihnen obbenannten allen, Ihme Erzherzogen Albrecht, und dem Haus Oesterreich als Landsassen, auch von Pfandschaft, Lehenschaft, Eigenschaft, und sonsten nach seiner des Erzherzogs, und derselben seiner Herrschaft, Rechten und Herkommen ohnehin verbunden und verpflichtet seyen.

Aus diesen Urkunden erhellet mit vollständigem Beweis, daß nicht allein an die, welche in der Marggrafschaft Burgau wohnhaft gewesen, sondern mit ausdrücklichen Worten auch an jene, die nur Güter darinn besassen, der Landesfürstliche öffentliche Befehlbrief gerichtet und erlassen, nicht minder in solchem noch besonders angeführet worden ist: daß die Eigenschaft des Besitzes dortiger Güter, schon zugleich die landsässige Verbindlichkeit und Verpflichtung mit einbegreife.

§. II.

Herzog Sigmund von Oesterreich hatte nachhero in Jahr 1470. am Montag nach unser lieben Frauentag Conceptionis, die Marggrafschaft Burgau um eine Summa von 37011. Gulden, auf einen ewigen Wiederkauf an den Bischoffen Johannes von Augspurg überlassen; unter dem nämlichen dato stellte dieser Bischoff hierüber den Wiederkaufs-Revers sub Num. VI. aus. Num. VI.
Der Bischoff erkannte hier öffentlich, und ohne den mindesten Zweifel oder Anstand, daß dem Herzog Sigmund aller Gewaltsam, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten über alle und jede Stücke und Güter, so in der Marggrafschaft Burgau gelegen, und darzu gehören, und über die ganze Marggrafschaft vollkommen zustünden; derselbe erkannte auch, daß die Marggrafschaft ein besonders und eigenes Land seye, welches, soweit es gehet, gegränzet und gepümerkt ist.

Der Herzog hat dieſes geſchloſſene Land dem Biſchoffen aus eigener Macht und Gewalt, und nur mit Einwilligung deren Oeſterreichiſchen Agnaten, mit allem und jedem was darinn gelegen und dazu gehöret, auch mit aller Gewaltſame und Herrlichkeit, Ehehaften, niederen und hohen Gerichten und aller Gerechtigkeit mit allen Lehenſchaften, geiſtlichen und weltlichen Mannſchaften, leutn, güteren, zinnßen, gülten, nutzen, dienſten, Vogteyen, ſteueren, mäuten, zöllen, Umgelten und allem anderen, auf Wiederkauf überlaſſen, alſo zwar, daß der Biſchoff und ſein Stift dann deſſen Nachkommen, die Marggrafſchaft nutzen und nießen, beſetzen, Entſetzen und Regieren ſolle.

Nachdeme nun alle dieſe, das Weſentliche eines wahren Landesfürſten ganz unbeſchränket beſtimmende Eigenſchaften ausdrücklich in dem Kaufbrief, und Wiederkauf-Revers benennet worden, beſchiehet darinn auch Meldung des Burgauiſchen Adels und anderer Innwohneren; Jedoch in keiner anderen, als folgender Art.

„ Der Biſchof ſolle den Adel auch alle andere Inwoner und
„ Untertan der bemeltenn Marggraueſchaft Burgaw bei Iren Le-
„ chen, Aychen und anderen Iren Güten, Freyheiten Gerechtigkei-
„ ten gutten Gewohnhaiten, auch bei Irem loblichen alten her-
„ komenn beleyben lauſſen, Sy dabei hanthaben und ſchirmen.

Damit aber jedermann ſogleich in die Augen falle, daß dieſe bloß verliehene einzelne Freyheiten des Burgauiſchen Adels gar nicht einmal den Schein einer Unabhänzigkeit von ihrem rechten Landesfürſten haben mögen, und ihre beſondere Freyheiten den landesfürſtlichen hohen Gerechtſamen nicht in dem mindeſten einigen Abbruch thun können; So wird Biſchoff Johannes gleich unmittelbar nach ob ausgezohenen Wörtern in dem Wiederkaufs-Revers ausdrücklich verbunden,

„ Die Herlickheite derſelben Marggrauſchaft Beſtigklich zu
„ hanthaben, der nichts entziehen lauſſen noch derſelb auch nicht ent-
„ ziehen.

Der Herzog verbindet ſich ſodann, den Biſchoffen wegen dieſes auf Wiederlöſung beſchehenen Verkaufes zwar zu vertreten, jedoch beziehet Er ſich auch in Betracht der Marggrafſchaft Burgau auf die beſondere Vorrechte ſeines Hauſes durch die Worte:

„ Wie es Unſers huß Oeſterreich gewohnheit iſt.

Er haltet ſich endlichen bevor, für ſich und ſein Haus den Titel und Wappen der Marggrafſchaft Burgau fortan zu führen und beyzubehalten.

In dem Schluß des von dem Biſchoffen Johannes ausgeſtellten Wiederkauf-Reverſes erkennet und beſtättiget nicht allein derſelbe all jenes, was in dem mit

ein-

eingeruckten Kaufbrief enthalten ist, sondern Er verspricht auch auf das feyerlichste solchem in allen Punkten, Stücken und Artikeln nachzukommen und zu vollführen, folglichen auch der Herrlichkeit oder landesfürstlicher Hoheit der Marggrafschaft, nicht in dem mindesten was zu entziehen, oder entziehen zu lassen.

Ueber diesen auf Wiederkauf zwischen Herzogen Sigmund und dem Bischoffen von Augspurg über die Marggrafschaft Burgau errichteten Kaufbrief wurde Kaisers Friederich des III. Bewilligung anverlanget; Er ertheilte solche auch unterm dato Grätz am Mittwoch nach St. Erhart A. 1471. durch die darüber ausgefertigte Urkunde sub Num. VII. N. VII.

Kaiser Friederich bestättigte nicht allein als Oesterreichischer Agnatus, sondern auch ausdrücklich als Römischer Kaiser den ganzen Innhalt des gefertigten Kaufbriefes; worinn der Herzog Sigmund die vorzüglichste Wirkungen der Ihme über die ganze Marggrafschaft ohne Ausnahme zustehenden landesfürstlichen Herrlichkeit, Obrigkeit und Gerechtsamen ganz entscheidend ausgedrucket, und Bischoff Johannes von Augspurg alles dieses in seinem gegebenen Wiederkaufs-Revers ohne den mindesten Schein eines darüber auch nur haben könnenden Zweifels anerkennet und bestättiget hatte.

Der Kaiser begnügte sich nicht alleinig darmit, daß er den ganzen Innhalt dieses Kaufbriefes seiner Kaiserlichen Confirmation einverleiben ließe, sondern Er führete selbsten im Eingang an: daß Herzog Sigmund die Marggrafschaft Burgau mit allen ihren Geschlossen Steten Stückhen, Güteren und Herrlichkeiten dem Bischoffen auf Wiederkauf verkaufet habe ꝛc. und behielt seinen und des Herzogs Erben den Titel und Wappen der Marggrafschaft in dem Schluß bevor.

§. 12.

Hier wurde abermalen, wie es in selbigen Zeiten gebräuchlich war, an die sammentliche Innwohnere, Lehenleute, und die vom Adel, des Marggrafens landesfürstlicher öffentlicher Befehl und Gehorsambrief sub Num. VIII. unterm N. VIII. dato Insbruck Samstag nach S. Jörgen A. 1471. erlassen.

Dieser und dessen Innhalt stellet mehrmalen einen überzeugenden Beweis der landesfürstlichen ohnbezweifelten Gewalt, Hoheit und Befügniße über die ganze Marggrafschaft, auch alle derselben Innwohnere und Güterbesitzere ohne Ausnahme offenbar dar:

Darinn beschiehet das erstemal Meldung der Umbsässen und Insässen; einer Benennung, welche nach der gekünstelten Auslegung späterer und noch jetzi-

ger Zeiten die Bedeutung eines die Freyheit oder auch die Unabhängigkeit besagenden Unterschiedes von anderen Innwohneren haben solle;

Es wird dahero erforderlich seyn, die wahre Eigenschaft dieser Umbsässen auch schon von damaligen Zeiten in genauere Erwegung zu ziehen.

Der Innhalt des von Herzog Sigmund an Bischoffen Johannes ausgestellten Kaufbriefes oben sub Numero VI. bezeuget, daß damalen mehrere einzele Güetere, Stücke und Besitzungen in der Marggrafschaft Burgau an verschiedene Privatpersonen pfandweis überlassen gewesen sind; unter diesen haben sich auch auswärtige von Adel befunden, und nebst anderen die in diesem Kaufbriefe ausdrücklich benannte Reichs-Adeliche Geschlechter von Stein, und von Knöringen.

Diese nennet der Marggraf Herzog Sigmund hier in seinem erlassenen öffentlichen Gehorsambriefe:

„ Umbsässen, So in und zu der Marggrafschaft Burgau ge-
„ hören, welche darinn und dartzu verwant sind.

Er machte zwischen denen vom Adel, anderen Innwohneren, Unterthanen, und den Umbsässen, so in und zu der Marggrafschaft gehören, in Betracht des Gehorsams, den er ihnen hier allen anbefiehlet, gar keinen Unterschied; Er nennete Sie alle im Eingang dieses Befehlbriefes unter einander, und gebietet den Umbsässen eben so, wie anderen, weilen auch diese, in Anbetracht ihrer dortigen Besitzungen, wie der Herzog selbsten sagte, in und zu der Marggrafschaft gehören.

Er betrachtete also nicht bloß die Personen dieser Innsassen und derselben vielleicht noch anderwärtige qualitates, sonderen Er sahe Sie hier an, als Besitzere Burgauischer Güter, deren wahre und vorhinige Eigenschaft durch die Person eines zeitlichen Possessoris nicht kann geänderet werden; von darumen also richtete der Herzog diesen Gehorsambrief an alle Besitzere Burgauischer Güter ohne den mindesten Unterschied; Er nennete auch die Umbsässen ausdrücklich, und verlangte auch von Ihnen lediglich in dieser Eigenschaft die Befolgung seines landesfürstlichen Befehls.

In dem weiteren Innhalt dieses landesfürstlichen Gebotbriefes, gebiethet der Marggraf ferner diesen allen, wie er sie im Eingang ohne Unterschied genennt hatte,

„ Daz jr ainem Bischoue zu Augspurg gegenwärtigen und künfti-
„ gen huldet sweret und ander pflicht tuet, in maß jr Uns, und
„ dem Haws Oesterreich vorgetan habt, und schuldig ge-
„ wesen seyt ze tun. Hierumb emphelhen Wir ew allen und
„ ewer yedem besünder ernstlich gebietend. Daz jr dem benan-

„ ten

„ ten Bischof Johannsen und darnach ainem yden künftigen Bi-
„ schouen zu Augspurg hinfür huldiget, sweret Glübd und
„ Ayde tut ꝛc. ꝛc.
„ Gehorsam dienstlich getrew und gewärtig seyt, auch
„ alles das tut, daz jr inen von Huldigung lehen ambts, oder
„ in ainich ander wege tun, und Uns und dem loblichen
„ Haws Oesterreich Untzher (oder bißher) verpunten,
„ und schuldig gewesen seit.
„ Daran tut jr gantz unseren ernstlichen Willen ꝛc.

Weiter heißt es: „So sagen Wir ew alle und ewer yeden für Uns und
„ all unser Erben, aller Huldigung Glübd und Ayde, damit
„ jr uns und unserem Hawß Oesterreich verpflicht und ver-
„ punden gewesen seit, untz (oder biß) der Wiederkauf von
„ Uns oder Unseren erben beschicht, gantz ledig und los. „

§. 13.

An diese Pfandinnhabere einzeler Burgauischer Güter erließ der Herzog an- N. IX.
noch den besondern landesfürstlichen Gebotbrief sub Num. IX. unter dem nämlichen Dato, und befahl den Innhabern einzeler Pfandschaften in der Marggrafschaft Burgau dem oftgedachten Bischoffen wegen Lösung derselben auf sein Begehren jederzeit Statt zu thun.

Der Landesfürst erklärte hier abermalen, diese einzele Pfandschaften seyen Zugehörungen seiner Marggrafschaft; derselben Wiederlösung, so, wie sie ihm zustünde, habe er nun dem Bischoffen vorbehalten, um die Marggrafschaft wiederum zu einander, und in ein ganz ordentlich Wesen zu bringen; Er gebiete dahero ernstlich allen und einem jeden darinn, was er wegen der Wiederlösung des Bischoffs verordnet, gehorsam zu seyn, bey seiner und des Haus Oesterreich schweren Ungnade zu vermeiden; das sey sein Wille ꝛc.

So sahe ein regierender Marggraf die Innwohnere seines Landes und Marggrafschaft zu selbigen Zeiten an; so betrachtete er die Eigenschaft eines Burgauischen Güter-Possessoris, und kannte keine anderwärtige hieher nicht gehörige Qualität, wann er in Anbetracht dieser Güter seiner Marggrafschaft an die Besitzere derselben einen landesfürstlichen Befehl zu ertheilen hatte, und so erkannte man auch hinwiederum zu selbigen Zeiten die Befugniß und zustehende landesfürstliche Gewalt eines Marggrafen ohne Anstand und Widerrede.

§. 14.

Um nun in Anſehung der Marggrafſchaft Burgau nach der Zeitordnung weiter vorzuſchreiten; ſo iſt nöthig aus der Geſchichte hier anzuführen, daß während den 15. Jahren, als der Biſchoff Johannes zu Augſpurg, und deſſen Nachfolger Biſchoff Friederich die Marggrafſchaft auf Wiederkauf verſatzweis in Beſitz gehabt haben, der Erzherzog Sigmund in Geldbedürftige Umſtände verfallen iſt, worzu der damalige Venetianiſche Krieg vieles beygetragen; Da nun Herzog Georg in Bayern den Vorſchlag machte, die Marggrafſchaft von dem Biſchoff zu Augſpurg einzulöſen, ließ er ſich das vorbehaltene Wiederkaufs- oder Einlöſungsrecht von dem Erzherzog abtreten, und entrichtete noch eine anderweite Summam zu Handen des Erzherzogen; Alles dieſes geſchahe aber nur einſeitig von dem Erzherzog Sigmund, ohne das erforderliche Mitwiſſen oder Einwilligung des Kaiſer Friederichs, als Oeſterreichiſchen Agnati.

§. 15.

Bey dieſer Gelegenheit hat der Erzherzog in dem an Herzogen Georg in Bayern ausgeſtellten Pfandbrief vom Dato Hall im Innthal Erichtag vor Andreas Anno 1486. und darüber von dem Herzog Georg ſub eodem Dato gefertigten
N. X. Wiederkaufs-Revers laut Num. X. mehrmalen öffentlich gezeiget, und vor jedermanns Augen beſtättiget, daß er als regierender Landesfürſt ſein Land die Marggrafſchaft Burgau, welche bisanhero dem Biſchoff von Augſpurg verſatz- und pfandſchaftsweiſe auf bedungene Wiederlöſung überlaſſen geweſen, eben mit jenen landesfürſtlichen hohen Gerechtſamen, was heut zu Tage die Landeshoheit genennt wird, und wie vorhin jederzeit des Erzherzogen Vorfahrere dieſe Marggrafſchaft beherrſchet, und innen gehabt, auch darzu ohne jemandens Widerrede vollkommen berechtiget geweſen ſind, an Herzog Georg in Bayern auf Wiederkauf in der nämlichen Art übergeben habe.

Der Erzherzog führte ſogleich im Eingang des Pfandbriefs an, daß ſeine Marggrafſchaft gegrenizet und vermarchet, alſo ein beſonderes, eigenes und geſchloſſenes Land ſey.

Er überließ dieſes ſein Land dem Herzog Georg auf bedungenen Wiederkauf mit allen Inn- und Zugehörungen, Dienſten, Steuern, Mauten, Zöllen und Umgelden, auch Gelaiten, hohen und niederen Gerichten, Vogteyen, nebſt allen Gerechtigkeiten, ſo, wie es vorhin dem Biſchoff Johannes von Augſpurg verſetzet

ſetzet war, und oben umſtändlich ſchon iſt angeführet worden; Eben alſo ſolle Herzog Georg die Marggrafſchaft mit ihren Zugehörungen, Innhaben, regieren, nutzen und nießen.

Von dem Adel, und all ander Innwoner und Undertan geſchiehet auch hier keine andere Meldung, als daß ſie bey ihren Gütern, Freyheiten, Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten, auch bey ihrem löblichen Herkommen bleiben möchten;

Sodann unmittelbar hierauf wird der Herzog von Bayern verbindlich gemacht:

„ Die Herrligkait und Obrikait derſelben Marggrafſchaft Burgau getreulich zu handhaben, und nichts dauon zu entziehen. „

Der Erzherzog hat ſich ſonach ausbedungen, womit der Herzog Georg ihm Getraid und andere Nothdurft aus der Marggrafſchaft on beſwärung newer auffleg zugehen laſſen möge, weilen der Erzherzog ſelbſten wohl erkannte, daß er dem Herzog alle Landesfürſtliche hohe Gerechtſame, und Obrikait mit der Marggrafſchaft überlaſſen hatte.

Schlüßlich wurde der Herzog von Bayern berechtiget, alle einzele Pfandinnhabungen zu der Marggrafſchaft einzulöſen, welches zu thun, die Pfandinnhabere ſchuldig und gehalten ſeyn ſollten.

Ueber alles, ſo in dieſem Pfandbrief enthalten war, ſtellte ſodann der Herzog Georg einen förmlichen Revers aus, wie der Num X. ebenfalls bezeuget.

§. 16.

Herzog Georg in Bayern fand anſchon damalen, daß die Biſchöffe Johannes und Friederich von Augſpurg während der 15jährigen Pfandinnhabung der Marggrafſchaft Burgau jenem feyerlichen Revers (oben Num. VI.) ſo, wie ſie ſchuldig und verbunden waren, nicht vollſtändig nachgelebet, ſondern, weil das Domſtift Augſpurg ſelbſten einzele Beſitzungen in der Marggrafſchaft hat, denen dortigen Begüterten ſolche Eingriffe in die landesfürſtliche hohe Gerechtſame zugelaſſen hatten, welche vermöge des Erzherzog Sigmunds ausdrücklichem Vorbehalt, und des Biſchoffen Revers-mäßigen verbindlichen Verſprechen als nichtig, ungültig, und dem Landesfürſten, alſo in der Folge dem hohen Erzhaus ganz unpräjudicirlich anzuſehen waren;

Dahero dann der Herzog Georg, wie er allerdings mit Recht befugt und ſchuldig war, die von dem vorhinigen Pfandinnhaber ohnbefugt nachgeſehene Eingriffe,

und nichtige Neuerungen, da sie ohnehin vor die Besitzer einzeler Burgauischer Güter aus ebenbesagter Ursache von keiner gültigen Wirkung seyn konnten, anwiederum abstellen, und alles in den vorigen behörigen Stand setzen ließ; Dieses verursachte dem Herzog von Bayern die Abneigung jener Burgauischen Begüterten, welche sich die vorhinige Augspurgische Pfandinnhabung der Marggrafschaft, als einer günstigen Gelegenheit zu Nutze machen wollten.

§. 17.

Die weitere besondere Begebenheiten, welche wegen dieser und noch einiger anderer zwischen dem Erzherzog Sigmund, und denen Herzogen Georg und Albrecht von Bayern vorgegangener Pfandverschreibungen, sich ereiguet haben, bestehen in folgenden:

Da Erzherzog Sigmund damalen bey der pfandweisen Abtretung der Marggrafschaft, die Miteinwilligung des Kaiser Friederichs und seines Sohns des Römischen Königs Maximilian in der Eigenschaft der nächsten Oesterreichischen Agnaten, als eine doch wesentliche Erforderniß gänzlich unterlassen hatte; und andere Umstände, wie die bekannte Geschichte damaliger Zeiten bezeuget, noch hinzu kamen; indem Herzog Albrecht in Bayern, auch sogar ohne Vorwissen des Kaisers und Römischen Königs von dem Erzherzog Sigmund Elsaß, Sundgau, Breysgau, Schwarzwald, die vier Städte am Rhein Waldshut, Seelingen, Rheinfelden, Lauffenburg nebst der Stadt Villingen, die Landvogtey in Schwaben, die Landschafft Nellenburg, dann die obere und niedere Herrschaft Hohenberg gegen ein gewisses Quantum, und dem Vorbehalt des Einlösungsrechts auf 6. Jahre abtreten ließ, Herzog Georg aber durch einen anderweiten Beybrief von dem Erzherzog erhielt, daß die Marggrafschaft Burgau in 6. Jahren nicht sollte gelöset werden.

So haben der Kaiser und dessen Sohn der Römische König allem deme, was der Erzherzog Sigmund mit beyden Herzogen in Bayern ohne ihre nothwendig erfoderliche Einwilligung und Vorwissen gethan, mit bestem Fuge Rechtenseifrig widersprochen.

Die Bischöffe Wilhelm und Friederich zu Eichstätt und Augspurg übernahmen die Vermittelung dieser Sache; Sie brachten auch am Freytag nach Sant
N. XI. Iunharts des heiligen peichtigers tag A. 1488. laut Num. XI. eine Abrede und Vertrag zwischen Erzherzogen Sigmund zu Oesterreich und den Herzogen Albrecht und Georgen in Bayern dahin zu Stand: daß in Betreff Burgau die durch einen Beybrief auf 6. Jahr erstreckt gewesene Lösungsfrist aufgehoben, das

Wieder-

Wiederkaufsrecht auf frey und ewig, wie auch auf Kaiser Friedrichen und König Maximilianen und ihre Leibeserben erweitert seyn solle.

Die zwischen dem Erzherzog und Herzog Albrecht in Bayern ausgegangene Verschreibungen der Oesterreichischen Vorlanden halber, sollten mit Verzichte gegen einander zurück gegeben, und darüber Tödtbriefe aufgerichtet werden, welches auch geschehen ist.

§. 18.

Diese Umstände führet man von darumen hier an; weilen einige in der Sache und Geschichte nicht wohl unterrichtete, haben behaupten wollen, als ob Herzog Georg in Bayern die Marggrafschaft Burgau anwiederum abzutreten gleichsam wäre gezwungen worden, weil er die Burgauische Begüterte in ihren vermeintlichen Gerechtsamen bedrucket hätte. Von widerrechtlichen Bedruckungen findet sich in den Urkunden, und der Geschichte gar kein Beweis; sondern nur davon, daß, wie oben anschon ist erwehnt worden, der Herzog Georg, welcher in seinem gegebenen Revers die landesfürstliche Obrigkeit und Herrlichkeiten über Burgau zu handhaben und davon nichts entziehen zu lassen, verheissen hatte, denen Begüterten, so darwider ohnbefugte Eingriffe haben versuchen wollen, solche nicht habe angehen, sondern, wie er allerdings befugt war, abstellen lassen; und daß dieser Herzog bey der Wiederabtretung der Marggrafschaft sämmtliche Landsassen und Innwohnere der ihm geleisteten Pflicht anwiederum entlassen habe; dessen Verzichtbrief de Dato Landshut an Sant Johannesabend Sonnewenden A. 1489. sub Num. XII. welcher an Erzherzog Sigmunden ausgestellet worden, N. XII. besaget: daß er

„ auch die Landsessen und Inwoner aller und yglicher pflicht,
„ Glüb, Aide, und verwandnuß ihme deshalb gethan gentzlich
„ hiemit Quitt, ledig und loß sage ꝛc.

Hiernach kommt der Zeitpunkt, darinn die Marggrafschaft Burgau an den Römischen König Maximilian gelanget, und von demselben das sogenannte Maximilianische Privilegium A. 1492. ausgefertiget worden ist; welches der Gegenstand des zweyten Absatzes seyn wird.

§. 19.

Vorstehendes enthält die Geschichte der älteren und ersteren Zeiten des Oesterreichischen Besitzes der Marggrafschaft Burgau; für diesen Zeitlauf erachtet man durch den hinlänglichen Beweis der vorangeführten unverwerflichen Urkunden vollständig dargethan zu haben, daß die Oesterreichische Marggrafen von sämmtlichen Innwohnern dieses Landes ohne Unterschied und Ausnahme als wahre Landesfürsten sind anerkannt, und von diesen alle landesfürstliche Gewalt und Gerechtsame, ohne die mindeste Widerrede oder Anstand, über Land und Leute der Marggrafschaft Burgau, als ein zustehendes Recht ausgeübet worden.

Diese Marggrafschaft war allschon zu damaligen Zeiten, wie die ausdrückliche Worte lauten: ganz besonders gemarchet, gepümercket, gegrenzet, und als ein eigenes und geschlossenes Land angesehen und geachtet worden, welches durch seine besonders bestimmte Gränzen dergestalt von andern unterschieden ist, daß alles, was darinn gelegen, und dazu gehörig, sowohl in Betracht der Innwohner, als der Güter, und sonstigen Zugehörungen, der landesfürstlichen Gewalt eines Herrn, nämlich des regierenden Marggrafens unterwürfig seye; folglichen nach der in dem Staatsrecht üblichen Benennung alle wahre Eigenschaften eines Territorii clausi gehabt habe. Dahero die in dieser Marggrafschaft gelegene Güter, derselben auch auswärtige Besitzere, eben dieser Güter halben, in und zu der Marggrafschaft gehören, als darinn und dazu verwandt geachtet, folglich *in & de Territorio* sind.

§. 20.

Die Burgauische Landesgränzen waren auch durch öffentliche Zeichen bestimmt, und sind es annoch wirklich; Sie gehen von dem Hettenbach zu Augspurg, wo eine Säule mit dem Oesterreichischen Wappen stehet, an die Wentach bis auf die Brucken zu Hiltefingen: theilen besagten Fluß zu halben Wasser bis auf Türkheim: laufen von dorten weiters bis in die Fleßach, und von dannen in die Mindel: von diesem Fluß wenden sie sich hinüber gegen Oberschönenberg zu einem Hügel bey Pfaffenhaußen, wo vorhin ein Kreuz gestanden, und weiters gegen Haupeltshofen hinab, bis zu einem Bildstocke: ziehen sich sofort gegen Waltenhaußen; von dannen über Hayernbuch, und Kältershaußen auf den Lehenbüchel, zu einer großen Eiche, und von dorten herab über Tabertshofen,

fen, und Christenshofen nach Nordholz in den obern Graben; von diesem geht die Markscheidung weiters auf Kennentshofen an die Bildsäule gegen Achsenbrunn, und hinab in die Leibi: von welchem Wasser sie sich weitershin erstrecket bis Bueleſingen an den Rindzaun, und von dannen gerad hinab in die Donau: theilet auch dieselbe zu halben Wasser, und folget derselben bis zu dem Einfluß des Leches: gehet von da dem Lech nach, bis in die Wentach zu der Säule bey Hettenbach, wo das Oesterreichische Wappen eingehauen ist.

§. 21.

Es ist zwar aus dem Staatsrecht bekannt, daß die heut zu Tage gewöhnliche Benennung der Territorial-Superioritæt, oder der Landeshoheit (i) zu jenen Zeiten, wovon in diesem ersten Absatze die Frage gewesen, annoch nicht so, wie anjetzo bekannt war, und dieselbe vielmehr als eine Geburt späterer Zeiten anzusehen, auch anerst durch die Bestimmung des Westphälischen Friedensschlußes (k) allgemein worden seye. Man wußte jedoch schon in den ältern Zeiten von der landesfürstlichen Jurisdiction (l), Herrlichkeiten und Obrigkeit, worunter die hohe landesherrliche Gerechtsame verstanden wurden; nicht allein alle diese Benennungen kommen in den vorangeführten Urkunden, als dem Marggrafen von Burgau, über dieses sein Land und Leute zustehend, vor, sondern es wird darinn auch die wirklich und vollständige Ausübung derselben dargethan.

Als wahre Kennzeichen, und wesentliche Wirkungen der landesfürstlichen Obrigkeit, welche den Oesterreichischen Marggrafen schon damalen über das Land Burgau zustunde, erließen dieselbe die Gehorsambriefe an alle Innwohnere der ganzen Marggrafschaft, Sie bestättigten in öffentlichen Urkunden, daß eben diese Innwohnere Ihnen Pflicht und Huldigung geleistet hätten, und auch alle und jede

(i) Die Landes hohe Obrigkeit, die Landesherrliche Botmäßigkeit, Oberherrlichkeit und Gebiet. Recess. Imp. Aug. de A. 1555. §. 54. de An. 1559. §. 21.

(k) I. P. O. Art. VIII. §. 1.

(l) Die Aurea Bulla Cap. 13. §. 1. machet den Ausdruck: *Libertates, Jurisdictiones, Jura, Honores, seu Dominia Principum Electorum*, &c. &c. wie denn auch in dem oben Num. I. allegirten Lehenbrief Kaisers Ludwig des IV. de A. 1331. da er den Herzogen Otto von Oesterreich, mit allen in Schwaben habenden, dem Reich zu Lehen rührenden Landen, und also auch mit der Marggrafschaft Burgau belehnte, derselbe sich ebenfalls des Ausdrucks bediente:

Cum omnibus *Juribus, Libertatibus*, Consuetudinibus &c.

ohne Ausnahm, dem regierenden Marggrafen, und dem Haus Oesterreich, solche zu leisten, schuldig und verbunden seyen. Sie wiesen dieselbe durch Gebotsbriefe weiter an, ein gleiches gegen die zeitliche Pfandinnhabere zu thun, und auch diese haben bey der Wiederlösung der Marggrafschaft, gesammte Innwohnere, der denselben wirklich geleisteten Pflicht, Huldigung und Gelübde, anwiederum ledig und losgesprochen. Die Innwohnere der Marggrafschaft haben also durch ihre eigene That und Handlungen selbsten bekennet, daß sie dem Marggrafen ihrem Landesherrn unterwürfig seyen; denn es ist ein nur allzurichtiger Satz: daß alsogleich durch die Ablegung einer Huldigungspflicht und Unterwerfung der Innwohner eines Landes, an den solches annehmenden Fürsten, alle landesfürstliche Gewalt über die Personen, und ihre dasige Besitzungen übertragen werde. (m) Daß aber die Unterwürfigkeit der Innwohner, und eines solchen Landes, von der landesfürstlichen hohen Gewalt, auf immerwährend ganz unzertrennlich seye, ist ebenfalls eine nach der Lehre des Staatsrechts ausgemachte Sache.

§. 22.

Gegen die angeführte so vielfältige, und selbst redende Beweise, mag jenes dem hier dargethanen wahren Verhalt der Sache offenbar zuwidere bloße Vorgeben, nicht bestehen, welches einige der Burgauischen Begüterten in neuern Zeiten dahin vorblenden wollen: daß nämlich in der Marggrafschaft Burgau von Weltzeiten her, dem Marggrafen niemalen eine Huldigung, als nur von jenen wenigen Unterthanen wäre geleistet worden, welche in den Oesterreichischen eigenthumlichen Cameral-Herrschaften Burgau, Günzburg, Scheppach und Hohenwang angesessen, und befindlich seyen; und es ein Manifestus Error wäre, wenn in einem Instrumento was anders enthalten seye, indeme auch ansonsten eine vollständige Beschreibung eines solchen vorgegangenen Huldigungs-Actus vorhanden seyn müßte.

Die hier anliegende Urkunden bezeugen zur Genüge, daß nicht nur bloß einer der ersteren Oesterreichischen Marggrafen, sondern alle, und ein jeder in selbigen Zeiten, so oft eine Pfandversetzung dieses Landes beschehen, alle Innwohnere ohne mindeste Ausnahme der wirklich geleisteten Pflicht und Huldigung,

ledig

(m) Puffendorff. de J. N. & G. L. 7. C. 2. §. 1.

ledig und losgesprochen, auch den Gehorsambrief, um Pflicht und Huldigung dem neuen Pfandinnhaber zu leisten, ebenfalls an die Innwohnere insgesammt und insbesondere an die vom Adel, Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritter, Städte ꝛc. nachdeme auch diese ihrer geleisteten Pflicht und Huldigung entlassen worden, ohne Unterschied erlassen haben; dabey nicht die mindeste Erwehnung von des Landesfürsten eigenthumlichen Cameral-Herrschaften, und daß diese nur allein Pflicht und Huldigung abgeleget hätten, in diesen öffentlichen Urkunden zu finden ist, vielmehr wird man in dem folgenden Absatze darthun, daß dieses unerwiesene Vorgeben, von einer spätteren Augspurgischen Pfandinnhabung de An. 1498. herrühre; denn es hat noch selbsten der Bischoff Johannes An. 1470. da er die Marggrafschaft auf Wiederkauf überkommen hatte, von dem Herzog Sigmunden einen solchen Gehorsambrief an die vom Adel, und an alle Innwohnere insgesammt, angenommen, und des Herzogs habende Befügniß, solchen also erlassen zu können, anerkennet.

Auch von jenen auswärtigen Güterbesitzern, welche heutigen Tages bezweiflen wollen, daß sie nicht nur *in*, sondern auch *de Territorio Burgovico* seyen, wird mit ausdrücklichen Worten, in den obangeführten Urkunden gesagt: daß diese in und zu der Marggrafschaft gehören, und daß Sie darinn, und dazu verwandt seyen. Von der durch alle und jede Innwohnere, auch Ein- und Zugehörige und Verwandte dieser Marggrafschaft, wirklich abgelegten Huldigungspflicht, geben den vollen und unwidersprechlichen Beweis diese briefliche Urkunden, wie denn auch die Pfandinnhabere selbsten bey der erfolgten Wiederlösung, alle diese ihrer geleisteten Pflicht, Gelübd, Eyd und Verwandtniß anwiederum entlassen haben.

Wie mag man demnach solchen öffentlichen, unwidersprochenen, und allenthalben anerkannten Urkunden einen manifestum Errorem ansinnen; Ja dieses zeiget vielmehr offenbar, daß in Ermanglung eines bündigen Gegenbeweises, die Zuflucht zu Andichtung eines unterloffenen Irrthums genommen werden müsse; welchen aber nicht gegen eine, sonderen so viele Urkunden selbiger Zeiten behörig zu erweisen, wohl sehr schwer fallen wird; in so lange aber werden allerdings bey jedermann so viele ächte Beweisurkunden damaliger Zeiten, doch wohl vor einem bloßen neuerlichen Vorgeben allen Glauben verdienen.

Daß aber bey schon vorhandenen diesen vollständigen Beweisthümern, ein noch weiterer Beweis durch Vorlegung einer Beschreibung des ganzen Huldigungs-Actus dermalen gefoderet werden wolle, wäre eines Theils bey schon erwiesener Sache überflüßig, anderen Theils möchte zwar solche Beschreibung vorhanden

gewesen seyn, weilen aber diese bey dem Amts-Archiv des Landes verblieben, so dürfte man derselben Verlust vielleicht jenen lediglich zu verdanken haben, welche während der Pfandinnhabung nur allein getrachtet, anstatt die Oesterreichische landesfürstliche Gerechtsame Reversmäßig zu handhaben, denselben auf alle Wege und Weise einen ohnbefugten und an sich nichtigen Abbruch zu thun.

§. 23.

In den Pfandbriefen selbiger Zeiten, ist zwar auch dieses enthalten, daß der Adel nebst anderen Innwohneren und Unterthanen der Marggrafschaft bey ihren Gütern, Freyheiten, Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten, und alten Herkommen belassen werden sollten.

Allein! nebst deme, daß hierinn in Ansehung des Adels, wie die eigene Worte lauten, gar kein besonderer Unterschied von anderen Innwohnern und Unterthanen gemachet worden, so ist noch ferner hierwegen zu bemerken, daß zum klaren Beweis deren andurch jedoch ganz unbeschränket verbliebenen landesfürstlichen hohen Gerechtsamen, jedesmalen unmittelbar auf die eben angeführte Stelle des Pfand- oder Kaufbriefes, sogleich weiter beygesetzter sich befindet: daß der neue Pfandinnhaber die Herrlichkeiten, Obrigkeit der Marggrafschaft vestiglich handhaben, und davon nichts entziehen lassen solle, wordurch Er sich insbesondere durch einen ausstellenden Revers verbindlich machen mußte; und eben also erkannte es recht zu seyn der Bischoff Johannes von Augspurg, als derselbe A. 1470. die Marggrafschaft Burgau obgehörtermassen übernahme, ob schon Er und sein Stift selbsten Besitzere einzeler Güter in der Marggrafschaft waren.

§. 24.

Diesen bündigen Beweisführungen können die Burgauische Begüterte, wie eben erwehnet worden, keine andere Behelfe entgegen setzen, als das alleinige ganz und gar unerwiesene ihrige bloße Vorgeben; daß ihre Vorfahrere von Alters, ja von jeher in Ansehung der Burgauischen Besitzungen als gänzlich befreyet, und von aller landesfürstlichen Jurisdiction der Marggrafen vollkommen Exemt gewesen seyen;

Nothwendiger Weise mußten sie auch dieses Vorgeben zu behaupten trachten, weilen die von Alters hergebrachte vermeintliche unabhängige Freyheit die angebliche Grundveste der unbefugten Anmaßungen späterer Zeiten seyn sollte;

Wie

Wie wenig aber dieses bloße und ganz unerwiesene Vorgeben, gegen den vollständigen Beweis der Oesterreichischen landesfürstlichen hohen Gerechtsamen älterer Zeiten auch nur scheinbar bestehen könne, bedarf wohl keiner anderen Ausführung mehr, als daß man sich den Innhalt der hier schon beygebrachten Beweisurkunden älterer Zeiten nur gegenwärtig halte.

Die Burgauische Begüterte sahen dieses auch selbsten gar wohl ein, als Sie im Jahr 1731. (n.) den ganzen Vorrath ihrer vermeintlichen Behelfen gegen die Oesterreichische Landeshoheit in Druck heraus gaben.

Sie berührten die ältere Zeiten des Oesterreichischen Besitzes nur ganz obenhin, woher sie doch selbsten ihre vorgebliche alte unabhängige Freyheit, als die Grundveste der, in der That doch nur aus lauter unbefugten und Revers-widrigen Nachsichten der Pfandinnhabern, in späteren Zeiten vorgeschützten Behelfen, oder vielmehr nichtiger Anmaßungen herleiten wollten.

Von eben darumen ist in gleich berührtem Impresso bloß in einem historischen Vorbericht nur allein mit etlichen Zeilen das Jahr benennet worden, da in älteren Zeiten die Marggrafschaft pfandweis überlassen wurde; die dabey vorgekommene Umstände aber, welche für das hohe Erzhaus alleinig den Beweis führen, und allenthalben das Wort klar sprechen, wurden gänzlich übergangen.

§. 25.

Nach all jenem, was von dem Oesterreichischen Besitze der Marggrafschaft Burgau von älteren und den ersten Zeiten ist angeführet worden, kann man ganz zuversichtlich dem einsichtig- und unpartheyischen Publiko selbsten zu beurtheilen überlassen, ob die Burgauische Begüterte in Anbetracht ihrer dasigen Besitzungen sich auf eine von Alters ja von je hergebrachte gänzliche Freyheit und vollständige Unabhängigkeit zu Begründung eines in späteren Zeiten vermeintlich behaupten wollenden Reichsunmittelbaren Standes auch nur mit scheinbarem Befehle berufen können?

Vielmehr erachtet man aus ächten Beweisurkunden dargethan zu haben, daß die Oesterreichische Marggrafen von Burgau zu selbigen Zeiten die landesfürstliche Gewalt und hohe Gerechtsame über die ganze Marggrafschaft nebst ihren Zu-

(n) Kurzer Begriff O. Oest. Fiscalischer und Insässiger Fundamenten, sammt kürzlicher Vorstellung der Marggräflich-Burgauischer Regalium & Jurium, dann der insässischen Territorial Superiorität, Recht, und Gerechtigkeiten verfasset A. 1731.

gehörungen und alle darinn angeseſſene und befindliche Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritter, Knechte, Städte, Märkte, Landleute, ꝛc. dann alle und jede Unterthanen und Innwohnere geiſtlich- und weltlichen Standes als wahre Landesherren vollſtändig und öffentlich ausgeübet haben, und in dieſer Eigenſchaft ohne Anſtande und Widerrede behörig anerkannt worden ſeyen; jene Freyheiten aber, welche der Adel und Innwohnere der Marggrafſchaft ſchon damalen gehabt, nur einzele landesfürſtliche Gnadenverleihungen geweſen ſind, die weder als eine Beſchränk- oder Theilhabung an den landesfürſtlichen hohen Gerechtſamen, und noch weniger für eine gänzliche Exemtion ausgeleget werden konnten.

Dieſes iſt alſo der eigentliche und wahre Verhalt der älteren und erſteren Zeiten des Oeſterreichiſchen Beſitzes der Marggrafſchaft Burgau, worinn gar nicht einmal iſt in Zweifel gezohen worden, daß dem Durchlauchtigſten Erzhaus, als Landesfürſten der dem Heiligen Römiſchen Reich zu Lehen rührenden Marggrafſchaft Burgau, alle landesherrliche Obrigkeit, und hohe Gerechtſame (welche in ſpäteren Zeiten unter der Benennung Landeshoheit bekannt wurde) über dieſes ganze Land, die darinn gelegene Güter, und derſelben Beſitzere ohne Unterſchied, ob ſolche innheimiſch oder auswärtige ſeyen, vollſtändig zuſtehe; es kann dahero das in neueren Zeiten von einigen Burgauiſchen Begüterten beſchehene Vorgeben, daß ihr vermeintlicher Reichsunmittelbarer Stand auf ihre von Alters, ja von je hergebrachte unabhängige Freyheit ſich gründe, keinesweges beſtehen.

Zwey-

Zweyter Abſatz.

Beantwortung der Frage; Ob das Maximilianiſche Privilegium de Anno 1492. den Burgauiſchen Begüterten mit Beſtättigung ihrer alten Freyheiten, auch wirklich die Immunität, und die Reichsunmittelbarkeit in Anbetracht Burgauiſcher Beſitzungen eingeſtanden, oder auch ſogar ſelbſten anerkennend, beſtättiget habe?

§. 26.

Aus deme, was bereits vorhin iſt angeführet worden, erhellet, daß der Herzog Georg in Bayern beſonders auf Andringen des Kaiſers Friederich, und des Römiſchen Königs Maximilians die Ungültigkeit des Verkaufs der Marggrafſchaft Burgau, wegen abgängigen Conſenſus Agnatorum Coinveſtitorum anerkennet und darauf auch dem Römiſchen König die ewige freye Wiederlöſung eingeſtanden habe.

Erzherzog Sigmund, welcher alles dieſes, und annebſt noch, daß er um gar geringes Geld, ſo anſehnliche Länder abgegeben habe, endlichen wohl einſahe, überließe ſeines ſehr hohen Alters halber ſein Recht, und die Wiedereinlöſung dem Römiſchen König vollſtändig.

§. 27.

Der ſolchergeſtalten neu eintrettende Römiſche König Maximilian gebrauchte ſich ſogleich des erlangten Wiederlöſungsrechts, er forderte zu dem Ende eine Steuer von jeder Feuer- und Hofſtätte einen Gulden; und hatte förmliche Landtäge ausſchreiben laſſen, worauf die Sache vollkommen ſollte berichtiget werden, allda ſolche dann auch zu Stande kame; über dasjenige, was auf dieſem Landtage abgeſchloſſen worden, ließe der Römiſche König einen Brief de Dato Inſprug an St. Blaſien Tag A. 1492. hier Num. XIII. ausfertigen, und bediente ſich in ſolchem N. XIII.
jenes Rechts, deſſen ſich alle ſeine Vorfahrere Marggrafen von Burgau aus dem Haus Oeſterreich, wie in dem erſten Abſatze zur Genüge iſt erwieſen worden, vorhin jederzeit gebrauchet hatten.

Er erklärte öffentlich in diesem Briefe:

„ Seynd für Uns kommen, die Würdige, Ehrsame, Geistli-
„ che Andächtige, Edel, Unsere Liebe getreue; Unsere Prälaten,
„ die vom Adel oder Ritterschaft, Stätt und Gericht Un-
„ sers Lands und Fürstenthumbs der Marggrafschafft
„ Burgau, und Uns alß ihrem angehenden rechten herrn,
„ und Landsfürsten, dem Sie Pflicht und Eyd geschwoh-
„ ren, und zusagen gethan hätten, uf die Entschlagung
„ ihrer pflicht von bemeltem Unserem lieben Vetter und Für-
„ sten, Ertzhertzog Sigmunden, und Uns demnach demü-
„ thiglich und unterthänig gebetten, alle und jegliche ihre
„ Gnad, Recht, Freyheiten, Privilegien, löbl. Gewohn-
„ heiten, damit sie von wayl. Unseren Vorderen Fürsten und
„ Herrn von Oesterreich begnadet und gefreyet seyn, und
„ die löblich hergebracht haben, zu bekräfftigen, zu befesti-
„ gen, zu *confirmiren*, und zu erneueren Wir gnädiglich ge-
„ ruheten ꝛc.

Der Landesfürst nennte sie ferner: Seine getreue, und gehorsame Unterthanen, Landsassen, und Innwohner.

Er bekräftigte, bestättigte, confirmirte, und erneuerte ihnen alle ihre Gnad, Recht, Freyheit, Privilegien, alt Herkommen ꝛc. jedoch in solcher Art und Maaß, daß darob die Quelle ganz kenntbar bliebe, von welcher solche abgeflossen ist, und zwar in verbis:

„ wie ihnen die von Seinen Vorderen gegeben und verliehen,
„ sie auch bishero gebraucht haben, als Regierender Herr,
„ Landesfürst und Marggraf zu Burgau ꝛc.

Der regierende Marggraf nennet es sodann ausdrücklich eine weitere Gnade, damit Er Sie fürgesehen und bedacht habe; daß die Hülfe und Steuer des Feyerstätt-Guldens, Ihnen, und ihren Erben, oder Nachkommen, ganz unvorgriffen, und ohne Schaden seyn solle.

Er Marggraf wolle weder selbsten, noch durch seinen Landvogt über der von Prälaten, Adel und Städt ihrer Leute halber, nicht richten noch bußen, dann allein um Mord, Brand, Todschlag oder Diebstahl, darum man einen vom Leben zum Tod mögte richten lassen, um die vier obbeschriebene Artikel, nicht weiter; was aber ausserhalb dieser Stücke gefrevlet oder gebüßet würde, soll

ingleis

ingleichen bleiben zu ſtrafen und zu büßen, jedem, deſſen Gerichts Grund und Boden iſt.

Wenn die Marggrafſchaft wiederum in andere Hände verkauffet oder verſetzet werden ſollte (welches vorbehalten wurde) ſo ſolle den Unterthanen, Landſaſſen, Innwohnern und Dienern, welche Feuer- und Hofſtätte darinn haben, der Feuerſtättgulden zuruckgegeben werden; diejenige aber, welche dieſen nicht gegeben, ſollen der obgemeldten Gnade und Fürſehung nicht genießen, und der gänzlich unempfänglich ſeyn.

Dieſer landesfürſtlichen Conceſſion iſt ſodann die merkwürdige Clauſul einverleibt:

„ doch ſonſten Uns, und Unſerem Haus Oeſterreich
„ an allen Unſeren Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und
„ Gerechtigkeiten, in allweg unvorgreiflich, und ohne
„ Schaden.

In dem Schluß wiederholet der landesfürſtliche Concedens nochmalen, daß alles dieſes nur verliehene Gnaden, Freyheiten, Privilegien, auch weitere gnädige Fürſehung ſeyen.

§. 28.

Wenn man nun jenes ſich gegenwärtig haltet, was von dem vorhinigen älteren Beſitze der Oeſterreichiſchen Marggrafen im erſteren Abſatze bereits iſt angeführet und erwieſen worden, ſo kann der Innhalt dieſes Maximilianiſchen Verwilligungsbriefes wohl niemanden befremdlich vorkommen. Der Römiſche König hat nach der, von dem Erzherzog Sigmund ihme beſchehenen Abtrettung der Marggrafſchaft, ein ganz gleiches Recht, wie alle ſeine Vorfahrer ausgeübet; und nur die von ſeinen Vorfahreren den Burgauiſchen Begüterten verliehene Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Recht, und wohl hergebrachte Gewohnheiten, hat Er ihnen auf ihr eigenes Bitten, als regierender Landesfürſt, neuerlich beſtättiget; daß ſie aber vorhin ihrer Burgauiſchen Beſitzungen halber, einer gänzlichen Unabhängigkeit, oder Immedietæt, ſich weder gerühmet haben, noch haben berühmen können; dieſes iſt aus unverwerflichen Beweisthümern damaliger Zeiten ſchon erwieſen. Denn wenn dieſes zu behaupten geweſen wäre, ſo hätten ſie ja nicht einmal vonnöthen gehabt, um eine diesfällige landesfürſtliche Confirmation neuerlich zu bitten.

§. 29.

Sollte aber die Absicht der Burgauischen Begüterten damalen dahin gerichtet gewesen seyn, damit sie jene unbefugte Nachsichten, wordurch sie in der ersteren Pfandinnhabung des Bischoffen von Augspurg, der zugleich selbsten ein Besitzer einzeler Burgauischer Güter war, einiges Recht gegen die landesfürstliche hohe Gerechtsame erschlichen zu haben, vermeinten, durch die neue Confirmation des Römischen Königs, als ebenfalls bestättiget ansehen, und dafür ausgeben könnten;

So stehet solchem hinterlistigen Vorhaben eines theils dieses im Wege, daß König Maximilian in seinem Briefe mit ausdrucklichen Worten nur allein jene Gnaden, Recht, Freyheiten, Privilegien, und löbliche Gewohnheit, bestättiget und confirmiret habe, womit Sie von seinen Vorderen, Fürsten und Herrn von Oesterreich begnadet, und gefreyet sind; und andern theils, daß derley unbefugte Nachsichten ohnehin jederzeit als unpräjudicirlich und nichtig anzusehen wären, weil Bischoff Johannes für sich und seine Nachkommen durch den oben angeführten feyerlichen Revers angelobet hat, die landesfürstliche hohe Gerechtsame vollständig zu handhaben, und davon nichts zu entziehen, weder entziehen lassen. Was also während der Pfandinnhabung von A. 1470. bis 1486. darwider attentiret worden seyn mag, ist ungültig, und so viel als nicht geschehen.

Die Burgauische Begüterte können sich hierauf in spätern Zeiten, gleichsam als auf ein altes Herkommen keineswegs berufen, und von eben darumen sind auch ihre noch vor Ertheilung des Maximilianischen Privilegii, wie vorgegeben werden will, unter sich gemachte Versuche, und vermeintliche Anstände gar nicht einmal in Betracht zu ziehen, und die diesfällige Bemühung des Burgermeister in seinem Codice Diplomatico Equestri, ganz unwirksam und unnöthig.

§. 30.

Die weitere Verwilligung des Römischen Königs, welche in dem Privilegio de An. 1492. den Burgauischen Begüterten dahin ertheilet worden, womit ihnen die Gerichtbarkeit auf ihrem Grund und Boden, ausser den vier Fällen von Mord, Brand, Todschlag und Diebstahl überlassen seyn solle, ist eine neue Gnade und Freyheit, welche sie vorhin noch nicht gehabt, sondern anerst durch dieses Privilegium Maximiliani ihnen verwilliget worden. Es erhellet solches ganz deutlich daraus, weil in diesem Bestättig- und Verwilligungsbriefe unter jenem,

was

was der Landesfürst confirmiret, und jenem, was er neuerlich selbsten verwilliget hat, der ausdrückliche Unterschied gemacht, auch solches darinn eben eine neue Gnade und Fürsehung genennet worden, welche er den Innwohnern lediglich in Ansehung des, zur Ablösung der Marggrafschaft gegebenen Feuerstattguldens neuerlich ertheilet hatte.

Nach dem wörtlichen Innhalt des Privilegii werden nur jene, welche den Feuer- und Hofstättgulden gegeben, dieser letzten neuen Gnade und Fürsehung theilhaftig, mit dem weiteren ganz entscheidenden Beysatz, daß diejenige, welche den besagten Feuerstättgulden nicht gegeben, derselben neuen Gnade nicht genieſsen, sondern gänzlich unempfänglich seyn sollten; dahingegen in dem vorhergehenden Innhalt dieses Privilegii jene Freyheiten, Rechte, und Privilegia, welche sie zuvor von den Fürsten und Herren von Oesterreich erlanget hatten, ohne wie bey der neuen Gnade geschehen ist, den Unterschied zu machen, ob einer den Feuerstättgulden erlegt habe oder nicht, doch insgemein confirmiret worden sind.

Es liegt also der Beweis offenbar vor Augen, daß König Maximilian, als Landesfürst der Marggrafschaft Burgau, denjenigen dasigen Begüterten, welche zu Ablösung dieses Landes beygetragen, aus landesfürstlicher Macht und Gewalt durch ein besonderes Privilegium eine ganz neue Gnade, nämlich auf ihrem Grund und Boden, außer den vier sich vorbehaltenen Fällen, zu richten, und zu bußen, im Jahr 1492. ertheilet habe, welche vorhin niemalen rechtmäßig gehabt zu haben, sowohl dieses Königliche Privilegium selbsten, als auch der oben sub Num. II. allegirte Brief Kaisers Ludwigs des IV. schon bezeuget hat; indeme letzterer ausdrücklich besaget, daß alle in der Marggrafschaft Burgau vorkommende Gerichtssachen, vor des Marggrafens eigenen Gerichtsstellen auszumachen seyen.

§. 31.

Es ist diese Sprache nicht neu, dieselbe wurde allschon im Jahr 1568. also geführet, und wegen des sogestaltigen richtigen Verhalts auf die damalige noch frisch bekannte Geschichte, und auf ihre der Innsassen eigene Bekänntniß sich bezogen.

Die noch in Originali beyhanden habende Vorstellung, welche Erzherzog Ferdinand dem Kaiser Maximilian dem II. unterm 26. April A. 1568. zum Beweis der Innsässigen unbefugten damaligen Beschwerden vorgeleget hat, und auch

hierunten an dem gehörigen Ort sub Num. XVIII. allegirt wird, giebt davon das beweisführende Zeugniß.

Dieser Erzherzog, da er dem Kaiser bewies, daß der Römische König Maximilian der I. A. 1492. den Begüterten, welche den Feuerstättgulden gegeben, die Freyheit auf ihrem Grund und Boden, außer den vier Fällen zu richten und zu bußen, als eine ganz neue Gnade und Fürsehung als Landesfürst ertheilet habe; stellete weiter vor, in formalibus:

„ Dergleichen haben der Herr Cardinal Bischoff zu Augspurg,
„ und seiner Fürstl. Gnaden Dillingische Rät, und dan die an-
„ dern Insessen, und begüetteten, hievor nit widersprochen, son-
„ der mermalen durch Ire schreiben, Missiven, und in ander
„ Weg schrifftlich bekennt, und in den zugetragnen Spennen,
„ und Irrungen sich damit beholffen, das Sy von wegen der er-
„ legten Feüer-Stadt guldin, Weilend Kayſers Maximilians
„ freyheit und gnad, und also die Oberkait, ausserhalb der vier
„ darin Excipirten fell, oder Malefitz, auf, und in Iren Fle-
„ cken und guettern, so in der Marggrafschafft Burgau gezirck
„ gelegen, von dem Hochloblichen Hauß Oesterreich erlanget ha-
„ ben; derhalben Sy die Malefitz, allein die vier fell ausgenoh-
„ men, so sich auf Iren guetern zuetragen und fürgeen, in
„ Crafft solcher freyheit zu Rechtfertigen und zu straffen
„ hetten.

„ Und bekennen also sonderlich die Cardinalische Dillin-
„ gische Rät in einem schreiben an die ober Oesterreichisch Regi-
„ rung undter dem dato den 11. Novembris Anno vier und vier-
„ tig (1544.) das merangeregte freyheit und vermeg derselben
„ die Oberkait, biß zu Wiederlößung solcher freyheit von der
„ Marggrafschafft Burgau, mit erlegung des feüer Stat gul-
„ dins erkaufet worden.

„ Mit was schein (sagte damahlen weiter der Ertz-Her-
„ zog) kunden dann die Supplicanten, wider den hellen Claren
„ ausgedruckten buchstaben, und Inhalt der mer angezognen
„ Weilend Kayſers Maximilians Verschreibung, und Ire eigene
„ filfeltige schrifftliche bekanntnussen fürgeben, als solte die darin-
„ nen begriffen letste und jüngste gnad und fürsehung kein neue
„ freyheit oder gnad, sonder nur ein Confirmation Irer alten,

„ und

„ und zuvor vom Hauß Oesterreich erlangter und gehabter frey-
„ heiten sein. „

Der Erzherzog Ferdinand redete hier von den noch in seinen Zeiten, von den Innsassen beschehenen Bekänntnissen und Eingestehung, daß sie diese von dem Römischen König Maximilian dem I. ertheilte Freyheiten, und malefitzische Oberkeit als eine wegen des Feuerstättguldens neuerlich erhaltene Gnade und Fürsehung des Marggrafens anerkennet, und sich darauf selbst berufen haben.

Es wird also andurch erwiesen, daß die Burgauische Begüterte nur durch nichtige Anmaßungen, und ohnbefugte Versuche in nachgefolgten Zeiten, als die Marggrafschaft aus der letzten Augspurgischen Pfandinnhabung A. 1559. wiederum an das Durchlauchtigste Erzhaus gelanget ist, die Oesterreichische landesfürstliche hohe Gerechtsame zu ihrem eigenen Vortheil zu benachtheiligen getrachtet haben; folglich jenes alte Herkommen und Freyheit, der sich die Innsassen zu Begründung eines behaupten wollenden unmittelbaren Standes berühmen wollen, in keiner Art erfindlich seye, also auch gar nicht bestehen könne.

§. 32.

Betrachtet man nun diese von dem Burgauischen Landesfürsten A. 1492. den dasigen Begüterten ertheilte neue Gnade und Fürsehung in ihrer wahren und wesentlichen Eigenschaft, und setzet voraus, wie bereits ist dargethan worden, daß solche von dem Landesfürsten neuerlich sind verliehen worden:

So ist nach der ganz deutlich kennbaren Eigenschaft der Sache unschwer einzusehen, daß den Burgauischen Begüterten nur eine Jurisdictio Vogtetica, vel inferior (o) seye verliehen worden; diese aber ist an sich nichts anderes, als das Recht und Gewalt, die auf Grund und Boden vorkommende Causas civiles rechtlichen zu entscheiden, und mindere Verbrechen entweder nach Innhalt der Concession, oder nach hergebrachter Gewohnheit zu bestrafen. Jezuweilen pfleget es zwar zu geschehen, daß solcher niederen Vogteylichen Jurisdiction aus des Landesfürsten Gnade, oder durch Verträge zugleich auch solche Jura singularia vergesellschaftet werden (p), welche in der Person des solche exercirenden Landesfürsten selbsten, als effectus Superioritatis Territorialis anzusehen wären, in der Person derjenigen aber, welche solche Jura singularia ex Concessione Principis aus-

(o) Die niedere Gerichtbarkeit, Vogtey, Erbgericht, Vogteyliche Botmäßigkeit.

(p) Ertel de Jurisdict. infer. Lib. 1. Cap. 2.

üben, können dieſelbe nichts anderes, als nur allein Privilegia, oder ex gratia vel Pacto geſtattete Verleihungen ſeyn; und keinesweges dahin ausgedeutet werden, daß hieraus auf die Territorial-Superiorität ſelbſten ein gültiger Anſpruch gemachet werden, oder darauf einige Anmaßung gelten möge (q); Dann obſchon jemand einige mindere Jurisdiction in einem Ort ausüben kann, ſo iſt es doch nach allgemeiner Lehre des Staatsrechts eine ausgemachte Sache, daß hieraus die Behauptung der Territorial-Superiorität keinesweges gefolgert werden könne; da der Unterſchied eines von dem andern, wie bereits erwehnt worden, nur gar zu handgreiflich iſt.

§. 33.

Daß die Oeſterreichiſche Landesfürſten und Marggrafen von Burgau den Innwohnern ihres Landes, ſolche Rechte hätten einräumen wollen, wodurch dieſelbe ihnen entweder vollkommen gleich, oder gar unabhängig werden ſollten; ein ſolches Factum iſt nicht zu vermuthen, daſſelbe muß alſo klar beweiſen werden; und wenn dieſes auch mit Beweis dargethan werden könnte, ſo kommt die weitere Betrachtung hinzu: daß ein zeitlicher Regent weder in Anſehung ſeiner mitbelehnten Agnaten, noch in Anſehung des Lehenherrns derley beträchtliche Rechten begeben, und darmit das Lehen in ſeiner eigenſchaftlichen Weſenheit mit gültigem Beſtande ſchwächen und abändern könne; bis nunzu haben die Burgauiſche Güterbeſitzere den Beweis eines ſolchen Facti nicht dargethan, wohl aber iſt in vorſtehendem vollſtändig erwieſen worden, und führet der Maximilianiſche Brief den Beweis abermalen, daß die Oeſterreichiſche Marggrafen zu aller und jeder Zeit ihres Beſitzes die ihnen zuſtehende landesfürſtliche hohe Gerechtſame in allen Gelegenheiten zu beveſtigen, befliſſen geweſen ſind; und von eben darumen haben ſich die Burgauiſche Begüterte auch niemalen auf eine in die Geſtalt eines vorgeblichen alten Herkommens eingekleidete Præſcription gültig berufen können.

§. 34.

Deme ſtehet nicht entgegen die Aeußerung des Maximilianiſchen Privilegii: daß durch ſolche ihre treue Hülfe und Steuer ihnen, ihren Erben oder Nachkommen hinfür kein Eingang gemachet, und ihnen ganz ohnvorgriffen, und ohne Scha-

(q) Lynker Diſſert. de Jurisdict. Vogtejæ Cap. 2. §. 6.

Schaden seyn solle; denn dieses ist ebenfalls keinesweges so beschaffen, daß hieraus eine unabhängige Freyheit erzwungen werden könne; immaßen solches eine Zusicherung von jener Gattung ist, welche Landesfürsten bey derley außerordentlichen Abgaben, gemeiniglich zu ertheilen pflegen, damit solche führohin nicht als ein Ordinarium angesehen werden möchten; das Recht der Abfoderung deren Ordinari- und Landessteuern, sammt den übrigen Landeshoheitsrechten, hat Kaiser Maximilian fortan beybehalten; den wahren Bestand dessen bezeuget der weiter unten sub Num. XIV. angeführte Pfandbrief; denn als eben dieser Kaiser Maximilianus I. im Jahr 1498. dem Bischoffen Friederich von Augspurg die Marggrafschaft wiederum überlassen hat; so ist der Bischoff verbindlich gemacht worden:

„ Daß er die Unterthanen und Hindersässen der Marg-
„ grafschaft Burgau über Ir gewönlich Stewr, Rennt,
„ Zinnß und gült nicht dringen noch beschweren solle.

Und Kaiser Maximilian behielt nebst der Oeffnung, Schätze, Bergwerk, Gezug, Landreisen, ingleichen die Landsteuern selbsten sich ausdrücklich bevor.

Von dem gegenwärtig in Betracht gezogenen Zeitpunkt des Maximilianischen Privilegii, ist annoch weiter zu bemerken, daß mehrbesagter Römischer König noch in dem nämlichen 1492sten Jahr einen öffentlichen Befehl an alle Innwohnere der Marggrafschaft, Grafen, Freyherren, Ritter, Knechte ꝛc. ausgehen lassen, damit die Gränzen und Markungen der Marggrafschaft ordentlich beritten, und die Pfandschaften und Lehen renoviret würden; darinn hieß es abermalen:

„ Euch allen und Ewer jedem insonders ernstlich gebietend,
„ Euch ermahnend bey den pflichten, damit Euer jeder
„ unßerem Hauß Oesterreich und nuhmals Uns, alß Eue-
„ rem rechten natürlichen Herrn, Landsfürsten, und
„ Marggrafen zu Burgau verwand ist; darzu bey Verleh-
„ rung derselben Euer Lehen, pfandschaften, Gnaden und frey-
„ heiten ꝛc.

All dieses läßt sich unmöglich mit dem Angeben einer althergebrachten ganz unabhängigen Freyheit, und noch weniger mit der Vorblendung vereinbaren, ob habe der Römische König Maximilian eine solche vorgebliche Freyheit in dem nämlichen Jahre bestättiget, und Confirmando selbsten anerkennet.

§. 35.

Um aber auch jenes zu untersuchen, was die Burgauische Begüterte gegen den aus dem Maximilianischen Privilegio wider ihr anmaßliches Vorgeben hier oben angeführten Beweis, scheinbar einwenden; so ist nöthig zu wissen, daß sie wider eine solche öffentliche Königliche Urkunde, worauf sie sich selbsten schon so oft und vielmal berufen, und daraus einige Behelfe für sich zu erholen getrachtet, auch durch den Gebrauch der darinn ihnen neuerlich verwilligten Freyheit den ganzen Innhalt schon facto proprio angenommen und approbiret haben, keine andere Auswege mehr zu finden gewußt, als dem Publico Anno 1576. folglichen anerst 84. Jahre hernach vorzumahlen; ihre Vorfahrere hätten gleich damalen bey Ertheilung dieses Privilegii gegen den Römischen König selbsten, daß er sich darinn einen rechten Herrn und Landesfürsten genennet, und daß sie ihme Pflicht und Huldigung geleistet, durch eine feyerliche Protestation widersprochen, solche auch nachhero A. 1494. nochmalen wiederholet; eben von darumen hätten sie diese Königliche Confirmation gar nicht einmal annehmen wollen, sondern dagegen eingewendet, daß sie niemalen bekennet hätten, und noch nicht bekenneten, als sollte die Marggrafschaft Burgau ein Fürstenthum gewesen, oder noch eines seyn; die Ablegung einer Pflicht wäre aber weder geschehen, noch an sie begehret worden.

Der Römische König hätte auf diese ihre A. 1492. in Continenti beschehene Contradiction ihnen die Gegenerklärung dahin gegeben: daß Ihro Majestät, wie sie ihre Lande nennen, und sich selbsten prædiciren wollten, keine Maaß sich vorschreiben liessen; zumalen in der Confirmation enthalten wäre, die Innwohnere bey ihrem alten Herkommen verbleiben zu lassen, dannenhero auch ihnen die contradicirte Passus unschädlich seyn sollten.

§. 36.

Wem sollte nun nicht diese Einwendung seltsam vorkommen, wenn man all jenes erweget, was hier oben mit ächtem Beweise, und nicht durch ein bloßes Vorgeben, bereits von den Vorfahreren Maximiliani, und auch von seinen Zeiten und Besitze ist angeführet, und dargethan worden.

Denn diesem Vorgeben der Burgauischen Begüterten widersprechen die obangeführte Urkunden, und diese bewehren vielmehr, daß die Oesterreichische Marggrafen

grafen alle insgesammt vor Maximiliani I. Zeiten, die landesfürstliche hohe Gerechtsame über die ganze Marggrafschaft, und alle derselben Innwohnere ohne Unterschied und Ausnahm jederzeit ausser allem Widerspruch behauptet haben; Daß dieselbe, von allen und jeden Innwohneren Pflicht und Huldigung empfangen haben; Daß sie bey Verkauf und Pfandabgebung der Marggrafschaft jedesmalen alle Innwohnere und Begüterte dieser Pflicht wiederum entlassen, und sie zu derselben neuerlichen Ablegung durch Gehorsambriefe an die Pfandinnhabere angewiesen haben, dieses auch von dem Bischoffen von Augspurg, der selbsten ein Innsaß gewesen, A. 1470. also ist angenommen, und für recht anerkennet worden; Daß sodann die Pfandsinnhabere anwiederum bey Wiederlösung der Marggrafschaft der ihnen geleisteten Pflicht und Huldigung alle ledig und losgesprochen; Daß endlichen Erzherzog Sigmund die Marggrafschaft dem Römischen König Maximilian eben mit allem diesen exercirten Recht und landesfürstlichen Gerechtigkeit auf Entschlagung der ihme geleisteten Pflicht abgetretten, und letzterer in einem Königlichen Concessions- und Confirmationsbriefe diese abgetrettene landesfürstliche Gewalt und hohe Gerechtsame Ihme, als regierenden Landesfürsten und Marggrafen zustehend, öffentlich nebst dem weiteren ausdrücklichen und positiven Beysatz erkläret habe; daß auch ihme nicht nur einige allein, sonderen alle, **die Prälaten, die von Adel oder Ritterschaft, Stätte und Gerichte seines Landes und Fürstenthums der Marggrafschaft Burgau Pflicht und Eyd geschworen und zusagen gethan hätten.**

Alles dieses hat man nun schon durch solche Beweisthümere dargethan, denen nichts, was sie entkräften könne, entgegen gesetzet werden kann; oder es müßte dann nur dieses schon wider einen so vollständigen Beweis genug seyn, wenn man alle und jede Marggrafen, so lange der Oesterreichische Besitz fürgewehret, und zugleich den Römischen König Maximilian offenbarer Unwahrheiten beschuldigen wollte, welches doch aber zu beweisen denjenigen auch obliegen würde, so dieses Vorgeben zu ihrem Vortheil zu behaupten vermeinten.

§. 37.

So lange dieser vollständig ausgeführte Beweis bestehet, kann man einem bloßen widrigen An- und Vorgeben keinen Glauben beylegen, man kann auch nicht absehen, worzu die bloß vorgebliche Protestation der Burgauischen Begüterten wider die Maximilianische Confirmation ihnen hätte behülflich seyn können; denn sie werden sich doch wohl von selbsten zu bescheiden wissen, daß eine Protestation

niemalen einiges neues Recht zu erwirken fähig seye, sondern nur ein vorhin schon gehabtes in Salvo allenfalls zu erhalten andienen könne; wenn sie aber, wie schon mehr als überflüßig erwiesen ist, die Unabhängigkeit von der Burgauischen landesfürstlichen Gewalt, und Territorial Superiorität über ihre dasige Besitzungen vorhin nicht gehabt haben, so müßte wohl ihre damalige Protestation sehr überflüßig und gar nichts wirkend gewesen seyn.

§. 38.

Daß aber auch diese Protestation ein 84. Jahre hernach anerst zum Vorschein gekommenes Vorgeben, und solches gänzlich unerwiesen seye, davon haben die Oesterreichische Deputati allschon bey der A. 1576. fürgewesenen Kaiserlichen Vergleichs-Commission, die damalige Innsassen, welche allda dieses Vorgeben das erstemal zur Welt brachten, hinlänglich überführet; da denselben damalen gezeiget worden; daß jene Abschrift eines Innsässischen Protocolls-Extract, worinn die vorgebliche Protestation de Anno 1494. enthalten seyn solle, keinesweges als eine etwas erweisende Urkund oder Documentum angesehen, oder geachtet werden könne, sondern daß dieses nur ihre eigene der Producenten Schrift seye, welcher man nicht mehreren Glauben beymessen möge, als bloße Copeyen in Rechten gelten könnten, die anerst nach so vielen Jahren, nämlich bey der Kaiserl. Commission A. 1576. mit einer vorgeblichen Protestation zum Vorschein gekommen wären; und es hätten noch über deme die von den Innsassen damalen A. 1576. zu vermeintlicher Behauptung des vorerwehnten Vorgebens allegirte übrige bloße Copeyen nicht einmal ein Datum; man wisse also gar nicht, wann und wo solche ausgegangen seyn sollten.

Auf solche Art wurde den Innsassen allschon A. 1576. von den Oesterreichischen Deputirten vor der Kaiserlichen Commission geantwortet, woraus demnach erhellet, mit wie wenigem Grunde Sie sich auf das Vorgeben einer gethanen Protestation berufen können.

§. 39.

Die Innsassen wollen ferner einwenden, daß der Erzherzog Ferdinand durch seine Deputirte bey der Kaiserl. Commission A. 1576. selbsten erkläret habe; daß an die Burgauische Innsassen von den Oesterreichischen Marggrafen niemalen einige Erb- oder Landhuldigung wäre begehret worden; man könne also solches aus

dem

dem Innhalt der Maximilianiſchen Confirmation dieſer eigenen Oeſterreichiſchen Eingeſtändniße zuwider, keinesweges anführen, oder behaupten.

Dieſes Vorgeben iſt eben jene fälſchliche Wortverdrehung der Oeſterreichiſchen Erklärung de A. 1576., da die Innſaſſen aus beſagter Oeſterreichiſchen Erklärung nur einige Senſus argliſtig angeführet, und den übrigen darauf folgenden Innhalt dieſer damaligen Erklärung völlig ausgelaſſen haben, welcher der Sache einen ganz andern Verſtand, als die Innſaſſen haben erzwingen wollen, Sonnenklar gegeben hat; weilen aber all ſolches zur Unterſuchung jenes, was bey der Kaiſerl. Commiſſion de A. 1576. vorgegangen iſt, gehöret, ſo haltet man ſich bevor, um die Ordnung der Eingangs vorgeſetzten chronologiſchen Eintheilung nicht zu unterbrechen, weiter unten, die diesfalls von den Innſaſſen beſchehene Verdrehung des wahren Verſtandes der Sache zur Ueberzeugung vorzulegen.

§. 40.

Was die übrige vermeintliche Gegenbehelfe wider den Innhalt des Maximilianiſchen Privilegii belanget, daß nämlich die darinn enthaltene Ablegung einiger Pflicht und Huldigung ein nur eingeſchlichener manifeſtiſſimus Error ſeye, und daß anſonſten eine ausführliche Beſchreibung des Actus der abgelegten Pflicht und Huldigung vorhanden ſeyn müßte, auch daß den Oeſterreichiſchen Marggrafen nur allein von den vier Burgauiſchen Cameral Ortſchaften Burgau, Günzburg, Scheppach und Hohenwangg lediglich Pflicht und Huldigung ſeye geleiſtet worden.

Alle dieſe Einwendungen, ſind in dem erſtern Abſatze dieſer Abhandlung bereits behörig beantwortet; es wäre alſo überflüßig, ſolches hier zu wiederholen.

§. 41.

Soviel noch insbeſondere den Vorwurf betrifft, als ob jederzeit nur von den vier Ortſchaften, Burgau, Günzburg, Hohenwangg, und Scheppach den Oeſterreichiſchen Marggrafen die Pflicht und Huldigung alleinig wäre geleiſtet worden; dieſes Vorgeben rühret anerſt und bloß allein aus dem, von dem Römiſchen König Maximilian A. 1498. mit dem Biſchoffen Friederich von Augſpurg errichteten Pfandbriefe her, welches den Innſaſſen in ſpäteren Zeiten ein Behelf zu ſeyn ſchiene, um ihre vermeintliche Einwendungen in etwas ſcheinbar zu machen.

Maximilian der I., welcher damalen nach der Geſchichte ſelbiger Zeiten in verſchiedenen Kriegsunruhen verwickelet ware, verkaufte, laut anliegenden Kauf-
N. XIV. briefs ſub Num. XIV. unterm dato Mittwoch vor St. Matthias Apoſteltage A. 1498. an Biſchoffen Friederich von Augſpurg jährliche 1000. Gulden Zinnßen aus der Marggrafſchaft Burgau, und 100. Fuder Salz von Hall um 22000. Gulden; Er verſchriebe dafür die Marggrafſchaft Burgau ohne Seyfertsberg insgemein, und verpfändete insbeſondere die Ihme als eigenthümliche Cameral-Herrſchaften gehörige Ortſchaften Burgau, Günzburg, Hohenwangg und Scheppach; er beſtellte aber zugleich, wie dieſer Brief und des Biſchoffen darüber ausgeſtellter Re-
N. XV. vers ſub Num. XV. ſelbſten beſagen, den Biſchoffen Friederich zu ſeinem Landvogten, weſſenthalben derſelbe noch eine beſondere Inſtruction erhielte.

In dieſem Pfandbriefe ſind folgende Formalia enthalten:

„ Es ſollen auch die leüt all und jed ſölicher Unſer zwaier Stet
„ mit Irr ein und zugehörden demſelben unſerem Fürſten von
„ Augſpurg ſeinen Stifft und Nachkommen ſweren, und Aids-
„ pflicht thun, Inen als unſerem Landvogten und Irem
„ Pfandherrn mit allen Sachen getreü, gehorſam, und gewer-
„ tig zu ſeyn.

Dieſes hat nun in ſpäteren Zeiten den Innſaſſen einen Anlaß gegeben, etwas vermeintlich zu behaupten, woran ſie vorhin niemalen gedacht hatten; weilen hier nur von dieſen vier Ortſchaften wegen Leiſtung der Pflicht und Eyd die Rede geweſen, ſo zohen ſie daraus die Folge, als ob vorhin niemand außer dieſen vier Ortſchaften Pflicht und Huldigung in der Marggrafſchaft geleiſtet habe, und der regierende Marggraf auch nur allein von dieſen Ortſchaften ſolches zu forderen befugt geweſen ſeye.

§. 42.

Wer dieſen Pfandbrief de A. 1498., dann den Biſchöfflichen Revers einſiehet, und deren Innhalt genauer erweget, wird gar leicht erkennen, daß es damalen einer allgemeinen Landeshuldigung und Pflichtleiſtung gar nicht bedarfet, und die beſondere Eigenſchaft der dem Marggrafen als Cameral- und eigenthümliche Herrſchaften zugehörigen vier Ortſchaften auch was beſonderes erforderet habe.

Denn dieſe Cameral-Herrſchaften ſind mit dem Marggrafen in einem zweyfachen ganz unterſchiedenen Nexu geſtanden, nämlichen als Eigenthumsherrn, und als Landesfürſten der ganzen Marggrafſchaft; wie derley Beyſpiele faſt in jedem

Zeit-

Zeitalter und noch heutiges Tages in gar vielen Ländern Deutschlands sich vorfinden, daß der allgemeine Landesfürst auch besondere Herrschaften als ein Eigenthum besitze, ohne daß hieraus ein widriger Schluß gegen die landesfürstliche Gerechtsame überhaupt gemachet werden könne.

Das Homagium, welches dem Eigenthumsherrn, oder deme, so es an dessen statt aufzunehmen, überlassen ist, abgeleget wird, ist seiner besondern Natur und Eigenschaft nach, von jener Pflicht, welche der Landesfürst von den Unterthanen, und seinem ganzen Lande zu foderen hat, gänzlichen unterschieden; es kann und mag also auch von einem auf das andere gegen den Landesfürsten eine nachtheilige Folgerung nicht gemachet werden; die besondere Pflichtleistung der eigenthumlichen Ortschaften: Burgau, Günzburg, Hohenwangg, und Scheppach konnte dahero auch damalen ohne den mindesten Abbruch der, über die ganze Marggrafschaft dem Landesherrn zustehenden Landeshoheit anbefohlen werden.

Zumalen, da eben bey damaliger Verpfändung der Marggrafschaft, Maximilian der I. die landesfürstliche **Obrigkeit, Herrlichkeit, Hoheit und Gerechtsame, die Oeffnung, Schätze, Bergwerke, Gezug, Landraysen, und Landsteueren** über das ganze Land seiner Marggrafschaft, wie die ausdrückliche Worte des Pfandbriefes, und auch des, von dem Bischoffen von Augspurg dieksfalls ausgestellten Reverses oben sub Num. XIV. & XV. bezeugen, sich vorbehalten hat, und daß die erstere der Bischoff in aller Art und Weise handhaben solle, dieser verbindlich ist gemachet worden; wie dann auch dieser Bischoff als Landvogt besonders ernennet, und ihme diesfalls eine Instruction eigends ertheilet wurde; Denenjenigen, welche dahingegen vielleicht daran sich stoßen möchten, daß bey den vorhinigen Verpfändungen jedesmal neue Huldigungen des ganzen Landes, nach dem klaren Innhalt der hier angeführten Urkunden vorgegangen seyen, dienet hierwegen zur Auskunft: daß bey der Verpfändung von A. 1498. wovon hier die Rede ist, dem Bischoffen von Augspurg die Marggrafschaft Burgau nur verschrieben und bloß allein aus diesem Lande gewisse Renten und Nutzungen wirklich überlassen worden sind; zum Beweis dessen der Bischoff zu Handhabung der landesfürstlichen Gerechtsamen über das ganze Land, lediglich in der Eigenschaft eines von dem Landesfürsten angeordneten Landvogts erschiene; wo hingegen die vorherige Verpfändungen die ganze Landschaft, sammt den Herrlichkeiten zum Gegenstande gehabt haben; der Unterschied ist also offenbar.

Worzu sollte es nun bey so bewandten besonderen Umständen, und da auch nach dem Innhalt des Maximilianischen Privilegii sub Num. XIII. anerst 6. Jahr vorher alle innsgesammt dem Landesfürsten Pflicht und

Eyd geschworen, und zusagen gethan hatten, noch vonnöthen gewesen seyn, bey der Verpfändung von A. 1498. abermalen eine allgemeine Landeshuldigung anzuordnen; so wenig dieses erforderlich war, eben so wenig kann aus der Unterlassung dessen, eine dem Landesfürsten nachtheilige Folge gezohen oder angesonnen werden; ja es scheinet, daß man damalen die Anweisung gesammter Innwohner zur allgemeinen Pflichtablegung mit gutem Vorbedacht nicht zulassen wollte, um dem Bischoffen alle Gelegenheit zu benehmen, die landesfürstliche Gerechtsame, wie in der erstern Pfandinnhabung, obschon ganz unbefugt und nichtig, ist versuchet worden, auch nur scheinbar benachtheiligen zu können.

§. 43.

Da man in gegenwärtiger Abhandlung sich vorgesetzet hat, alles, was man angiebt, mit Urkunden, und derselben klar sprechenden Worten zu bewähren; so gründet man sich auch zu gänzlicher Abfertigung der gegenseitigen Einwendungen auf diese beweisführende Urkunden, und behauptet mit derselben klarsprechenden Worten; daß eben durch den Pfandbrief, aus welchem eine widrige Ausdeutung hergeleitet werden will, der Römische König die Landeshoheit über die ganze Marggrafschaft auf die deutlichste und entscheidendeste Art bevestiget, und ihme allein zustehend bezeuget habe; dieser Pfandbrief sub Num. XIV. besaget: Daß, gleichwie der jährliche Zins von tausend Gulden aus und ab den zwey Städten Burgau und Günzburg mit samme Hohenwangg und Scheppach an den Bischoffen Friederich von Augspurg verkaufet worden, also ingleichen auch alle der Marggrafschaft Burgau Inn- und Zugehörungen, mit Gerichten, Pöenen, Zwingen, Gelaiten, Oberkeiten, Herrlichkeiten, an Leuten und Güteren ausser Seifersperg, verpfändet seyn sollen.

Weiter heisset es in Formalibus:

„ Solich obgenannt Unnser zwo Stett, Slösser und Dörffer,
„ mit sambt aller Unnser Marggrafschafft Burgau,
„ ausgenomen das Slos Seifersperg, Ein- und Zugehö-
„ rungen derselben aller, Oberkait, Hochhait, und
„ Herkommen vermelter Unnser fürst und sein Nachkomen,
„ Unns, Unnseren Erben und Nachkommen handtha-
„ ben, und halten sollen.

In-

Ingleichen ferner:

„ Die vorgenannten unnser zwo Stett Burgau und Güntzburg
„ mit den Slössen und Dörffern, Auch Jr jedes, und all an-
„ der unnser Marggrafschafft Burgau außgenomen das
„ Sloss Seifertsberg, mit seiner zugehörung, wie obstat,
„ Oberkait, Herrlichkait, lehenschafften, der weltlichen le-
„ hen, gelaiten, Landgerichten, Vörsten, Wildpenen, Steue-
„ ren, gülten, Zinßen, Zöllen, nuzungen, ungelten,
„ geboten, Verboten, fällen und gelassen. „

Nicht minder ist darinn folgender, die Territorial-Superiorität ganz klar bestimmender Innhalt:

„ Item so ist auch sonderlich beret, wo vermelter unnser Fürst
„ von Augspurg sein Stifft und Nachkommen, zu handha-
„ bung der Hochait, Oberkait und gewaltsam egemel-
„ ter Unnser Marggrafschafft Burgau, und Jr Zuge-
„ hörung, mit Krieg, Ueberzug, gütlichen oder rechtlichen
„ Tagleistungen und Botschafften, wo die merklich weren,
„ und mit unnserem wissen und willen beschehen, Co-
„ sten und schaden thun und leiden müsten, wiederum zu er-
„ setzen ꝛc. ꝛc.

„ Doch behalten Wir unß und den unseren hierin
„ bevor, öffnung, so offt Wir das begehren, in unser
„ selbst Cost, und on jr mergklichen schaden; Auch schäz,
„ berckhwerch, gezug, landrayßen, und landsteue-
„ ren. „

Da aber in diesem Pfandbriefe von dem Burgauischen Adel und namentlich der Hintersässen Meldung beschehen ist, so wird nicht allein keiner Unabhängigkeit auch nicht einmal scheinbar gedacht, sondern es heißt vielmehr in verbis:

„ Unnd auch daz der genänt unser Fürst von Augspurg, sein
„ Nachkommen und Stifft, die unnterthanen hindersässen
„ in der gemelten unnser Marggrafschafft Burgau,
„ bei jren freyhaiten altem herkommen und gewonheiten belei-
„ ben lassen, und Sy darüber, auch über jr gewönlich
„ Steüer, Rennt, Zinnß und gült nicht dringen, noch
„ beswceren sollen. „

§. 44.

Der Bischoff Friederich von Augspurg hat in seinem über diesen Pfandbrief ausgestellten Revers sub Num. XV. welchen er und sein Domkapitul feyerlich mit einander gefertiget und besiegelt haben, nicht allein alles dieses von Wort zu Wort wiederholet, sondern auch für sich und ihre Nachkommen alles, was in vorangeführtem Pfandbriefe enthalten, getreulich, wahr, stet, vest, und unverbrüchlich zu halten, zu leisten, und zu vollführen, auf das verbindlichste versprochen.

Es hat demnach dieser Bischoff und sein Domkapitul, die selbsten damalen Burgauische Innsassen waren, auf die feyerlichste und entscheidendeste Weise öffentlich selbsten anerkennet; wienach gar nicht der mindeste Zweifel obwalten könne, daß dem Römischen König Maximilian als Marggrafen von Burgau, die landesfürstliche Oberkeit, Hochait, Gewaltsame und Gerechtsame, über dieses sein Fürstenthum und Land vollständig zustehe; und die Innsässen nichts als gewisse Freyheiten, altes Herkommen, und Gewohnheiten hätten, die jedoch den ausdrücklich vorbehaltenen, und deutlich genug bestimmten landesfürstlichen Gerechtsamen zu keinem Abbruch gereichen konnten; wobey ihre Hintersässen die gewöhnliche Steuer, Reunt, Zinnsen, und Gült zu entrichten schuldig waren.

§. 45.

Aus vorstehendem ergiebt sich von selbsten die ganz natürliche Folge; daß, wenn der Kaiser Maximilian A. 1498. also 6. Jahre nach dem oberwehnten Confirmations-Briefe in deutlichster Art die landesfürstliche Gerechtsame über die ganze Marggrafschaft, mit deren öffentlicher Ausübung bevestiget hat, und selbsten jene, welche damalen auch Innsassen waren, solches in feyerlichen Reversen und in ganzer Vollkommenheit öffentlich anerkennet haben, also auch jenes gar nicht widersprochen werden möge, was das vorherige Maximilianische Privilegium de A 1492. von ausgeübten, und darinn weiter benennten landesfürstlichen hohen Gerechtsamen und Gewalt enthält; es erhellet hieraus vielmehr, daß Maximilian der I. sich mit allem Fuge und zustehendem besten Recht, einen regierenden wahren Landesfürsten der ganzen Marggrafschaft genennet habe, und daß hierwider vorgebliche Protestationes, wenn solche auch

wirklich,

wirklich, wie doch nicht beſchehen iſt, hätten erwieſen werden können, nicht von der mindeſten Wirkung geweſen wären.

Alles, was demnach von damaligen Zeiten nur vorkommt, erſcheinet ſchon als ein offenbarer Beweis, daß dem Durchlauchtigſten Erzhaus von Oeſterreich die Landeshoheit oder wahre Territorial-Superiorität über das ganze Land der Marggrafſchaft Burgau unwiderſprechlich zuſtehe; und es müſſen nur jene ſeyn, ſo einen, obſchon bloß vermeintlichen eigenen Vortheil erzwingen wollen, welche wider ſo offenbar erwieſene landesfürſtliche Gerechtſame einen derley nichtigen und unerheblichen Widerſpruch zu erregen trachten.

§. 46.

Bey vorliegendem eigentlichen wahren Verhalt der Sache, ſcheinet wohl keinem Zweifel mehr zu unterliegen, und iſt als vollſtändig erwieſen anzuſehen, daß durch das Maximilianiſche Privilegium und reſpective Confirmations-Brief de A. 1492. den Burgauiſchen Begüterten mit Beſtättigung ihrer alten Freyheiten, auch eine Immunität, Unabhängig- oder Unmittelbarkeit in Anbetracht ihrer Burgauiſchen Beſitzungen keineswegs eingeſtanden, und noch vielweniger dieſes, als von dem Marggrafen ſelbſten anerkannt, beſtättiget worden ſeye.

Im Gegentheil erachtet man vielmehr überzeugend dargethan zu haben, daß der Römiſche König Maximilian A. 1492. den Burgauiſchen Begüterten nur jene Freyheiten, Rechte, altes Herkommen, und löbliche Gewohnheiten confirmiret hat, welche ſie von und durch ſeine Vorfahrere die Oeſterreichiſche Marggrafen von Burgau erlanget haben; und gleichwie die vorhinige Landesfürſten ſammentlich ſo, wie ebenfalls ſchon erwieſen iſt, die Landeshoheit und daher rührende landesfürſtliche hohe Gerechtſame über ihr ganzes Land der Marggrafſchaft jederzeit in Ausübung und aufrechtem Stande erhalten haben, alſo auch dieſe von dem König Maximilian confirmirte Freyheiten, Recht, altes Herkommen, und löbliche Gewohnheit den unbeſchränket verbliebenen landesfürſtlichen Gerechtſamen gänzlich ohne Nachtheil und Abbruch geweſen ſeyn; die Burgauiſche Begüterte aber insgeſammt dem Marggrafen ihrem wahren und regierenden Landesfürſten Pflicht und Eid geſchworen und Zuſagen gethan haben; und die von dieſem Burgauiſchen Landesfürſten den daſigen Innwohneren und Begüterten neuerlich verliehene Gnaden und Fürſehung nur auf die Jurisdictionem Vogteticam inferiorem lediglich ſich anwenden laſſen, welche

ſie auf ihrem Grund und Boden exerciren möchten, woraus der Schluß auf landesfürſtliche hohe Gerechtſame ſich niemals machen läßt.

§. 47.

Es iſt, und verbleibet alſo eine erwieſene Sache, daß ſowohl vor den Zeiten Maximilian des I. als auch während ſeiner Regierung der Marggrafſchaft Burgau, die Oeſterreichiſche Landeshoheit dieſes Fürſtenthums und Landes von dem regierenden Landesfürſten durch wirkliche und vollſtändig befugte Ausübung in aller Art und Weiſe beveſtiget verblieben ſey, und dem Maximilianiſchen Confirmations- und reſpective Verleihungsbriefe, keine widrige Auslegung angeſonnen, noch vielweniger dargegen ein unbefugter Innhalt zu Beirrung des Publici erzwungen werden könne.

Dritter Abſatz.

Beantwortung der Frage: Ob in den nachgefolgten und den neue-
„ ren Zeiten durch der Oeſterreichiſchen Marggrafen eigene
„ Eingeſtändniße, und ſonſtige Vorgänge, oder durch Ver-
„ träge an der vorhinigen Befügniß und Gerechtſamen des
„ hohen Erzhauſes eine Abänderung geſchehen, und die Oe-
„ ſterreichiſche Landeshoheit in dem Weſentlichen beſchrän-
„ ket worden ſeye, oder dieſelbe in einiger ſonſtigen Art ei-
„ nen Abbruch erlitten habe?

§. 48.

Man hat bereits gezeiget, daß Kaiſer Maximilian der I. ſeine Marggrafſchaft Burgau in dem Jahr 1498. dem Biſchoffen Friederich von Augſpurg auf obbeſchriebene Art in Pfandſchaft gegeben habe; man hat aber auch dargethan, daß der Pfandbrief ſelbſten und deſſen Innhalt abermalen den unlaugbaren Beweis, der dem Oeſterreichiſchen Landesfürſten nicht bloß über einige eigenthumliche Cameral-Herrſchaften allein, ſondern über das ganze Land der Marggrafſchaft ſammt allen In- und Zugehörungen zuſtehenden landesfürſtlichen hohen Gewalt, Obrigkeit und Gerechtſamen auf das deutlichſte darſtelle; und zugleich die fürnehmſte und weſentliche Effectus Superioritatis Territorialis enthalte, welche der Landesfürſt in wirklicher Ausübung beſtimmet, und über die ganze Marggrafſchaft ſich vorbehalten hat.

In eben dieſer Art hat der Biſchoff von Augſpurg mit und nebſt ſeinem Domkapitul in einem gemeinſam gefertigten Revers die Verpfändung angenommen, und mit Wiederholung des ganzen wörtlichen Innhalts, des ſo gearteten Pfandbriefes den Marggrafen in der vorbeſchriebenen Eigenſchaft eines wahren regierenden Landesfürſten, annebſt auch die Landesunterwürfigkeit der Marggrafſchaft ſammt allen In- und Zugehörungen feyerlich anerkennet.

Er hat ſich zugleich in eben dieſem Revers mit ſeinem Domkapitul für ſich und ſeine Nachkommen mit dieſen eigenen Worten ausdrücklich verbindlich gemacht; die Hoheit, Oberkait und Gewaltſame der Marggrafſchaft

Burgau und Ir Zugehörung der Königlichen Mayestät Iren Erben und Nachkommen zuhandhaben.

§. 49.

So feyerlich und verbindlich dieses Versprechen des Hochstifts Augspurg ist; so sehr war man jedoch von Seiten desselben während solcher Pfandhabung darauf bedacht, den Burgauischen Begüterten zu Erschleichung allerhand Gerechtsamen in aller Art und Weise behülflich zu seyn; um jenes noch zu bewirken, was allschon in der ersteren Augspurgischen Pfandinnhabung, obschon eben so nichtig und unbefugt, diesfalls attentiret worden war, und damit den dasigen Begüterten solche Vorrechte zu Abbruch der landesfürstlichen Gerechtsamen vermeintlich zu verschaffen, welche in der Folge, und bey einsmaliger Wiederlösung der Marggrafschaft an das Durchlauchtigste Erzhaus, einem Bischoffen von Augspurg und dessen Domstift, weilen diese eben auch Besitzere einzeler Burgauischer Güter waren, zu einem gleichen Vortheil gereichen möchten; wozu die lange Zeit dieser letzteren Augspurgischen Pfandinnhabung ihnen behülflich war, nachdem solche von A. 1498. bis in das Jahr 1559. folglichen durch 61. Jahre fürgedauret hat.

§. 50.

Dieses sind keinesweges neuerliche und jetzo anerst den Augspurgischen damaligen Pfandinnhabern machende Vorwürfe, sondern es sind jene Thathandlungen, welche bey der A. 1559. beschehenen Oesterreichischen Wiederlösung wahrgenommen worden, und allschon der Erzherzog Ferdinand und die Oesterreichische Deputati bey der A. 1576. fürgewesenen Kaiserl. Commission in gleicher Art mit trockenen Worten beschwersam, und mit dem weitern Beysatz vorgestellet haben: Daß eben diese dem gegebenen Augspurgischen feyerlichen oberwehnten Revers zuwider laufende, also unbefugte, nichtige, und zu erschleichen getrachtete Beeinträchtigungen, die Ursache gewesen seyen, warumen Kaiser Ferdinand I. die Marggrafschaft Burgau von dem Stift Augspurg anwiederum zu seinen Händen abgelöset habe.

§. 51.

§. 51.

Die Zeit dieſer ſo lange fürgedauerten Augſpurgiſchen Pfandinnhabung iſt dahero als die wahre Urquelle aller nachmaligen und noch jetzigen vermeſſenen Widerſetzlichkeiten vieler Burgauiſchen Begüterten anzuſehen; dann obſchon während den 15. Jahren der erſteren Augſpurgiſchen Pfandinnhabung verſchiedentlich getrachtet worden, den landesfürſtlichen hohen Gerechtſamen des Marggrafen durch Nachſehung verſchiedener Anmaßungen einigen Abbruch zu veranlaſſen, ſo wurde doch all ſolches nur als ein unmächtiger Verſuch betrachtet, welches ſowohl der nachgefolgte Pfandinnhaber Herzog Georg in Bayern, als auch die Oeſterreichiſche wahre Landesherren und insbeſondere der Römiſche König und nachmalige Kaiſer Maximilian der I. anwiederum abgeſtellet, und dagegen, wie hieroben gezeiget worden, die ihnen rechtmäßig zuſtehende Befugniße in beſtändiger Ausübung erhalten haben.

§. 52.

Daß die in dieſer letzteren Augſpurgiſchen Pfandinnhabung geſchehene Nachſichten, und geſtattete Beeinträchtigungen, einige zu Recht beſtehende Wirkung für die Burgauiſche Begüterte nicht haben mögen, dieſes bedarf keines langen Beweiſes.

Niemand mag mißkennen, daß die in der Pfandverſchreibung von beyden contrahirenden Theilen Wortdeutlich beſtimmte Art und Maße der Pfandinnhabung ein unüberſchreitliches Geſatz darſtelle, dagegen ein widriger Fürgang des einen Theils niemalen gültig angeführet, weder wider den andern Theil jemalen geltend gemacht werden kann; wenn man auch des landesfürſtlichen Vorbehalts in gegenwärtigem Vorfall nicht gedenken wollte; indeme nun der Innhalt des Pfandbriefes, und der von dem Pfandinnhaber ſo verbindlich abgegebene Revers klar und wörtlich beſagen, daß die Landeshoheit und alle landesfürſtliche Gerechtſame mit und nebſt denen, in dieſen Briefen ausdrücklich benannten Effectibus Superioritatis Territorialis für das hohe Erzhaus in unbeändertem aufrechten Stande und Weſenheit jederzeit erhalten werden ſollten; ſo ergiebt ſich hieraus der Schluß von ſelbſten, daß alles, was immer den Oeſterreichiſchen landesfürſtlichen hohen Gerechtſamen während dieſer Pfandinnhabung nachtheiliges anmaßlich iſt unternommen worden, dieſem Durchlauchtigſten Haus,

ganz und gar unnachtheilig und vollkommen unpräjudicirlich seye; und so wenig aus eben angeführter Ursache der Pfandinnhaber durch seine Nachsicht oder auch ausdrückliche Verwilligung den Begüterten einiges Recht hat zugeben oder ertheilen können, eben so wenig haben letztere jemalen sich mit einem gültigen Bestand darauf berufen, oder solches zu Begründung eines Tituli anrühmen mögen; am allerwenigsten aber eine von der Sache wahren Beschaffenheit ungleich unterrichtete anderwärtige Gewalt den Begüterten auf solchen nichtigen Grund, zu Abbruch der landesfürstlichen Gerechtsamen einigen Vortheil, er möge Namen haben, wie er wolle, habe zutheilen können.

§. 53.

Sollten die Burgaulische Begüterte eine vorschützende angebliche Præscription hier zur Aushülfe nehmen wollen, so stehet auch dieser alljenes, was eben ist angeführet worden, und die daraus entspringende mala Fides allerdings im Wege; zumalen da die Oesterreichische Marggrafen zu keiner Zeit unterlassen haben, ihre landesfürstliche Gerechtsame wider alle unbefugte Anmaßungen öffentlich zu bevestigen; und bey solcher Lage der Sache, dann der immerfort manutenirten Ausübung, die nachmalige vermessene Widersetzlichkeit einiger der Burgaulschen Begüterten, nirgends in der Welt ein gültiges Recht zu bewirken vermögend ist, besonders da die Burgaulsche Begüterte erwiesener maßen ihren Landesfürsten unterwürfig sind, also für jene gegen diesen einige Præscription niemalen statt haben kann.

All solches scheinen die Burgaulsche Begüterte selbsten wohl eingesehen zu haben, von darumen sie bemühet sind, ihre vorgebliche gänzliche Freyheit, Unabhängig- und Unmittelbarkeit auf das gekünstelte Vorgeben eines von jeher bestehenden alten Rechts und Herkommens vermeintlich zu begründen; daß aber solches Vorgeben nicht allein ganz und gar unerwiesen, sondern auch unerfindlich und vielmehr das grade Gegentheil hier schon erprobet worden seye, dieses bestättigen zu Genüge die bereits vorhin vorgelegte Beweise, welchen zu vollständiger Ueberzeugung nichts ermanglet.

§. 54.

Selbst Kaiser Maximilian der I. hat während der letzteren Augspurgischen Pfandinnhabung die sich vorbehaltene wesentliche Effectus Superioritatis

Ter-

Territorialis in wirklicher Ausübung erhalten. Er hat nicht allein, wie der bischöffliche Revers selbsten bezeuget, den Bischoffen von Augspurg zu seinem Landvogten zugleich ernennet, sonderen Er hat auch zu um so gewisserer Handhabung seiner landesfürstlichen Gewalt, demselben eigends eine besondere Instruction zur Vorschrift und Nachachtung ertheilet; und als im Jahr 1500. einige Burgauische Begüterte die landesfürstliche Befehle in dem Forst und Wildbahn nicht behörig befolget hatten, ließe dieser Marggraf mit denselben eine förmliche Rechtfertigung, (was heutiges Tages einen Fiscalischen Proceß heißt) fürnehmen, nachero aber auf derselben gehorsamstes Bitten vor eine eigends angeordnete landesfürstliche Commission den Georgen Abbt zu Regkhenburg, Dippolten von Stain, Georgen Von Freyberg' Ulrichen von Riedheim, Wolfen und Ulrichen von Knörigen, Erkhinger von Hirnheim, Bastian Marschalk, Jergen Reitter und Conraden von Rodt, fürfoderen; allda haben diese insgesammt am Montag nach St. Johannestag Sonnewenden A. 1500. ad Protocollum folgende Erklärung ertheilet:

„ Daß Sr. Majest. als Erzherzogen zu Oesterreich und Marg-
„ grafen zu Burgau, als fürstlichen Obrigkeit, Vorst und
„ Wildpan in der Marggrafschaft Burgau zugehören, und
„ haben darauf Sr. Majest unterthaniglich gebetten, daß seine
„ Majest. die Rechtfertigung, darum Sr. Majest. Sie
„ jetzt der obgemelten Vorst- und Wildpan halben vorge-
„ nommen aufheben, und Sie bey dem Jagen gnädi-
„ glich bleiben lassen, wie Sr. Majest. vorderen Fürsten von
„ Oesterreich und auch Sr. Majest. selbst bisher gethan hät-
„ ten; so wollen sie der Ort und End, da es Sr. Majest.
„ schädlich oder wiederwärtig wär, und sonderlich in den gro-
„ sen Gehölzen, die Sr. Majest. zu Haien befohlen hab,
„ verschonen, und sich in denselben unterthäniglich und
„ zimlich halten. „

Eben dieser Kaiser ließe als Landesfürst die Burgauische Begüterte nach Jettingen beschreiben, und ihnen durch Georg von Thurn und Wolf von Asch bedeuten: daß, soferne es die Noth erforderen würde, Sie den vierten Mann aus der Marggrafschaft zur Kriegshülfe abgeben müßten; derselbe übte also das dem Landesfürsten zustehende Jus Armorum & sequelæ

Nicht minder wurden jederzeit die landesfürstliche allgemeine und öffentliche Befehle, welche in den anderen Theilen der Oesterreichischen Erblanden kund gemacht wurden, auch während der Augspurgischen Pfandinnhabung,

dem Bischoffen zu dem Ende zugesendet, damit er solche auch in der ganzen Marggrafschaft Burgau behörig publiciren, und auf deren genaue Erfüllung beda cht seyn solle.

§. 55.

Aus der Geschichte ist weiter bekannt, was für ein feyerlicher Actus eben zu der Zeit dieser fürwährenden Augspurgischen Pfandinnhabung A. 1530. in der Marggrafschaft Burgau von Kaiser Karl dem V. in Gegenwart der versammleten Ständen des Reichs fürgenommen worden ist.

Nachdeme nämlich das hohe Haus Oesterreich das vorzügliche Privilegium allschon von Kaiser Friederich dem I. im Jahr 1156. (r) erhalten hat, und von anderen Kaisern, besonders auch von Karl dem V. ausdrücklich bestättiget ist; daß ein Erzherzog von Oesterreich zu Empfahung der von dem Reich rührenden Lehen nicht schuldig noch gehalten seye, außerhalb seiner eigenen Oesterreichischen Erblanden dem Kaiserl. Hof nachzureisen, sondern daß denselben die tragende Reichslehen in diesem ihrem eigenen Oesterreichischen Lande von den Römischen Kaisern verliehen werden sollten; auch daß der Erzherzog bey solcher Belehnung zu Pferd sitzend, in fürstlicher Kleidung, und mit dem Erzherzoghut bedecket seyn solle, und was weiters derley in dem Privilegio umständlich beschriebene vor anderen vorzügliche Feyerlichkeiten mehr sind; so hat Kaiser Karl der V. um alle diese besondere Vorzüge in wirklicher Ausübung zu bestättigen, seinem Bruder König Ferdinand, deme er bereits A. 1521. die gesammte Oesterreichische Erblande in Deutschland abgetreten hatte, den 5. September im Jahr 1530. wie der diesfalls ausgefertigte Lehenbrief sub N. XVI. Num. XVI. umständlich bezeuget, die so feyerliche Kaiserliche Belehnung öffentlich ertheilet.

Der Kaiser begab sich damalen, eben aus dieser Ursache, um dem Erzherzoglichen Landesfürsten die Kaiserliche Belehnung in einem zu dem Erzherzogthum Oesterreich ganz unbezweiflet gehörigen seinigen Lande, vermöge obangeführten Privilegii zu ertheilen, von Augspurg eigends in die Oesterreichische Marggrafschaft Burgau, wie der Lehenbrief selbsten besaget; und belehnte

den

(r) Ibi: Dux Austriæ nec pro conducendis Feodis requirere seu accedere debet Imperium extra Metas Austriæ, verum in Terra Austriæ sibi debent sua Feoda conferri per Imperium, & locari &c.

den König Ferdinand vermöge dieses Privilegii, mit allen in dem Lehenbrief beschriebenen besonderen Feyerlichkeiten in der Marggrafschaft Burgau unter dem Schloß Wellenburg, in Gegenwart der auch allda versammelten Reichsständen, und besonders in persönlichem Beyseyn des damaligen Pfandinnhabers dieser Marggrafschaft, Bischoffens Christoph von Augspurg.

Wäre nun damalen ein Anstand geheget worden, daß nicht die ganze Marggrafschaft Burgau als ein wahres Appertinens Archi-Ducatus Austriæ anzusehen, und dieselbe nicht in ihrem ganzen Umfange ein dem zu belehnenden Erzherzogen als Landesfürsten ganz unterwürfiges seiniges Land seye; so würde gewiß auch allda in Beyseyn der ganzen Reichsversammlung, eben aus dieser ausdrücklichen besondern Ursache, um nämlich andurch das Oesterreichische Privilegium zu bestättigen, ein so feyerlicher Actus nicht vorgenommen worden seyn.

Warum haben denn damalen die Burgauische Innsassen so ruhig selbsten mit angesehen, daß diese Kaiserliche Belehnung in der Marggrafschaft Burgau lediglich aus dieser ausdrücklichen Ursache ist vorgenommen worden, weilen es als ein dem Erzherzogen allein unterwürfiges seinige Land von dem Kaiser und dem versammleten ganzen Reich geachtet wurde? Wenn es doch, wie sie in späteren Zeiten haben vorgeben wollen, wahr gewesen wäre, daß eben der Ort, wo diese Kaiserliche Reichsbelehnung geschehen, und auf des Kaisers Befehl an dem Schloß zu Wellenburg dieser ganze feyerliche Actus zum ewigen Gedenken ist abgemahlen worden, nicht der Oesterreichischen, sondern der Innsässigen Territorial-Superiorität von jeher unterworfen gewesen seye.

Niemanden hat damalen auch nur beyfallen können, daß zu Bestättigung des Oesterreichischen Privilegii der feyerliche Belehnungs-Actus nur allein in den Marggräflichen Cameral-Ortschaften Burgau, Günzburg, Scheppach und Hohenwangg hätte geschehen sollen; der Kaiser und das ganze versammlete Reich sind also überzeugt gewesen, daß nicht diese benannte Ortschaften alleinig in der Marggrafschaft Burgau der Oesterreichischen Territorial-Superiorität unterworfen sind, sondern, daß vielmehr dieses ganze dem Reich zu Lehen rührende Oesterreichische Fürstenthum in solcher Eigenschaft wahrhaft anzusehen seye.

Die in dem Jahr 1536. mit besonderem Kaiserlichen Privilegio zu Augspurg gedruckte ausführliche Beschreibung (s) dieser feyerlichen Belehnung des Königs Ferdinands, enthält gleich im Eingang:

„ Der Kaiser habe Ferdinanden als Erzherzogen zu Oesterreich,
„ auf der Marggrafschaft Burgau, als des Haus Oe-
„ sterreichs zugethanen Fürstenthums Grund und Bo-
„ den nach Vermög und in Kraft desselben löblichen Haus
„ Oesterreichs Privilegien und Freyheiten, desselben Regalia
„ und Lehen in Zeit des Kaiserlichen Reichstags A. 1530. zu
„ Augspurg, unter den Fahnen verliehen ꝛc.

Dieses bestättiget also, daß zur Zeit der unter Kaiser Karl dem V. vorgegangenen Oesterreichischen Belehnung die Marggrafschaft Burgau, als ein solches Fürstenthum von jedermann angesehen worden, welches dem hohen Erzhaus als seinem rechten und wahren Landesfürsten zugethan und unterwürfig ist; und eben dieses die einzige Bewegursache war, warum das ganze versammlete Reich sich mit dem Kaiser dahin begeben habe, und darinn die feyerliche Kaiserliche Belehnung vollzogen wurde.

§. 56.

Der König Ferdinand wurde eben auch damalen mit dieser Marggrafschaft, und allen derselben *Regalien*, Obrigkaiten, Herrlichkaiten, Rechten, Gütern und verlehnten Gütern als regierender Herr und Landesfürst von dem Kaiser belehnet.

Es bezeuget der Innhalt des darüber ausgefertigten Lehenbriefes Num. XVI., daß nicht allein der König Ferdinand darinn als Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau benennet worden, sondern es besaget der Kaiserliche Lehenbrief weiters ausdrücklich: Daß dieser König besonders gebetten; Ihn mit allem und jedem, was nach Absterben Kaisers Maximilian des I. an den Fürstenthumen und Herrschaften Oesterreich Steyer, Karnthen, Crain, Windisch March und Portenau, sammt anderen Grafschaften, Herrschaften, und was gedachter Kaiser Maximilian, und seine Vorfordern Erzherzogen

zu

(s) Lünig Corpus Juris Feudal. Tom. I. pag. 707.

zu Oesterreich, ererbet, erkauft, mit Uebergab, Lieb, oder mit dem Schwerdt an sich gebracht, und Inngehabt auf Ihn König Ferdinand, als regierenden Herrn und Landesfürsten vorgemelter Lande erblich gefallen; so viel davon dem Reich zu lehen rühret, es werde hier besonders benennet oder nicht, als Erzherzogen zu Oesterreich und regierenden Landesfürsten für ihn und seine Erben feyerlich zu belehnen.

Es wurden auch vier des Heil. Röm. Reichs Fürsten, und der Kron Böheim Lehnverwandte, nämlich Herzog Friederich von Bayern Pfalzgraf, Herzog Georg von Sachsen, Marggraf Georg von Brandenburg, und Herzog Otto Heinrich Pfalzgraf, von dem König Ferdinand als Erzherzogen von Oesterreich begewaltet, die Werbung und Lehensbitte vor Kaiserl. Maj. in dessen Namen zu thun.

Pfalzgraf Friederich führte die Rede öffentlich vor dem auf dem Thron sitzenden Kaiser, und den versammleten Ständen des Reichs; Nach dem Innhalt dieser Anno 1536. zu Augspurg ebenfalls im Druck erschienenen öffentlichen Lehensbitt, (t) hat der Redner gebeten: Der Römische Kaiser möge dem Erzherzogen die Kaiserliche Belehnung über die dem Reich zu Lehen rührende Oesterreichische Fürstenthume und Lande ertheilen, worunter die Marggrafschaft Burgau (obschon dieselbe unter dem Erzherzogthum Oesterreich, als dessen Appertinens ohnehin schon mitverstanden ist) jedoch auch ausdrücklich mitbenennet, und alljenes einbegriffen wurde, was der verstorbene Kaiser Maximilian und dessen Vorfahrere Erzherzogen von Oesterreich innen gehabt haben, und in dieser Eigenschaft an den König Ferdinanden, als regierenden Herrn und Landesfürsten vorgemelter Landen erblich gefallen ist. Da auch nach dem alten Herkommen bey diesem feyerlichen Belehnungs-Actu die Fürstenthums- und Landfahnen von jenen Oesterreichischen Landen öffentlich mitgetragen wurden, worüber die Kaiserliche Belehnung geschahe, so truge diesmal Conrad von Rodt die Fahne des Fürstenthums Burgau.

(t) Lünig Corp. Jur. Feud. Tom. I pag. 712-714.

§. 57.

Der Kaiser belehnte den König Ferdinand in Gegenwart des versammleten Reichs, und soviel dem Reich zu Lehen rührete; Auch in Kraft des Haus Oesterreichs Freyheiten, verliehe er nach dem Ausdruck des Lehenbriefes:

„ Seinem lieben Bruderen König Ferdinanden Erzherzogen zu „ Oesterreich alß Regierenden Herrn und Landesfür„ sten das Ertzhertzogthum Oesterreich, die Fürstenthum „ Steyer, Kernden, Crain, die pfalzgrafschaft in Kernden, „ die Fürstenthum Würtenberg und Teck, auch die Herrschaf„ ten auf der Windischen March und Portenau, und alle „ Fürsten Recht, Marggrafschafften, Grafschafften, Land„ grafschafften, Herrschafften, und Gebiet mit allen Rega„ lien, Obrigkaiten, Herrlichkaiten, Rechten güteren, „ und verlehnten güeteren, und allen den lehen und frey„ heiten, die Wir und Sein Lieb alß Ertzhertzogen zu Oester„ reich und Herrn aller vorgeschriebenen Landen, bey „ Römisch Kayseren und Kunigen löblich und Eerlich ge„ habt, und hergebracht, oder noch haben ꝛc.

„ Und auch alle die lehen, die Wir und Sein Lieb, „ oder unsere Vorderen Ertzhertzogen zu Oesterreich und „ Herrn vorgeschriebener Land vorher von dem Römi„ schen Reich gehabt oder besessen haben, zu Schwaben, „ in Elsass, zu Tirol, in dem Gepirg, oder anderstwo „ allenthalben, im gantzen Römischen Reich, wie die „ genennet oder gehaisen sein, Kaine ausgenom„ men ꝛc.

Worunter nach Innhalt dieses Lehenbriefes auch all andere Lehen zu verstehen seyn sollten, die Wayland Kayser Maximilian Innen gehabt, und in diesem Briefe etwan nicht besonders specificiret seyen.

Noch insbesondere ist fürgesehen, daß alles dem Kaiser, und König als Erzherzogen zu Oesterreich und Herrn dieser Lande und Gebiet auch ihren Erben und Nachkommen, an ihren Eigenthumen, Obrigkeiten, Freyheiten, Gewohnheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten, so sie an derselben

Für-

Fürſtenthumen Landen und Leuten haben, und von dem H. Reich nicht zu Lehen ſeyen, ganz unvorgriffen und ohne Schaden ſeyn ſolle.

§. 58.

Aus dem in Auszug hier eingeruckten Innhalt des, dem König Ferdinand ertheilten Kaiſerlichen Lehenbriefes, erhellet ganz klar, daß die Marggrafſchaft Burgau, als ein unſtrittiges *Appertinens Archi-Ducatus Auſtriæ*, (wofür daſſelbe noch insbeſondere auch dardurch erkennet worden, weilen der Kaiſer in dieſem Oeſterreichiſchen Lande, vermöge Privilegii Auſtriaci, die Belehnung ertheilet hat) eben unter dieſem Erzherzogthum, und anmit unter jenen Reichslehen mitbegriffen war, wormit der König und Erzherzog, ſammt allen Regalien, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, als Landesfürſt und Herr dieſes in ſeinem ganzen Umfange unterwürfigen Landes, in eben jener Eigenſchaft, wie ſolches die vorhinige Oeſterreichiſche Marggrafen als wahre Landesfürſten beſeſſen, und Kaiſer Maximilian der I. in gleicher Art innen gehabt, und regieret hat, auf die feyerlichſte Weiſe iſt belehnet worden.

§. 59.

Wie mag nun aber das bloße Vorgeben der Burgauiſchen Begüterten mit ſolcher feyerlichen Anerkennung des Kaiſers und verſammleten ganzen Reichs wohl beſtehen können? Und wie mögen die Revers-widrige Nachſichten, und unbefugte Anmaßungen von den Biſchöffen von Augſpurg, in der einen Eigenſchaft des auf die Handhabung der landesfürſtlichen Gerechtſamen, ſo verbindlich gemachten Pfandinnhabers, auch bey dem, im Pfandbriefe und dem Revers ausdrücklich dem Marggrafen beſchehenen Vorbehalt der fürnehmſten Effectuum Superioritatis Territorialis; dann die nichtige Zuwiderhandlungen dieſer Biſchöffen, in der andern Eigenſchaft eines von dem Marggrafen zugleich beſtellten Landvogts, dem Durchlauchtigſten Erzhaus an der, demſelben als wahren Landesfürſten zuſtehenden Landeshoheit oder Territorial-Superiorität, jemalen haben præjudicirlich ſeyn können?

§. 60.

Dieser nämliche in seinem Oesterreichischen Fürstenthum und Lande so feyerlich belehnte König Ferdinand, nachmaliger Kaiser dieses Namens der I. hat nachhin im Jahr 1559. die Marggrafschaft Burgau anwiederum vollständig an sein Erzhaus eingelöset, und von dieser Zeit an ist dieses Fürstenthum unter beständiger eigenen Regierung dieses hohen Erzhauses verblieben.

Nach dieser letztern Einlösung der Marggrafschaft an das Erzhaus, zeigten sich öffentlich die Revers-widrige, und dem ausdrücklichen landesfürstlichen Vorbehalt zum vermeintlichen Nachtheil gehegte Absichten der vorhinigen Augspurgischen Pfandinnhabern, welche sie durch ihre bishero den Burgauischen Begüterten zugelassene nichtige Anmaßungen, in der Folge wirksam zu machen versuchten.

Es erschiene nunmehro der Bischoff von Augspurg in der Qualität eines Besitzers einzeler Burgauischer Güter, als der fürnehmste der den Oesterreichischen landesfürstlichen Gerechtsamen sich widersetzen wollenden Innsassen; alles, was der Marggraf als Landesfürst, aus zustehender eigenen Gewalt und Recht vollzohen haben wollte, sollten nun Bedruckungen heissen, welche sie vorhin nicht erlitten hätten. Der Ungrund, sich damalen schon auf die neuerliche unbefugte Nachsichten der letztern Pfandinnhabung berufen zu können, war aber noch allzu neu, und offenbar einleuchtend; dahero suchten sie eine andere Ausflucht, in dem jedoch ganz unerwiesenen Vorgeben, einer alt-hergebrachten Freyheit.

§. 61.

Diese Widersetzlichkeit behinderte jedoch den wahren Landesfürsten an Ausübung seiner Gerechtsamen gar nicht, und konnte dahero auch niemalen demselben an dem Ihme zustehenden Recht nachtheilig werden.

Die Innsassen versuchten es in späteren Jahren, und nachdeme Kaiser Ferdinand verstorben war, durch Vorschub des Bischoffen von Augspurg ihre sogenannte Gravamina an Kaiserl. Maj. zu überreichen; Der Kaiser Maximilian der II. übersendete solche dem Erzherzog Ferdinand, als damaligen regierenden Herrn der Marggrafschaft, und zwar durch ein, nicht aus dem Kaiserlichen

Reichs-

Reichshofrathe, sondern aus der Kaiserl. Reichshofkanzley unterm 15. Septembris An. 1567. erlassenes Schreiben.

Der Erzherzog antwortete dem Kaiser hierauf unterm 26. April 1568. laut der Anlage sub Num. XVII. und übersendete zugleich eine ausführliche, auch bey der Kaiserl. Vergleichs-Commission A. 1576. reproducirte, gehörigen Orts hierunten anliegende Beantwortung der Ihme communicirten vermeintlichen Beschwerden, mit folgendem weitern Ausdrucke: N.XVII.

„ Welches Ewer Mayst. auf derselben schreiben zu bericht, und
„ damit Sy sehen, und abnemen mögen, daß die Sachen im
„ Grund der wahrheit weit anderst, und nit dermaßen,
„ wie durch obernennte Supplicanten vermaintlich
„ fürgeben worden, geschaffen, nit wellen verhalten. „

Er erklärte sich ferner, daß Ihme nicht zuwider seyn würde, dieser Beschwerartikeln halber vor Commissarien eines güttlichen Fürkommens zu seyn, aber auch anderer gestalten nicht; Denn daß die Burgauische Begüterte gleichfalls in denen Beschwerden, so Er als Marggraf zu Burgau und seine Amtleute daselbst in seinem, des Marggrafens Namen, wider Sie fürzubringen hätten, und sonderlich so viel die Ablösung des Feuerstattguldens in der Marggrafschaft Burgau betreffe, eines gütlichen Austrages gewärtig seyen; dieses alles wolle jedoch Er Erzherzog Kaiserl. Majest. nur allein zur Erinnerung, welchergestalten die Sache beschaffen seye, melden.

§. 62.

Die Sache verzögerte sich einige Zeit, und endlich wurde eine Kaiserliche Commission, zur gütlichen Ausgleichung, in den Personen des Bischoffen von Eichstätt und Marggrafen zu Brandenburg, ebenfalls aus der Reichskanzley angeordnet; diese wurde auch im Jahr 1576. eröffnet.

Bey dieser Handlung waren die Burgauische Begüterte äusserst darauf bedacht, jenes geltend zu machen, was sie während letzterer Augspurgischen Pfandinnhabung, erschlichen zu haben vermeinten. Sie getraueten sich zwar nicht, hierauf öffentlich sich zu berufen, sondern wollten, wie schon oft erwehnet worden, ihre bisherige nichtige Anmassungen, in ein altes Herkommen und Freyheit einkleiden; es entfiele Ihnen jedoch in ihrer damaligen sogenannten Ablähnung der Marggräflich-Burgauischen Beantwortung die Aeusserung:

„ Daß die Marggrafſchaft, wann ſie gleich jemalen „ über der Inſaſſen und begüterten Unterthanen, ei„ nige Landesfürſtliche *Superiorität* vor 80. Jahren ge„ habt (welche doch nicht eingeſtanden würde) dannoch „ dieſelbe längſtens wiederum verlohren hätte, *cum* „ *Præſcriptio tanti Temporis currat contra talia Jura, ex* „ *ſola ceſſatione, absque eo, quod præſcribens unquam fuerit* „ *requiſitus.* „

§. 63.

Der Ungrund einer ſolchen erzwingen wollenden Præſcription, iſt allſchon hieroben dargezeiget worden, und mag um ſo weniger ſich darauf berufen werden, da die vorgebliche Ceſſatio Juris, bey der erwieſenen ſo vielfältig- und continuirlichen Ausübung landesfürſtlicher Gerechtſamen, ganz unerfindlich iſt, und ſolcher der öffentlich ausgefertigte, und jederzeit allbekannt geweſene Revers des Pfandinnhabers, dann der eben ſo gemein bekannte landesfürſtliche Vorbehalt widerſprechen; annebſt auch bey Unterthanen, welche in Anbetracht ihrer Burgauiſchen Beſitzungen, wie erprobet iſt: vorhin Pflicht und Eyd geſchworen, und ihrem Landesherrn Zuſagen gethan hatten, der bekannte Rechtsſatz eintretet: Quod Præſcriptiones Regalium ad Jura Subditorum non pertineant.

Die übrige, von den Innſaſſen bey damaliger Vergleichs-Commiſſion vorgebrachte vermeintliche Behelfe ſind ohnehin, ein jeder gehörigen Orts, der Gegenſtand dieſer ganzen Abhandlung, es wäre demnach überflüßig, ſolche hier insgeſammt auf einmal, alſo doppelt zu berühren.

§. 64.

Es iſt jedoch erforderlich, jenes dahier anzuführen, wordurch heutigen Tages eine feyerliche Anerkennung und Eingeſtändniß der vermeintlichen Innſäßigen Territorial-Superiorität, den damaligen Oeſterreichiſchen Deputatis, hat angeſchuldet werden wollen.

Man ſiehet ſich bemüßiget, dieſe von den Oeſterreichiſchen Deputatis A. 1576. bey der Kaiſerl. Vergleichs-Commiſſion überreichte Beantwortung, der Innſäßigen ſogenannten Gravaminum, nach dem wahren und ganzen Inn-

halt

halt der hier bey Handen habenden, durchaus sehr merkwürdigen Urschrift, sub Num. XVIII. zur vollkommenen Ueberzeugung des Publici, und zur bil- N.XVIII
ligen Beschämung derjenigen beyzulegen, welche zu unseren Zeiten durch nicht getreulich anführende Extracte, der Sache einen ganz anderen Verstand, als die wahre Urschrift enthält, ansinnen, und anmit eine schon An. 1576. geschehen seyn sollende Eingeständniß, dem Publico glauben machen wollen.

Die Erklärung der Oesterreichischen Deputirten, welche vorhin anschon der Erzherzog Ferdinand unterm 26. April 1568. wie oben erwehnet worden, an den Kaiser eingesendet hatte, war nach der hier ex Originali beygedruckten Anlage, in folgendem wörtlichen Innhalt der Kaiserl. Vergleichs-Commission überreichet worden:

„Daraus aber Jr Fürstl. Dt. nit befinden, oder sonsten in „erfahrenheit bringen Kunden, das weder in lebzeiten weilend „der hechst gedachten Kayf. Mayst. und bey derselben Regierung „und Innhabung der Marggraffschafft Burgau, noch seider „Jrer Mayst. abgangs bey Jhrer fürstl. Dt, alß jetzigen Re„gierenden Herrn und Landsfürsten, solcher Marggrafschafft „Burgau Jemals von Jrer Kayf. Mayst. und Fürstl Dt. we„gen, oder aus derselben Befeulch, gehaiß, und bewilligung, „unndterstanden, begert, oder angemaßt worden, ainigen Für„sten, Prelaten, vom Adel oder Stadt, so dem heiligen Rö„mischen Reich, one Mitl zugethan, und unterworffen ist, „von derselbigen des Römischen Reichs Superiorität, „und ungemittelten Oberkait, underer Jrer Mayst. und „Fürstl. Dt. Burgauische Landsesserey zu ziehen, sonnder „seien dieselben des heiligen Römischen Reichs ungemitelte „Stennd und Glider, unangesehen, das Sy in der Marg„grafschafft Burgau begüetet seyen, bey solcher Jrer Subjection „verwendtnus, auch allen Jren wohlhergebrachten Rechtmäßi„gen gueten loblichen, und befuegten Innhabenden frayhaiten, „Jurisdictionen, Güeteren, Rechten, Ober- und Gerechtig„kaiten, gebreüchen und gewohnhaiten, so viel Jrer fürstl. Dt. „bewisst, und Sy in erkundigung erlernet, jederzeit bey beder „Jrer Kayf. Mayst. und Fürstl. Dt. Regierungen gelassen, „und darwider nit beschweret worden; da auch durch die Bur„gauische, dem hochloblichen hauß Oesterreich verpflichte Ampt-

„ leüt, darwider gegen ainichen Stanndt oder Glid des Reichs,
„ oder auch derſelben Unnterthanen, und hinderſeſſen, was un-
„ billichs oder beſchwerlichs unbillicher waiß fürgenommen
„ oder gehandelt worden, wo es an Jr Kayſ. Mayſt. oder Fürſtl.
„ Dt. gelanget, haben Sy nach eingenomenen Bericht, ſolches
„ bey Inen den Amptleüten, der gebür nach abgeſtelt, und
„ Inen den Amptleüten wiſſentlichen nit geſtattet, yemandts
„ Hohen oder niderern Standts, wieder Recht und Billigkait
„ zu beſchweren, oder zu belaidigen.

„ Dahero dan gefolgt, daß bemelte des heiligen Reichs
„ Stennd unnd Glid zu kainen des hauß Oeſterreichs Land-
„ tag (u) beſchrieben, noch in die Landſchafften eingezogen,
„ oder auch ainiche Erb- oder Landeshuldigung zu thuen an Sy
„ begert worden. „

Lediglich nur bis hieher haben die Innſaſſen für gut befunden, die Schrift der Oeſterreichiſchen Deputirten anzuführen, da doch der weitere unmittelbar darauf folgende Contextus, den wahren Verſtand anerſt, und zwar ganz offenbar dahin enthaltet: daß die Oeſterreichiſche Deputati hier nur, und zwar auch noch nach dem Begriff damaliger Zeiten, von der Perſonal-Qualität eines in ganz anderwärtigem Betracht ſeyenden Standes oder Gliedes des Reichs geredet haben, welches jedoch auf die Eigenſchaft eines ſolchen, in Anbetracht des Beſitzes Burgauiſcher Güter, wider die daſige landesfürſtliche Gerechtſame, gar keine Anwendung haben, oder einige widrige Folgen wirken könne; wie dieſes der weitere Innhalt der von den Oeſterreichiſchen Deputirten beſchehenen Aeuſſerung ſelbſten ausdrücklich beſaget.

Denn darinn heißt es unmittelbar auf die obangeführte Formalien ferner:

„ Es iſt aber dannocht Burgau ain namhafftige Marggraf-
„ ſchafft, welche vom heiligen Reich, durch die Regierenden
„ Fürſten des Hochloblichen Hauß Oeſterreichs, über etlich
„ hundert Jar zu lehen getragen, wie auch die Fürſtl. Dt,
„ alß

(u) An dieſer Stelle iſt in dem Innſäßiſchen oben citirten Impreſſo de A. 1731. das Wort: Nie, beygeſetzet worden, welches aber in der Urſchrift gar nicht befindlich iſt, und hätte dahero auch in dem Auszuge des Impreſſi nicht ſollen beygerucket werden, wenn man dem Publico alles hat getreulich vorlegen wollen.

„ alß jetziger Regierender Herr und Marggraf zu Burgau,
„ die zu lehen innen hat, und von gemeinen, auch nach allen
„ des Reichs Rechten in Crafft des Titels Marggrafschafft,
„ als eines hohen Fürstlichen Marggräfischen lehens, in Irem
„ bezirckh und Marckungen (damit dan gedachte Marggraf-
„ schafft von anderen Fürstenthumen Marg und grafschafften
„ vergrenitz und abgesondert ist) Alle Fürstliche Oberkait,
„ Herrlichkait, Glaid, Wildpann, auch alle andere Re-
„ galia, auch hohe und niedere Jurisdictiones, und
„ Gerichtszwang, Irer Fürstl. Dt. alß Marggrafen zuste-
„ en, wie es dan die von Prelaten und Ritterschafft
„ Inseſſen der Marggrafschafft Burgau vor vielen Jaren bey
„ und in lebszeiten weilend Kayſers Maximilian hochloblichſter
„ Gedächtnuß, bekennet und gestendig geweſt; daß Irer
„ Mayst. als Ertzhertzogen zu Oesterreich, und Marggrafen
„ zu Burgau, Alle Fürstliche Oberkait, Vorst und Wild-
„ pann in der Marggrafschafft Burgau zugehören.

„ Dergleichen ist auch unwiederſprechlichen war, daß die
„ Marggrafschafft Burgau, und derſelben Innhaber als Marg-
„ grafen zu Burgau, Aller Fürstlichen, landgerichtlichen
„ Hoheiten, Oberkaiten, *Regalien*, Gerichtszwang,
„ Glaiten Wildpennen, vorstlichen und anderen dergleichen Ge-
„ rechtigkaiten in der Marggrafschafft Burgau Grenitzen über
„ etlich hundert Jar in beſitz Poſeſſ, nutz und gewöhr ge-
„ weſen, und Ir Fürstl. Dt. als yetziger Regierender Herr,
„ Marggraf, und landtfürst noch seien. „

„ Daß sich nun die Supplicanten (Innſaſſen) nit allein
„ für Ire perſonen, ſonderen auch mit Iren hinterſeſſen
„ und Güeteren, ſo viel ſie derſelben in mergemelt
„ Marggrafschafft Burgau haben, von aller derſelben
„ Oberkait gantz und gar und allerdings Exempt machen
„ wolten, daß Kunden Ire Fürstl. Dt. Inen zu Abbruch
„ und schmelerung, Irer vom heiligen Römiſchen Reich
„ tragender lehens, landtfürstlicher hoher, und anderer
„ Ober- und Gerechtigkait, ſonderlich auch zuwider

„ der obangezogenen von Ihren Vorfarn erlangter Kayser
„ Maximilians freyhait mit nichten nachsehen. „

„ Obwol die Insessen und begüeteten für Ire personen
„ zum thail dem H. Röm. Reich one Mitl undterworffen
„ Stendt und Glider desselbigen sein sollen, wie dan Ire
„ Fürstl. Dt. demselbigen an sollicher Irer Subjection und
„ darselben, oder sonst habender freyheit Recht und
„ Gerechtigkaiten, noch weniger dem heiligen Reich
„ an seiner Superiorität nichts zu entziehen begeren;
„ So sollen Sy doch dargegen Inen auch von Rechts und
„ pillichait wegen nit beschwerlich oder zuwider sein lassen,
„ daß Ir Fürstl. Dt. als Marggraf und landsfürst in der
„ Marggrafschaft Burgau, über Ir der Innsessen und
„ begueteten hinderseſſen, zu- und angehörige, und
„ Ire Güeter, die Landsfürstl. Hohe- und vorstliche
„ Oberkait, und was derselben anhängig und nachfolget,
„ respectire gebrauche und exercire, auch derhalben Manda-
„ ten, gepot, und bevelchsbrief, jederzeit erhaischender Noth-
„ durfft und gepür nach, ausgeen, publiciren und verkunden
„ lasse, wie es dan nit erst vor wenig jaren, sondern
„ von Alter herkommen gebreuchig geweſt, und noch
„ nit anderst gehalten würdet. „

§. 65.

Aus der sogestalten Aeusserung der Oesterreichischen Deputirten, wird nach eingesehenem ganzen Innhalt jedermann überzeugt seyn, daß dieselbe für eine solche Eingeständniß nicht möge geachtet werden, welche die Widriggesinnte nur aus den Worten des Eingangs erzwingen zu können, vermeinet haben; als ob nämlichen allschon A. 1576. eingestanden worden wäre, daß die Besitzere Burgauischer Güter, eben in Anbetracht dieser Besitzungen, für dem H. Römischen Reich unmittelbar unterworfene Stände und Glieder zu achten seyen, und also die Oesterreichische Superioritas Territorialis, über solche Güter nicht bestehen könne.

§. 66.

Allschon in dem Jahr 1576. haben die Oesterreichische Deputirte diese nämliche fälschliche Auslegung bemerket, und dahero den Innsassen, als diese die Oesterreichische Erklärung eben also mißdeuten, und darmit deren erstern Theil, mit Aufferachtlaßung des zweyten Theils derselben, für eine Eingeständniß acceptiren wollten, damalen schon entgegen gesetzet: daß, wenn man ein Aeußerung in solcher Art acceptiren wolle, der Auszug bevor getreulich und nicht zerstümmelet gemachet werden müßte; es vertheidigten sich die Worte der gethanen Aeusserung durch Einsehung des ganzen Innhalts schon von selbsten; dahero die Innsassen von den Deputatis nur darauf, und dessen Einsicht neuerlich verwiesen wurden.

Eine gleiche Antwort ertheilet man anmit auch jenen, welche noch heutiges Tages für den behaupten wollenden unmittelbaren Stand der Burgauischen Begüterten anschon alles erfochten zu haben vermeinen, wenn Sie dem nicht vollständig unterrichteten Publico nur einen unvollkommenen Auszug der A. 1576. geschehenen Oesterreichischen Aeusserung vorlegen, und daraus die angebliche eigene Eingeständniß, als einen unwiderruflichen Beweis vermeintlich anführen.

§. 67.

Könnte und wollte man aber die von den Innsassen alleinig allegirte Worte, ohne Zusammennehmung des Ganzen, betrachten, so könnte diese Aeusserung jedoch niemalen den anerkannten unmittelbaren Stand in Betracht des Besitzes Burgauischer Güter, erproben.

Denn es heißt daselbsten: daß diejenige, welche dem Reich ohne Mittel zugethan wären, auch ungemittelet verbleiben, **unangesehen** daß Sie in der Marggrafschaft Burgau begütert seyen; das Wort: **Unangesehen** bestimmet hier anschon einen solchen Unterschied, welcher von selbsten darthuet, daß die Begüterte aus dieser Ursache, weilen Sie in der Marggrafschaft Besitzungen haben, keinesweges als ungemittelte des Reichs angesehen worden sind, sondern daß die Immedietät anderwärts herrühren müsse.

Die weitere Erwehnung, wienach weder in Lebzeiten Kaisers Ferdinandi I. und unter dessen Regier- und Innhabung der Marggrafschaft, noch

bey Erzherzog Ferdinand, als damaligen regierenden Herrn und Landesfürsten (w) dieſe aliunde Immediati unter die Burgauiſche Landſaſſerey nicht gezohen, noch zu den Oeſterreichiſchen Landtägen beſchrieben, weder die Erb- oder Landeshuldigung zu thuen an Sie begehret worden wäre; dieſes zeiget wiederum ſchon an, daß hier ebenfalls lediglich nur von der Perſon, & Qualitate Perſonali eines ſolchen die Rede ſeye, welcher unangeſehen, daß er Burgauiſche Güter beſitzet, doch in anderwärtigem Anbetracht ein Immediatus Imperii ware; es iſt alſo, ſoviel die Burgauiſche Beſitzungen betrifft, eine von dem Landesfürſten bloß willkührliche perſönliche Achtung, und Vorzug geweſen, welcher einer ſolchen auch noch anderwärtig qualificirten Perſon, und zwar auch nach dem Begriff eben damaliger Zeiten, bezeiget wurde.

Denn auch ſelbſten die Stände und ungemittelte Glieder des Reichs haben ſonſten und noch jetzo ſo oft und vielmal facto proprio gar wohl erkennet, und eingeſehen, daß die zweyfache Eigenſchaft, der eine ſolche Perſon fähig iſt, ohne Benachtheiligung darmit wohl beſtehen könne, wenn Sie einem Landesfürſten, in deſſen Territorio Sie anderweite Güter beſitzen, welche dem Reich nicht unmittelbar unterworffen ſind, oder rechtmäßig dafür nach den Reichs-Satzungen ſelbſten niemalen haben können geachtet werden, die ſchuldige Pflicht und Eyd ablegen; und wenn Sie überhaupt von ſolchem Landesfürſten den anderen Güter-Beſitzeren ſeines Territorii ganz gleich, eben in Anbetracht dieſes Beſitzes, angeſehen werden.

§. 68.

Um anwiederum auf jenes zu gelangen, was bey der A. 1576. fürgeweſenen Kaiſerl. Vergleichs-Commiſſion weiter vorgekommen iſt; ſo bezeugen die damalige Acta und beſonders die anderweite Antwort der Oeſterreichiſchen Deputirten, daß dieſelbe coram Commiſſione Cæſarea ausdrücklich erkläret haben:

„ Sie ſeyen anſtatt Irer Fürſtlichen Durchlaucht dem löblich
„ Schwäbiſchen Crayß von des heiligen Reichs, oder auch
„ des Crayß wegen, in dieſer Sachen einig gemeinen
„ Intereſſen gar nicht geſtändig, hätten auch nicht Befehl,

viel-

(w.) Daß in den vorhergehenden Zeiten der Perſonal Qualität eines aliunde Immediati ungeachtet, jedoch keine perſönliche beſondere Achtung iſt bezeiget worden, iſt oben ſchon erwieſen.

„ vielweniger es die Kaiſerl. Commiſſion ausweiſe, ſich
„ mit demſelben einzulaſſen. „

Die Deputati beſtunden ſodann lediglich darauf: daß dem Erzherzog Ferdinand als wahren regierenden Landesfürſten der Marggrafſchaft, über dieſelbe, auch jede Inn- und Zugehörungen alle landesfürſtliche Oberkeit, Gewalt und Gerechtſame, eben ſo, wie ſeinen vorderen Fürſten von Oeſterreich, und noch letztlich Kaiſer Maximilian der I. vollſtändig ausgeübet habe, unbeänderet zuſtünden; was aber die Begüterte wider die Maximilianiſche Confirmation und Conceſſion vermeintlich eingewendet, ſolches ihr fürgeben, ſeye ganz fremd, ungereimt, und unrechtmäßig. Sie die Begüterten ſelbſten hätten dieſe Confirmation, auch weitere Gnade und Fürſehung nicht allein beliebt und angenommen, ſondern auch derſelben ſeithero wirklich und ſchriftlich ſich gebrauchet, und in Schriften wieder das Hochlöbliche Haus Oeſterreich ausdrücklich für ſich allegiret, produciret, und angezohen; es wäre alſo ungereimt, jetzo eine vermeintliche Contradiction vorzugeben, darüber einiger Schein oder Beweis nicht fürgebracht worden, und ſolche an ſich auch unkräftig ſeye.

Gleichwie der regierende Marggraf jemanden wider die habende rechtmäßige Freyheiten und wohlhergebrachte Gerechtigkeit zu beſchweren, vielweniger davon zu bringen nicht gemeinet ſeye; alſo werde man dahingegen auch Ihme nicht unbilligen, daß er ſeine und der Marggrafſchaft Burgau Regalia, Hoheit, Ober- und Gerichtbarkeit, Recht, und Gerechtigkeit gebührlicher Weiſe handhabe.

Sie Deputati haben ſodann verlanget, die Begüterte gütlich ab- und dahin anzuweiſen;

„ Hochgedachter Fürſtlichen Dt. an deren vom heiligen Reich-
„ innhabender Marggrafſchaft Burgau mit aller derſelben
„ ſuperiorität, Iurisdiction, Ober und Gerechtigkeit kein
„ Vorgriff noch Eintrag zuthun. „

Und obwohlen die Ableinung der Innſaſſen ihrer vorgeblichen Beſchwerden an Seiten Oeſterreich gar unnöthig geweſen wäre, ſo ſeye doch ſolches nur beſchehen, um zu zeigen, daß die Inſaſſen ſich mehrerer Freyheit, Exemption, und Gerechtigkeit in der Marggrafſchaft Burgau anmaßten, und zu gebrauchen unterſtanden, als Ihnen rechtmäßig gezieme und gebühre.

Schlüßlich erklärten die Deputirte noch; der Erzherzog ſeye zu gänzlicher Entladung und Erledigung aller angegebenen Beſchwerden, bedacht und urbietig, den Feuer- und Hofſtättgulden zurück zu geben, und dadurch die

Universal hoch- und niedere gerichtliche Obrigkeit wiederum zu seinen und der Marggrafschaft Handen zusammen zu bringen, wie solches auch in Kaisers Maximilians Verschreibung reserviret, und vorbehalten worden seye.

Die Oesterreichische Deputirte haben auch verschiedene Puncta vorgeleget und angebracht, worinn die Begüterte (wie die Worte lauten) allerhand Uebergriff, Eintrag, Turbation, schmälerung, und Abbruch, eigenwilliger, unbefugter, und unrechtmäßiger weiß den landesfürstlichen Gerechtsamen eine Zeithero unter Kaisers Ferdinand des I. und sodann des nachmals regierenden Erzherzog Ferdinands Beherrschung, hätten zufügen wollen;

Hieraus zeiget sich nun mehrmalen nur allzu deutlich; daß die beendigte letztere Augspurgische Pfandinnhabung, da nämlich von Kaiser Ferdinand dem I. die Ablößung der Marggrafschaft an das hohe Erzhaus wiederum geschehen, eben derjenige Zeitpunkt des eigentlichen Anfangs ist, worinn die dasige Begüterte die Ihnen von dem Pfandinnhaber und zugleich angeordneten Oesterreichischen Landvogten Revers-widrig und unbefugt nachgesehene nichtige Anmaßungen, wie man schon zu selbiger Zeit erkennet hat, nach den damals gebrauchten Ausdrückungen der Deputirten eigenwillig, unbefugt, und unrechtmäßig geltend zu machen versuchet haben; wodurch jedoch die Oesterreichische Landesfürsten zu keiner Zeit sich haben irre machen lassen, die Landeshoheit, und ihre landesfürstliche hohe Gerechtsame in fortwüriger Ausübung zu erhalten.

§. 69.

Unter diesen Punctis nichtiger Anmaßungen war eine der vorzüglichsten; daß, wie die Worte lauten: „ Obwohl nicht allein in Kraft des „ Hochlöblichen Hauß Oesterreichs Exemptionen und „ Freyheiten, auch alten üblichen Gebrauchs und Herkommens, sondern auch vermög gemeiner geschriebener „ Rechten, und des offenbaren landkündigen Gebrauchs im „ Reich und des Kaiserl. Kammergerichtsordnung, die Appellationes von den niederen Gerichten in der Marggrafschaft Burgau für und an derselben Landgericht, und „ daselbst von dannen an Ire Fürstl. Dt. als Regierenden Landesfürsten und Marggrafen zu Burgau,

„ und

„ und derſelben Ober Oeſterreichiſche Regierung gehen
„ und geführet werden ſollen, auch von alters alſo ge-
„ gangen und geführet worden; wie dan zur Nothdurft
„ viel fäll und Sachen anzuzeigen und darzuthun, darinnen
„ aus der Marggrafſchaft Burgau bey Weyland Kaiſers Ma-
„ ximilians Innhabung geſtracks für die Ober-Oeſterrei-
„ chiſche Regierung, und da die Biſchoffen zu Augſpurg
„ vermelte Marggrafſchaft Burgau vom Haus Oeſterreich Pfand-
„ weiß inngehabt, an dieſelbe, oder ihre weltliche Räth zu Dil-
„ lingen und von derſelben Urthl für wohlermelte Ober-
„ Oeſterreichiſche Regierung appelliret worden. „

„ So haben doch ſolchem zuwider, die gegentheil ange-
„ regte appellationes ein zeither nit mehr zu geſtatten, ſon-
„ deren dieſelben von den niederen Gerichten für ſich, und
„ daſelbſt von dannen für das Kaiſerl. Kammergericht zu zie-
„ hen, ſich mit der That unterſtanden. „

§. 70.

Ueberhaupt haben die Oeſterreichiſche Deputirte, wie bereits erwehnet worden iſt, dieſes nicht für den Gegenſtand der Kaiſerl. Vergleichs-Commiſſion angeſehen, (wie er es auch in der That nicht war), daß der Erzherzog als regierender Landesfürſt ſich mit den Burgauiſchen Begüterten in eine Vertheidigung der ihme zuſtehenden Landeshoheit, oder Obrigkeit einzulaſſen habe; ſondern der Erzherzog beharrete, durch ſeine Abgeordnete nur lediglich darauf, daß er den Begüterten den A. 1492. von Ihnen abgereichten Feuerſtättgulden zurückgeben, andurch aber, wie in dem Maximillaniſchen Verwilligungsbriefe ausdrücklich vorbehalten iſt, die ihnen verliehene neue Gnade und Fürſehung gänzlichen wiederum aufheben, und hiemit alle Urſache weiterer Anmaßungen entfernen wolle;

Immaßen der Erzherzog Ferdinand wohl einſahe, daß die den Begüterten von Maximilian dem I. A. 1492. verliehene Jurisdictio Vogtetica inferior, dieſen niederen Gerichtsherren nur Anlaß gebe, mit unbefugten Eingriffen auch ſo gar auf höhere dem Landesfürſten allein vorbehaltene Gerechtſame einigen Anſpruch machen zu wollen; worzu ihnen auch jenes zu einem weiteren Vorwande dienen ſollte, daß einige dieſer Beſitzern einzeler Burgauiſcher Güter, obſchon in ganz anderwärtigen Anbetracht, Stände und Glieder des

Reichs waren, welches aber mit der Eigenschaft eines Burgauischen Besitzes gar keine Gemeinschaft hatte, weder haben konnte.

§. 71.

Weilen nun die Deputati Austriaci vor der Kaiserl. Vergleichs-Commission beharrlich erklärten, daß der Erzherzog zum Nachtheil der über die ganze Marggrafschaft ihme rechtmäßig zustehenden landesfürstlichen Gerechtsamen den Innsassen ein unbefugtes Recht niemalen eingestehen könnte, vielmehr diese von seinen Vorfahren Fürsten von Oesterreich an Ihn devolvirte hohe Befügniße in unbeänderter Ausübung erhalten müßte; Andererseits aber die Begüterte jenes, was sie in der letztern Pfandinnhabung erschlichen zu haben vermeinten, als ein zuständiges Recht für das künftige jedoch gerne hätten versicheret erhalten mögen:

So zerschluge sich die damalige Vergleichs-Behandlung; und beschwerte sich anbey der Erzherzog Ferdinand in einem an Kaiserliche Majestät eigends erlassenen Schreiben, über das die ganze Zeit der fürgedaureten Vergleichs-Behandlung, allenthalben bezeigte partheyliche Benehmen deren bey dieser Commission subdelegirt gewesenen Räthen, mit dem ausdrücklichen Beysatz: daß er solche gänzlich recusire, und niemalen mehr zu Vergleichs-Commissarien annehmen könne.

§. 72.

Man verfiele nachhero darauf, den Erzbischoffen von Salzburg zu einem gütlichen Vermittler zu erkiesen, welcher sich deme auch willig unterzohen hatte; jedoch durch zugestossene Leibsschwachheit behinderet wurde; wornach sohin der Hoch- und Deutsch-Meister Heinrich zur Vermittelung ausersehen worden ist.

§. 73.

Unter dieser Zeit haben einige der Burgauischen Begüterten, benanntlich der Bischoff und Stifft zu Augspurg, einige Prälaten, und vom Adel, die Städte Augspurg, und Ulm unterm 10. Juli 1582. an das Churfürstliche Collegium eine Bittschrift um Interceſſionales erlassen; in dieser

wurde

wurde gleich im Eingang mit folgenden Worten angeführet; daß Sie mit den Amtleuten der Marggrafschaft Burgau, über habende Freyheiten und Confirmation, auch Uralt herkommen, von Zeit an, als Weyl. Kaiser Ferdinand Anno 1559. die Marggrafschaft aus Händen des Stifts Augspurg wider zu und an sich gelöset, schwere Spenn und Irrungen gehabt hätten.

Diese Burgauische Begüterte stellten sofort dem Churfürstlichen Collegio solche Dinge als ganz richtig, und unbezweifelt damalen vor, welche aber eben das Wesentliche ausmachten, dessen Sie sich gegen die Oesterreichische landesfürstliche hohe Gerechtsamen von der Zeit an, als die Marggrafschaft von dem Stift Augspurg abgelöset worden, so nichtig, als unbefugt anerst anmaßen wollten; Indeme Sie so platter Dingen dahin schrieben in Formalibus:

„ und will darzu über uns und die unseren in der Marggraf-
„ schaft Burgau eine Landsfürstliche Superiorität mit Gewalt
„ eingeführet werden, die das Hauß Oesterreich, viel-
„ weniger dero Vorfahren die Marggrafen zu Bur-
„ gau der Orten nie gehabt, sich deren hievor mit der That
„ nie angemasset, und da es etwan allein mit Worten geschehen,
„ solche je und allwegen aus satten guten Grund rechtmäßig wi-
„ dersprochen werden, darum daß weder Wir, noch unsere Un-
„ terthanen keinem Marggrafen zu Burgau zu ewig Zeit nie
„ einig Erbhuldigung geschwohren, gethan, noch zu
„ thuen schuldig gewesen; Wir seynd ihnen auch mit den
„ Unseren nie dienstbar, rayßbar, vogtbar, pottmäßig,
„ gerichtbar oder steuerbar gewesen.

So kühn, und ungegründet diese dem hohen Churfürstlichen Collegio als eine ganz richtig und gewisse Sache gemachte Vorstellung war, eben so unerwiesen und nur blos allein mit ihrem wörtlichen Vorgeben bestärket, erschiene dieselbe vor Kais. Majest., wohin solche mit einem Vorbittschreiben dd. 18. Augusti A. 1582. gelangte.

§. 74.

Diese so kühne Vergewisserung der in der That sich ganz anderst verhaltenden Sache, war die Bewegursache, daß das Churfürstliche Collegium

sich der Supplicanten annahme, jedoch hat dasselbe in dem Schreiben an Kaiserl. Majest. ausdrücklich angeführet: daß nach dem Innhalt der Supplicanten Berichts, in der Marggrafschaft Burgau die landesfürstliche Obrigkeit ohnhergebracht seyn solle; und wollten dahero solches alles, wie es ihnen fürgebracht worden, zu dem Ende an Kaiserl. Majest. gelangen lassen, damit die Supplicanten bey ihren Rechten, Herkommen, Freyheiten und Gewohnheiten erhalten, und darwider geklagtermaßen nicht beschweret würden.

Dieses alles bezeuget ganz offenbar, daß lediglich das, von den Supplicirenden Begüterten so kühn vorgewisserete Vorgeben, das hohe Churfürstliche Collegium zu der Vermuthung verleitet habe, als ob auch wirklich alles sich angebrachtermaßen befände, worzu dann auch die mündliche Vorstellung der damaligen Supplicanten noch mehreres beygetragen haben mag.

Dahingegen keinesweges zu zweiflen ist, daß, wenn damalen das hohe Churfürstliche Collegium von dem wahren Verhalt der Sache, folglich von dem gänzlichen Ungrund der an dasselbe gelangten Vorstellung gründlich unterrichtet gewesen wäre, die Supplicanten ihrer vermeintlichen Beschwerden halber, vielmehr an den Landesfürsten der Marggrafschaft Burgau, behörig würden verwiesen worden seyn.

§. 75.

Nachdeme dem Erzherzogen die Nachricht von jenem, was die Begüterte bey dem Churfürstlichen Collegio so ungegründet vorgestellet hatten, zugekommen war, hat derselbe in einem unterm 19. September Anno 1582. an Kaiserl. Majestät erlassenen Schreiben sich dahin geäussert: Daß Er sich bey demjenigen, was von seinen Vorfahren wohl befugt an Ihn gelanget wäre, halten, und solches handhaben müsse; auch seye es nicht genug, daß die Begüterte seiter der Zeit Kaisers Ferdinand des I. nur einen vermeintlichen Anspruch daran machen wollten; Ihme Erzherzogen wolle es auch nicht gebühren, seinem Erzhaus zum Nachtheil, daran was nachzugeben, oder seines Orts einiges Præjudicium zu gestatten.

Der Erzherzog machte in diesem seinem Schreiben an Kaiserl. Majest. den weitern merkwürdigen Beysatz: daß er in vielen wichtigen und gemeinen Sachen des Behelfs der Oesterreichischen Freyheiten doch denselben sonst allerdings unvergriffen und unschädlich, allein um friedlebens, und geliebter Einigkeit willen, sich begeben, und vor Kaiserl.

serl. Majestät auch den verordneten Kaiserl. Commissarien, und dem Kaiserl. Kammergericht rechtlicher und güttlicher Handlung statt gethan habe; der Privilegien seines Erzhauses aber zu gebrauchen, das vermeine Er nicht allein wohl befugt, sonderen auch seinem löblichen Haus zu gutem schuldig zu seyn; Es seye auch an sich billig, daß gleichwie Churfürsten, Fürsten, und andere des heil. Reichs Stände bey ihren Freyheiten unbeschwert zu bleiben begehreten, und sich davon nicht treiben ließen; also auch sein Erzhaus, welches um das H. R. Reich und die ganze deutsche Nation so hoch und stattlich verdient seye, sowohl den Gerichtszwang als anderes betreffend, bey seinen erlangten und wohl hergebrachten Privilegien unperturbirt gelassen werde.

§. 76.

Da nachhero durch Vermittelung des Hoch- und Deutschmeisters, der Erzherzog sich bewegen ließe, auf das Kaiserl. Kammergericht willführlich zu compromittiren, so wurden unterdessen gewisse Interims-Mittel (von deren Innhalt unten ein mehreres angeführet wird) A. 1587. zu Stande gebracht, nach welchen bis zum Erfolge eines Laudi sich einstweilen geachtet werden sollte;

In diesen Interims-Mitteln (wie wohl zu bemerken ist) wurde die landesfürstliche Obrigkeit nicht berühret, sondern nur desjenigen gedacht, was eigentlich die Niedere Vogteyliche Gerichtbarkeit und Malefitz bestimmen mag; wie dann auch die zu Berichtigung dieser Interims-Mittelen bestimmte Oesterreichische Commissarii den ausdrücklichen Auftrag hatten, an der landesfürstlichen Obrigkeit gar nichts zu begeben;

Der beträchtliche Umstand, daß in den Interims-Mittelen die Landesfürstliche Obrigkeit nicht berühret, sondern diese, als für den regierenden Marggrafen zustehend, ausser aller Meldung und Handlung belassen worden ist, brachte die Folge, daß der regierende Landesfürst der Marggrafschaft Burgau für die Zeit der bestehenden Interims-Mittelen sich nicht behinderen ließe, die ihme zustehende und in den Interims-Mittelen onbenachtheiliget gelassene Landesfürstliche hohe Gerechtsame in fürwährender Ausübung zu erhalten.

Der Hoch- und Deutschmeister, welcher die bey Zustandbringung der Interims-Mittelen vorgekommene Acta beyhanden hatte, und also die, bey de-

ten Abfassung gehegte Meinung gründlich wissen mußte, und der in dem Fall, daß lediglich wegen des Innhalts der *Interims*-Mittelen einige Zwistigkeit vorwalten sollte, zu einen Obmanne bestimmet war, sahe die Sache eben also an; denn nachdem die Innsassen wegen der von dem regierenden Marggrafen fortgesetzten Ausübung landesfürstlicher hoher Gerechtsamen bey dem Hoch- und Deutschmeister Klage zu erheben, A. 1602. sich anmaßen wollten, so wurden dieselbe von diesem mit ihren unbefugten gravaminibus abgewiesen; wie solches die Innsassen selbsten, in dem Vorbericht ihres im Jahr 1731. herausgegebenen Impressi nicht in Abrede gestellet, sondern allda selbsten eingestanden haben; Es wurde also darmit der für den regierenden Marggrafen damalen als richtig anerkannte Bestand der demselben gebührenden, und ein Objectum deren Interims-Mittelen, nicht ausmachenden landesfürstlichen Obrigkeit, durch die Abweisung der Innsassen abermalen bestärket.

§. 77.

Als in dem Jahr 1608. die Marggrafschaft Burgau an des Erzherzog Ferdinand von Tyrol aus ungleicher Ehe erzeugten Sohne Karl überlassen
N.XIX. wurde, ist die hier sub Num. XIX. beyliegende Abtretungsurkunde mit des Kaisers Rudolphs des II. allerhöchster Kaiserlicher Bestättigung (x) gefertiget worden.

In dieser wurde ausdrücklich dem Marggrafen Karl alle Superiorität über die ganze Marggrafschaft Burgau abgetreten, und weiter bestimmet: daß er auch in Betracht dieser Marggrafschaft Lande und Leuten der Oesterreichischen *Exemtion* fähig und theilhaftig seyn solle; die Unterthanen und Landsassen sollten in *realibus & personalibus* für kein fremdes Gericht gezogen werden, und die *Appellationes* an die Oberösterreichische Gerichtsstellen gehen, die Folgen, Raisen, und Steuern stünden dem Landesfürsten zu; auch sollten die Landsassen und Unterthanen vermittelst ihres Ausschusses die Landtäge besuchen.

Schlüßlichen wurde geordnet: daß die Marggrafschaft, bey Erlöschung des Marggrafen Karls seines Mannsstammens anwiederum an das hohe Erz-

haus

(x) Dieser Kaiserliche Bestättigungsbrief wurde von der Kaiserlichen Reichs-Hof-Kanzley erlassen.

haus mit allen dieſen Gerechtſamen zurückfallen ſolle; welches denn auch in dem Jahr 1618. wirklich geſchehen iſt.

§. 78.

Aus dieſen, auf die Zeit der errichteten Interims-Mittelen unmittelbar gefolgten Umſtänden, und über ſolche beſtehenden Urkunden, iſt klar zu entnehmen, daß man die beſagte Interims-Mittele, wie es auch in der That niemalen anderſt gemeinet ware, zu keinem andern Ende errichtet habe, als damit die Begüterte, die ihnen von Kaiſer Maximilian dem I. verliehene Jurisdictionem Vogteticam inferiorem auf ihrem Grunde und Boden unbeirret in ſo lange ferner ausüben könnten, bis daß, das hauptſächlich über die Wiederablöſung des Feuerſtättguldens eingegangene Compromiß möge erlediget werden, und daß dahingegen die, dem Durchlauchtigſten Erzhaus von Anbeginn ſeines Beſitzes, über die ganze Marggrafſchaft Burgau zuſtehende landesfürſtliche hohe Gerechtſame, womit ſie als einem Reichslehen von den Kaiſern, nebſt allen Regalien, Obrigkeit, Hoheit, und Gerechtigkeiten feyerlich belehnet worden, jederzeit in Salvo verblieben ſind; wie denn auch ein zeitlicher Regent der Marggrafſchaft, zum Nachtheil ſeines Erzhauſes für ſich davon gültig nichts hat begeben können.

§. 79.

Die Burgauiſche Begüterte ſahen unterdeſſen aus den, in dem anbeliebten Compromiß verhandleten Schriften von ſelbſten ein; wienach die von ihrem Landesfürſten beygebrachte Beweisgründe, gegen ihre nur ſcheinbare Behelfe ſo überwiegend ſeyen, daß das erfolgende Laudum vollſtändig gegen ſie ausfallen müſſe; ſie waren dahero auf alle erſinnliche Mittel und Wege bedacht, den Erfolg des Laudi zu hintertreiben, und erboten ſich demnach, dem Erzherzogen eine Summam von zwanzigtauſend Gulden baar zu erlegen, wenn er zugeſtehen wolle, daß die A. 1587. beliebte Interims-Mittele perpetuiſiret würden; welches Quantum ſie denn auch, wie das hierunten ſub Num. XX. allegirte Perpetuiſirungs-Inſtrumentum de Anno 1653. §. 65. ſelbſten beſaget, dem Erzherzog wirklich gar gerne erleget haben.

Es würde aber auch dieſes nicht angenommen, ſondern auf dem Erfolge des Laudi von dem Erzherzogen lediglich beſtanden worden ſeyn, wenn nicht einige widriggeſinnte, die eben auch Burgauiſche Innſaſſen waren, ſo vieles dazu beygetragen hätten.

§. 80.

Dieſe A. 1653. perpetuiſirte Interims-Mittele, der Executions-Receſs, Kaiſers Ferdinand des III. Confirmation, und was darüber weiters vorgekommen iſt, ſind alle gehörigen Orts von dem Lünig (y) durch öffentlichen Druck ſchon bekannt gemacht worden, folglich ohnehin zwar bereits in jedermanns Handen, damit jedoch der Leſer alle Haupt-Documenta, welche in gegenwärtige Sache einſchlagen, ſogleich beyhanden habe, und einſehen könne, ſo erachtet man für dienſam, ſolche auch hier ſub Num. XX. XXI. & XXII. beyzufügen. N. XX. XXI. XXII.

Die Innſaſſen erlangten anburch zwar jenes, was ihnen am mehreſten am Herzen lage, nämlich das ohne allen Zweifel und Anſtand wider ſie ausfallende Kammergerichtliche Laudum zu behindern; denn es wurden die diesfällige Compromiſs-Proceſſe caſſiret, jedoch wurde durch dieſe perpetuiſirte Interims-Mittele, und was deme weiter anhängig nachgefolget iſt, der dem regierenden Landesfürſten über die ganze Marggrafſchaft Burgau zuſtehenden Landeshoheit oder Territorial-Superiorität in ihrer wahren und weſentlichen Eigenſchaft gar kein Nachtheil veranlaſſet; denn die Begüterte wurden durchaus nur als Hals- und Niedergerichtsherrn darinn benennet und angeſehen; gleich §. 2. wurde das Crimen læſæ Majeſtatis und der Gelaitbruch den landesfürſtlichen Beamten zu ſtrafen, oder die Strafe zu mildern, wie auch §. 3. die Beſtrafung an Leib oder Leben in den allda benannten Fällen dem Marggrafen vorbehalten; und wenn laut §. 29. ein Begüterter mehrere Feuerſtätt bauen wollte, ſolle ſelbiger für eine jede neue Feuerſtätt dem Marggrafen 2. Reichsthaler abrichten, und dieſelbe alsdann aller Freyheiten, wie die alte Feuerſtätt, fähig ſeyn, und genießen.

In

(y) In Collectione nova, von der mittelbaren, oder landſäſſigen Ritterſchaft in Deutſchland, Tom. I. fol. 482. & ſeqq.

In Sachen voluntariæ jurisdictionis ſolle es laut §. 36. eben ſo, wie bey jenen, welche von Rechts wegen, vor das Landgericht zu Burgau gehören, bey dem alten Gebrauch und Herkommen gelaſſen werden.

Ueberhaupt, wo die Innſaſſen einiges Recht oder Freyheit gültig erlanget zu haben, erweiſen würden, ſollen ſie dabey belaſſen werden; und die Appellationes ſollten altem Gebrauch nach, verbleiben; die Entrichtung des Zolls an die Beamte des Marggrafens, wurde ingleichen auf ein gewiſſes reguliret.

Die §§phi 54. 55. & ſeqq. verordnen; daß in der Innſaſſen eigenen Hölzern ſie zwar die Geäckersnutzung haben, jedoch dem Wildpret ſein Geäß unverwehrt bleiben ſolle; die junge Holzſchläge ſollten bis auf das vierte Laub gehewet werden, und die Innſaſſen, ſo das kleine Weidwerk nicht von Alters hergebracht hätten, ſolten ſich deſſen außer Vorwiſſen und Bewilligung des Marggräflichen Forſtmeiſters nicht gebrauchen; da auch laut §. 62. es vonnöthen ſeyn werde, ſonderlich der forſtlichen Rechte wegen, Mandata ausgehen zu laſſen, ſo ſollten dieſelbe den Innſaſſen überſchicket, und von ihnen ihren Unterthanen, verkündiget werden.

Schlüßlich wurde bedungen, wann wegen der Punkten dieſes Vertrags, und wie ein oder der andere Artikel zu verſtehen ſey, einiger Mißverſtand ſich ereignen würde, ſolches von einem erkieſenden Obmanne entſchieden werden ſollte; welches aber nachhero von den Begüterten in neueren Zeiten wider den klaren Buchſtaben gerne hätte mögen dahin ausgeleget werden, als ob alles, worwider ſie vermeintliche Beſchwerden führeten, vor eine Obmannſchaft gezogen werden müßte.

Der Innhalt des darüber errichteten Executions-Receſſes N. XXI. erprobet des mehreren mit deutlichen Worten: daß die den Innſaſſen geſtattete Freyheiten ausdrücklich auf den erlegten Feuerſtättgulden ſich gründen, folglichen beſondere Verleihungen aus der Gnade des Landesfürſten ſind, welche durch den errichteten Vertrag nur auf ein gewiſſes beſtimmet worden.

Es wurden darinn auch verſchiedene Begehren der Innſaſſen zu beſſer beybringendem Beweisthum, welches bey dem Erzfürſtlichen Oberbeamten zu Günzburg beſchehen ſolle, verwieſen; und jenes, was den Begüterten durch den Vertrag eingeſtanden worden, wird durchaus die Niedergerichtliche Obrigkeit ausdrücklich genennet.

Eine weitere Verleihung wurde den Innsaſſen in deme geſtattet; daß ſie von den Unterthanen Steuern erheben, und die Quartier auf ihren Gütern machen könnten; was aber dieſes beede bey denenjenigen, welche Land- und Innſaſſen ſind, ſagen wolle, und könne, ſolches iſt ohnehin bekannt; und verbleibet dieſes jedoch allemal eine beſondere Verleihung des Landesfürſten.

Der Erzherzog ließ ingleichen eine eigene Zollordnung verfertigen, wornach die Innſaſſen die Zollabgaben zu entrichten haben würden; und ſind auch hierinfalls den Innſaſſen beſondere Gnaden von dem Landesfürſten zugewendet worden.

Durch ein anderweites landesfürſtliches Reſcriptum dd. 8. July 1654. (z) wurde verſchiedenes wegen der Zollentrichtung in eine beſſere Ordnung gebracht, aber auch der Prælat von Fultenbach, welcher das Marggräfliche Zollhaus zu Auerbach zu caſſiren verlangte, von dem Landesfürſten platterdingen abgewieſen.

Die Zobliſche als Gerichtsinnhabere zu Pferſee beſchwerten ſich, daß Jud Leo auf ein landesfürſtliches Privilegium ſich berufe, wordurch er von des Innſaſſens jurisdiction eximiret ſeyn wolle; der Landesfürſt reſolvirte hierüber: daß derjenige, welcher ſich auf ein Privilegium exemtionis berufen habe, ſolches produciren ſolle, würde er es nun nicht *originaliter* fürweiſen können, ſo ſollte ihme die anmaßende Exemtio Jurisdictionis nicht verſtattet werden.

Vermöge eines eben auch unterm 8. July 1654. ergangenen landesfürſtlichen Befehls (aa) wurde dem Oeſterreichiſchen Amt zu Ehingen bedeutet, daß verſchiedene beſonders benannte Innſaſſen, weilen ſie den Feuerſtättgulden von ihren Gütern bezahlet hätten, der verliehenen Freyheit theilhaftig zu ſeyn, und von ihren Unterthanen die Steuer erheben zu können, verlangten; dieſelbe hätten alſo vor dem Oeſterreichiſchen Amt, oder wer von demſelben hierzu benennet oder deputiret werde, diesfalls vorhero noch einen genugſamen Beweis zu führen.

§. 81.

(z) Lünig loco cit. fol. 503.

(aa) Idem loc. cit. fol. 507.

§. 81.

Da solchergestalten den Burgauischen Begüterten so viele besondere Gnaden und landesfürstliche Verwilligungen zugestanden wurden, so vermeinten dieselbe, daß sie durch unaufhörliches gravaminiren noch immerfort mehrere deren erhalten könnten. Sie entwarfen dannenhero in dem Jahre 1658. einen anderweiten Eventual-Receſs, und suchten darüber des Erzherzogens Ratification an; dieser verbeſcheidete ſie dahin: daß seine Resolution darüber nach genüglich eingenommenen Bericht der Gebühr nach erfolgen, und ihnen sodann extradiret werden solle (bb).

§. 82.

Nach dieser Zeit wurden zwar die Innsaſſen und Begüterte in dem Genuß der ihnen verwilligten Niedergerichtlichen Obrigkeit, und der weiteren von dem Landesfürſten verliehenen besonderen Freyheiten vertragmäßig belaſſen; Gleichwie aber andurch von der Landeshoheit oder Territorial-Superiorität in dem Ganzen und Weſentlichen nichts war begeben worden, so ließ ſich auch der Marggraf als Landesfürſt an der diesfälligen Ausübung nicht behinderen.

§. 83.

Die damaligen Innsaſſen schienen aber das Verlangen, die Oeſterreichiſche hohe Gerechtſame, so viel ihnen nur möglich, zu benachtheiligen, von ihren Vorfahreren gleichſam ererbet zu haben; ſie waren dahero neuerlich auf Mittel bedacht, die schon so außerordentlich erfahrene Gnade ihrer Oeſterreichiſchen Landesfürſten zu neuerlichen Verwilligungen zu verleiten, um andurch nur ihre Anmaßungen vermeintlich erweitern zu können; ſie trachteten demnach in dem Jahr 1658. durch Darbietung eines Geld-Quanti von 9000. Gulden fernerweite landesfürſtliche Conceſſiones durch Verträge zu erwürken, welches ihnen aber dieſesmal nach ihrem Wunſche nicht gelingen wollte; indem die landesfürſtliche Resolution dahin erfolgte: daß ſolche Beſchwerden durch die Erz-

(bb) Lünig loco cit. fol. 516.

fürstliche Commissarios gehorsamst referiret, und sodann der Gebühr nach, resolviret, und remediret werden solle.

§. 84.

Endlichen erwürkten sie doch wiederum, daß ihnen von dem Kaiser Leopold glorwürdigster Gedächtniß, als regierenden Landesfürsten der Marggrafschaft Burgau im Jahr 1682. gestattet wurde, mit landesfürstlichen Commissariis zusammen zu treten; dieses geschahe, und es wurde in eben diesem Jahre ein Eventual-Receß entworfen, auch zur allerhöchst landesfürstlichen Ratification im Jahr 1683. übersendet.

Der Kaiser als Landesfürst der Marggrafschaft Burgau hat sodann, da ihm dieser Eventual-Receß zur Genehmhaltung vorgeleget wurde, solchen keinesweges ratificiret, sondern zu offenbarer Bezeugung seiner landesfürstlichen Gewalt, mit Abänderung verschiedener Punkten die landesfürstliche Resolution A. 1690. darüber ertheilet; wie der Num. XXIII. bezeuget.

Num. XXIII.

In diesem landesfürstlichen Rescript de dato 15. Novemb. 1690. wurden die Innsassen abermalen durch die Hals- und Niederegerichtbarkeit beeigenschaftet, auch überhaupt die Verwilligung nur nach jenem Beweise abgemessen, welchen die Innsassen den landesfürstlichen Commissariis vorgeleget hatten, und in dem Schluß des Rescripti befahl der Landesfürst, daß die Innsassen und Begüterte, nebst ihren Unterthanen alles bey Vermeidung großer Strafe gegen einander unverrücklich halten und observiren sollen.

§. 85.

In denen neueren Zeiten haben die Burgauische Begüterte ihre vermeintliche Gravamina nur von darumen öfters wiederholen zu können vermeinet, weilen man an Seiten der Landesfürsten wider die zustehende landesfürstliche Gerechtsame durch unbefugte Anmaßungen keine Eingriffe gestattet, sondern so, wie ein jeder Landesherr ohnehin befugt ist, die Landeshoheit über die ganze Marggrafschaft in aufrechtem Stande erhalten hat.

Selbsten aus dem Innhalt der perpetuisirten Interims-Mittelen, und allen nachgefolgten Verträgen, erhellet bey derselben genauer Einsicht, daß die dem Durchlauchtigsten Erzhaus über die ganze Marggrafschaft zustehende Territorial-Superiorität nebst daher rührenden landesfürstlichen hohen Gerechtsamen

samen darinn, so viel das Ganze und Wesentliche betrifft, nicht einmal berühret, folglich in eben der Art, wie solche den Oesterreichischen Marggrafen in älteren Zeiten zugestanden, und eben also von ihnen in fortwüriger Ausübung erhalten worden, allerdings behauptet verblieben ist.

Die Burgauische Begüterte können sich, wie sie es auch in mehrfältigen Gelegenheiten öffentlich selbsten gethan, auf keinen andern Grund ihrer habenden Freyheiten gültig berufen, als nur auf jene landesfürstliche verliehene Gnaden, und durch Verträge verwilligte Jura Singularia, deren Ausübung auf ihrem Grunde und Boden Ihnen, und zwar noch aus der besondern Bewegursache des erlegten Feuerstättguldens von dem Landesfürsten besonders ist gestattet worden; und dieses ist jene wahre Eigenschaft, wodurch Sie wie die Interims-Mittel und weiter errichtete Verträge ausdrücklich selbsten besagen, als Hals- und Niedere Gerichtsherrn, und ihre erlangte Jura Singularia als eine niedergerichtliche Obrigkeit erkennet worden.

§. 86.

Obschon den Innsassen in denen mit ihnen errichteten Verträgen noch anderweite Freyheiten, besondere Jura und Exemtiones verwilliget worden sind; So ist jedoch dieses nur lediglich für eine von dem Landesfürsten rührende Verwilligung anzusehen, und diese ganz besonders begnadete Innsassen verbleiben deme ungeachtet, doch nur allein befugt, die ihnen auf solche Art verliehene Jursdictionem Vogteticam inferiorem auszuüben.

§. 87.

Nach der Natur der Sachen, können Sie zu solcher Ausübung von niemanden anderen berechtiget worden seyn, weder das Recht solcher niedergerichtlichen Befügniße von jemanden andern herleiten, als eben von jenem, welchem das Jus sublime Territorii, und diese besondere landesfürstliche Gewalt zustehet, daß er einen Theil der Ihme in seinem Lande zustehenden Gerechtsamen, anderen, und zwar seinen dortigen Begüterten aus Gnade, mit Verwilligungsbriefe, oder durch Verträge mittheilen könne, ohne daß er jedoch andurch solche besonders begnadete Stände seines Landes, Ihme selbsten gleich mache, oder von dem Wesentlichen der Landeshoheit das mindeste anmit begebe.

Wenn also der wahre Ursprung dieser erlangen Freyheitten, Gerechtsamen, und Exemtionen nur aus den landesfürstlichen Verleihungen hergeleitet werden kann; so ist dieses schon an sich selbst nicht allein der offenbare Beweis der landesherrlichen Gewalt, sondern es können auch solche Concessiones niemalen anderst, als nach der gehabten Meinung des Concedentis ausgeleget und verstanden werden; folglich verbleiben solche der Landeshoheit in dem Wesentlichen ohne Nachtheil.

§. 88.

Die allgemeine Lehre des Staatsrechts behauptet den unwidersprechlichen Satz: daß, wenn auch Jura Singularia und Verleihungen, womit niedergerichtliche Obrigkeiten besonders begabet sind, sogar der Territorial Superiorität selbsten fast gleich und ähnlich scheinen sollten, dieselbe jedoch des Wesentlichen der Landeshoheit selbsten, oder der daher rührenden vorzüglichsten Wirkungen niemalen theilhaftig geachtet werden mögen; sondern dem Landesfürsten die Landeshoheit oder Territorial Superiorität, über das ganze Land, und die Besitzere einzeler Güter in Anbetracht solcher Besitzungen ganz unbeirret, und ohne Nachtheil in Salvo verbleibe; und hiernach derley durch besondere Privilegia oder Verträge erhaltene landesfürstliche Concessiones, lediglich nur auf jene Speciem verstanden und ausgeleget werden können, die ihnen ausdrücklich ist verliehen worden.

§. 89.

Daß aber auch solche Concessiones des Landesfürsten niemalen anderst, als Salvo Jure Territorii zu verstehen, und nur allein so, wie solche verliehen, also auch lediglich in dieser Art für gestattet, und ohne Nachtheil der Landeshoheit anzusehen seyen, solches gründet sich noch ins besondere in den Reichsgesätzen (cc) selbsten, welche allen der Territorial Superiorität eines Landesfürsten anthuen wollenden unbefugten Gewalt nicht allein verabscheuen, sondern auch gegen die, wider solche wagende Eingriffe, die heilsamste Fürkehrungen enthalten.

Die

(cc.) Merkwürdige Beyspiele, daß auch die Reichsgesätze solches Salvo Jure Territorii verstanden haben wollen, finden sich in dem Reichsabschiede de A. 1548. §. 66. Auch in dem Reichsabsch. de A. 1582. §. 21. ibi: Doch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren hergebrachten Ober- und Gerechtigkeiten dadurch nichts benomen ꝛc.

Die Burgauiſche Innſaſſen können demnach mit deme, was Sie aus Verleihungen und Verträgen erlanget, in keiner Art auf das Jus Territorii ſelbſten einen gültigen Schluß machen; Immaßen der Weſtphäliſche Friedensſchluß es durch Beyſpiele (dd.) ſelbſten beſtättiget hat; daß niemand befugt ſeye, unter dem Vorwande ertheilter und beſtättigter Freyheiten und Privilegien, auch zugeſtandener beſonderer Begünſtigungen, von darumen gegen ſeinen Landesherrn einer Reichsunmittelbarkeit ſich anmaßen zu können.

§. 90.

Die Oeſterreichiſche Landesfürſten der Marggrafſchaft Burgau ſind mit der Landeshoheit und allen Regalien dieſes ihres dem Reich zu Lehen rührenden Fürſtenthums von den Kaiſern feyerlich belehnet worden; Sie haben auch ſowohl in den älteren als neueren Zeiten, durch fortwürige Ausübung ihrer landesfürſtlichen Gerechtſamen das Jus Territorii beſtermaßen behauptet; Sie haben demnach alle fundatam Intentionem in Perſonas & Res dieſes Territorii vor ſich.

Dieſe fundata Intentio iſt nach der Lehre der Publiciſten für den Landesfürſten ſo wirkſam, unumſchränket, und allgemein, daß diejenige, welche eine Exemtion davon behaupten wollen, den rechtmäßigen Titulum ihres vorgeblichen Rechts zuvor vollſtändig erweiſen müßen; und die Darthuung eines wirklichen Poſſes, iſt in ſolchem Fall nicht einmal genug. (ee.)

§. 91.

An allen dieſen Rechts- und Reichsſatzungsmäßigen Erforderniſſen ermangelt es den Burgauiſchen Begüterten; Sie haben einen rechtmäßigen Titulum ihrer vorgeblichen gänzlichen Freyheit, und eines Reichsun-

(dd.) I. P. O. Art. X. §. 16. & Art. XI. §§. 4. & 8.

(ee.) Cum ipſis Jus Commune & Generalis Præſumptio reſiſtat, & Jurisdictionis Territorialis Poſſeſſio haberi non poſſit, niſi a ſuperiore; in illis autem, quæ à Principe habere & impetrare neceſſe eſt, Poſſeſſionem, vel Quasi præſumi precariam donec doceatur Titulus. Limnæus ad Jus Pub. Lib. 4. Cap. 8. & alii omnes.

mittelbaren Standes in Anbetracht Burgauischer Besitzungen nicht erwiesen; wohl aber ist hieroben das für das Durchlauchtigste Erzhaus von jeher bestandene, und fortan beybehaltene landesfürstliche Recht und Gerechtsame überzeugend dargethan worden.

§. 92.

In öffentlichen Reichshandlungen selbsten, hat man dieses landesfürstliche Recht des hohen Erzhauses über die Marggrafschaft Burgau, und über derselben Innsassen anerkennet.

Als der Westphälische Friedensschluß bey der zu Nürnberg versammlet gewesenen Reichs-Deputation zur behörigen Execution gebracht werden sollte; hatte die Reichsstadt Ulm, welche einen Pfarrer A. C. in dem Burgauischen Ort Holzheim eingesetzet, dieses aber von dem Landesfürsten als eine unbefugte Neuerung wiederum A. 1627. abgestellet wurde, verlanget; daß dieser Punkt in Gefolge des Friedensschlußes ad statum Anni normalis hergestellet werden möchte. (ff) Es wurde dieses Begehren der Stadt Ulm anfänglich unter die Puncta Restituendorum in Termino secundo gesetzet, als aber Oesterreichischer Seits dagegen remonstriret worden, daß bemelde Pfarr Holzheim, als zu den Oesterreichischen Landen gehörig, und der Disposition der Erblanden unterworfen seye; so ist dieses Punctum Restituendorum ausgestrichen worden.

Obschon solchergestalten dieser Punkt aus der Configuratione Restituendorum ausgelassen wurde, so ist jedoch solcher durch die Schwedische Gesandschaft nochmalen zur Sprache gebracht worden; aber auch diese erkennte endlich den Rechtsgültigen Bestand der Oesterreichischen Einrede, und darmit ist sodann dieser Punkt aus dem finaliter verglichenen Executions-Recess völlig ausgelassen verblieben. (gg)

Als diese Sache des Burgauischen Orts Holzheim nachmalen neuerlich rege gemachet wurde, so hat der kaiserliche Reichs Hofrath selbsten, hierüber die von der Stadt Ulm gegen die Oesterreichische Landeshoheit über die Marggrafschaft Burgau erregte Beschwerde als ohnbefugt anerkennet, und in einem

ex

(ff) v. Majern Acta Exec. Pac. Wes. Tom. I. fol. 106.

(gg) v. Majern Loc. cit. Tom. II. fol. 764.

ex Concluſo de 15. Julii 1654. an kaiſerliche Majeſtät erſtatteten Gutachten ſich dem wörtlichen Innhalt nach, dahin geäuſſeret.

„ Die Stadt Ulm prætendire Kraft ihres, in einem „ der Marggrafſchaft Burgau zugehörigen Dorf Holtzheim ge„ nannt, habenden Juris Patronatus, einen Prædicanten zum „ Pfarrherrn zugeben, weilen ſie dergleichen A. 1624. in Ue„ bung gehabt; ſo zwar nicht ohne, dieſes ſeye aber Kraft „ landesfürſtlicher Obrigkeit abgeſchaffet worden; und als „ die von Ulm ſolche vermeinte Reſtitution auch bey dem „ Nürnbergiſchen Deputations-Collegio, und ſonderlich bey „ der Schwediſchen Generalität ganz inſtändig geſuchet hätten, „ ſeye ihnen entgegen, durch die Oeſterreichiſche Plenipoten„ tiarios remonſtriret worden; daß Man in den öſterrei„ chiſchen Erblanden an dasjenige, was in Inſtrumento Pacis, „ des Religions Exercitii halber enthalten, weiter nicht ge„ bunden wäre, als was in Art. 5. §. Sileſii &c. verordnet „ würde; auf welche Remonſtration auch die Schwediſche „ Subdelegati in Gegenwart der Proteſtirenden zugegeben, „ und für billig erachtet, daß dieſe Prætenſion aus dem Ca„ thalogo Reſtituendorum ſollte ausgeſtrichen werden, wie „ ſolches dann auch beſchehen, und davon in dem Executions„ Receſs nichts zu finden wäre.

§. 93.

Da ſolchergeſtalten bey allgemeinen Reichs-Deputationen, und bey dem Obriſten Reichsgerichte der Burgauiſchen Innſaſſen nichtige Anmaßungen wider die Oeſterreichiſche Landeshoheit über die Marggrafſchaft Burgau als unbefugt, die Territorial Superiorität aber dem hohen Erzhaus auch über der Innſaſſen Burgauiſche Beſitzungen als vollſtändig zuſtehend anerkennt worden iſt; ſo laſſet man das unpartheyiſche Publicum ſelbſten urtheilen, wie das Vorgeben der Innſaſſen beſtehen könne, welches ſie ſchon öfters, auch in öffentlichem Drucke, ſo kühn geäuſſert haben: als ob nämlich dem Durchlauchtigſten Erzhaus über der Burgauiſchen Begüterten dortige Beſitzungen keine andere *Regalia* und *Jura* zuſtändig ſeyen, als welche *ex Privilegiis, Conceſſionibus, vel indultis Cæſareis, per uſum vel Præſcriptionem, aut ex aliis Titulis* erlan-

get, und entweder von unfürdenklichen Zeiten darinn *exerciret*, oder *per pacta conventa* hergebracht worden wären.

§. 94.

Die weitere Einwendungen, welche die Burgauische Begüterte der Oesterreichischen Territorial Superiorität entgegen setzen zu können vermeinen, sind eben so, wie die bereits widerlegte, von gleich geringer Erheblichkeit.

Denn, daß verschiedene für wirkliche Stände des Reichs erkannte Individua auch Burgauische Besitzungen innen haben, und diejenige vom Adel, welche ebenfalls Besitzere Burgauischer Güter sind, der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft des Donauviertels einverleibt seyen; dieses mag für keinen Beweis angeführet werden, daß von darumen die Marggrafschaft Burgau und die darinn befindliche Güter der Oesterreichischen Landeshoheit nicht unterwürfig seyn sollen; ja es bekennen die Innsassen selbsten, daß bey einem Stande und Gliede des Reichs, es ganz wohl vereinbarlich seye, wenn ein solcher in eines andern Standes Territorio Besitzungen hat, in dessen Anbetracht Er der Territorial Superiorität des dortigen Landesfürsten, ganz ohne Nachtheil seiner anderwärtig herrührenden Reichsunmittelbarkeit, vollständig unterworfen ist: selbsten häufige Beyspiele im Reich und in den übrigen Theilen der Oesterreichischen Erblanden bestättigen diesen Satz als unwidersprechlich; und es thut gar nichts zur Sache, wenn solche Güter-Besitzere auch in den Territoriis anderer Landesfürsten mit ganz besonderen Freyheiten und Exemtionen versehen sind, welches wie schon erwiesen ist, jedoch in Anbetracht solcher Besitzungen keine Reichsunmittelbarkeit bestimmen mag (hh).

§. 95.

Eine andere Einwendung der Burgauischen Begüterten wird dahin angegeben: Daß ein guter Theil dieser Begüterten præcise wegen ihrer in der Marg-

(hh) Nobiles, qui in aliorum Principum Territoriis habitant, & quidem multis Privilegiis sunt donati ratione onerum, & præstationum personalium, non exinde statim censendi sunt exempti, quia multum differt Exemptus a Subdito utcunque privilegiato. Reincking de Reg. Sæc. & Eccl. Lib. I. Class. 5. Cap. 10. n. 17.

Marggrafſchaft Burgau ſituirter Herrſchaften, Landen und Leuten in der Wormſiſchen Reichs-Matricul de Anno 1521. um ein namhaftes erhöhet, und in Anſchlage gebracht, von dem Haus Oeſterreich aber weder bey dem Reich, noch bey dem Schwäbiſchen Kreis extrahiret worden ſeyen; einige gräflich-Fuggeriſche Linien, und Prälaten ſeyen zugleich mit ihren Burgauiſchen Beſitzungen nachhero in den Matricular-Anſchlag und zur Reichsſtändigkeit gelanget; andere dahingegen, beſonders einige Grafen von Fugger, beſitzten nur allein Burgauiſche Güter, in deren Anbetracht dieſelbe in dem Reichs-Matricul alleinig angeleget ſeyen.

Dieſe Einwendungen werden durch die Reichsſatzungen ſelbſten abgefertiget;

Bekanntlich haben die Stände des Reichs in älteren Zeiten ihre zum Reich verwilligte Abgaben nicht von ihren Beſitzungen oder daſigen Unterthanen erhoben, auch ſolche nicht auf dieſe angeleget, ſondern aus ihren Domaniis und überhaupt beziehenden Einkünften die Reichsanlagen entrichtet.

Wenn nun ein ſolcher Stand auch aus denen in der Marggrafſchaft habenden Beſitzungen Einkünften bezohen hat, ſo mag es zwar ſeyn, daß auch hiervon dem Reich er einen Beytrag gegeben habe; es iſt aber jedoch hieraus niemalen eine gültige Folge dahin zu machen, daß eben von darumen die Burgauiſche Güter dem Reich ohne Mittel unterworfen ſeyen; eben aus dieſer Urſache können ſich die Innſaſſen auf den Reichs-Matricul de Anno 1521. mit keinem Grunde berufen; und nebſt deme, daß die Stände wider die Unrichtigkeit dieſes Matriculs nachhero ſo häufige Beſchwerde eingebracht, und ſo manigfältige Abänderungen haben gemachet werden müſſen, (ii) ſo iſt auch noch weiter hier zu erwegen, daß eben zu ſelbiger Zeit die Marggrafſchaft Burgau in der letztern Augſpurgiſchen Pfandinnhabung geweſen iſt, wo man durch ſo vielfältige Revers-widrige, alſo unbefugt und nichtige Nachſichten, die Oeſterreichiſche Landeshoheit zu benachtheiligen befliſſen war, welches aber oberwieſener Maßen dieſem hohen Haus ganz unpræjudicirlich iſt; es war alſo nach allem deme, was hier angeführet worden, gar nicht erforderlich, daß Oeſterreich die Burgauiſche Begüterte dieſer ihrer Beſitzungen halber, bey dem Reich oder Schwäbiſchen Kreis hätte extrahiren ſollen; und es hat auch ſchon Erzherzog Ferdinand, wie oben erwehnet, bey der A. 1576. fürgeweſenen kaiſerl.

(ii) Ericus Mauritius Diſſert. de Matricula Imperii §. 41. & ſeqq.

serl. Vergleichs-Commission erkläret; daß er in deme, was die Burgauische Begüterte betreffe, keinesweges eine gemeinsame Sache des Schwäbischen Kreises anzuerkennen habe, sondern daß solches die Sache jener Besitzungen seye, welche seiner Landeshoheit unterworfen wären; wenn demnach der Kreis sich der Burgauischen Innsassen, weilen diese wegen anderwertigen Besitzungen ihre Mitglieder waren, und also ihren eigenen Privat-Nutzen gesuchet haben, sich öfters angenommen, und die Innsassen unter sich nebenseitige höchst vermessene Bündnisse gegen die Oesterreichische Landeshoheit gemachet, so ist jedoch alles dieses nicht vermögend, einen gültigen Schluß auf die vorgebliche Immedietät daher leiten zu können.

§. 96.

Daß nachhero in spätern Zeiten die Innsassen, welche durch die mit Verträgen bewilligte landesfürstliche Concessiones die besondere Freyheit erlanget haben, von ihren Unterthanen Steuren zu erheben, mit diesen aus ihren Burgauischen Gütern selbst gehobenen Steuren, dem Schwäbischen Kreis oder einer Ritterschaft, denen Sie ohnehin wegen eines anderwertigen Nexus incorporiret waren, sich eigenwillig Steuerpflichtig gemachet haben, solches ist abermalen dem Durchlauchtigsten Erzhaus an seiner Landeshoheit um so minder für præjudicirlich anzuführen, da die durch eine landesfürstliche mit Vertrag bestättigte Concession verliehene Freyheit der eigenen Steuererhebung, als eine Exemtio Specialis nur von einem Theil deren Effectuum Superioritatis Territorialis, nicht zugleich auch die übrige und ganze landesfürstliche Obrigkeit dem Landesherrn entziehen kann. Ja es werden die einsehende Matricular Acta des Schwäbischen Kreises und Ritterschaft, die Innsassen offenbar überzeugen, daß ihre dahin entrichtende Steuern nicht eigentlich auf ihren Burgauischen Gütern haften; wie solche denn ohne Einwilligung des fortwürig contradicirenden Landesfürsten zum gültigen *Præjudiz* seiner Landeshoheit darauf nicht haften können. Ob zwar auch bekannt ist, daß in Thesi, und ohne von gegenwärtiger Sache zu reden, das Jus colligendi öfters in einem fremden Gebiet per modum Servitutis juris publici bestehet, jedoch aber hieraus gegen den Landesherrn dieses Gebiets, an seiner Landeshoheit in dem Ganzen und Wesentlichen, nichts nachtheiliges gefolgeret werden kann.

Die

Die Reichsgesätze haben allenthalben heilsam verordnet, daß die Reichs-Abgaben, denen Landesherren nicht zum Nachtheil und Abbruch ihrer hohen Ober- und Gerechtigkeiten gereichen, weder die Unterthanen hierdurch sich von- und aus ihrer Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu entziehen und Befreyung zu suchen unterstehen sollten; Ja es wurde vielmehr um solchem unbefugten Unternehmen vorzukommen, in den Reichsgesätzen einem jeden Kreiß insonderheit auferleget und ernstlich befohlen, sich zuvor eigentlich und fleißig zu erkundigen, ob und wo solche Lande dem Reich oder anderen Ständen unterworfen seyen, auch darüber Kaiserl. Majestät und dem Reich die *Relation* und Anzeige zu machen. (kk)

Es mißbilligen also die Reichsgesätze selbsten, wenn jemand zum nachtheiligen Abbruch der landesfürstlichen Ober- und Gerechtigkeiten sich Steuerpflichtig machen, oder die Entrichtung solcher Abgaben dem Landesfürsten zum Præjudiz seiner Landeshoheit anführen will; dahero denn auch öfters den Churfürsten, Fürsten und Ständen die Versicherung ertheilet wurde, daß ihre Ober- und Gerechtigkeiten in Salvo verbleiben sollten (ll.)

§. 97.

Ingleichen ist ganz und gar unerheblich, daß einige neuerlich mit ihren im Burgauischen alleinig gelegenen Gütern in den Matricular-Anschlag genommen und blos von darum die Reichs-Immedietät erlanget haben sollten; denn einestheils stehet diesen auch, was vorangeführet worden, schon im Wege, und zwar ins besondere, daß dieselbe mit denen, nach der erlangten dießfälligen Freyheit, selbst erhobenen Steueren sich eigenwillig Steuerpflichtig gemachet, solches jedoch der Landeshoheit zu keinem Nachtheil gereichen möge, anderen theils aber hat der Reichs-Abschied de A. 1548. §. 66. (mm.)

(kk.) Reichs-Abschiede de A. 1548. §. §. 47. 48.

(ll.) Reichs-Abschiede de A. 1582. §. 21.
Ingleichen R. A. de A. 1542. §. 127.

(mm.) Ibi. Wiewohl auch in der Regierungshandlung bedacht, daß die Grafen und Herren, so kürzlich ihre Dignitäten erlangt, sollten in Recognitionem præminentiæ so sie von uns, und unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen König empfangen, leidentlichermassen, auch in die Anschläge des Reichs gezogen werden: So haben Wir doch dargegen erwogen, daß solche Grafen und Herren zu mehrer Theil, unter ihren sondern Landesfürsten gesessen, vormals von allen ihren Gütern, denen

ausdrücklich erkläret, daß der Landesfürsten Ober- und Gerechtigkeit jederzeit in aufrechtem Stande zu verbleiben habe, und durch neuerliche Standeserhebung in Anbetracht der Besitzungen in einem der Landeshoheit eines Landesfürsten unterwürfigen Lande, keine Immedietät behauptet werden könne.

Ja es wurde wegen der Oesterreichischen Erblanden in diesem Reichs-Abschiede de A. 1548. §. 71. (nn.) noch ganz besonders verordnet, daß die Grafen von Tübingen, welche eben auch Schwäbische Reichsgrafen waren, wegen ihren in des Erzherzogs von Oesterreich Landen habenden Besitzungen von dem Reich billig unbeleget verbleiben müssen; dann obschon diese Grafen damalen alles angewendet, durch den Reichs-Anschlag einen weitern Eingang gegen die Oesterreichische landesfürstliche hohe Gerechtsame machen zu können; so erkennte jedoch auf des Königs Ferdinand dargegen gemachte Ausführung

das

---

bigen gedienet sich auch zum Theil allein auf der Fürsten Eigenthum, und ihre Pfandschaften, grafen oder freyen lassen, und also keine Güter ohne Mittel unter dem Reich haben, auch nicht anders dann mit ausdrücklichen Vorbehalt der Fürsten Gerechtigkeit, zu denen Dignitäten zugelassen seynd: derwegen wo sie allein des Titels und Namens halben, in die Anschläge des Reichs gezogen werden sollten, das würde den Fürsten obgemeldt allerhand Beschwehrung bringen, und also mit der Zeit ihnen noch weiter Abbruch und Schmählerung an ihrer Landesfürstlichen Obrigkeit gebären, in Ansehung, daß solche neue Grafen und Herren, nie immediatè Glieder und Stände des heil. Reichs gewesen, und darinn begütet: sondern solcher Landsfürsten Unterthanen und Landleut wären. Damit dann in solchen niemands wider Billigkeit beschwehret werde, so haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen und der abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, wo einige Grafen oder Herren wären, welche kürzlich ihre Dignitäten erlangt, und dem Reich immediatè nicht, sondern andern ihren Landsfürsten unterworffen, auch nicht Güter ohne Mittel, von- oder unter dem Reich hätten, daß dieselbe in die Anschläge nicht gezogen, aber diejenige, so in dem heil. Reich begütet, oder anderer Fürsten Subditi immediatè nicht wären, daß dieselbige, nach ziemlichen Dingen, gleich andern mit des Reichs-Anschlägen belegt werden. Es sollen auch die Creyß, unter denen solche Grafen und Herren gesessen, ihnen gewisse Anschläge machen, und unserem Neven und Churfürsten, dem Erzbischoffen zu Maynz, als Erßcanzler, zusenden, die in des Reichsregister der Anschlag fürter zu verzeichnen, doch den ausziehenden Landsfürsten, so sie am Kaiserl. Cammergericht mit Recht erhalten, an ihren Freyheiten, Herkommen und Gerechtigkeiten unschädlich.

(nn.) Ibi. Der Grafen von Tübingen halben, haben gemeine Stände Unseres freundlich lieben Bruders Bericht und Ausführung, daß Sie als Grafen des Reichs ihrer Güter halben, so sie ohne Mittel im Reich haben, gleichwohl in des Reichs-Anschlag gezohen werden mögen; Aber der Pfandschaften, auch eigener oder Lehengüter halben, so sie von seiner Liebde, und in derselben österreichischen Erblanden haben, vom Reich billig unbelegt bleiben sollen, so zu gutem Begnügen angenommen haben.

Item quod. Recess. §. 72.

das ganze Reich dieſen der Oeſterreichiſchen Landeshoheit machen wollenden Eingriff öffentlich für unbillig.

§. 98.

Das fernere Angeben der Burgauiſchen Begüterten, daß einige von ihnen durch Kaiſerl. Majeſtät beſondere Exemtiones von der landesfürſtlichen Gewalt eines Marggrafen von Burgau erhalten hätten; ſtreitet gegen ſie ſelbſten.

Man umgehet dannenhero, daß bey dieſem Angeben anforderiſt weiter müßte dargethan werden können: daß Kaiſerl. Majeſtät von dem eigentlichen Nexu ſubjectionis zuvor behörig informiret geweſen, und daß der rechtmäßige Landesherr ihrer Burgauiſchen Beſitzungen darzu ſelbſten gewilliget haben müße; und haltet ſich nur allein an das gegneriſche Angeben ſelbſten; allermaßen aus ſolchem die Folge flieſſet, daß, wenn ein Burgauiſcher Begüterter von des dortigen Landesfürſten Obrigkeit nur allein durch ſolche beſondere Exemtions-Verleihungen gefreyet ſeyn könne, ein Beſitzer Burgauiſcher Güter alſo ſonſten *in Regula* der Obrigkeit des Landesfürſten nebſt ſeinen Beſitzungen unterworfen ſeye; denn wenn nur eine ſolche beſondere Befreyung eine Ausnahme machen kann, ſo folget ja die Unterwürfigkeit der nicht befreyten ganz natürlich von ſich ſelbſten; die Innſaſſen geſtehen demnach durch ihre eigene machende Einwendungen ſelbſten ein, daß dem Marggrafen von Burgau die landesfürſtliche Obrigkeit auſſer einer beſondern, aber auch rechtmäßig erlangten Ausnahme über ihre daſige Beſitzungen zuſtehe.

§. 99.

Bey den Burgauiſchen Begüterten kommet noch der beſondere Umſtand hinzu: daß auch verſchiedene Reichs-Städtiſche Mediat-Stiftungen und Burgere in der Marggrafſchaft Burgau einzele Beſitzungen haben;

Da nun Sie Begüterte ſelbſten ſich nicht getrauen zu behaupten; daß auch derley Burgere und Mediat-Stiftungen der Territorial Superiorität über ihre daſige Güter fähig, und in dieſem Anbetracht Immediati ſeyn ſollten; ſo ſuchen Sie hierunter einen Ausweg durch folgendes Vorgeben zu finden: Daß zwar (wie ihre eigene Worte lauten) alle Innſaſſen *reſpectu* eines Marggrafen zu Burgau, nicht aber alle *reſpectu Imperii Immediati* ſeyen,

sondern wenige *respectu Imperii Mediati* wären, und das *Ius Territoriale*, wann dessen die letztere unfähig seyn sollten, jedoch keinem Marggrafen, sondern demjenigen Innsässischen Reichsstande gebühren würde, welcher deren Vertrettung bey dem Reich und Crayß *Titulis Legalibus* hergebracht habe. (oo.)

Die Behauptung eines solchen Satzes muß wohl vor dem ganzen Reich als unerhört, und von darumen als allenthalben verwerflich angesehen werden, weilen solches die bisherige Verfassung des Reichs in vielerley Anbetracht zerrütten, und jedem Stande des Reichs nichts als Unordnungen und Eingriffe in seinem Lande von benachbarten Landesfürsten nothwendig veranlassen müßte.

Ein Burger zu Augspurg oder Ulm unterstehet der Obrigkeit dieser Stadt; Ein solcher Burger hat aber auch einzele Besitzungen in der Marggrafschaft Burgau; nach dem gegnerischen Satze muß also auch, dieser letzterer halben, die Stadt Augspurg oder Ulm der Dominus Territorii von jenen Besitzungen seyn, welche der Burger in der Marggrafschaft Burgau innen hat, und diese Städte von darumen allda auch alle landesfürstliche Gerechtsame zu exerciren befugt seyn;

Wenn eine solche Illation in der Marggrafschaft Burgau als gültig angenommen werden müßte, so würde wohl dieses das einzige Land in dem ganzen Reich seyn, welches eine in allen Reichsgesätzen ganz unbekannte Verfassung sich aufdringen lassen müßte.

Aus diesem alleinig könnte man schon genug abnehmen, welche gekünstelte, und in dem Reich unerhörte Sätze die Burgauische Begüterte zu vertheidigen vonnöthen haben, um dem Durchlauchtigsten Erzhaus die Territorial Superiorität über die vom Reich mit allen Regalien, Ober- und Gerechtigkeiten zu Lehen rührende Marggrafschaft Burgau so unbefugt streitig zu machen.

§. 100.

Alle übrige von den Innsassen bisanhero angerühmte in der Marggrafschaft anmaßlich hergebrachte Effectus einer prætendirenden Territorial Superiorität, sind bloße Thathandlungen, welche eben so oft von dem Landesfürsten widersprochen worden sind, als oft dieselbe von den Begüterten haben unternommen werden wollen; wobey jedoch die Innsassen in jenem niemalen behindert wor-

(oo) Impressum de Anno 1731.

worden ſind, weſſen Sie durch recht- und vertragmäßige landesfürſtliche Conceſſiones als berechtiget erachtet wurden.

§. 101.

So viel den Punkt der Appellation, oder des Gerichtszuges insbeſondere betrifft, bezeuget die ſub Num. XVIII. allegirte, von den Oeſterreichiſchen Deputirten bey der A. 1576. fürgeweſenen Kaiſerl. Vergleichs-Commiſſion abgegebene Erklärung, wie wegen der Appellationen von den niederen Gerichten der Innſaſſen, das alte herkommen und Gebrauch geweſen, und zwar, daß der Gerichtszug in Appellatorio an den regierenden Landesfürſten der Marggrafſchaft Burgau und deſſen Oberöſterreichiſche Regierung geführet worden, auch dahin vermöge der bekannten Oeſterreichiſchen Exemtions-Privilegien gehörig ſeye; und daß während der Zeit, als die Biſchöffe von Augſpurg die Marggrafſchaft von dem Haus Oeſterreich Pfandweis innen gehabt, an dieſelbe, oder ihre weltliche Räthe zu Dillingen, und von derſelben Urtheln an die Oberöſterreichiſche Regierung appelliret worden ſeye.

Der Erzherzog Ferdinand ließe damalen die weitere Erklärung machen; daß, wenn vielleicht auch währender Pfandinnhabung der Marggrafſchaft, dieſem vorgedachten Recht und alten Herkommen in Betracht der Appellationen unbefugt zuwider zu handlen, von dem Pfandinnhaber nachgeſehen worden ſeye, dieſes jedoch hinterrucks und unwiſſend der Fürſten von Oeſterreich beſchehen, und des Pfandherrn, ſeinem gegebenen Revers und Verſchreibung entgegen, auch des Oeſterreichiſchen Landesfürſten ausdrücklichem Vorbehalt zuwider, alſo nichtig geſtattet worden wäre; dahero all ſolches dem hochlöblichen Hauß Oeſterreich fürnehmlich dieſer Zeit, da die Marggrafſchaft Burgau wieder in Handen, Gewalt und Regierung der Fürſten zu Oeſterreich ſeye, mit nichten præjudicirlich ſeyn könnte.

Es wurde demnach in den Interims-Mitteln §. 42. lediglich vorgeſehen, daß die *Appellationes* altem Gebrauch gemäß, verbleiben ſollten.

§. 102.

In dem A. 1690. landesfürſtlich ratificirten Vertrage kame ebenfalls eine Meldung von der Appellation vor; der §. 11. beſaget, daß mit dem Stift Augſpurg A. 1563. ein Vertrag *Specialiter* ſeye errichtet worden; wienach die Ap-

pellation von denen, in dessselben Gerichten gelegenen, an das Stift, und von dannen an das Kaiserl. Kammergericht gehen solle.

Das Oberamt Burgau aber reservirte sich im übrigen ausdrücklich; allwo man des fori Appellationis berechtiget zu seyn, befinden würde, auf all begebende Fälle sich dabey durch zulängliche Mittel und Wege kräftigst zu handhaben, und die anderwärts etwan ergehende Erkanntnißen für unkräftig zu halten, und keine Executiones zu gestatten.

Dieses beweiset klar genug, daß der Landesfürst seine Gerechtsame der Appellations-Befügniße halber, kräftigst gehandhabet habe, und solches auch von den Innsassen in obgedachtem Vertrage selbsten anerkennet worden seye.

Nun, wenn man saget, es stehet einem Innsassen aus einem ganz besondern Pacto die Appellations-Befügniß *Specialiter* zu, und im übrigen werde man sich bey dem foro Appellationis handhaben, und keine Executiones auf anderwärtige Erkanntniße gestatten; hieraus muß wohl der nothwendige Schluß gefasset werden; Quod Exceptio unius in Specie firmet Regulam in aliis non Exceptis. Gleichwie denn auch die Anlage sub Num. XIX. bewähret, wie unbezweiflet man an Seiten der Burgauischen Landesfürsten sich bereits im Jahre 1608. bey der zustehenden oberen Gerichtbarkeit manuteniret habe.

§. 103.

Der bekannte Oesterreichische Freyheitsbrief und Exemtions-Privilegium Kaisers Karl des V. de A. 1530. besaget ausdrücklich; daß alles und jedes, was ein Erzherzog zu Oesterreich, als Erzherzog besitzet und innen hat, seyn und heißen solle das Erzherzogthum Oesterreich, auch alle und jede Rechte, Privilegien und Indulte genieſſen solle, die diesem hohen Hause von Kaiserl. Majest. verliehen worden sind.

Es wird von niemanden können bezweiflet werden, daß die Marggrafschaft Burgau von dem Durchlauchtigsten Erzhause als Erzherzogen zu Oesterreich jederzeit besessen und innen gehabt worden seye; indeme oberwiesenermaßen der Erzherzog von Oesterreich unter andern dem Reich zu Lehen rührenden Erzherzoglichen Landen, auch mit dieser, dem Reich lehenbaren Marggrafschaft nebst allen Regalien, Obrigkeit, und Hoheit von den Kaisern feyerlich ist belehnet worden; dahero mag auch mit keinem gegründeten Bestand in Abrede gestellet werden, daß ein Erzherzog von Oesterreich als zugleich Landesfürst

der

der Marggrafschaft Burgau der Oesterreichischen bekannten Exemtions-Privilegien, ihrem ganzen Innhalt nach, sich vollständig zu gebrauchen bestermaßen befuget seye.

Da nun das obberührte Privilegium Caroli V. dem Oesterreichischen Landesfürsten unter anderen auch die Appellations-Befugnisse und Exemtion in Anbetracht aller seiner Länder ausdrücklich bestättiget (pp), so kann, nebst alljenem, was oben auch außer deme, wegen Burgau insbesondere schon ist angeführet worden, nicht verneinet werden, daß auch dieser Theil der Erzherzoglichen Erblanden hierunter allerdings zu verstehen seye.

§. 104.

Die durch öffentlichen Druck anschon mehrmalen bekannt gemachte von Kaisern und Reich den Oesterreichischen Landesfürsten verliehene Exemtions-Privilegia haben nicht allein sich in der Ausnahme des Gerichtszuges oder Appellations-Befugnisse beschränket; sondern dieselbe enthalten ingleichen auch von aller Reichsgerichtlichen, oder überhaupt außer der Oesterreichisch-landesfürstlichen, von jeder anderwärtigen, wie immer Namen habenden Jurisdiction, Gewalt, oder Befugnisse, die vorzügliche Ausnahme und Befreyung aller Innwohner und Besitzern jener Güter, welche sich in allen Theilen deren zu dem Erzherzogthum Oesterreich gehörigen, und von den Erzherzogen als Oesterreichischen Landesfürsten innenhabenden Landen befinden; Ja es sind hierunter alle von dem hohen Erzhaus besitzende und jemals erwerbende Lande, die Lehens-Vasalli, und sogar die Pfandschaftsweis innenhabende Länder, in diesen Kaiserlichen Exemtions-Privilegien ausdrücklich mit einbegriffen, und es bestimmen diese Kaiserliche feyerliche Freyheitsbriefe insgesammt den Beherrschern

(pp) Ibi: „Die Appellationes sollen auch nicht weiter, denn in der Landesfürsten Kammergericht vollführet, und darüber an Uns, noch Unsere Nachkommen am Reich, Römische Kaiser, und König noch an das Reichskammergericht, nicht appelliret, suppliciret noch reduciret, auch kein Weigerung von dem Fürsten von Oesterreich Gerichten Urtheilen und Erkanntnussen bey dem Reich und desselben Kammergericht angenommen werden; unangesehen, ob hiervor aus Ueberseh[illegible], oder einigen anderen Ursachen dergleichen viel oder wenig beschehen wäre, oder noch beschehen würde; auch unangesehen aller Constitutionen Satzungen und Ordnungen, die hierwider gemacht seynd, oder künftiglich gemacht werden möchten; dann Wir demselben allem und jedem aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit und rechten Wissen derogiren, und widersprechen; und alles was darwider gehandlet ist, oder wird, cassiren, vernichten, widerrussen, und gänzlich abthuen ꝛc.

Oeſterreiches für alle Theile ihrer Erblanden, auch über alle darinn befindliche Güter, und derenſelben Beſitzer in Anbetracht ſolcher Beſitzungen, die alleinige und vollkommene landesfürſtliche Gewalt und Gerechtſame, nebſt der ohnehin darunter, und auch noch mit beſonders enthaltenem Ausdrucke zugleich begriffenen alleinigen oberen Gerichtbarkeit als einem weſentlichen und beſonders ausgedruckten Theil der von Kaiſer und Reich gemeinſam verwilligten Exemtion.

Jenes Privilegium, welches allſchon Kaiſer Friederich der I. dem Herzogen Heinrich von Oeſterreich Anno 1156. ertheilet hat, beſaget in verbis:

„ Eciam debet dux auſtriæ de nullis oppoſitionibus vel „ objectis quibuscunque nec coram Imperio nec alijs qui„ buslibet cuiquam reſpondere, niſi id ſuâ propriâ & ſponta„ neâ facere voluerit voluntate.

„ Preterea quidquid dux auſtriæ in Terris ſuis, ſeu „ diſtrictibus ſuis fecerit vel ſtatuerit, hoc Imperator neque „ alia Potencia modis ſeu vijs quibuscumque non debet in „ aliud quoquo modo impoſterum commutare.

„ Imperium quoque nullum Feodum habere debet „ Auſtriæ in Ducatu. Volumus eciam, ut ſi Diſtrictus & „ Diciones dicti ducatûs ampliati fuerint ex hereditatibus, „ donacionibus, Empcionibus, Deputacionibus, vel qui„ busvis alijs Devolucionum Succeſſionibus, prefata Jura, „ Privilegia & Indulta ad augmentum dicti Dominij Au„ ſtriæ plenariè referantur. „

Kaiſer Friederich der II. hat in einem Privilegio de Anno 1245. verwilliget:

„ Concedimus & damus Illuſtri Principi Duci Auſtriæ, hæc „ ſubſcripta ad habendum pro Jure plenariè, *ut nullus ſuo„ rum feudalium aut ſuarum Terrarum inhabitantium ſive „ poſſidentium*, nulli alteri aliquid Juris obediant, excepto „ enim ſibimet ipſi noſtro prædilecto Friderico Principi „ Duci Auſtriæ, aut ſuas vices ſupplentibus, ſive Pote„ ſtatem &c.

„ Id rite & liberaliter tenere debeat in omnibus „ ſuis Terris, quas jam poſſidet, & in futurum poſſidebit.

Kaiser Karl der IV. hat mit Bestättigung aller vorhin dem Haus Oesterreich ertheilten Kaiserlichen Privilegien, im Jahre 1361. weiter erneueret:

„ Daß sy (gegenwärtige und künfftige Hoff-Richtere) der „ vorigen Hertzogen von Oesterreich Landherrn, Rittern, „ Knechte, Burger, Mann oder Diener Edel noch unEdel „ für sy nicht laden, durch jemands klag willen, noch in kei„ nem weeg über sy richten, umb Keinerley Sachen ꝛc.

Das fernerweite Privilegium Caroli IV. de Anno 1366. besaget:

„ Mit Kayserlich Mechte vollkommenheit den Hochgebornen un„ seren lieben Sonen und Fürsten Albrechten und Leobolden „ gebruederen Hertzogen zu Oesterreich zu Steier zu Kharnn„ den, und zu Krain, Herrn auf der Windischen March unnd „ zu Portnaw grafen zu Habspurg zu Tirol, zu Phirt und zu „ Kiburg, Marggrafen zu Burgaw, und Landgrafen im „ Elsaß und ihren Erben und nachkommen durch besunder „ gnad solich freyheit und gnad gethan haben und thuen auch „ mit diesem brieve: Were, daß Ir Landherrn Ritter oder „ Knechte, Burger und Landsassen in allen Iren Landen Herr„ schafften und Stetten, und sunderlich zu Schwaben, „ zu Elsaß, zu Ergaw, zu Burgaw, zu Clarus, und auf „ dem Schwartzwald geechte, verschriebene, und schedliche lüte „ unwiessentlich hielten, hausten, egten, oder trenchten, daß „ in Khain landgericht, oder Gericht darumb zusprechen, oder „ wider sy richten, sol, in Khain weiße ꝛc.

Kaiser Sigmund hat per Privilegium de Anno 1437. alle vorhinige Kaiserliche ertheilte Freyheiten und Exemtiones für Oesterreich, besonders aber dieses Vorrecht bestättiget: daß alles, was zu ihren Landen gehöret, für kein des Reichsgericht oder einig fremdes geladen oder gezogen werden solle.

All solches wurde per Privilegium Friderici III. Imperatoris mit beygefügter besonderer Einwilligung der Churfürsten im Jahre 1442. wiederholt bestättiget.

Das bekannte Kaiserliche Privilegium Caroli V. de A. 1530. wordurch mehrmalen alle vorhinige dem hohen Haus Oesterreich verliehene vorzügliche Freyheiten und Exemtionen confirmiret wurden, enthaltet mit aus-

drücklichen Worten: daß nicht allein die Erzherzogen in allen ihren Fürstenthumen, Herrschaften und Landen, die sie besitzen, oder künftige Zeit erwerben, sich aller Gewaltsamen gebrauchen sollen, wie die nur immer Namen haben mögen, und dieses solle von keiner andern Gewalt jemalen weder beändert noch verhindert werden können. Sondern es solle auch keiner der Erzherzogen von Oesterreich Lehenmann, oder seines Landes Innwohner, oder Besitzer keinem anderen dann ihm den Fürsten und seinen Verwaltern gehorsam seyn.

Nicht minder sollen des Erzherzogen von Oesterreich, und aller seiner Fürstenthumen und Lande Unterthanen, Innwohner und Güterbesitzere, insbesondere, auch wenn es die in solchen Landen befindliche Güter betreffe, für des Reichshofkammer, oder sonstiges des Reichsgerichte niemalen gefodert oder gezogen werden,

„ sondern das Recht vor desselben Erzherzogen zu Oesterreich
„ geordnet und gesetzten Richtern nehmen und geben.

„ Es sollen auch vor des Reichs-Hoff- und Cammer-
„ noch einigen anderen Gerichten in des Erzherzogen zu Oe-
„ sterreich Landen und über seine leuth, güter, Unterthanen,
„ Diener und Verwandten Christen und juden, und alle die
„ Ihnen mit Schirm, Cast Vogtey, oder in all andere weeg
„ verwandt seyn, noch auch in die Herrschafften, die Sie
„ pfands- oder andere weiß von dem Heiligen Reich und sonst
„ auf Ewig lößung, oder in andere weeg innhaben, kein Ar-
„ rest, Mandat, gebott oder Verbott gerichtlich oder auß-
„ serhalb Gerichts ausgehen, noch gebraucht, noch auch von
„ denen Gerichten und Urtheilen der Erzherzogen zu Oester-
„ reich kein Appellation angenohmen werden. „

Wenn aber deme allem zuwider jemalen gehandlet werden sollte, solches solle alles nichtig, kraftlos, todt, ab- und cassiret seyn.

Dieses Kaiserliche Privilegium enthält sodann noch den anderweiten Beysatz: daß alle Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte und Edelleute, welche von Römischen Kaisern vorhin dazu erhoben, und gemachet worden, oder künftighin zu ewigen Zeiten in den Oesterreichischen Erblanden geordnet, erhoben, und gemachet würden, mit ihren Personen, Leuten und Gütern seyn und verbleiben sollen in aller gehorsame, eines regierenden Fürsten des Haus Oesterreichs mit aller Obrigkeit Herrlichkeit, Gerichten,

richten, Rechten Steueren, Raytzen und allen Dienſtbarkeiten keine ausgenommen, wie andere des Haus Oeſterreich Landleute, und von ſolcher Erhebung wegen, dem römiſchen Reich mit nichte zugezogen, noch unterwürfig gemacht ſeyn, noch werden.

Gleichwie alſo keinem Zweifel unterzohen werden kann, auch hier bereits offenbar dargethan worden iſt, daß die dem Durchlauchtigſten Erzhaus in dieſer Eigenſchaft eines Erzherzogen von Oeſterreich zugehörige Marggrafſchaft Burgau ein wahres Appertinens & Pars Archi-Ducatus Auſtriæ ſeye; ſo folget ſchon von ſelbſten, daß die Anwendung vorerwehnter Kaiſerlicher Privilegien auch auf dieſen Theil deren Erzherzoglichen Erblanden allerdings zu machen, und dieſes Land in derenſelben Genuß mit einbegriffen ſeye; wie denn auch die vorzüglichſte Reichsgeſätze (qq.) diejenige, welche von denen Römiſchen Kaiſern beſondere Privilegia, Jura, und Prærogativen vorhin erhalten haben, in deren ruhigen und unbeirrten Genuß zu belaſſen, ja ſie dabey zu ſchützen und zu handhaben ausdrücklich verordnen.

§. 105.

Wenn nun mit unverwerflichen Beweisurkunden, und überhaupt vollſtändig iſt dargethan worden; daß von Anbeginn des Oeſterreichiſchen Beſitzes der Marggrafſchaft Burgau bis zu den Zeiten Maximiliani I. die regierende Marggrafen insgeſammt alle landesfürſtliche hohe Gerechtſame, welche die wahre und weſentliche Eigenſchaft der Territorial Superiorität beſtimmen, über dieſes ganze dem Heil. Römiſchen Reich mit aller Hoheit, Obrigkeit, und Regalien zu Lehen rührende in ſeinem ganzen Umfang gegrenitzet, und vermarchte Land und Fürſtenthum, auch über alles, was darinn befindlich, und dazu gehörig iſt, öffentlich in allgemeiner Anerkennung ausgeübet haben; und das Vorgeben einer von Alters, ja von je hergebrachten gänzlichen Freyheit der Burgauiſchen Güterbeſitzeren, und ihres unmittelbaren Standes in Anbetracht Burgauiſcher Beſitzungen ganz und gar unerfindlich ſeye.

Wenn ſodann weiter erwieſen iſt, daß das ſo hoch beruffene Maximilianiſche Privilegium de Anno 1492. den Burgauiſchen Begüterten nur jene alte Freyheiten und Herkommen confirmiret habe, welche Sie von und durch

(qq.) Inſtr. Pac. Ons. Art. 8 §. 1. Capitul. noviſſ. Art. 18. §. 2.

die vorhinige Oesterreichische Marggrafen rechtmäßig erlanget hatten; dieses alles aber der Landeshoheit und daher rührenden landesfürstlichen hohen Gerechtsamen in dem Wesentlichen ganz ohne Nachtheil und Abbruch gewesen seye; die in diesem Privilegio von dem Landesfürsten verliehene neue Gnade und Fürsehung, nur eine dem Juri Sublimi Territorii ganz unnachtheilige Jurisdictionem Vogteticam inferiorem für die Begüterte, und zwar damalen nur allein für jene, welche den Feuerstättgulden erleget, bestimmet habe; und aus dem Innhalt dieses Maximilianischen Privilegii selbsten, die Landesunterwürfigkeit der ganzen Marggrafschaft, durch die darinn bestättigte Ausübungen deren fürnehmsten Effectuum Superioritatis Territorialis unwidersprechlich erhellet.

Und wenn endlichen erprobet ist, daß in den nachgefolgten, und neueren Zeiten durch angesonnene eigene Eingeständniße, und sonstige Vorgänge oder durch Verträge die Oesterreichische Territorial Superiorität in ihrer wesentlichen Eigenschaft über die ganze Marggrafschaft nicht allein nicht benachtheiliget vielmehr an sich in aufrechtem Stande, und vollkommen in Salvo verblieben seye, und auch hieraus der anmaßliche unmittelbare Stand deren Innsassen in Anbetracht Burgauischer Besitzungen in keiner Art und Weis erzwungen werden möge; sondern daß nur solche landesfürstliche Verwilligungen den Burgauischen Güterbesitzern zustatten gekommen sind, welche als eine Exemtio Specialis nur von einem Theil deren Effectuum Superioritatis Territorialis, nicht zugleich auch die übrige, und die ganze Landeshoheit in dem Wesentlichen dem Landesfürsten nullo jure haben entziehen können; und wenn zugleich die dem hohen Erzhaus verliehene Kaiserliche Exemtions-Privilegia auch auf die Marggrafschaft Burgau, als einem Theil deren Erzherzoglichen Erblanden die vollständige und unbenachtheiligte Anwendung zu haben, dargezeiget worden ist:

So erachtet man nunmehro alljenes, was zu gründlich und verläßlichem Unterricht des Oesterreichischen Besitzes der Marggrafschaft Burgau, und zum vollständigen Beweis der dem Durchlauchtigsten Erzhaus, über dieses sein, dem heiligen Römischen Reich zu Lehen rührendes Fürstenthum und Land, in dessen ganzem besonders geschlossenem Bezirke, von jeher rechtmäßig zustehenden Landeshoheit oder Territorial Superiorität dienen kann, zur Ueberzeugung erschöpfet, anbey auch das an sich unerwiesene, hier aber mit vollkommenem Beweis widerlegte Vorgeben, und die nichtige Anmaßungen deren

Bur-

Burgauischen Güterbesitzern dem einsichtigen Publico in der wahren Gestalt zur eigenen Beurtheilung vor Augen geleget zu haben.

§. 106.

Gleichwie nun das Absehen niemalen dahin gerichtet gewesen ist, die Burgauische Begüterte in jenem zu beirren, was dieselbe durch vorhinige landesfürstliche Concessiones, mit Privilegien und Verträgen, oder sonst rechtmäßig insbesondere erlanget zu haben, behörig erweisen können; also würde dahingegen ein regierender Marggraf zu Burgau gegen das heil. Römische Reich selbsten sich verantwortlich machen, wenn derselbe in dieser, dem Reich nebst allen Regalien, landesfürstlicher Obrigkeit und Hoheit zu Lehen rührender seiner Marggrafschaft und Fürstenthum, das Jus sublime Territorii durch unbefugte Anmaßungen, und darwider wagende Eingriffe benachtheiligen ließe; anmit aber zugleich anderen hohen Ständen des Reichs ein höchst præjudicirliches Beyspiel im Reich zum unausbleiblichen Nachtheil ihrer eben also angefochten werden mögenden landesfürstlichen Gerechtsamen, veranlassen würde.

Beylagen.

Num. I.

Kaiſer Ludwig der IV. Hertzog von Bayern, verleihet dem Hertzogen Otto von Oeſterreich die Lehen in Oeſterreich, Steyer, Crain, Portenau, in Schwaben und Elſas. Anno 1331.

Ludowicus Dei Gracia, Romanorum Jmperator semper Auguſtus. Vniuerſis sacri Romani Jmperij fidelibus, preſentes litteras inſpecturis, graciam ſuam, & omne bonum. Dum sacri Jmperij Principum, per quos idem Jmperium tamquam Baſes egregias ſuſtentatur, in iis, que pertinent ad Jmperatoriam mayeſtatem, Peticiones & vota, pij fauoris applauſu complectimur, Jmperialis excellencie decus attollimus, & eoſdem Principes ad deuocionem Jmperij feruencius excitamus. Nouerint igitur preſentis etatis homines, & future, quod nos pure fidei, ac preclara deuocionis inſignia, Quibus Jlluſtris Otto Dux Auſtrie, & Styrie, Princeps, & Awunculus noſter dilectus, nos, & Romanorum Jmperium veneratur, ac obſequia fructuoſa, que nobis & Jmperio exhibere & inpendere poterit, clare noſtre mentis intuitu limpidius intuentes, Jpſi ſuo, & fratris ſui Alberti, Awunculi noſtri abſentis nomine, de conſenſu Principum Jus in Romani Regni electione habencium, Ducatus Auſtrie & Stirie, ac Dominia, Carniole, Marchie ac Portuſnaonis, *necnon Comitatus ac Dominia & omnia Jura, & bona feodalia quocumque cenſeantur nomine, quos vel que dicti Duces ac progenitores ipſorum hactenus ab Jmperio tenuerunt & poſſiderunt*, in Sweuia, in Allſacia & alibi, *contulimus, & conferimus in feodum*, cum omnibus Juribus Libertatibus *Conſuetudinibus ſicut tempore Diuorum anteceſſorum noſtrorum Jmperatorum vel Regum eadem feoda tenuerunt & poſſiderint*, ac eundem Ottonem ſuo, & fratris ſui Alberti abſentis nomine Ceptro noſtro Jmperiali Jnueſtiuimus, & Jnueſtimus de feodis ſupraſcriptis, Adhibitis ſollempnitatibus debitis & conſuetis. In Cuius Rei teſtimonium, preſentes conſcribi, & Sigillo, Maieſtatis noſtre juſſimus communiri. Datum Monaci Dominico die poſt Jnuencionem ſancte Crucis. Anno domini Milleſimo, Tricenteſimo Triceſimoprimo. Regni noſtri Anno Septimodecimo. Jmperii vero Quarto.

L.S

Ex Autographo Archivi Auguſtæ Domus.

Num. II.

Num. II.

Kaisers Ludwig des IV. Hertzogs von Bayern Verschreibung für sich und seinen Sohn über die Einigung mit Hertzog Albrechten zu Oesterreich, wegen beyderseitiger Leuten Innsassen im Burgauischen und Bayern, dann der Rechtfertigung ihrer Ansprüchen, nebst Befreyung des Hertzogs von Oesterreich Leute aus der Marggrafschaft Burgau von den Landfriedens-Richtern dem Kaiserl. Hofgerichte und anderen Landgerichten. dat. München Samstag nach Erasmi. An. 1347.

Wir Ludowig von gottes genaden Romischer Kaiser ze allen ziten merer des Richs. Verichen offenlichen mit disem brief. Daz wir, mit unserm lieben dhaime. Albrechten. Herczogen ze Oesterich, durch gemainen fride, und nutze unserr Lande. also gerette, getägedinget und vberain worden sin, daz wir, noch unser Sun Herczog Stephan, niemman vs der Grafschaft ze Burgowe, nemen, noch enphahen süllen, in unser Lant ze Bayern. an geuärde, und daz sol och unser obgenanter dhaime, und sin vögte och tun, und sol nieman vs unserm Lande, in die grafschaft ze Burgowe och nicht nemen noch enpfahen. Geschähe aber, daz iemman vs der grafschaft ze Burgowe in unser, und des obgenanten Herczog Stephans, unsers Suns Lant, füre. hette der icht ansprach zu den, die in der selben grafschaft gesezzen sint, oder die darin gehörent. der sol darumbe recht nemen vor dem vogte ze Burgowe, und sol darumb nicht phenden, es wäre dann daz im recht versagt und verzigen wurde. Ze gliche wise, sullent die, die vs unserm Lande gen burgowe fürent. recht nemen vor unsern vögten und ampt Lüten umb solich ansprach die sí zu unsern Lüten habent. Wir wellen och nicht. daz iemman des obgenanten unsers dhaims von Oesterich. Lüte, vs sinen Stetten. und vs der grafschaft ze burgowe, vor den Nivnen dem Lantfriden. unserm Hofgericht. noch vor Langerichten, umbe dhainerlaye sache, nicht beclage noch anraiche es wäre danne, daz dem cläger, von dem amptman, under dem der gesezzen ist, den man anraicht, recht versagt wäre, und der clager daz kuntlich bewisen möchte, so mag er in dann beclagen wa er wil. Wär aber, daz sí ieman darivber anderthalben beclagt oder anraicht, dann vor ir amptlüten und Richtern, wellen wir daz daz weder kraft noch macht habe. und nemen es ab von unserm kaiserlichen gewalt mit disem brief. Den wir darivber geben versigelten mit unserm kaiserlichen Insigel. Der geben ist ze München, des Sampstages nach Erasmi

Erasmj. Nach kristus geburt drivzehenhundert iare. darnach in dem siben vnd viereziglstem iare. In dem driv vnd drizigsten Fare vnsers Richs. vnd in dem zwaintzigsten des kaisertumes.

L.S

Ex Autographo Archivi Augustæ Domus.

Num. III.

Ertzhertzog Albrechts zu Oesterreich Gehorsambrief und Befehl an die sämmtliche Innwohnere und Lehenleute der, an Hertzog Ludwigen von Bayern verpfändeten Marggrafschaft Burgau ꝛc. zu Leistung der Huldigung, auch der Lehenpflichte an gedachten pfandinnhaber bis auf Wiederlösung. datum Montag vor S. Matheus Apostel A. 1457.

Wir Albrecht von gottes gnaden Ertzhertzog ze Osterreich ze Steir ze Kernden vnd ze Crain Graue ze Tyrol ꝛc. Embietenn Allen vnd yeden prelatenn Abbtenn Abbtissin vnd allen andern geistlichenn personenn allen Grauen Freyen Herrn Rittern Knechtenn Stetten Merckten landtleuttenn aigenn Leuttenn Burgermeistern Burgern Pawrn Vndertanen vnd Inwonern geistlichen vnd weltlichen vnd allen anndern In was Wirdenn wesens oder stant die sein In der Marggraueschaft vnd Landvogtei zu Burgaw auch Guntzburg vnd Reisenspurg den Herrscheffttenn mitt Iren zugehörungen auch allen vnd yeden Lechenn Leutenn So zu der benannten Marggraueschafft vnd Landvogtei guntzburg vnd Reisenspurg gewont sein vnd lechenn dauon haben, Vnnsern grus zuuor lieben getrewenn. Wir haben von Mercklicher vnnserr vnd vnnser lande Furstentumb vnd Herrschafft nutz vnd Notturfft wegenn dem Hochgebornenn furstenn vnnserm liebenn Swager herrn Ludwigenn pfallenzgrauenn bei Rein vnd Hertzogen In Nidern vnd Obern Bairn ꝛc. vnd seinen erbenn die Marggraueschafft vnd landvogtei zu Burgaw Guntzburg vnd Reisenspurg mitt allem Irem vnd Ir yedszugehörn versetzt vnd verschriben vff widerlosung als das dieselben brieff darüber gebenn aigentlich besagen Also sagen wir ew all vnd ewr yedenn fur vns vnd all vnserr erbenn aller Huldigung gelubdte ayd vnd trewenn So Jr vns von Erbhuldigung

Lechen Ampt oder anndr ſach wegenn gelobt oder bißher verbundenn geweſenn ſeyt Vnd aller ſachen gantz ledig vnd loß vnd weiſenn ew damitt an den benanten vnnſern Liebenn Swager Hertzog Ludwigenn ꝛc. vnd ſein Erbenn ſchaffen auch mitt ew allen vnd yedenn beſonnder Ernſtlich vnd veſtenklich In krafft des briefſs das Ir vnd ewer yeder dem benanten Vnnſerm Liebenn Swager Hertzog Ludwigenn ꝛc. vnd ſeinen erbenn vff ſolich verſetzen vnd verſchrieben So wir Im vnd ſeinen erbenn auff der Marggraueſchafft vnd Landvogtei Burgaw Guntzburg vnd Reiſenſpurg mitt allem Irem vnd Ir yeds zugehörn gethan habenn Hulldigt Schwert gelubt vnd ayd thut auch alle Lechenn So von vns vnd der Marggraueſchafft vnd Landuogtei zu Burgaw Guntzburg vnd Reiſenſpurg vnd Irm zugehörn zu lechen ruerenn vnd gangen ſein Empfanchet lechenspflicht tut gehorſamm vnd gewerttig ſeyt Als fromm Biderleut Irem rechten herrn von landhuldigung vnd auch lechens wegenn tun ſullenn So lang hintz Wir oder vnnſerr erbenn von dem benanten vnnſerm liebenn Swager Hertzog Ludwigen ꝛc. oder ſeinen Erbenn Widerloſenn vnd von ſeiner lieb oder ſeinen erben dann wider an vns oder vnnſer erbenn geweiſt vnd ledig geſagt werdet nach lut der verſchreibung ſo er von vns hat vnd tut darinne kain verziechen als lieb ew allen vnd ewer yedem ſey ſchwere vngnad vnd Straffe zuuermeiden daran tut Ir gantz vnſerr Ernſtlich Meinung vnd verlaſſen vns des zu ew gentzlichen Mitt vrkunde des briefſs den wir gebenn Mitt vnſerm anhangenden Maieſtät Inſigel vnd mitt vnnſerr aigenn Handgeſchrifft vnderſchriben Darunter wir vns fur vns all vnnſerr erbenn vnd nachkomenn verbindenn mit vnnſern fürſtlichen Wirdenn vnd trewenn War veſt vnd ſtett außweiſung des briefſs trewlich vnd vnguerlich zu halten vnd zuuolfürenn der gebenn iſt an Montag vor Sant Matheus des heiligen Apoſtelstag Nach chriſti geburde Tuſent vierhundert vnd darnach Im Sybenvndfunfzigiſten Jarenn.

Ex Apographo ſeu Copia coætanea Archivi Auguſtæ Domus.

Num. IV.

Num. IV.

Ertzhertzog Albrechts zu Oesterreich Befehl an alle Innwohnere der Marggrafschaft Burgau, dem Pfandinnhaber Hertzog Ludwigen von Bayern wegen Lösung der Ihnen vorhin versetzten einzelen Zugehörungen gedachten Landes Burgau, auf sein Begehren unweigerlich Statt zu thuen. datum Montag vor S. Matheus Apostletag A. 1457.

Wir Albrecht von gottes gnaden Ertzhertzoge ze Osterreich ze Steyr ze Kernden vnd ze Crain Herr auff der Windischen March vnd ze Portnaw Graff zu Habspurg ze Tyrol vnd ze Phirdt Marggraue zu Burgaw vnd Landgraff In Elsass ꝛc. Bekennen mitt dem Brieff offennlich fur vns all vnnserr erbenn vnd nachkommen Wann wir dem Hochgebornnen fursten vnnserm Liebenn Swager herrn Ludwigenn Phallentzgrauen bei Rein Hertzogen In Nidern vnd obern Bayrn ꝛc. von Mercklicher vnnsrer vnd vunser Lannde furstenthumb vnd Herrschafft nütz vnd frombenn wegenn die Marggraueschafft vnd Landvogtei zu Burgaw Guntzburg Reisenspurg mitt Iren vnd Ir yed zugehörungen versetzt vnd verschrieben haben yff widerlosung nach Lutt der verschreibung Darumb von vns demselben vnnserm lieben Swager vnd seinenn erbenn gegeben ꝛc. Vnd nach dem Aber In derselben verschreibung vnder anndern begriffen ist das wir dem benanten vnnserm Swager Hertzog Ludwigen vnd seinenn erbenn vollen gewallt vnd macht gegeben haben Alle Sloss Stett Mercket Dorffere vnd annders So zu der benanten Marggraueschafft vnd Landvogtei zu Burgaw gehörn vnd Itz Hindan verpfendt vnd versetzt sein die all oder ain tail auch zu Iren handen zu bringen vnd zu losen ꝛc. Alsso schaffenn wir mitt allen Prelattenn vnd anndern geistlichen personen Grauen freyen herrn Rittern Knechten Stettenn Mercktenn Burgern vnd gebawrn auch einem yeden besonnder mitt krafft brieffs Wann euch der benant vnnserr lieber Swager Hertzog Ludwig ꝛc. oder sein erben mitt dysem vnnserm brieff tund ermanenn vnd dabej von ewr yedem Samenelichen oder sonnderlichen begert solicher vnserr phandschafft zugehorend zu der Marggraueschafft vnd In die Landvogtej zu Burgaw Guntzburg Reisenspurg mit Iren zugehörungen losung Statt zu thun von einem oder mer vnnder ew das Ir vnd ewr yeder In alsdann solicher losung stattun wollet vnd tutt gleicherweiß als vns selbs vnd darInne nitt sewmig noch widerseffig sept des verlauffen wir vns zu ewr yedemm gentzlichen vnd tutt darInn nitt anders als lieb ew sey vngnade zuuermeiden Dann welcher das nitt tete vnd des vns vnd den benantenn vnnsern lieben Swager zu schaden brechte würd vngestrafft nitt belibenn vnd die schädenn einbrache vnd haben des zu vrkunde

vnnserr Maiestat Insigel an den Brieff gehangen vnd mitt vnnserr aigenn handgeschrifft vnderschribenn Darunder wir vns für vns all vnnserr erbenn vnd nachkommen verbindenn mitt vnnsern furstlichen wirden vnd trewen war vest vnd Stett außweisung des brieffs trewlich vnd vngeuerlich zu hallten vnd zuuolfürenn der gebenn ist an Montag vor Sant Matheus des Heiligen zwellffotten tag Nach christi geburde Tusent vierhundert vnd darnach Im Sybenvndfunfzigisten Jare.

Ex Apographo seu Copia coætanea
Archivi Augustæ Domus.

Num. V.

Ertzhertzog Albrechts Gehorsambrief an die sämmtliche Innwohnere und Landsassen der, dem Hertzoge Sigmund zu Oesterreich verpfändeten Marggrafschaft Burgau, mit Anweisung derselben allen zur Huldigung und Pflicht an Hertzogen Sigmund ꝛc. datum Wien Freytag nach S. Erhart A. 1458.

Wir Aldrecht von gots gnaden Ertzherezog zu Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden, vnd ze Krain Grafe ze Tyrol ꝛc. Embieten den Ersamen gaistlichen Edlen vnd vnsern lieben getrewn, Allen vnd yeglichen Preleten, Grauen freyen Herren, Rittern, vnd Knechten, Burgern, vnd gemainclichen allen andern, in vnserr Marggrafschafft Burgaw wonhafft, vnd die güter darinn haben, Vnser gnad vnd alles gut. Wir lassen ew wissen. Daz wir dem Hochgeborn Fürsten vnserm lieben Vettern Herezog Sigmunden, auch Herezogen ze Osterrich ꝛc. vnser Marggrafschafft Burgaw, mit allen den Herlikaiten rechten vnd zugehorungen vmb ain Summ gelts vns berayt gelyhen in phandsweis verschriben haben. Dauon emphelhen wir ew allen, vnd yeden, daz Ir darauf demselben vnserm lieben Vettern vnd seinen erben, wenn Ir mit dem Brief ersucht werdet, sweret, huldet, gehorsam vnd gewärtig seie als landsfürsten auf solh verschreybung, wie dann ewr yeder vns vnd dem Hauss Oesterreich als landsessen auch von phandschafft lehenschafft aygenschaft vnd sunst nach vnsern vnd derselben vnser Herschafft rechten, vnd herkomen verpunden, vnd pflichtig ist, on geuerd, Daz ist

vnser

vnser ernstlich maynung. Geben zu Wienn an freytag nach sand Erharts tag, Nach cristi geburd virzehenhundert, vnd in dem Achtvndfünfzigisten Jaren.

d. Archidux
in Absilio.

L.S.

Ex Autographo Archivi
Augustæ Domus.

Num. VI.

Wiederkaufs-Revers von Bischoff Johannsen, und dem Dom-Kapitel zu Augspurg, wegen der, demselben von Hertzog Sigmunden zu Oesterreich, laut eingerückten Kaufbriefes von dato Augspurg Montag nach U. L. F. Conceptionis 1470., mit Vorbehaltung eines ewigen Wiederkaufs, verkauften Marggrafschaft Burgau ꝛc. datum Montag nach U. L. F. Conceptionis. A. 1470.

Wir Johanns von gottes Gnadenn Bischoue zu Augspurg bekennen mit disem offen briefe für vns vnsern Stifft vnd nachkomenn Bischoue vnd Pflegere Das der erleucht Hochgeborn Fürst vnserr gnadiger Herre her Sigmunnd Hertzog zu Oesterreich zu Steyr zu Kerntenn vnd zu Crain Graue zu Tyrol ꝛc. Die Marggraueschafft Burgaw mitsampt dem landgericht vnd landvogteyenn als weyt dieselb Marggraueschafft geeht gegrentzt vnd gepümerkt ist, Auch allen Lechenschafftenn geistlichenn vnd weltlichen Manschafftenn Leüten guten zinsen gullten nutzen diensten vogteyen Steurenn Mewten Zollen vngelten vnd allem annderm So darzu vnd darin gehört ꝛc. Vns vnnserm Stifft vnd nachkomenn Bischouen des Stiffts zu Augspurg zu kauffen gegeben hat Als denn das alles seiner gnaden Kauffbrieue vns daruber gegeben vff hut datum Lutend aigentlich Innhalltet, Derselb seiner gnaden kauffbrief von wort zu wort hienach volget, vnd also Lutet. Wir Sigmund von gottes gnadenn Hertzoge ze Oesterreich ze Steir ze Kernden vnd ze Crain Herr auff der windischen March vnd zu Portenaw Graf zu Habspurg zu Tyrol zu Phyrdt vnd zu Kyburg Marggraue zu Burgaw vnd Landgraff In elsass Bekennen für vns vnnser erbenn vnd nachkommenn Das wir aus sonnder zuneigung guttem vnd frewntlichem willenn So wir zu dem Erwirdigen vnnserm besonderlieben frewnde herrn Johannsen Bischoue zu Augspurg vnd dem Stifft daselbs haben Auch das wir des gotzdiensts So auff demselbenn

Stifft emſſiglich vnd an vnnderlauß volbracht wirdet tallhefftig zu werdenn mit zeittigemm Rate guter vorbetrachtung auch willenn vnd wiſſenn vnnſer nechſten frewnde, Vnd damit vnnser Marggraueſchafft Burgaw So dann Jetz In Mangerlai hannden iſt deſterer wider zuſammenbracht nicht alſo zertrent vnd erſtort werde Demſelbenn Biſchoue Johannſen der Stifft Augſpurg vnd allen ſeinen nachkomen Biſchouen deſſelben Stiffts dieſelb vnnser Marggraueſchafft Burgaw mitſampt dem Landgericht vnd Landvogteyen als weit dieſelb Marggraueſchafft geet, gegrentzt vnd gepümerkt iſt, Auch allen Lechenſchefften geiſtlichenn vnd weltlichenn Manſchefften Leutenn gutenn zinſen nutzenn gulten dienſten vogteyenn Stewrenn Mewtenn Zollen Auff waſſer vnd auf dem lande vngeltenn aigen Lechenn grundtenn Bodenn Waſſer waſſerrechtenn viſchwaidenn weyern weyerſtetten Holtz wunn waid wegenn Stegen vorſten vorſtrechten weldenn wiltpennen In der bemelten Marggraueſchafft gelegen darzu vnd darein gehörend auch gelaiten vnd aller gewaltſammi Herlikhaittenn Ehefften Nidern vnd hochen gerichten Herkomenn gewonhaitenn vnd gerechtigkeitten ſamentlich vnd Inſonnderheit alles das So dann zu vns In dieſelbe Marggraueſchafft Burgaw yendert gehort oder darzu vnd darein durch recht oder gewonhait gehörn ſoll oder mag nichts außgenomenn noch Hindan geſetzt wie dann das das verſigelt Regiſter So wir demſelben Biſchoff Johannſen vnd dem Stifft Augſpurg damit übergeben haben derſelben Marggraueſchafft alle vnd yeglich Stuck vnd gutter darzu gehörend aigentlich Innhaltet vnd darzu alle vnd yeglich aigenſchafft vnd vnnser gerechtigkeit vber alle und yegliche Stuck vnd gutter So in der bemellten Marggraueſchafft gelegen ſein vnd darzu gehörend. So vormals von vns oder vnnsern voruordern verſetzt vnd verſchriben ſein recht vnd redlich vmb die nachbenanten Summ gulldein Nemlich Zechentauſent Sechshundert Ainvndachtzig guldein Reinisch vnd Zwaintzig Marck Silbers So Hanns vom Stain von Ronſperg auff Sloss vnd Stat Guntzburg gehabt hat nach Lut der pfandbrieff die von demſelbenn Hannſen vom Stain dem Stifft erlost ſein Mer Sechstauſend vnd zwaihundert guldein damit die aigenſchafft derſelben Sloss vnd Stat Guntzburg mitſampt ettlichen Freyheitenn für das Landgericht vnd wiltpenn In der Marggraueſchafft Burgaw ligend dem gemeldtenn Stifft erkaufft vnd nu furbazer derſelben Marggraueſchafft durch denſelben Stifft wider zugefügt Auch fünfhundert guldein Reinisch damit der vorſt auch daſelbs von weylent Hainrichen von Elerbach dem Stifft gelost iſt vnd achthundert vnd zwaintzig Marck Silbers fünfhundert und funfzig guldein Reinisch So der bemellt Biſchoff vnd ſein Stifft auf dem Sloss Syfridſperg gehabt mitſampt den ſechtausent vnd zwaihundert Reinischen gulldein So der Hochgeborn furſt unnser Lieber Oheim vnd Swäger Hertzog Ludwig von Bayern ꝛc. Auff derſelben Marggraueſchafft gehabt Das In einer Summ Dreiſſigtausent vnd Aindlf Reinisch gulldein vnd das ſilber ye ain Marck für Syben Reinisch gulldein das alles mitſampt den Sybentausent

gulldein

gulldein Reinisch So die von Knöringenn daruff gehabt vnd er von In abgelöst vnd vns dieselben kauff vnd pfandbrieff alle zu vnnsern Haunden geanttwurttet hat In einer Summ Sybenvnddreissig tausent vnd Aindiff Reinisch gulldein bringet, verkaufft vnd demselbenn Bischoff Johannsenn vnd dem Stifft zu Augspurg derselbenn Marggraueschafft In nutz vnd gewer gesetzt die aus vnser vnnser erben vnd nachkomenn nutz vnd gewer genomenn vnd In Ir nutz vnd gewer geanttwurtet nemen die auch aus vnnser nutz vnd gewer vnd anttwurttenn die In ir nutz vnd gewer Wissenntlich vnd In krafft ditz Briefs Also das der obgenannt Bischoff Johanns der Stifft Augspurg vnd sein nachkomenn Bischoffe nu hinfur die bemellten Marggraueschafft Burgaw nutzen vnd niessen besetzen entsetzen Regierenn vnd In kauffsweise Innhabenn auch zu Irer Notturfft bruchen mügen wie solichs verkauffens vnd Landsrecht Ist an vnnserr vnnser erbenn und nachkomen auch menglichs von vnsern wegen Irrung Hindernuss vnd widersprechen. Derselb vnnserr frewnd Bischoff Johanns vnd alle sein nachkomenn Bischoue zu Augspurg sullen den Adel auch alle annder Inwoner vnd vnndertan der bemellten Marggraueschafft Burgaw bei Iren Lechen aygen vnd anndern Iren güttenn, freyheitten gerechtigkeittenn guttenn gewonhaiten buch bei Iren loblichen altenn Herkomenn beleybenn laussenn Sy dabei hanthabenn vnd schirmenn nach Irem Vermügenn Auch die Herlikheite derselben Marggraueschafft vestigklich Hanthabenn der nichtz entziehenn laussenn noch der selb auch nicht entziehenn Alles angeuerde vnd vs vnnser vordern fursten von Osterreich vnd wir yemand In der obgemellten Marggraueschafft icht geaigent zu lechen gemachet sust verschriben oder gegeben hetten die sullen durch den benanten Bischoff Johannsen vnd sein nachkomenn Bischoue zu Augspurg an alle Irrung dabej gelaussen vnd bei solichen Iren brieuen gehaltenn werdenn vnd soll In auch dyser kauff an allen schaden sein Doch was ain yeder In derselben Marggraueschafft Burgaw vnd Irer Zugehörung Lechen von unnserm Haws Osterreich In derselben Zugehörung gelegen oder darzu gehörend von vns vnd vnnsern vorvordern Innen vnd Empfangen hat oder haben solte das sy die nu furbazer von demselben Bischoue zu Augspurg vnd seinen nachkomenn dieweil dieselb Marggraueschafft vngelost ist empfanchen Wenn vnd wie offt das zu fall kompt oder Sy solche zu empfanchenn beruffen auch angeuerde. Derselb Bischoff Johanns vnd all sein nachkomenn Bischoue zu Augspurg sollenn auch Nu hinfur mit der benantenn Marggraueschafft Burgaw vnd Irer zugehörung wider den Allerdurchleuchtigistenn fursten vnd herrn hern Fridrichenn Romischen Kayser ꝛc. vnnsern gnadigen Lieben herrn vnd vettern als fursten von Osterreich, vns vnd vnnser beider manblich Eelich leibserbenn fur und fur nicht sein sich auch damit gen nyemand wider vns verbindenn oder verpflichten angeuerde Sonder vns damit frewntlich vnd beistendig sein Wir verbrechen In auch bei vnnsern furstlichen wirdenn für vns vnnser erben vnd nachkomenn das wir denselben Bischoff Johannsenn

den Stifft zu Augſpurg vnd ſein nachkomenn bey dem vorgemelltenn kauff vnd der Marggraueſchafft Burgaw allen vnd yeglichenn Stuckenn vnd guttenn auch Irenn zugehörungenn trewlich vnd an all Intreg oder widerſprechen beleybenn, lauſſenn vnd Sy auch dabei getreylich Hanthaben vnd vmb dieſelbenn kruff vnd Marggraueſchafft Burgaw landgericht Landvogtey Lechenſchefften vnd aigenſchefften auch alle annder Stuckt vnd gütter Jr alle vnd yeglichs zugehörung wie die vorbegriffen ſein recht gewern vnd vertretter ſein ſollen vnd wollen vor aller rechtlicher anſprach als derſelbenn Marggrafſchaft Burgaw recht vnd vnsers Hauß Oſterreich gewonhait iſt. Wir verzeichenn vns auch daruff fur vns all vnnser erbenn vnd nachkomen aller vnser gerechtigkeit So wir an der obgemelltenn Marggraueſchafft Burgaw Landgericht Landvogtey Lechenſchafftenn aigenſchafftenn vnd allen anndern Stucken vnd gutten auch Jr yeglich zugehörungenn gehabt haben oder haben hetten mügenn angeuerde Doch So behalten wir allein dem hochgebornen vnnserm gnädigen Lieben herrn vnd vettern dem Romiſchen kaiſer vns vnd vnnser baider manndlichen eelichen leibserbenn fur vnd fur den Tytl vnd wapenn derſelben Marggraueſchafft Burgaw auch auff derſelben Marggraueſchafft Landgericht Landvogtei Lechenſchefftenn aigenſchefftenn vnd manſchefftenn Stettenn vnd Slöſſern Gunzburg Seyfridſperg vnd Burgaw Freyhaltenn wildpennen vnd Lechenſchefftenn auch allen anndern Stucken vnd guttern obgemellt vnd Jr yeglich zugehörung einen ewigenn Widerkauff vmb die obberurtenn Summ gulldein Reinisch gemeiner Landswerung beuor zu welicher zeit Jm Jar vns das fuget Jn ſolicher Beſchaidenheit Wenn der bemellt vnnser Lieber Herr vnd vetter der Romiſch Kaiſer als furſt von Oſterreich Wir oder vnnser manblich eelich leibs erben die berurte Marggraueſchafft Burgaw Statt vnd Sloss Gunzburg Landgericht Landvogtey Lechenſcheffte vnd aigenſcheffte auch die anndern Stuck vnd gutter was wir oder weylent vnnser lieber vetter Erzherzog Albrecht Saliger gedächtnuss Jn der verkaufft vnd Jngeanttwurttet oder ſy an ſich geloſt haben von demſelbenn Biſchoff Johannſen dem Stifft Augſpurg oder ſeinen nachkomenn Widerum kauffen wollen das dann derſelb Biſchoff Johanns der Stifft Augſpurg vnd ſeine nachkomenn dem benanten vnnserm Lieben Herrn vnd vettern vns vnd vnnsern Manblichen Eelichen Leibserben fur vnd fur ſolichs widerkauffs umb die obgemellten Sibenvnddreiſſig tauſend vnd Aindiff gulldein Reinisch vnd darzu vmb die Summ So dann vmb die zugelöſtenn gut ob ſy der Icht nach dato diz brieffs zu der Marggraueſchafft Burgaw geloſt hetten an alle Jnred vnd waigrung ſtattun vnd vns derſelben Marggraueſchafft Burgaw Landgericht Landvogtei Lechenſcheffte aigenſcheffte auch aller ander Stuck vnd gütter So wir demſelbenn Biſchoff Johannſenn nach lut des obgemeltenn verſigelltenn Regiſters verkaufft vnd eingeanttwurttet haben Auch annder Stuck vnd gütter ob ſy der Icht wieuor darzu geloſt hettenn gegen bezalung der obgedachtenn Summenn die zu kemptenn Füſſen oder Rottemberg

wa

wa vns das am bestenn fugen wirdt bescheen sol mitsampt dem kauff vnd pfandbrieuen frey vnd ledigklichen abtrettenn vnd vns oder wem wir das beuelchen die inanttwurtten an alles widersprechen Wer aber das der bemellt vnnser gnädiger lieber herr vnd vetter Wir vnd vnnser beider mandlich Eelich Leibserbenn fur vnd fur an Leibserbenn auch mandlich stams vnd vnsers namenn abgiengenn alsdann sein sy solichs widerkauffs niemand anderm schulldig statt zu tun. Es sollenn auch der obgenant Bischoff Johanns zu Augspurg sein nachkomenn vnd der Stifft daselbs vns allen vnnsern erbenn vordern vnd nachkomenn furstenn des Hawss Osterreich einen Ewigen Jartag vff dem Stifft zu Augspurg alle Jar an Mittwochen nach dem Sontag Judica In der vasten Halltenn des aubends mit einer gesungen vigilj vnd placebo des morgens mitt einer kurtzen vigili vnd gesungenn selampt mit brennenden kertzliechtern darzu auch vier presentzen den Tumbherrn vnd vicarien daselbs dergleich den Stulbrudern So dabej sein sollen auch Ir presentz alweg geben Wie dann das auff demselben Stifft Herkomenn vnd annder fursten Jartag darauff gehalltenn loblich Herbracht vnd gewonhaitt ist zu begeen alles getrewlich vnd angeuerde zu vrkund Haben wir dem offtgemelltenn Bischoff Johannsenn seinem Stifft vnd allen seinen nachkomenn Bischouen zu Augspurg dysen brief mit vnnserm grossen anhangenden Insigel besigelt Geben zu Jnsprugk an Montag nach vnnser Liebenn Frawenn tag Conceptionis Nach cristi vnnsers lieben herrn geburt Tausent vierhundert vnd In dem Sybenzigisten Jare. Wann nu der Jngemelt Kauffbrief einen widerkauff Innhalter Vff das So Bekennenn vnd versprechenn Hiemit wir fur vns vnnsern Stifft vnd nachkomenn egnant mit Rat wissen vnd willen der wirdigen vnnser andachtigenn liebenn getrewenn Vlrichs von Rechbergs von Hochenrechbergs Dechgnt vnd gemeinlich des Capitels vnnsers Tumbstiffts zu Augspurg das darumb mit belutter Glocken als Sittlich vnd gewonlich ist besammet ward Das wir vnd vnnserr nachkomenn dem Allerdurchleuchtigistenn furstenn vnd herrn hern Fridrichenn Romischen Kaiser zu allenzeitenn merer des Reichs zu Hungern Dalmacien Croacien ꝛc. Kung Hertzog zu Osterreich zu Steir zu kernten vnd zu Crain Graue zu Tyrol ꝛc. Als fursten zu Osterreich Auch dem benantenn Hertzog Sigmundenn vnnsern gnadigen Herrn vnd Jr beider Mandlichen Eelichen Leibserbenn fur vnd fur Solichs widerkauffs nach lut des egenanten kauffbriefs stattun vnd allen punckten Stucken vnd Artickeln So Jn dem vorgemelltenn kauffbrieff begriffen sind vns oder vnnserr nachkomenn Bischoue vnd pflegere berürend nachkomenn vnd volfuren sollen vnd wollen. Alles getrewlich vnd vngeuerlich zu vrkund haben wir vnnser vnd des benanten vnnsers Capittels Jnsigeln tun hencken an den brieue. Wir Vlrich von Rechberg von Hochenrechberg Tumbdechant vnd gemeinlich das Capittel des Tumbs zu Augspurg Bekennen das der obgenant vnnserr gnädiger herre Bischoue Johanns all vorgeschriben sachen mit vnnserm Rat wissenn vnd willens getan hat Vnd wir des zu

vrkund vnnsers Capitels groß Jnsigel an den brief gehenckt habenn Vns selbs vnnserm Capitel vnd nachkomen doch ane schadenn. Der gebenn ist an Montag Nach vnnser lieben frawenn tag Conceptionis Nach Cristi vnnsers Lieben Herrenn geburt Tausend vierhundert vnd jn dem Sybenzigisten Jare.

L.S. L.S.

Ex Autographo Archivi Augustæ Domus.

Num. VII.

Kaiser Friedrichs des III. Hertzogs zu Oesterreich Bewilligung und Kaiserl. Confirmation zu vorstehendem, hier gleichfalls eingerückten Kaufbriefe über die von Hertzog Sigmunden zu Oesterreich dem Bischoffen Johannsen und Stifte zu Augspurg A. 1470. Wiederkäuflich verkaufte Marggrafschaft Burgau ꝛc. datum Grätz Mittwoch nach S. Erhart A 1471.

Wir Fridreich von gots gnaden Römischer Kayser zuallenntzeiten Merer des Reichs zu Hungern Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig, Hertzog zu Oesterreich zu Steyr zu Kernden vnd zu Krain, Graue zu Tyrol ꝛc. Bekennen Als der Hochgeborn, Sigmund Hertzog zu Oesterreich vnser lieber Vetter vnd Fürst, die Marggrafschafft Burgaw mit allen Iren Geflossen Steten, Stükhen, gütern vnd herlikaiten, dem Erwirdigen Johannsen Bischouen zu Augspurg vnserm Fürsten Nat vnd lieben andaechtigen vnd dem Stifft Augspurg vnd seinen nachkomen, auf ainen ewigen widerkhauff, vmb Sibenunddreissigtausent vnd ainhlif Reinisch guldein verkhaufft hat, nach laut des kaufbriefs darumb aufgannngen, der von wort zu wort also lautet. Wir Sigmund von gots gnaden Hertzog zu Oesterreich, zu Steir zu Kaernden vnd zu Krain, Herre auf der Wyndischenmarch, vnd zu Portenaw, Graue zu habspurg zu Tyrol zu Phierdt vnd zu Kyburg Marggraue zu Burgaw vnd Lanndtgraue in Elsass. Bekennen für vns, vnser erben vnd nachkomen, Daz wir aus sundere Zunaygung vnd gutem frewntlichen willen, so wir zu dem Erwirdigen vnserm besunderlieben Frewnde, hern Johannsen Bischouen zu Augspurg vnd dem Stifft daselbs haben, Auch daz wir des Gotsdiensts, so auf demselben Stifft emsiglich vnd an Vnderlaß volbracht wirdet, tailhafftig zu werden,

den, mit zeitigem Rate guter vorbetrachtung, auch willen vnd wissen vnserr naechsten Frewnde vnd damit vnser Marggrafschafft Burgaw, so dann ietz in manigerlay hannden ist, Oester ee wider zusammen bracht nicht Also zertrennt vnd erstört werde demselben Bischoue Johannsen, der Stifft Augspurg vnd allen seinen nachkomen Bischouen desselben Stiffts dieselb vnser Marggrafschafft Burgaw, mitsambt dem Lanndtgericht vnd Lanndtvogteyen alswept dieselb Marggrafschafft geet, gegraenitzt vnd geppmerkht ist, auch allen lehenscheften geistlichen vnd weltlichen, Manschefften, leuten gutern Zynnsen nutzen gülten, diensten Vogteyen, Stewrn, Meutten Zölln, auf wasser vnd auf dem lannde, Vngelten, Aigen, lehen, grünten Böden, Wasser, Wasserrechten, Bischwalden, Weyern, Weyersteten, Holtz Wunn, Waide, Wegen, Stegen, Vorsten, Vorstrechten, Welden, Wildpaennen in der bemelten Marggrafschafft gelegen dartzu vnd darin gehörennd, Auch gelayten vnd aller gwaltsam, Herlikaiten, Ehehafften, Nidern vnd Hohen gerichten, Herkommen, gewonhaiten vnd gerechtikaiten samentlich vnd in sunderhait, alles das so dann zu vnd in dieselb Marggrafschafft Burgaw ynndert gehört oder darzu oder darin, durch Recht oder gewohnhait gehörn sol oder mag, nichts ausgenommen noch hindann gesetzt, Wie das versigelt Register, so wir demselben Bischoue Johannsen vnd dem Stifft Augspurg damit vbergeben haben, derselben Marggrafschafft alle vnd iegliche Stukh vnd güter dartzu gehörennd aigentlich Innhaltet. Vnd dartzu all vnd yeglich aigenschafft vnd vnser gerechtigkait vber alle vnd iegliche Stukh vnd guter so in der bemelten Marggrafschafft gelegen sein vnd dartzu gehörennd, so vormals von Vns oder Vnsern voruordern versetzt vnd verschriben seinn Recht vnd redlich vmb die nachbenanten Summ guldein nemlich zehentausent Sechhundert Ainundachtzigk guldein Reinisch, vnd Zwaintzigk markh Silbers, so Hanns vom Stain von Ransperg, auf Gslos vnd Stat Güntzburg gehabt hat, nach laut der phanndtbrief, die von demselben Hannsen vom Stain dem Stifft erlöst sein, Mer Sechstausent vnd zwayhundert guldein, damit die aigenschafft derselben Gsloss vnd Stat Güntzburg mitsambt ettlichen freyhaiten für das lanndtgericht vnd Wildpaenn in der Marggrafschafft Burgaw ligennd, dem gemelten Stifft erkhaufft vnd nu fürbaser derselben Marggrafschafft durch denselben Stifft wider zugefügt, Auch Fünffhundert guldein Reinisch, damit der Vorst auch daselbs, von weilent Hainreichen von Elerpach dem Stifft gelöst ist, Vnd Achthundert vnd Zwaintzigk Markh Silbers, Fünffhundert vnd Fünffzigk guldein Reinisch so der bemelt Bischoue vnd sein Stifft, auf dem Gsloss Sifridsperg gehabt, mitsambt den Sechstausend vnd Zwayhundert Reinischen guldein, so der Hochgeborn Fürst vnser lieber Oheim vnd Swager Hertzog Ludwig von Bayern ꝛc. auf derselben Marggrafschafft gehabt, das in ainer Summ Drissigtausent vnd Aindlif Reinisch guldein, Vnd das Silber ye ain Markh für Siben Reinisch guldein, das alles mitsambt den Sibentausent guldein Reinisch, so die von Knöringen darauf gehabt vnd er von Jn abgelöst

vnd vns dieſelben khauff vnd phanndbrief alle zu vnſern hannden geantwurt hat, in ainer Summ Sibenunddreiſſigtauſent vnd Aindlif Reinisch guldein bringet, verkhaufft, Vnd denſelben Biſchof Johannſen vnd den Stifft zu Augſpurg derſelben Marggrafſchaft in Nutz vnd gwer geſetzt, die aus vnser, vnſerr erben vnd nachkomen nutz vnd gwer genomen vnd in Jr nutz vnd gwer geantwurt, nemen die auch aus vnſerr nutz vnd gwer vnd antwurten die in Jr nutz vnd gwer wiſſenntlich vnd in krafft des briefs, Alſo, daz der obgenant Biſchof Johanns, der Stifft Augſpurg vnd ſein Nachkomen Biſchoue, nuhinfur die bemelten Marggrafſchafft Burgaw nutzen vnd nyeſſen beſetzen, entſetzen Regiern vnd in khauffweis Innhaben auch zu Irer notdurfft brauchen mügen, Wie ſölchs verkhauffens vnd Lannds Recht iſt, an vnser vnſerr erben vnd nachkömen auch maenikliches von vnſern wegen Irrung hindernuſs vnd widerſprechen. Derſelb vnser Frewnde Biſchof Johanns vnd all ſein nachkömen Biſchoue zu Augſpurg ſullen den Adl auch all annder Inwoner vnd vndertann, der bemelten Marggrafſchafft Burgaw bey Iren lehen, aygen vnd anndern Iren gütern freyhaiten gerechtikaiten guten gewonhaiten, auch bey Iren löblichen alten herkomen beleiben laſſen, Sy dabey hannthaben vnd ſchirmen nach Irem Vermügen, Auch die herlikhait derſelben Marggrafſchaft veſtiklich hannthaben, der nichts entziehen laſſen, noch der ſelber auch nicht entziehen, alles angeuerde. Vnd ob vnser vordern Fürſten von Oeſterreich vnd wir yemannd in der bemelten Marggrafſchafft icht geaignet zu lehen gemacht ſunſt verſchriben oder gegeben hetten, die ſullen durch den benanten Biſchof Johannſen vnd ſein nachkömen Biſchoue zu Augſpurg an alle Irrung dabey gelaſſen vnd bey ſölchen Iren briefen gehalten werden Vnd ſol Jn auch diſer khauff an allen ſchaden ſein. Doch was ain yeder in derſelben Marggrafſchafft Burgaw vnd Jr zugehörung lehen von vnſerm Hayns Oeſterreich in derſelben Zugehorung gelegen oder dartzu gehörend von vns, vnd vnſern vordern Jnnen vnd emphanngen hat oder haben ſolte, daz Sy die nufürbaſſer von demſelben Biſchoue zu Augſpurg vnd ſeinen nachkömen, dieweil dieſelb Marggrafſchafft vngelöſt iſt, emphahen. Wann vnd wieofft das zufall kümbt oder Sy ſölhe zu emphahen beruffen auch angeuerde, Derſelb Biſchoue Johanns vnd all ſein nachkömen Biſchoue zu Augſpurg ſullen auch nuhinfur mit der benanten Marggrafſchafft Burgaw vnd Irer Zugehörung wider den Allerdurleuchtigiſten Fürſten und Herrn hern Fridreichen Römiſchen kayſer ꝛc. vnſern gnedigen lieben herren vnd Vettern, als Fürſten von Oeſterreich, vns vnd vnnſer baider Maendlich eelich leibserben für vnd für nicht ſein, ſich auch damit gen yemannd wider vns verpinnden oder verphlichten angeuerde Sunder vns damit frewntlich vnd beyſtenndig ſeinn. Wir verſprechen Jn auch bey vnſern Fürſtlichen Wirden für vns, vnſer erben vnd nachkömen, daz wir denſelben Biſchoue Johannſen, den Stifft zu Augſpurg vnd ſein nachkömen bey dem vorgemelten khauff vnd der Marggrafſchafft Burgaw allen vnd yeglichen Stukhen vnd gütern, auch Iren Zu-

gehö-

gehörungen, trewlich vnd an alle Jntrag oder widersprechen beleiben lassen vnd Sy auch dabey getrewlich hannthaben vnd vmb dieselben kheuff, vnd Marggrafschafft Burgaw Lanndtgericht, Lanndtvogtey, Lehenschefften vnd aigenschefften vnd alle ander Stukh vnd güter, Jr alle vnd yeglichs zugehörung, wie die vor begriffen seinn, Recht gewern vnd vertretter seinn sullen vnd wellen vor aller rechtlicher ansprach, als derselben Marggrafschafft Burgaw Recht vnd vnsers Haus Oesterreich gewonhait ist. Wir vertzeihen vns auch darauf, für vns all vnser erben vnd nachkömen aller vnserr gerechtikait, so wir an der obgemelten Marggrafschafft Burgaw, Lanndtgericht Lanndtvogtey, lehenschefften vnd aigenschefften vnd allen anndern Stukhen vnd gütern, auch Jr yeglichs zugehörungen gehabt haben, oder haben hetten mügen angeuerde. Doch so behalten wir allein dem benanten vnserm gnedigen lieben Herrn vnd Vettern dem Römischen Kayser, vns vnd vnser baider Mendlichen eelichen leibserben für vnd für den Tytell vnd wappen derselben Marggrafschafft Burgaw, Auch auf derselben Marggrafschafft Lanndtgericht Lanndtvogtey, lehenschefften aigenschefften vnd Manschefften Steten vnd Geslössern, Güntzburg, Sifridsperg vnd Burgaw, Freyhalten, Wildpennen, vnd lehenschefften, auch allen andern Stukhen vnd gütern obgemelt, vnd Jr yeglichs zugehörung ainen ewigen widerkauff vmb die obberürten Summ guldein Reinisch, gemainer Lanndeswerung, beuor zu welher Zeit im Jar vns das füget in söllher beschaidenhait Wenn der bemelt vnser lieber herr vnd Vetter der Römisch Kayser, als Fürst von Oesterreich, wir oder vnser Mendlich eelich leibserben die berürten Marggrafschafft Burgaw, Stat vnd Gesloss Güntzburg, Lanndtgericht, Lanndtvogtey, Lehenschefft vnd aigenschefft, auch die anndern Stukh und güter, Was wir oder weylent vnser lieber vetter, Ertzhertzog Albrecht seliger gedechtnuss Jn der verkhaufft vnd ingeantwurt oder Sy an sich gelöst haben, vnn demselben Bischoue Johannsen, dem Stifft Augspurg oder seinen nachkömen wiederumb khauffen wellen, daz dann derselb Bischoue Johanns der Stifft Augspurg vnd sein nachkömen dem benanten vnserm lieben Herrn vnd Vettern, vns vnd vnsern Mendlichen eelichen leibserben für vnd für söllhs widerkhauffs, vmb die obgemelten Sibenunddreissigtausent, vnd Aindlif guldein Reinisch, Vnd darzu vmb die Summ, so dann vmb die zugelösten gut, ob Sy der icht nach dato dits briefs zu der Marggrafschafft Burgaw gelöst hetten, an alle widerred vnd waygerung, stattun, Vnd vns derselben, Marggrafschaft Burgaw Lanndtgericht Lanndtvogtey Lehenschefften Aigenschefften auch aller anndern Stukh vnd güter, So wir demselben Bischoue Johannsen nach lautt des obgemelten versigelten Registers verkhaufft vnd ingeantwurt haben, Auch annder Stukh vnd güter, ob Sy der icht, wie vor darzu gelöst hetten gegen bezalung der obgedachten Summen, die zu Kempten, Füessen, oder Notemberg, wo vns das am pessten fügen wirdet, beschehen sol mitsambt dem khauff vnd Phanndtbriefen, frey vnd ledigklich abtretten, Vnd vns oder wem wir das beuelhen, die inantwurten

an alles widersprechen Wer aber, daz der bemelt vnser gnediger lieber Herr vnd Vetter, Wir vnd vnser baider Mendlich eelich leibserben, für vnd für an leibserben, Mendlichs stamens vnd vnsers namen abgienngen, Alsdann seinn Sy solhs widerkhauffs nyemannds anndern schuldig stat zetun. Es sullen auch der obgenant Bischoue Johanns zu Augspurg sein nachkömen vnd der Stifft daselbs, Vns, allen vnsern erben, Vordern vnd nachkömen Fürsten des haws Oesterreich ainen ewigen Jartag, auf dem Stifft zu Augspurg alle Jar, an Mittwochen nach dem Suntag Judica in der Vassten halten, des Abents mit ainer gesungen Vigili vnd Placebo, des Morgens mit ainer kurtzen Vigili vnd gesungen Seelambt, mit prynnenden kertzliechtern, Darzu auch vier Presentzen den Tumherrn vnd Vicariern daselbs, desgeleichs den Stulbrüedern, so dabey sein sollen auch Ir Presentz allweg geben, Wie dann das auf demselben Stifft herkomen, vnd annder Fürsten Jarteg darauf ze halten löblich herbracht vnd gewonhait ist zu begeen, alles getrewlich vnd angeuerde. Zu vrkund haben wir dem offtgemelten Bischoue Johannsen, seinm Stifft vnd allen seinen nachkömen Bischouen zu Augspurg, diesen brief, mit vnserm grossen anhanngundem Insigl besigelt. Geben zu Innsprugk an Montag nach vnser lieben Frawn tag Concepcionis Nach Cristi vnsers lieben herrn gepurd, Tausent, Vierhundert vnd in dem Sibenzigisten Jare. Daz wir von fleissiger bete wegen derselben vnsers lieben Vettern, Hertzog Sigmunds vnd Bischof Johanns, zu dem bemelten khauff, als Römischer Kayser vnd Hertzog der bemelten Fürstentumb, vnsern willen vnd gunst geben, vnd den bestett haben, Wissenntlich mit dem brief. Mainen vnd wellen, daz derselb khauff in allen seinen Punkten vnd Artiklen darinn begriffen, bey krefften beleiben, Vnd von nyemands dawider tan werden sol in dhain weis. Doch dem benanten vnserm lieben Vettern, Hertzog Sigmunden, Vns vnd vnser beder erben Mendlichs stamens für vnd für, den Tyttel vnd Wappen derselben Marggrafschafft, auch den obbemelten Widerkhauff, auf der berürten Marggrafschafft, vnd allen Iren Stukhen vnd gütern, nach lautt des bemelten Registers, wie von steet, vorbehalten, trewlich vnd vngeuerlich. Mit vrkund des briefs. Geben zu Gretz an Mittichen nach sannd Erharts tag. Nach Cristi geburd in Vierzehenhundert vnd Ainsundsibenzigisten. Vnsers kayserthumbs im Newntzehenten, Vnserr Reich, des Römischen im Ainsunddreissigisten, Vnd des Hungrischen im Zwelften Jarem.

Commissio domini Imperatoris
in consilio.

L. S.

Ex Autographo Archivi Augustæ Domus.

Num. VIII.

Num. VIII.

Hertzog Sigmunds zu Oesterreich Gehorsambrief und Befehl an die sämmtliche Innwohnere Umbsässen und die Lehenleute der dem Bischoff Johannsen und Stifte zu Augspurg wiederkäuflich verkauften, oder verpfändeten Marggrafschaft Burgau ꝛc. zu Leistung der Huldigung und Gelübden an gedachten Pfandinnhaber, bis auf Wiederlösung. Datum Insbruck Samstag nach S. Görgen A. 1471.

Wir Sigmund von gots gnaden Hertzog zu Osterreich zu Steyr zu Kernnden vnd ze Crain Graue zu Tirol ꝛc. Embieten den Ersamen gaistlichen vnsern lieben andächtigen, allen Prelaten vnd andern gaistlichs stands, auch den Edelen vnsern lieben vnd getrewen. Allen grauen freyen herrn Rittern knechten auch Steten märkhten Burgermaistern burgern landtleuten pawrn vnd allen andern Inwonern vndertanen vnd vmbsässen, So in vnd zu der markgrafschafft Burgaw gehören vnd mit lehenscheften vnd in ander wege darinn vnd dartzu verwant, in was wesen oder stannds die sein. Vnser gnad vnd alles gut. Als wir dann dem Erwirdigen vnserm besunder lieben freunde herrn Johannsen Bischouen zu Augspurg vnd allen seinen Nachkommen Bischouen der Wirdigen Stifft daselbs mit willen vnd wissen vnsers gnädigen lieben herren vnd vettern des Römischen Kayserss als fursten von Oesterreich, dieselb Markgrafschafft Burgaw, mit aller vnd yeglicher Irer zugehörung nichts darinn aufgenomen, noch hindan gesetzt, auf ainen Widerkauf, verkaufft haben nach lawt der kauff vnd verwillbriefe von demselben vnserm herrn dem kaiser vnd vns aufgangen. deshalben nw die notdurfft haischet vnd eruordert, daz Jr ainem Bischoue zu Augspurg, gegenwürtigen vnd künfftigen huldet sweret, vnd ander pflicht tuet, in mass Jr vns, vnd dem haws Oesterreich vor getan habt, vnd schuldig gewesen seyt ze tun. Hierumb empfehlen wir ew allen vnd ewer yedem besunder ernstlich gebietend, wissentlich vnd in krafft dis briefes daz Jr dem benanten Bischof Johannsen vnd darnach ainem yedem künfftigen bischouen zu Augspurg, hinfür huldiget sweret, gelübd vnd ayde tut, auch alle lehen gaistliche vnd weltliche, nach Irem beruffen, oder wenn vnd wie offt die zu val komen, sich zu eruordern vnd zu empfahen gebüren, von Jn emphahet, vnd in all ander wege, so lang dieselb markgrafschafft Burgaw, von vns vnd vnsern erben vngelost, in der bemelten Stifft hannden ist, gehorsam dinstlich getrew vnd gewärtig seyt, Auch alles das tut daz Jr Jnen von huldigung lehen Ambts, oder in ainich ander wege,

tun, vnd vns vnd dem loblichen haws Osterreich vntzher, verbunden vnd schuldig gewesen seit. Daran tut Jr gantz vnsern ernstlichen willen, vnd maynung, wenn Jr das alles so oben geschriben steet, getan vnd volbracht habt, So sagen wir ew alle, vnd ewr yeden, für vns vnd all vnser erben, aller huldigung glubd vnd ayde, damit Jr vns vnd vnserm haws Oesterreich verpflicht vnd verpunden gewesen seyt, vntz der widerkauf von vns, oder vnsern erben beschicht, gantz ledig vnd los, hiemit dem brieue. Geben zu Jnsprukg An Samhstag nach Sand Jorgen tag, Nach Christi geburde im Viertzehenhundert vnd Ainundsybenzigisten Jare.

dominus dux per se ipsum & totum Consilium

L.S.

Ex Autographo Archivi Augustæ Domus.

NUM. IX.

Hertzog Sigmunds Befehl an alle Innwohner der Marggrafschaft Burgau, besonders die Innhaber einzeler Pfandschaften in diesem Lande, gedachtem Bischoffe wegen Lösung derselben auf sein Begehren unweigerlich Statt zu thun. Datum Jnsbruck Samstag nach S. Görgen A. 1471.

Wir Sigmund von gots gnaden Hertzog zu Oesterreich zu Steyr zu Kernnden vnd ze Crain Graue zu Tirol ꝛc. Embieten den Ersamen gaystlichen vnsern lieben andächtigen Allen Prelaten vnd andern gaystlichs stands, auch den Edelen vnsern lieben vnd getrewen Allen grauen Freyen herrn Rittern vnd knechten, Steten Burgern gepawren vnd besunder den so phanndtschafft in der markgrafschafft Burgaw haben Vnser gnad vnd alles gut. Als wir dann dem Erwirdigen vnserm besundern lieben freunde herrn Johannsen Bischouen zu Augspurg vnd der wirdigen Styfft daselbs die benant markgrafschafft Burgaw mit wissen vnd willen auch besunderm vergünsten vnd erlauben, vnsers gnädigen lieben herrn vnd vettern des Römischen Kayserꝰ verkaufft haben, nach laut der kauff vnd verwill-

verwillbrieue von seiner kaiserlichen maiestat, als fürsten von Osterreich vnd vns aufgangen. Vnd wan nw vil zugehörung in der bemelten markgrafschafft Burgaw verkümbert vnd verphennde sind, haben wir demselben vnserm freunde von Augspurg vnd allen seinen nachkomen bischouen daselbs vorbehalten, daz Sy die bemelten zugehörungen, wenn vnd zu welcher zeit In das fügen vnd eben sein wirdet, widerumb an sich lösen vnd dieselb markgrafschafft Burgaw, zu einander, vnd in ain gantz ordenlich wesen bringen mügen getrewlich vnd an geuerde. Hierumb emphelhen wir ew allen auch einem yedem vnd besunder denen, so phanndtscheffte in der obgemelten markgrafschafft haben, wissentlich vnd in kraffe dis briefs, ernstlich gebietend, wenn der benant vnser lieber freunde von Augspurg oder sein Nachkomen Bischouen daselbs, solcher losung an ew synnen vnd begeren werden, daz Ir In dann der, an alle verrer waygrung aufzug oder weyter bringen zestund nach laut vnd sag ewer yedes brieue stat tut vnd darinn gehorsam seit, In auch solch ewer brieue damit vberantwurtet bey vnserr vnd des haws Oesterreich swkren vngnaden zuuermeyden. Das ist gantz also vnser wille vnd maynung. Geben zu Inspruk an Sambstag nach Sand Jörgen tag. Nach crists geburde im viertzehenhundert, vnd Ainundsybentzigisten Jare.

dominus dux per se ipsum & totum Consilium.

L.S.

Ex Autographo Archivi Augustæ Domus.

Num. X.

Wiederkaufs-Revers von Hertzog Georgen in Bayern, wegen der, demselben von Ertzhertzog Sigmunden zu Oesterreich, laut eingerückten Pfandbriefes vom dato Hall Erichtag vor Andreas A. 1486. gegen einen dem Verkäufer, und dessen ehelichen Leibeserben vorbehaltenen ewigen jährlichen Wiederkauf verkauften Marggrafschaft Burgau ꝛc. Datum Hall im Inthal Erichtag vor Andreas. A. 1486.

Wir Geörg von gots gnaden Phallzgraue bey Rein Hertzog in Nidern vnd Obern Beirn ꝛc. Bekennen für vnns all vnnser Erben vnd nachkemen Vnd thun kunt allermenigklich offennlich mit dem brief, Als der Hochgeborn Fürst Vnnser Lieber Oeheim vnd Swager herr Sigmund Ertzhertzog zu Oesterreich zu Steir zu Kernnden, ꝛc. Die Marggrafschaft Burgaw auch Slosß vnd Stat Güntzpurg mitsambt allen vnd yeglichen Irer zugehörungen eigenschaften und gerechtigkaiten, vnns allen vnnsern Erben vnd nachkomen verkauft hat, nach Laut eins Kaufbriefs vnns von seiner Lieb gegeben, der von wort zu worten hernachgeschriben volget, Wir Sigmund von gots gnaden Ertzhertzog zu Osterreich ꝛc. Bekennen für vnns all Vnnser Erben vnd nachkomen offenlich mit dem brief, Daz wir mit guter Vorbetrachtung vnd aus sundrer neigung vnd Freüntschaft die wir zu dem Hochgebornnen Fürsten vnnsern Lieben Oeheimen Herrn Geörgen Phallzgrauen bey Rein Hertzog in Nidern vnd oberen Beyern tragen, Vnnser Marggrafschaft Burgaw, damit die dest statelicher zusamen gebracht, vnd gehannthabt werde, Geslos vnd Stat Güntzpurg mitsambt dem Landgericht vnd Landtuogteyen alsweit dieselb Marggrafschaft gegrenitzt vnd vermarcht ist, Auch mit allen Lehenschaften geistlichen vnd weltlichen manscheften, leuten, guetern, Zynnsen Nutzen gülten, diensten, Vogteyen, Steweren Meuten vnd Zöllen, auf wasser vnd Lande, Vngelten, eigen, Lehen gründen Bodmen wassern, wasser Rechten, Vischwaiden, Weyerstetten Börsten, Vorstrechten Wälden, Wildpennen, gelaiten, Hohen vnd Nidern Gerichten, Herkomen, gewonhaiten vnd gerechtigkaiten vnd zu durchslechts mit allem dem, so zu bemelter Marggrafschaft Burgaw gehört, gantz nichts dauon aufgenomen Wie dann das alles der Erwirdig vnnser Besonder lieber Freunde herr Johanns weilend Bischoue zu Augspurg, dem es von Vnns verphennbt vnd verschriben geweſt ist, vnd nach Jme Herr Fridrich yezo Bischoue daselbs ynngehebt, dem vorgenannten vnnserm lieben Oeheimen Hertzog Geörgen allen seinen Erben vnd nachkomen verkauft vnd zu kauffen geben, Vmb

Lij. M. vnd aindlif guldin Rl. guter Landswerung damit wir die bemelten Vnser Marggrafschaft von dem vorgenannten Bischof Fridrichen vnd seinem Stift Augspurg gelediget, auch einen tail derselben guldin in andern vnnsern mercklichen nutz gewendet haben, Geben vnd Verkauffen Im die wissenlich in kraft ditz briefs, Vnd verzeyhen Vns darauf, der genntzlich aus vnnser aller vnser Erben vnd nachkomen nutz vnd gewer in des vorgenannten vnnsers lieben Oeheims Hertzog Geörgen aller seiner Erben vnd nachkomen gewalt, nutz vnd gewer vnd gebrauch, darein wir Sy hiemit setzen allso daz Sy nufuran dieselben Marggrafschaft Burgaw mit Iren Zugehörungen Innhaben Regiern, nutzen, niessen vnd Nach Irer notdurft brauchen mügen, on Vnnser, vnnserr Erben vnd mänikllichs von Vnnserwegen, Irrung vnd widersprechen Doch so sollen Sy den Adl vnd all ander Ynnwoner vnd Vndertann der bemelten Marggrafschaft bey Iren Lehen algen vnd andern Iren güetern, freyhaiten, gerechtigkaiten vnd guten gewonhaiten auch bey Iren löblichen Herkomen beleyben lassen, Sy dabey hannthaben vnd beschirmen nach Irem vermügen, Auch die Herrligkait vnd obrigkeit derselben Marggrafschaft Burgaw getreulich hannthaben nichts davon entziehen lassen, Auch daf selb nit tun Vnd ob vnnser Varfaren Fürsten von Oesterrich, oder wir in der mergemelten Marggrafschaft yemand ichts geaigent, zu Lehen gemacht, oder sunst gezeben oder verschriben hetten, den vnd dieselben sollen Sy bey denselben Iren gaben vnd verschreybungen halten vnd beleyben lassen, Doch was ein yeder in derselben Marggrafschaft vnd Irer zugehörung Lehen von Vnnserm haus osterrich von vnnsern Vorfarn vnd Vnns Inne vnd emphangen hat oder haben solt daz der vnd dieselben nu furan dieselben Lehen von dem vorgenannten vnnserm lieben Oheime Hertzog Geörgen seinen Erben vnd nachkomen alldie weil Sy die bemelte Marggrafschaft ynnhaben vnd empfahen sollen, alsoft das zu fällen kumbt vnd Sy solhe Lehen zu emphahen beruefen, Es sollen auch derselb Vnnser Lieber Oeheim, sein Erben vnd nachkomen mit derselben Marggrafschaft Burgaw vnd Irer zugehorung wider vnns vnd vnnser eelich leiblich manserben nit sein, noch sich damit zu yemand wider vnns verpinden oder verphlichten Vnd Vnns aus derselben Marggrafschaft Getraid vnd ander notdurft on beswerung newer auffleg zuegen lassen nach vngeuerlicher notdurft Vnd darauf so sollen vnd wellen wir vnnser Erben vnd nachkomen solichs kaufs samentlich vnd sonderlich vor aller Rechtlicher Anspruch Ir recht gewern Vertreter vnd Verantwurter sein, on allen Iren schaden als der offtgemelten Marggrafschaft Burgaw Recht vnd Vnnsers haus Osterreich gewonnhait ist, Auch sunder zu mercken das wir Vnns auf derselben Marggrafschaft Burgaw vnd Iren zugehörungen einen ewigen Jerlichen widerkauf vorbehalten haben Allso welichs Jars wir Vnd nach Vnnserm tod vnnser eelich leiblich manserben vnd Ir Erben Fürsten zu Osterreich dieselben Marggrafschaft Burgaw Geslos vnd Stat Güntzpurg, Landtgericht, Landtuogtey Lehenscheft eigenscheft vnd alles das wir dem obgemelten Vnn-

ferm Lieben oheime Hertzog Jörgen vorgemeltermaſſen verkauft vnd eingeantwurt haben, von demſelben Vnnſerm lieben Oheim ſeinen Erben vnd nachkomen widerkauffen wellen das ſol wir Jne deſſelben Jars in acht tagen vor oder nach ſand Marteinſtag mit Vnſerm offenn brief verkunden Vnd Sy alsdann Vnns oder nach Vnſerm tod vnnſern eelichen manlichen Erben fürſten zu Oeſterreich in Viij. tagen vor oder nach Vnnſer Lieben frawen Liechtmeſtag nechſt darnach erſcheinend ſolichs widerkaufs vmb die vorbeſtimbten Lij. M. vnd Xj. gulden Rl. guter Landswerung Vnd dartzu ob Sy nach dato dits briefs zu vermeltter Marggrafſchaft gehörig, ichts mehr gelöſt hetten, des Sy zu tun macht haben ſollen, auch umb dieſelben Sumen vnd on all einred vnd waigrung ſtat thun Vnd vnns derſelben Marggrafſchaft vnd hernach gelöſten Stuck vnd güter, gegen parer bezalung der angezaigten Sumen abtretten Vnns oder wem wir ſolichs beuelhen, das alles mitſambt dem gegenwürtigen kauffbrief, wider einantwurten on alle Irrung oder widerſprechen alles treulich vnd vngeuerlich Vnd des zu Veſtem vrkund haben wir Jne dieſen brif mit Vnnſerm groſſen anhangenden Inſigl beſigelt Geben zu Hall im Intal an Erichtag Vor Andree Anno ꝛc. LXXXOjto. Vnd wann aber derſelb kaufbrief einen Jerlichen Widerkauf ynnhelt So gereden vnd verſprechen wir für vnns, vnnſer Erben vnd nachkomen bey vnnſern fürſtlichen wirden in kraft dis briefs, das wir Vnnſer Erben vnd nachkomen dem vorgenannten vnnſerm lieben Oeheim vnd Swager vnd ſeinen eelichen manlichen Erben furſten zu Oeſterreich ſolichs widerkaufs ſtat tun vnd alles das volziehen ſollen, vnd wellen, das in berürtem kauffbrief von Vnns geſchriben ſteet, alles getreulich vnd on geuerde, Des zu warem vrkund haben wir Vnnſer Inſigl an dieſen brief thun henngen Datum Hall im Intal an Erichtag vor Andree Apoſtoli Anno ꝛc. LXXXOjto.

Ex Apographo ſeu Copia coæva Archivi Auguſtæ Domus.

Num. XI.

Num. XI.

Abrede und Vertrag zwischen Ertzhertzog Sigmunden zu Oesterreich, und den Hertzogen Albrecht und Georgen von Bayern, durch die Bischöffe von Eichstätt und Augspurg ꝛc. So viel insonderheit die, dem Hertzoge Georg verpfändete Marggrafschaft Burgau, und die Aufhebung der, durch einen Nebenbrief auf 6. Jahre erstreckt gewesenen Lösungsfrist, mit Erweiterung des Wiederkaufsrechts auf frey und ewig, wie auch auf Kaiser Friedrichen und König Maximilianen, und ihre Leibeserben betrift. datum Augspurg Freytag nach Leonhardi A. 1488.

Von gottes gnaden Wir Wilhelm zu Eystett, vnd Wir Friderich zu Augspurg, Bischoue, Thun kundt allermenigelich. Als sich ettlich Spenn vnd Irrung zwischen den Hochgebornen Fürsten vnnd herrnn herrnn Sigmunden Ertzhertzogen zu Oesterreich eins, vnd herrn Albrechten vnd herrnn Georgen, geuetteren, bed Pfalntgrauen Bey Reine Hertzogen in Baiernn, vnnsern lieben herrnn annder tails, halten, der sy auff vnns als mitler, vnd beder tail lanndtleut oder Rete als beysitzer, zu gütlicher verhör vnuerpuntlich komen sind, zuuersuchen vnd fleis anzukeren die gütlichen hinzulegen.

Demnach Bekennen wir offenlich mit dem brif, daz wir bede parthey angeregter Spenn vnd Irrung halben, geneinannder nach notturfft verhört, vnd wir Bischoue obgemelt zwischen Inen abgeredt vnd beteydingt haben. Inmassen wie hernachuolgt.

Der Straffen halben. wöllen sich bede parthey des in guetem vertrauen geneinannder zuuersichtigen, daz es derselben halben nachpertich vnd früntlich gehalten werde. Vnd ob deshalb darInn Irrung swebt oder zufiel, So dann ein parthey die annderen ersucht, daz sy dann deshalb tag geinannder verfolgen, sich solicher Irrung gütlich vnnd früntlich vnndersteen zuuertragen.

Burgaw halben. daz der keiserlichen Mt: vnd kö: wirde zu eren, Ertzhertzog Sigmunden zu früntschafft, vnd auf beder Bischoue als vnndertedinger fleissig bete, Hertzog Geörig, Ertzhertzog Sigmunden, allen seinen erben vnd nachkomenn Fürsten von Oesterreich, freye losung widerfarn lasse, vnd darumb brief aufgericht werden Inmassen hernachuolget.

Wir Geörig von gotts gnaden ꝛc. Bekennen. Als vns der Hochgeborn Fürst, vnnser lieber Oheim vnd Swager, Ertzhertzog Sigmund von Oesterreich die Marggrafschafft Burgaw auf einen Jerlichen widerkauff verkaufft, also daz allen Seiner liebe eelich leiberben, das Son wärn, die zu losen solten haben, darzu vnns nach, mals die früntschafft gethan, daz die in Sex Jaren nit gelöst solte werden, alles Innhallt der brif darumb aufgannngen. Wann wir aber der kin. Mt. vnnd kö. wir-

de zu eren vnd gefallen, auch vnnserm lieben Oheim vnd Swager Ertzhertzog Sigmunden zu früntschafft, vnns solichs gedings des widerkauffs halben begeben haben, den Beybrif hinaus zu antwurten, vnd seiner lieb, allen seiner liebe Erben vnd nachkomen Fürsten von Oesterreich ainen freien ewigen widerkauff darauff gelassen. Geben vnd lassen In den auch für vnns vnnser erben vnd nachkomen hiemit in crafft ditz brifs, Also wann vnd zu welicher zeit sy vnns schrifftlich mit Iren offen brieuen vnd Sigeln ermanen vnd verkunden, So sollen vnd wellen wir Inen In vierzehen Wochen darnach nechstkomendt solicher Losung, on all einred vnnd waigerung gegen bezalung der Haubtsumma im kaufbrif begriffen, statt thun, vnd der Marggrafschafft Burgaw abtretten, alles getreülich vnnd ongeuerlich.

Der verschreibung halben, So zwischen Ertzhertzog Sigmund, vnd Hertzog Albrechten personen aufganngen sind, sy berüeren Lannt lewt Slofs Stett gelt güeter oder annders sollen gegeneinander übergeben, vnnd nottürftig tödtbrief darumb aufgericht werden, wie hernachvolget.

Wir Albrecht ꝛc. Bekennen. Als vnns dann der Hochgeborn Fürst vnnser lieber Oheim vnd Swager Ertzhertzog Sigmund ꝛc. etlich verschreibungen, auff etlichen lannden Leuten Slossen, Stetten, Marcken, gegenden vnd güeteren, darzu ein vermächt oder ordenung, nach Seiner lieb abganng gethan, Auch ein verschreibung auff vier vnd Achtzig tawsent guldein lauttend, dauon in der versigelten Heyrats nottel meldung beschicht geben hatt. Wann vnns aber die Erwirdigen ꝛc. Herr Wilhelm vnd Herr Friderich Bischoue zu Epstett vnd Augspurg, derhalben also betragen haben, daz wir solich verschreibung brif vnd vidimus, auch all annder, was wir der von seiner lieb hetten, ausserhalb der versigelten Heyrats abrede die hierInn aufgeslossen sein soll, sunst keine aufgenommen, Sy berüeren oder begreiffen, was das sey zu seiner liebe handen antwurten sullen, darumb vnns auch von derselben seiner liebe ain benügen beschehen ist. Daz wir auch seiner lieb bey gutem glauben ze thnn zugesagt haben. Zusagen das auch in krafft ditz brifs Also daz die hinfür gantz tod kraftlos vnd ab sein, vnns vnnsern erben oder nachkomen keinen nutz oder frumen, deßgleichen seiner liebe, seiner lieb Erben oder nachkomen gantz keinen schaden beren oder pringen sullen. Wann wir vnns für vnns vnd all dieselben vnnser erben, aller vnnserr gerechtigkait doran verzigen haben, vnd hiemit wissentlich verzeihen, wie dann solichs nach dem Höchsten vnd besten krafft oder macht haben soll, kan oder mag. vnd ob der einer oder mer in künfftig zeit gefunden, vnd nit vberantwurt wurden, daz doch mit wissen nit beschehen soll, So sollen doch dieselben vnns in keinen weg frommen, noch Iren lieben wider solich verzeihung die wir vber sy all sambt vnnd sonnder getan haben nicht pinden noch schaden. alles getreulich vnd ongeuerlich. Desgleichen soll Ertzhertzog Sigmund, Hertzog Albrechten auch ein tödtbriff in obgeschribem form geben mutatis mutandis.

Also

Alſo. ob auſſerhalb der verſigelten heyrats abrede die hirInn aufgeſloſſen ſein ſoll, einich brief zwiſchen Iren perſonen aufgangen, bey hannden bliben wern, daz die hinfür todt vnd ab ſein, vnd beden parteien keinen frommen oder ſchaden gebern oder bringen ſollen. Vnnd Ertzhertzog Sigmund Soll Hertzog Albrechten vnd Hertzog Gebrigen, vm abthueung der brif ein Suma gellts Reinlich Zwaypundfunffzig Tawſent guldein, mitſambt den funffzig Tawſent guldein Reinlſch kaufgellts vmb die vorderen landt, das alles machet in einer Suma Hunderttauſent vnd zway Tawſent guldein Reinlſch geben vnd bezalen, wie hernachuolget. Item Funffzig Tawſent guldein auff Sand michels tag ſchiriſtkünftig fur die kaufſuma der vordern lannd. darnach vber ein Jar Dreyzehen Tawſent guldein, vnd die nechſten drey Jar darnach allweg anff Sand Michels tag dreyzehen tawſent guldein, damit die nechſtgemelt Suma Hundert Tawſent vnd zway Tawſend guldein Reinlſch entricht vnd bezalt werden, zu einer yglichen vorgeſchriben friſt acht tag vor oder nach ongeuerlich. Vnnd ſolichs alles ſollen ſy von Ertzhertzog Sigmunden vnd ſeiner landtſchafft gnugſamlich verſorgt werden, Auff nachuolgunde meinung. Alſo,

Das ſich Ertzhertzog Sigmundt für ſich, ſein Erben, vnd nachkomen, mitſambt der Lanndtſchaft als mit vnd ſelb ſchuldnerr onuerſchidenlich von den vier ſtatten vmb ſoliche obgemelte Suma vnter ſeinem, vnd ydem ſtatt der Landtſchafft dreyen, von wegen vnd auf bete gemeiner landtſchafft, Innſigeln, gnugſamlich verſchreiben ſoll. Alſo ob ſolicher verſchreibung mit Bezalung der friſten nit nachkomen oder die volſtrekt wurde, das alſdann Hertzog Albrecht vnd Hertzog Georig, vnd Jr erben durch ſich ſelb oder anndrr von Iren wegen macht vnd gwallt haben Sy vnd die Iren anzugreiffen zu pfennden vnd zu nöttigen, mit oder on Recht, ſolanng vnd vil bis Inen laut deſſelben briefs ein völlig benügen geſchehen iſt mitſambt ablegung der Redlichen ſcheden, ſo darauff gannngen weren, vnd daz ſolich Suma bezallt werden ſoll In allweg vnd doran nit angeſehen werden einich verpott oder verhefften Babſt keiſers oder yemand annders.

Vnd Soll darauff der kauff vmb die vördern Landt ab ſein, vnd der kaufbrif Ertzhertzog Sigmunden widergegeben werden, vnd wes des Hertzog Albrecht vnd Hertzog Gebrig ſcheden genomen hetten, ſollen Sy, Ertzhertzog Sigmunden zu früntſchaft nachlaſſen.

Der verwanndten oder verdachten halben, Iſt abgeredt, wann die bericht durch Ertzhertzog Sigmundn vnd die fürſten von Bairn angenomen vnd zugeſchriben wirt, das alſdann Ertzhertzog Sigmund die für zweintzig ſeiner Edlen Rete, So er In benennet, daraus ſy fünff welen mügen zurecht komen laſſen, die auch Ertzhertzog Sigmund dartzu vermügen ſoll, daz ſy Richter zu ſein vnd Recht vnd vrteil zu ſprechen, vnd ſulich vrteil zu eröffnen ſich nit wideren ſollen. dieſelben fünff die partheien gegeneinander verhören, vnd darnach verſuchen ſollen ſy gütlichen zuuereinen, Möcht aber ſolichs nit ſein Rechtlichen entſcheiden. Vnd ſoll ſich Ertzhertzog Sig-

mund der kln. acht aberacht vnd declaration wider sy nit gebrauchen, also das sy derhalnen vnuerhindert Ir clag schöpffen kuntschafft stellen Iren Rechtfacz thun, vrteil erforderen, vnd Ine die zu eröffnen begeren mugen. Doch daz sy Ertzhertzog Sigmunden eins gegenrechtens seien, vnd eins mit dem andern zugee. vnd was also durch die fünff oder den merern tail aus Inen gütlich oder Rechtlich erkannt wirdet, dobey soll das vngewaigert bleiben. Es soll auch darüber Ertzhertzog Sigmund vnd sein vnderthan, von seinen wegen der sachen halben darum sy verwandt oder verdacht sein sullen keinerlay vngnad gegen In furnemen, noch gebrauchen, desgleichen sy auch wider Ertzhertzog Sigmunden sein lande noch leut nicht widerwertigs üben oder fürnemen weder durch sich selbs oder ander ymant von Iren wegen. Vnd sullen die für verwant oder verdacht verstanden werden, So des handls halben darumb hie geteidingt ist, verdacht, oder in declaration oder in keiserlich acht oder aberacht komen sind. Vnd dieselben so sich des halten wellen, sollen das Ertzhertzog Sigmunden nach annemung der obberürten Bericht in monats frist zuschreiben. Welich aber vnter Inen das nit anemen vnd zuschreiben wurden, der oder dieselben sullen in diesen vertrag nit begriffen sein, vnd sich fürter, die fursten von Bairn derselben mit hilf oder beystandt wider Ertzhertzog Sigmunden vnd die seinen, in diesem Handel nit anemen. Ob In aber solcher austrag auf die zweintzig Räte nit gemeint were, daz sy dann macht haben sollen, den Ertzbischoue zu Saltzburg oder bischoue zu Augspurg, oder Graf Eberhart von Wirtemberg den eltern, Ir einen vnd sein Räte zu richteren zu erkyesen, da vor es allermaß wie oben gemelt ist gehalten und gehandlet werden soll. Vnd welcher also vnter denen zu richter erkorn wirdet, so soll Ertzhertzog Sigmund vnd die oder der so verwandt oder verdacht sein sollen denselben in monats frist darnach vmb annemung der sach ersuchen vnd bitten, vnd aus den fürslägen obgemelt dieselben verdachten oder der merer tail aus Inen einen welen vnd anemen sollen, vnd welchen sy also anemen, dobey sollen sy all so sich solhs austrags halten wellen, bleiben.

Vnd sollen auf soliche Ertzhertzog Sigmund, Hertzog Albrecht, vnd Hertzog Georig, aller obgeschribner sachen halben für sich vnd ir vnderthan, gericht vnd versönet sein.

Vnd wiewol wir zusagens volstrekung vorbemelter artikel aller von beder partheien Reten, nit erlangen haben mügen, so sullen sy vns doch zu gefallen vnd der sachen ze gutt solich artickel an Ir herrn bringen. vnd wo solch artikel also durch dieselben Ir herrnn angenomen wurden, so sollen sy zu beder seit, das durch Ir offen brif und anhangund Sigel vns auf den achteten der Heyling drey konig tag schirist gein Augspurg do wir selbs hinkomen, oder vnnserr machtboten doselbst haben wellen zuschreiben, alldo die ding dermaß wie oben laut volzogen vnd volstrekt, vnd brif gegen brif Innhalt der obeingeschriben notteln vberantwurt vnd gegeben werden. Wo aber sach wer, des wir doch nit hoffen, daz die partheien oder Ir eine den vertrag nit anemen

men wolten vnd den abschriben, Sol solher vertrag vnd teyding beden partheien an Iren Rechten vnuergriffen sein, vnd sy nun vnd hinfür in keinem weg pinden, Sonder das als ob nye nichts dauon gehandelt were, geschatzt vnd geacht werden.

Zu vrkund haben wir obgenanten Bischoue beden parteien diß Vertrags vnd teyding gleichlauttund abschrift vnter vnnserr beder fürgedruckten Sigeln besigelt geben vnd gescheen in der Statt Augspurg an Freitag nach Sant Linharts des heiligen leichtigers tag, nach christi vnsers lieben Herren geburde Tausent vier hundert vnd darnach In dem Acht vnd Achtzigisten Jare.

L.S. L.S.

Ex Autographo Archivi Augustæ Domus.

Num. XII.

Hertzog Georgs in Bayern Verzichtbrief, an Ertzhertzog Sigmunden ausgestellet. Datum Landshut an S. Johannesabend Sonnewenden, A. 1489.

Wir Gebrig von gottes genaden, Pfalltzgraue bey Rein, Hertzoge in Nidern vnd Obern Bairn, ꝛc, Bekhennen offennlich mit disem briefe, für vnns, vnnser Eriben, vnd nachkomen, vnd thun kunde Allermenigelich, Als der Hochgeborne Fürst, herr Sigmund Ertzhertzoge zu Oesterreich, ꝛc, vnnser lieber Oheim vnd Swager, vnns des kauffgellts, souill wir des, zu vnnserm teil, vmb desselben vnnsers Oheims vnd Swagers, Ertzhertzog Sigmunds, vnd der Fürsten von Oesterreich vordere Lannde, aufgegeben haben, mit einem Schuldbrieue, notdürfftiglich vergnügt hat, daz wir dagegen, für vnns, vnnser Eriben, vnd nachkomen, demselben vnnserm lieben Oheimen Ertzhertzog Sigmunden, für sich, sein Eriben, vnd nachkomen, Hertzogen zu Oestereich, zugesagt vnd versprochen haben, Zuesagen, Gereden, vnd versprechen Inen auch, für vnns, vnnser Eriben, vnd nachkomen, wissenntlich in craft diz brieues, daz wir, oder so wir nymer weren, vnnser Eriben, oder nachkomen, sölhe obgemellte Summ, von dem genannten vnnserm Oheim Ertzhertzog Sigmunden, oder so Er nymer were, seinen Eriben, oder nachkomen, Hertzogen zu Oesterreich, nach laut desselben seiner liebe Schullbrieues, nemen vnd empfahen süllen vnd wellen, on ferrer eintrage, verhinnderung, aufzüge, widerspre-

chen, auffatzung, vnd beſwerung, darauf ſol auch derſelbe kauff, vmb die vorderen Lannde, ſouil der vnns berüret, vntüglich, craftlos, vernicht, tode, vnd ab ſein, Als wir auch den gegenwürtigelich, für vnns, alle vnnſer Eriben, vnd nachkomen, gennzlich vntüglich vnd Craftlos machen, tödten, abthun, vnd vernichten, in craft diſz brieues, Vnd wir ſüllen noch wellen vnns auch, ſölichs kauffs, füran nit mer gebrauchen, genieſſen, noch ymannds deſzhalben ichts zuziehen, weder mit noch on Recht, geiſtlichem noch weltlichem, noch ſunſt in dhein weiſe, Sonnder dem genannten vnnſerm lieben Oheim vnd Swager, Ertzhertzog Sigmunden zu Oeſterreich, ꝛc, den kaufbrieue darüber aufgannggen, vnd vnns, vnd vnſerm lieben Vettern, Hertzog Albrechten von Bairn, ꝛc, gegeben, zwiſchen hie, vnd Sannd Michaels tage, ſchiriſtkünfftig, zu deſſelben vnnſers lieben Oheimen vnd Swagers, Erzhertzog Sigmunds hannden, wiederumb anntworten vnd geben ſüllen vnd wellen. Ob aber daz nit geſchehe, ſo ſol doch derſelb kaufbrieue, ſouil der vnns, zu vnnſerm teil berüret, vntüglich, vnpündig, craftlos, Caſs, von tode, vnd ab ſein, dann wir auch, für vns, all vnnſer Eriben, vnd nachkomen, wolbedechtlich, mit zeitigem Rate, guter wiſſen, vnd eigner bewegnüß, in craft dits brieues, den genannten vnnſern Oheim vnd Swager Ertzhertzog Sigmunden, alle ſein Eriben, vnd nachkomen, deſſelben kauffs vnd kaufbrieues, ſouil vnns der berürt, auch die Landſeſſen, vnd Inwoner, aller vnd yglicher pflichte, gelüb, Aide, vnd Verwantnüß, vns deſzhalb gethan, gennzlich hiemit quitt ledig, vnd los, ſagen, alles getreulich, vnd ongeuerde. Des zu Vrkunde, vnd bereſtigung, Haben wir obgenannter Hertzog Geörg, für vns, vnnſer Eriben, vnd nachkomen, vnſer Inſigil mit rechter wiſſen, thun hennggken, an diſen brieue, den wir dem genanten vnnſerm lieben Oheimen vnd Swager, Ertzhertzog Sigmunden, vberantworten haben laſſen, Geben zu Landſhut, an Sand Johanns Abend, Sonnewenden, Nach Criſti geburde, Vierzehenhundert, vnd Im Newnund Achtzigiſten Jaru.

L.S

Ex Autographo Archivi Auguſtæ Domus.

Num. XIII.

Des Römischen Königs Maximilian des I. als Erzherzogs zu Oesterreich und Marggrafens von Burgau, Confirmations- und respective Verleihungsbriefe für die Innwohnere besagter Marggrafschaft. Datum Insprug an S. Blasientag. A. 1492.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Erben, offentlich mit diesem Brieff, und thun kund menniglichen: Als Uns der hochgebohrn Sigmund, Ertz-Herzog zu Oesterreich Unser lieber Vetter und Fürst in vergangener Zeit aus sonderer Neigung, Lieb und Treü, so Er zu Uns, als seinem Herren Sohn, und negst gespielen Freünd getragen, auch in Ansehung Alter und Blödigkeit seiner Persohn, und täglicher zufallender Krankheit Seiner Liebd inner- und forder Land, mit allen seinen Ansprachen abgetretten, und nachdem Wir aber jetzt in Krafft solcher Unserer Gerechtigkeit, Unsere Marggrafschafft Burgau wieder zu Unser und Unsers Hauß Oesterreichs Handen gelöst, und bracht haben, seynd für Uns kommen die Würdige, Ersame, Geistliche, Andächtige, Edel, Unsere liebe Getreue, Unsere *Prælaten*, die von Adel oder Ritterschafft, Stätt und Gericht Unsers Lands und Fürstenthums der Marggrafschafft Burgau, und Uns als ihren angehenden rechten Herren, und Lands-Fürsten, deme Sie Pflicht und Eyd geschworen, und zusagen gethan hätten, uf die Entschlagung ihrer Pflicht von bemeltem Unserm lieben Vetter und Fürsten, Ertz-Herzog Sigmunden, und Uns demnach demüthiglich und unterthänig gebetten, alle und jegliche ihre Gnad, Recht, Freyheiten, *Privilegien*, Löbliche gewohnheiten, damit Sie von Weyland Unsern Vorderen Fürsten und Herren von Oesterreich begnadet und gefreyet seyn, und die löblich hergebracht haben, zubekräfftigen, zu bestättigen, zu *confirmiren* und zu erneüeren Wir gnädiglich geruheten.

Und nachdeme Wir aber allwegen genaigt seyn, Unsern getreüen und gehorsamen Unterthanen, und nemlich denen, so ihr Leib und Gut umb des Hauß Oesterreichs Willen zu Uns und demselben Unserm Hauß, als die bemelte Unsere Unterthanen Insessen vorgenannter Unserer Marggrafschafft Burgau in vergangener Zeit gethan haben, setzen, Nutz, Frommen und Aufnehmen zu betrachten, und Sie vor andern gnädiglich zu förderen, haben Wir angesehen, derselben Prælaten, von Adel, Stetten und Gerichten fleissig und zimbliche Bitte, auch daß bemelter Unser lieber Vetter und Fürst in seiner Uebergab solches gar lauter ausgetruckt hat, und Ihnen und Ihren Nachkommen dardurch auch von besonderen Gnaden all

und jeglich Ihr vorgemelte Gnad, Recht, Freyheit, Privilegien, Altherkommen, gut und löbliche Gewohnheit, wie Ihnen die von denselben Unsern Vordern gegeben und verliehen, Sie auch bishero gebraucht haben, als Regierender Herr, Landsfürst und Marggraff zu Burgau gnädiglich bekräfftigt, bestettigt, confirmirt und verneuert haben, bekräfftigen, bestäten, confirmiren, und verneueren die auch wissentlich in Crafft diß Briefs, Mainen, Setzen, und Wollen auch, daß die in allen ihren Puncten, Articuln und Begreiffungen, als ob die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, gäntzlich bey Kräfften bleiben, und gehalten werden, und Sie sich deren gäntzlich und geruhiglich genieſſen, gebrauchen sollen und mögen, ohne Unser und männiglichs Irrung. Und als Sie Uns, damit bemelte Unsere Marggraffschafft wiederum zu Unseren und Unsers Hauß Oesterreich Hand gebracht, und gelößt werde, von jeder Feur- und Hofstatt einen Gulden Reinisch zugeben zugesagt, auch die also überantwortet haben, Wir Sie demnach mit weiteren Gnaden fürgesehen und bedacht.

Am Ersten mainen und wollen Wir, daß solche ihre treue Hilff und Steur, die Sie, wie obsteht thun, Ihnen Ihren Erben oder Nachkommen hinfür dardurch kein Eingang gemacht, und Ihnen gantz ohnvorgriffen, und ohn Schaden seyn solle. Und daß Wir, Unser Land Vogt zu Burgau, noch Niemand anderer von Unsertwegen, über der von Prælaten, Adel und Stett Ihrer Leuth halben, so sie in der Marggraffschafft Burgau, nicht zurichten, noch zu büeßen haben sollen, dann allein umb Mord, Brand, Todschlag, oder Diebstall, darum man einen vom Leben zum Tod richten möchte lassen, und umb die vier obbeschriebene Articul nicht weiter, dan mit Recht, an denen Enden, und in den Gerichten, dahin vorgestrafft und gebüßt worden ist. Was aber usserhalb der Stuck gefrewelt oder gebüßt würdet, soll ingleichem bleiben zustraffen und zubüßen, in den das Gericht Grund und Boden ist. Wir sollen und wollen auch bemelte Unsere Marggraffschafft Burgau bey Unseren und des Hauß Oesterreichs Handen behalten, und die fürter in der Fürsten von Bayern Handen, daraus Wir Sie jetzund gelöst haben, nicht kommen lassen, noch auch in kein andere Hand setzen, oder verkauffen, daraus die wiederumb in der Fürsten von Bayern Hand kommen möchte.

Ob Wir aber bemelte Unsere Marggraffschafft in andere Händ verkauffen, versetzen, oder sonsten stellen wolten, daß Wir Uns, Unseren Erben und Nachkommen allezeit vorbehalten, so soll doch das nicht beschehen, dan bemelten Unsern Unterthanen, Landsessen, Inwohnern, oder denen, so Feuer und Hofstatt darinnen haben, Ihren Erben oder Nachkommen werde dan vor wiederum geantwortet oder vergnügt Ihr Gelt jeglichen nach seiner Anzahl so viel er zu Lößung jetz, wie obsteht, als von der Feuer- und Hofstatt einen Gulden ausgeben hat, alles getreülich und ohne Gefährde. Doch sonst Uns und Unserem Hauß Oesterreich an allen Unsern Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten in allweg ohn-

vorgreifflich, und ohne Schaden, auch insonders, dieweil noch etlich von der Feuer- oder Hofstatt den Gulden nicht geben hätten, oder darvon, den Wir uß Ursachen nicht nehmen wolten, daß der oder dieselben der letzten obgemelten Unser Gnad und Fürsehung nicht genieſſen, und der gäntzlich unempfänglich seyn.

Wir sollen und wollen auch hinfür von denselben nichts darum nehmen, oder Uns mit Ihnen vertragen, dan mit Willen und Wissen der andern gemeinglich, so sich in allem Fürnehmen, Unserm Gefallen nach gehorsamlich erzaigt haben. Und ob es aber uß Vergessenheit beschehe, so solle es doch weder Krafft, noch Macht haben.

Darum gebieten Wir den Edlen Unsern lieben und Getreuen, allen Unsern Hauptleüthen, Land Vögten, grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechten, Verwesern, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Burggrafen, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, auch allen andern Unsern Ambtleuthen, gegenwärtig und künfftigen, ernstlich gebietend, und wollend, daß Sie den obgenannden *Prælaten*, von Adel, Ritterschafft, Stätten, und Gerichten, bey den gerührten Gnaden, Freyheiten, Privilegien und den Jüngsten Unser obgemelten gnädiger und weiteren Fürsehung gäntzlich und geruhiglich bleiben lassen, Sie darwieder nicht bekümmern, tringen noch beschwehren, noch daß jemand andern zuthun gestatten, in kein Weiße, als Lieb Ihnen allen, und Ihr jedem seye Unsere schwehre Ungnad und Straff zuvermeiden. Mit Urkund diß Briefs, geben zu Insprugg an St. Blasien Tag, nach Christi Unsers lieben Herren Geburth vierzehenhundert, und im zwey und neuntzigsten, Unser Reich deß Römischen im Sexten, und des Hungarischen im andern Jahr.

Commissio Dnj Regis in Consilio.

Con. Stirzel. D. R. Cancell.

Num. XIV.

Maximilians des I. Kaufbrief über die an den Bischoffen Friederich zu Augspurg, unter Verpfändung der Marggrafschaft Burgau ohne Seifertsberg, nebst Bestellung des Bischoffs zum Landvogte, auf Wiederlößung verkauften jährlichen 1000. Gulden Zinnses aus der Marggrafschaft, und 100. Fuder Saltz aus Hall. Datum Mittwoch vor S. Mathias Apostletag. A. 1498.

Wir Maximilian von gots gnaden Römischer Kunig zuallenntzeiten Merer des Reichs zu Hungern Dalmacien Croacien ꝛc kunig Ertzhertzog zu Osterreich Hertzog zu Burgundi zu Brabannt zu Gheldern ꝛc. Graue zu Flanndern zu Tirol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem brieue fur vnns all vnnser erben vnnd nachkomen vnnd thun kunnd allermenigklich. Daz wir mit gueter vorbetrachtung zeitigem Rat vnnserr Räte, rechter wissen, wolbedachtem synne vnd muete zu den Zeiten do wir das thun mochten vnnd zu thun macht hetten, von vnnser vnnd vnnsers Hawss Oesterreich merklichen notturfft vnnd pessers nutz wegen, ains ewigen vnabgeennden vmer werennden kaufs, in kaufweis, recht vnnd redlich verkauft vnnd zu kauffen geben haben, Dem Erwirdigen Fridrichen Bischoue zu Augspurg vnnserm Fürsten Rat vnnd lieben andechtigen seinem Stifft vnnd allen seinen nachkomen Bischöuen daselbst zu Augspurg Nemlich Tausennt gueter Reinischer guldein die gut an Gold gerecht an gebrech, vnnd swer genueg an gewicht seien, ewigs Järlichs vnnd gewiss zinnss von ausser vnnd ab vnnsern zwaien Steten Burgaw vnnd Güntzburg mitsambt den Slössen den zwaien Dörffern Hohenwanng vnnd Schöppach vnnd Ir yeder, Auch aller vnnser Marggrafschafft Burgaw on allain dem Sloss Seyfertsperg, vnnd allem anndern seiner zugehorung In massen vnnsers getreuen lieben Ernnsten von Wellden vnnsers Rats vnnd Phlegers daselbst verschreibung, so Er darumb von vnns hat, aigenntlich begreiffet Rennten Zinnsen gülten vngellten Zöllen fällen vnnd geläsen, Es sei an ehehaftin, gerichten zwingen, pennen, vörsten willtpennen vischevntzen gelaiten Oberkaiten Herlikaiten vnd freihaiten, so durch recht oder gewonhait vnndert vberall darein vnnd dargu gehört, gehören sol, kan oder mag, gar nichts ausgenomen noch hindan gesetzt, die obgemelten vnnser zwo Stet Burgaw vnnd Güntzburg mitsambt den Slössen Dorffern, vnnd alles das, so in vermelte vnnser Marggrafschafft Burgaw, wie vorstet, gehört ausgenomen das berürt Slosss Seifertsperg vnnd sein zugehörung mit Ir yrrlichs rechten oberkaiten ein vnnd zugehörungen an lewten vnnd güetern, sollen auch in sunderhait des egemelten vnnsers fürsten von Augspurg seines Stiffts vnnd nachkömen vmb solich vorberürt Tausent guldein Reinisch Järlichs vnd ewigs

zinns

zinns auch umb alles das, so wir Inen nach ausweisung dits briefs zu thun phlichtig sein, rechts für vnnd vnderphandt vor menigklichem vnbeswert haissen vnnd sein für frei ledig vnnd anderswo gantz vnuerkümert. Darauf wir vnns für vnns vnnser erben vnd nachkomen mit dem benannten vnnserm fürsten von Augspurg für sich sein stifft vnnd nachkomen nachuolgennder maynung, von wegen der betzalung vermelter Tausent guldein Reinisch ewigs vnd Järlichs zins veraint vnnd abgeredt haben. Also daz derselb vnnser fürst sein stifft vnnd nachkomen die genanten vnnser zwo Stet Slösser vnnd Dörffer mitsambt Ir Jedes, vnnd auch aller vnnser Marggraffschafft Burgaw zu vnnd eingehörungen on allain das Slos Seifersperg mit seiner zugehorung auch wie vorgemellt ist, als vnnser lanndvogt vnnd phanndtherr Innehaben niessen, vnnd sich an emphahung aller Irer nutzungen vnnd gülten für die betzalung vermelter Tausent guldein Reinisch ewigs zinss, so ferr sich das so hoch nit lauffen möcht, benügen lassen sol. Wir geben Jme seinem Stifft vnnd nachkomen auch hiemit in crafft diss briefs ains stäten ewigen kaufs recht vnnd redlich zu kauffen hundert fueder Saltz, die wir vnnser Erben vnnd nachkomen Jme oder seinen nachkomen Järlich aus vnnser Saltzphannen zu hall, auf sannd vlrichs des heiligen Bischouen tag betzallen, vnnd geben sollen vnnd wellen, dasselb Saltz mugen Sy alsdann zu hall verkauffen oder heraus füren lassen, wie Inen geuellig ist. Vnnd darumb vnnd für sölich Tausent guldein Reinisch vnnd hundert fueder Saltz Järlichs vnnd ewigs zinnss vnnd gült vnns der vorgemelt vnnser fürst von Augspurg zwaivnndzwaintzig Tausent gueter Reinischer vnnd gerechter guldein zu vnnsern sichern hannden also par gegeben vnnd geantwurt hat, die wir in vnnsern vnnd vnnnsers hawss Osterreich merckhlichen nutz vnnd besserung gewenndt haben. Solich obgenannt vnnser zwo Stet Slösser vnnd Dorffer mitsambt aller vnnser Marggraffschafft Burgaw aufgenomen das Slos Seifersperg ein vnnd zugehorungen als obstet, sollen vnnd wellen wir vermeltem vnnserm fürsten von Augspurg auf datum diss briefs zu seinn hannden vnnd gewallt anntwurtten vnnd eingeben, die wie obgeschriben stet, Innzuhaben zu nutzen zu niessen derselben aller oberkait hochhait vnnd herkomen vermelter vnnser fürst vnnd sein nachkomen, vnns vnnsern Erben vnnd nachkomen hanndthaben vnnd halten sollen, wie wir Jme dann das in aufrichtung diss kaufs aigennelich beuelhen, vnnd des vnnser Instruction geben werden on geuerde. Es ist auch mit sundern worttten beredt vnnd betädingt, daz der vilgenant vnnser fürst von Augspurg sein Stifft vnnd nachkommen die vorgenanten vnnser zwo Stet Burgaw vnnd Guntzburg mit den Slössen Dörffern Auch Ir Jedes vnnd aller annder vnnser Marggraffschafft Burgaw ausgenomen das Slosss Seifersperg mit seiner zugehorung wie obstat oberkait gwaltsam herlichkait lehenschafften der weltlichen lehen gelaiten lanndtgerichten vörsstten wildpennen gerichten zwingen pennen Stewren gülten zinsen zöllen nutzungen vngelten geboten verboten fällen vnnd gelässen mit beset-

tzung und enntsetzung aller Ambter vnnd dienst Auch mit verleihung aller lehen, so offt das zu fällen kumbt Doch der Edelleut vnnd völlige lehen, vnns so offt sich das begibt, die wir vnns oder wem wier das beuelhen hier Inn albeg zuuerleihen vorbehallten, vnnd sunst mit allen anndern an lewten vnnd gütern wie vorgemellt vnnd vnderschiden ist, nw fürohin vmb vnnd für die obgeschribnen Tausent guldein Reinisch vnnd hundert fueder Saltz ewigs vnnd Järlichs zinss, Als Ir rechts vnbekümertzs vnnd von vnns vnbeswerts fürphanndt, Vnnd in rechter redlichen phannbsgewer Innhaben nutzen vnnd niessen, vnnd sich der als vnnser lanndvogt vnnd phanntherr mit allen sachen, wie sich gebüren wirdet ruwigklich gebrauchen sollen vnnd mögen, von vnns vnnsern erben vnnd nachkömen vnnd menigklichs von vnnsern wegen daran vngeIrrt vnnd vngehindert in all weis. Es sollen auch die leut all vnnd Jed sölicher vnnser zwaier Stet mit Ir ein vnnd zugehörden demselben vnnserm fursten von Augspurg seinem Stifft vnnd nachkömen swern vnnd Aidsphlicht thun Inen als vnnsern lanndvogten vnnd Iren phanndtherren mit allen sachen getreu gehorsam vnnd gewertig zu sein, Inen auch all Zins Rennt vnnd güllt zu Iren vnnd sunst niemands hannden antwurten on alles widersprechen Alles solanng vnnd vil vnz daz wir vnnser erben vnnd nachkomen den widerkauf vnnd die lösung in nachgeschribner form von Inen widerumb thun vnnd thun werden alles on alle arglist vnnd geuerd, vnnd dawider vnnd wider alles das so hie vor vnnd nach an disem brief geschriben stet, sol vnns vnnser Erben vnnd nachkömen lanndt leut vnnd gut, Vnnd das obgenant Ir für vnnd vnnderphannt nit befriden freien noch schirmen kain Bäbstlich noch kayserlich vnnser oder annder küniglich der Concilien Bull priuilegien noch dhain annder gnad glait noch freihait der Churfürsten oder anndern fürsten der herren der Stet noch des lannds dhain annder fund fürzug noch sunst dhain Reformacion oder guldein Bull die ytzo sind Oder füro angesetzt funden vnnd erdacht werden oder würden noch auch kain annder Recht noch gericht geistlich noch weltlich kain lanndfrid verdingnus puntnus auffatzung gebott noch verpot, der Bäbst der kayser der künig der Concilien noch annder geistlicher und weltlicher fürsten der herren der Stet noch des lannds noch kain list noch sach, die ytzo erdacht sind oder yemandt ytzo oder hernach finden oder erdennckhen möcht daz dem vorgenannten vnnserm fursten von Augspurg seinem Stifft vnnd nachkömen nach laut diss briefs an diesen Tausent guldein Reinisch vnnd hundert fueder Saltz Järlich zins vnnd güllt Oder disem brief an seinen krefften vnnd allem dem daz hieuor vnnd nachgeschriben ist, schedlich sein möcht, dann wir vnns des fur vnns vnnser erben vnnd nachkomen, vnnd auch des geschribnen rechten das do spricht Gemaine verzeihung verfahe nicht, es ganng dann ain sündrung vor, yemer mer behelfen, sunder des genntzlichen verzigen haben, vnnd sein süllen in all weiss vnnd weeg. Vnnd wiewol diser brief ainen ewigen kauf weiset vnnd saget, Nochdann hat vnns der vilgenant vnnser

fürst

fürſt von Augſpurg aus vnderthenigen willen für ſich ſein Stifft vnnd nachkomen zugelaſſen, Daz wir vnnſer Erben vnnd nachkomen ſolich Tauſent guldein Reinisch vnnd hundert fueder Saltz ewigs zinns vnnd güllt mit zwaivnndzwaintzig Tauſent gueter gerechter vnnd gennger ſiverer guldein an der geſworn goldwaz der Stat Augſpurg Vlm oder Memmingen ainer an welichem ennd Sy wellen woll widerumb abkauffen vnnd löſen mügen Doch ſollen wir oder vnnſer erben, ſo wir ſolichen widerkauf thun wellen, Jme oder ſeinen nachkomen ein halb Jar zuvor vnnder vnnſerm Innſigl ſchrifftlich verkünden, vnnd die bezallung in der vorgemelten dreier Stet aine In welcher Sy wellen zu Iren hannden Schirm vnnd gwalt Auch ſölichen widerkauf vnnd löſung zu vnnſern hanndten thun Oder wem wir das furter vergunnen oder beuelhen werden, für allermenigklich verbieten, enntwern vnnd erniderlegen, wie dann das oben begriffen iſt. Es iſt auch beredt Daz wir vnnſer Erben noch nachkomen demſelben vnnſerm fürſten ſeinem Stifft vnnd nachkömen kain Stewr hilf noch raiſzelt auf ſolich Tauſennt guldein Reinisch vnnd hundert fueder Saltz Zinns vnnd güllt yzo noch hinfür nymer ſchlahen noch dauon nemen ſollen, in Dhain weeg. Ob auch diſer brieue an pergamen ſchrifft oder Innſigln preſthafftig oder ſchadhafft wurde, alle dieweill dann das Innſigl daran gantz iſt, ſol das dem genannten vnnſerm fürſten von Augſpurg ſeinem Stifft vnnd nachkomen noch dieſem brieue an ſeinen krefften dhainen ſchaden bringen noch gebern in dhain weis noch weeg. Item ſo iſt auch ſonderlich beret, Wo vermelter vnnſer fürſt von Augſpurg ſein Stifft vnnd nachkomen zu hanndthabung der hochait oberkait vnnd gwaltſam egemelter vnnſer Marggrafſchafft Burgaw vnnd Ir Zugehorung mit krieg vberzug | gütlichen oder rechtlichen taglaiſtungen vnnd Botſchafften, wo die mergklich wern vnnd mit vnnſerm wiſſen vnnd willen beſchehen coſſten vnnd ſchaden thun vnnd leiden müeſſten, Auch in den Slöſſen, vnnd annderſwo zu der notturfft mit vnnſerm willen vnnd vergünſtigung pawen wurden Daz wir vnnſer erben vnnd nachkomen Iuen ſolichen coſſten wiederumb ablegen vnnd bezallen ſollen vnnd wellen Doch behalten wir vns vnnd den vnnſern hierIn beuor Offnung ſo offt wir das begern, in vnnſer ſelbs coſſt vnnd an Iren mergklichen ſchaden, Auch Schatz Berckhwerch Gezug Lanndraiſen vnnd Lanndſteurn vnd auch daz der genänt vnnſer fürſt von Augſpurg ſein nachkomen vnd Stifft die vndertanen hinderſäſſen in der gemelten vnnſer Marggrafſchafft Burgaw bei Iren freihaitten altem herkomen vnnd gewonhaiten beleiben laſſen, vnnd Sy darüber Auch vber Ir gewonlich Stewr Rennt Zinss vnnd gült nicht dringen noch beſwern ſollen, Sonnder Sy dabei veſtigelich hannthaben Inmaſſen Er ſich des gegen vnns verſchriben hat. Vnnd auf das alles geredn vnd verſprechen wir obgenanter Maximilian Römiſcher kunig für vns vnnſer Erbn vnd nachkomen all vorgeſchriben ſachen getreulich war ſtet feſt, vnd vnuerprochenlich zu halten zu laiſten vnd zuvolfürn alles getreulich vnd vngeuerdlich Mit vrkund diss briefs Geben an Mitichen

vor sand Matheys des heiligen zwelfpoten tag Nach Cristi gepurt vierzehnhundert vnd im Acht vndnewnzigisten Vnnser Reiche des Römischen im zwelfften vnd des Hungrischen im Achtenden Jaren.

Per Regem
Frid. sax. D. Elector.

Commissio domini regis in Conf.
(Sturtzel Cantzlr.

L.S.

Ex Autographo Archivi Augustæ Domus.

Num. XV.

Wiederkaufs-Revers von Bischoff Friederichen und dem Domkapitel zu Augspurg, wegen der demselben von dem Römischen Könige Maximilian, Erzherzoge zu Oesterreich unter Verpfändung der Marggrafschaft Burgau, ohne Seifertsberg, nebst Bestellung des Bischoffs zum Landvogte, auf Wiederlößung verkauften jährlichen 100. Gulden Zinns aus der Marggrafschaft und 100. Fuder Salz von Hall. Datum Mittwoch vor St. Mathias Apostel. A. 1498.

Wir Friderich von gottes gnaden Bischoue zu Augspurg Bekennen offenntlich mit dem brieue, fur vnns vnnsern Stifft vnd alle vnnser nachkomen Bischoue zu Augspurg, Vnnd thuen kunt allermenigelich. Das vnns der Allerdurchleuchtigist Großmechtigist Furst vnnd herr herr Maximilian Römischer König zu allen zeyten Merer des Reichs ꝛc. Vnnser Allergnädigister Herr, Tusent guter Rynischer guldin, die gut an gold, gerecht an gebräch, vnnd schwer genug an gewicht seyen, Ewigs Ferlichs vnnd gewiß zinse, von ausser vnnd abe seiner königelichen Maiestat zwayen Stetten Burgaw vnnd Güngzburg, mitsampt den Schlossen, den zwayen dörffern Hohenwang vnd Scheppach, vnnd Ir yder, auch aller der Marggraueschafft Burgaw, one allain dem Schloss Seyfersperg, verkaufft vnd zu kauffen geben hat In maassen des Gestrengen vnnsers lieben besonn-

sonndern, Ernnsten von Welden Ritter Pflegers daselbs verschreibung, So er dorumb von seiner königlichen Maiestat hat, eigentlich begreiffet, Nennten zinsen gülten vngellten zöllen fällen vnnd gelässen, Es sey an Erbeffenen gerichten zwingen bennen, vörsten Wilpennenn Bischennzen gelayten Oberkeiten hevlichaiten vnd Freyhaiten, So durch recht oder gewonhait yendert veberal darein vnnd darzu gehört, gehören soll kan oder mag, gar nichts aufgenomen noch hindan gesetzt. Die obuermellten der königlichen Maiestat zwu Stet Bürgaw vnnd Güntzburg, mitsampt den Schlossen dörffen, vnnd alles das, So in vermellte Marggraueschafft Burgaw wie obstet gehört, aufgenomen das berürt Schloss Seyfersperg vnnd sein zugehörung, mit Ir ygelichs rechten Oberkeiten ein vnnd zugehörungen an leuten vnd güten. Sollen auch In sonnderhait vnnser, vnnsers Stiffts vnd nachkomen, vm söllich vorberürt Tusent guldin Rynisch Jerlichs vnnd Ewigs zins, Auch vmb alles das So sein königlich Maiestat briefs zu thun pflichtig sind, rechts für vnnd vnnderpfand, von menigclichen vnbeswert haissen vnd sein, für frey ledig vnnd annderswa gantz vnuerkümert. Darauf wir vnns für vnns vnnsern Stifft vnd nachkomenn, mit dem benannten vnnserm Allergnedigisten herrn dem Römischen könig für sich, sein erben vnnd nachkomenn nachuolgender meynung, von wegen der bezalung vermellter, Tusent guldin Rynisch Ewigs vnnd Jerlichs zins vereint vnnd abgeredt haben. Allso, das wir vnnser Stifft vnnd nachkomenn vermellte der königlichen Maiestat zwuo Stett Schlosser vnnd dörffer, mitsampt Ir ydes vnnd auch aller der Marggraueschafft Burgaw Zu vnd eingehörungen, one allain das Schloss Seyfersperg mit seiner zugehörung, auch wie vorgemellt ist, Als seiner königlichen Maiestat Landtuogt vnnd Pfanndtherr, Innhaben niessen, vnns vns an empfahung aller Irer nützungen vnd güllten, für die bezalung vermellter Tusent guldin Rynisch Ewigs zins, Souerr sich das So hoch nit lauffen möchte, benügen lassen söllen. Sein königelich Maiestat, gibt auch vnns vnnserm Stifft vnnd nachkomenn hiemit in craft ditz briefs, eins stätten ewigen kauffs recht vnnd redlich zu kauffen, Hundert Fuder Sallz, die sein königelich Maiestat, Ir erben vnnd nachkomen, vnns oder vnnsern nachkomenn, Jerlich aus Irer Sallzpfannenn zu Hall, Auf Sant Vlrichs des heiligen Bischoffs tag, bezalen vnnd geben sollen vnnd wöllen, dasselb Sallz, mögen wir alsdann zu Hall verkauffen, oder herauss füren lässen, wie vnns geuellig ist. Vnnd dorumb vnnd für söllich Tusent guldin Rynisch vnnd Hundert Fuder sallz, Jerlichs vnnd ewigs Zinss vnd güllte, Wir seiner königelichen Maiestat, Zwayundzwaintzig Tusent guter Rynischer vnd gerechter guldin zu Iren sichern hannden allso bar geben vnnd geanntwurt haben, die sein königelich Maiestat, In Iren vnnd Irs hawss Osterreich merckelichen nutz vnnd besserung gewenndt hat. Söllich obgemellt seiner königlichen Maiestat zwuo Stett Schlosser vnnd dörffer mitsampt aller der Marggraueschafft Burgaw Aufgenomenn des Schloss Seyfersperg, ein vnnd zugehörungen als obstet,

Soll sein königelich Maiestat, vnns auf dato ditz briefs zu vnnsern hannden vnd gwallt annetwurten, vnnd eingeben, die wie obstet Innzuhaben zu nutzen vnnd zu nieſſen, Derselben aller Oberkait hocheit vnnd herkomenn, Wir vnnd vnnser nachkomenn der königelichen Maiestat Iren erben vnnd nachkomenn, hanndhaben vnd hallten ſollen, Wie sein königelich Maiestat, vnns, das, In aufrichtung dieſes kauffs aigentlich beuelhen, vnnd des Ir gnaden Instruction geben werden, ongeuärde. Es ist auch mit sondern worten beredt, vnd bedingt, das wir vnnser Stifft vnd nachkomenn, die vorgemellten der königelichen Maiestat zwu Stett Burgaw vnnd Günzburg mit den Schlossen dörffern, Auch Ir yedes, vnnd aller annder der Marggraueschafft Burgaw, ausgenomenn das Schloss Seyfersperg mit seiner zugehörung wie obstet, Oberkait gwaltsame Herrlicheit Lehenschafften der Weltlichenn Lehen, gelaiten Landgerichten vörsten Willdpennenn, gerichten, Zwingen, bennen, steuren, gülten, zinsen, züllen, nutzungen, vngellten, geboten, verboten, fällen vnnd gelassen, mit besetzung vnnd entsetzung aller Ampter vnnd dinste, Auch mit verleyhung aller Lehen, So offt das zu fällen kompt. Doch der Edelleut vnnd völlige lehen seiner königelichen Maiestat, So offt sich das begibt, die Ir sein königelich Maiestat, oder wem Sy das beuilcht, hierInn allerwez zu uerleyhen vorbehallt, Vnnd sunst mit allem andern an leuten vnnd güten wie vorgemellt vnnd vnnderschieden ist, Nu fürohin vmb vnd für die obgeschriben Tusend guldin Rynisch vnnd Hundert Fuder Sallz Ewigs vnnd Jerlichs zinß, als vnnser rechts vnbekümerts vnnd von seiner königelichen Maiestat vnbeswerts fürpfannd vnnd In Rechter redlicher pfandsgwer Innhaben nutzen vnnd nieſſen, Vnnd vnns der als seiner Maiestat Lanndtuogt vnnd Pfanndtherr mit allen sachen, wie sich gebüren wirdet, ruwigelich gebrauchen ſollen vnnd mügen, von seiner königelichen Maiestat, Iren erben, nachkomenn vnnd menigelichs von Irenwegen daran vngeIrrt vnd vngehindert In allweise. Es ſollen auch die leut alle vnnd yde sollicher der königelichen Maiestat zwayer Stette mit Ir ein vnd zugehörden, vnns vnnserm Stifft vnnd nachkomenn, schweren vnnd Aydspflicht thun, Vnns als der königlichen Maiestat Landtuogten vnd Iren pfanndtherrn, mit allen sachen getrew gehorsam vnnd gewertig zu sein, Vnns auch alle zins Rennt vnd güllte zu vnnsern vnd sust nymands handen antwurten on alles widersprechen. Alles so lang vnnd vil, vntz das sein königelich Maiestat Ir erbenn oder nachkomenn, den widerkauff vnd die losung In nachgeschribner form von vnns widerumb thund, vnd thun werden, Alles on argliſt vnnd geuarde. Vnnd dawider vnd wider alles das, So hieuor vnd nach an disem briefe geschriben stet, Soll die königelich Maiestat Ir erben vnd nachkomenn, lannd lewt vnnd gut, Vnnd das obgenannt vnnser für vnnd vnnderpfannd nit befriden, freyen noch beschirmen, khein Bäbstlich kayserlich seiner königelichen Maiestat oder annder königlichen der Concilien Bull Priuilegien noch khein annder gnad gelapt noch Freyheit der Chur-

für-

fürſten oder annder Fürſten, der herren der Stett noch des landes, khein annder fund fürzug, noch ſunſt khein Reformatz oder guldin bulle, die ytzo ſind oder hinfüro angeſetzt funden vnnd erdacht werden, oder würden, noch auch khein annder Recht noch gericht geiſtlich noch Weltlich, khein Lanndfrid, verdingnüss, pünt-nüss auffatzung gebot noch verbot der Bäbſt der kayſer der könig der Concilien, noch annder geiſtlicher vnnd weltlicher Fürſten der herren der Stett noch des lanndes, noch khein liſt noch ſach, die ytzo erdacht ſind, oder ymand ytzo oder hernach finden vnnd erdennncken mocht, das vnns vnnſerm Stifft vnnd nachkomenn, nach lut ditz brieffs an dieſen Tuſent gulden Rynisch vnnd hundert Fuder ſaltz Jerlichs zinſe vnnd güllte, oder diſem briene an ſeinen krefften, vnnd allem dem das hieuor vnd nachgeſchriben iſt, ſchedlich ſein möcht, dann ſein königelich Maieſtat ſich deſs für ſich ſein erben vnnd nachkomenn, vnnd auch des geſchriben Rechten, das da ſpricht, gemeine verzeyhung verfahe nit, es gange dann ein ſönnderung vor, ymmermer behellfen, Sonnder des genntzlich verzigen hat, vnd ſein ſöllen, In allweys vnnd wege. Vnnd wiewol dieſer brieff einen ewigen kauff weyſz vnnd ſagt, Nochdann haben wir aus vnnderkenigem willen, für vnns vnnſern Stifft vnnd nachkomenn zugelaſſen, Das die königelich Maieſtat, Jr erben vnnd nachkomenn, ſollich Tuſent guldin Rynisch, vnnd Hundert Fuder ſaltz, Ewigs zins vnnd güllte, mit zwaphundzwaintzig Tuſent guter vnd gerechter genger ſchwerer guldin an der geſworen goldwag der Stat Augſpurg, Vim oder Memingen einer, an welchem enndе wir wöllen, woll widerum abkauffen vnnd löſen mögen, doch ſoll ſein königelich Maieſtat vnnd Jr erben, So ſy ſöllichen widerkauff tun wöllen, vnns oder vnnſern nachkomenn, ein halb Jar zuuor vnnder Irem Innſigell ſchrifftlich verkünden, vnnd die bezalung der in vorgemellten dreyer Stett einer, In wölcher wir wöllen zu vnſern handen ſchirm vnnd gewallt, Auch ſöllichen widerkauff vnnd loſung, zu Iren hannden thun, oder wem Sy das fürter vergönnen oder beuelhen werden, für allermenigelichs verbieten, entwerenn vnd erniderlegen, Wie dann das oben begriffen iſt. Es iſt auch beredt das die königelich Maieſtat Jr erben noch nachkomenn, vnns vnnſerm Stifft vnd nachkomenn dhein ſteur hilff noch Rayſsgellt, auf ſollich tuſent guldin vnnd hundert Fuder Saltz, zins vnnd güllte, ytzo noch hinfüro nymmermer ſchlachen noch dauon, nemen ſöllen, In khein wege. Ob auch dieſer briene an Bergamenn ſchrifft oder Innſigeln preſthafftig oder ſchadhafft würde, Alledieweil dann das Innſigell daran gantz iſt, ſoll das vnns vnnſerm Stifft vnd nachkomenn, noch diſem briene an ſeinen krefften khein ſchaden bringen noch geberen, In khein weys noch wege. Item ſo iſt auch ſonnder beredt. Wo wir vnnſer Stifft vnnd nachkomenn zu hanndthabung der Hocheit Oberkait vnnd gewalteſami, egemellter Marggraueſchafft Burgaw, vnd Jr Zugehörung, mit krieg vberzüg gütlichen oder Rechtlichen taglaiſtungen botſchafften wo die merckelich weren, vnd mit der königelichen Maieſtat willen vnd wiſſen beſchehen, coſten

vnnd ſchaden thun vnnd leiden müſſten, auch in den ſchloſſen vnnd anderſwo zu der notturfft, mit ſeiner gnaden willen vnd vergönſtigung, bawen würden, das ſein königclich Maieſtat Jr erben vnnd nachkomenn, vnns ſöllichen coſten, widerum ablegen vnnd bezalen ſöllen. Doch behallt Jm vnd den Jren ſein königlich Maieſtat hier Jnn beuor offnung Soofft Sy das begeren, Jn Jr ſelbs koſt, vnnd one vnnſern merklichen ſchaden, Auch ſchätz berckwerckh gezuig lanndtrayſen vnnd lanndſteuren. Vnnd auch das wir vnnſer Stifft vnnd nachkomenn die vnnderthanen vnnd hinderſäſſen, Jn der gemellten Marggraueſchafft Burgaw bej Jren Freyhaiten allten herkomenn, vnd gewonheiten bleiben laſſen, vnd Sy darüber, Auch vber Jr gewonlich Stewr Rennt zins vnnd gülit nit dringen noch beſweren ſüllen, noch wöllen, Sonnder Sy dabej veſtigclich hanndthaben. Vnnd auf das alles gereden vnd verſprechen wir obgenannter Biſchoue Friderich zu Augſpurg für vnns vnnſern Stifft vnd nachkomenn, alle vorgeſchriben ſachen getrewlich, war ſtet veſt vnnd vnuerbrochenlich zu hallten ze laiſten vnnd zuuolfüren, Alles getrewlich onguarde. Vnnd des zu warem Vrkund, Haben wir vnnſer Pontifical Jnnſigele, offentlich thun henken an diſen briue. Wir Vlrich von Rechperg, von hohen Reichperg, Dechant vnnd gemeinlich das Capitel des Thumbſtiffts zu Augſpurg, Bekennen offennlich mit diſem briene, das ſollicher obgeſchribner kauff vnnd alles an diſem briene geſchriben ſtät, mit vnnſerm Räte gutem willen wiſſen vnd vergönſtigung beſchehen iſt. Gereden vnd verſprechen auch bej vnnſern guten waren trewen, dem allem, ſouil das vnnſern Capitel berürt, getrewlich ze leben vnnd dawider nit zuethun Jn khein wege. Alles ongeuarde. Vnnd des zu Vrkund haben wir vnnſers Capitels Jnnſigele zu des genannten vnnſers gnedigen herrn von Augſpurgs Jnnſigele, Doch vnns vnnſerm Capitel vnnd nachkommen on ſchäden, thun hennden an diſem briene Der Geben iſt, Auf Mittwochen vor Sant Mathis des heiligen zwellfboten tag, Nach Criſti geburt Vierzehenhundert vnd Jm Acht und newntzigiſten Jarenn.

L.S. L.S.

Ex Autographo Archivi Auguſtæ Domus.

Num. XVI.

Num: XVI.

Kaiser Karls des V. Lehenbrief, über die seinem Bruder, König Ferdinanden zu Hungarn und Böheim, als Erzherzogen, und im Namen des gesammten Hauses Oesterreich, ertheilte feyerliche Reichsbelehnung in der Marggrafschaft Burgau unter dem Schloß Wellenburg. Den 5. September 1530.

Wir Karl der Fünffte von gottes genaden Römischer Kayser zu allenntzeiten merer des Reichs, Kunig in Germanien zu Castilien, Arragon Legion, Baider Sicilien, Jherusalem Hungern, Dalmatien Croatien Nauarra Granaten, Doleten Valentz, Gallicien Maiorica Hispalis Sardinien Cordoba Corsica Murcien Giemis, Algarbien Algeciren Gibraltar der Canarischen vnd Indianischen Inseln vnnd der Terre Firme des Oceanischen Meers ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundi zu Lotterigk zu Brabannt zu Steyr zu Kärnndten zu Crain zu Limpurg zu Lucemburg zu Gheldern zu Calabrien zu Athena, zu Neopatrien vnd Wiertemberg ꝛc. Graue zu Habspurg, Flanndern, zu Tirol zu Görtz zu Barcinon zu Arthois vnnd zu Burgunndi ꝛc. Phaltzgraue zu Honigew zu Holand zu Seelandt zu Phiert zu Kiburg zu Namur zu Rossilion zu Ceritania vnd zu Zutphen Lanndtgraue in Elsass, Marggraue zu Burgaw zu Oristani vnd Gociani; vnd des heiligen Römischen Reichs Furst zu Schwaben Cathalonia Asturia ꝛc. Herr in Frieslannd der Windischen Mark, Portennaw Biscaya zu Salines, zu Molin zu Tripoly vnnd zu Mecheln ꝛc. Bekennen fur vnns vnd vnnser Nachkommen am Reiche offenlich mit diesem briefe, vnnd thuen kundt allermenigelich. Das vor vnns (als wir auf nachgeschribem tag in vnnser Marggrafschafft Burgaw vnnder dem Slosß Wellenburg bey der Statt Augspurg in freyem Veld auf vnnserm kayserlichen Stuel in vnnser Kayserlichen Mayestat gesessen sein, vnnd die nachgeschribnen vnnser vnd des Reichs Churfürsten vnd der abwesenden Potschafft Fürsten, auch Grauen Freyen vnd annder vnnser vnnd des heiligen Reichs lieben vnnd getrewen vnnser treffenlichen Rete in grosser Anzal bey vnns gehabt haben, erschinen ist Der Durchleuchtig Furst Herr Ferdinandus, zu Hungern vnd Beheim Dalmatien Croatien vnd Slauonien ꝛc. Kunig, Infant in Hispanien Ertzhertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundi zu Brabannt zu Steyr zu Kernndten zu Crain Margraf zu Märhern ꝛc. zu Lutzelburg, in Ober vnnd Nider Slesien zu Wiertemberg vnnd Tegk Hertzog, Furst zu Swaben, Gefurster Graf zu Habspurg zu Tirol zu Phiert zu Kiburg vnd zu Görtz ꝛc. Lanndtgraf in Elsass Marggraf des heiligen Reichs, zu Burgaw, Ober vnd Nieder Laussnitz, Herr auf der Windischen Marche zu Portennaw vnd zu Salins ꝛc. vnnser

ſer lieber Bruedet, vnnſer vnnd des Reichs allergehaimiſter Rat, Ertzſchenk vnd Churfurſt, auf ainem verdeckten Pherdt ſitzend, Beklaidt mit furſtlichem Klaidt, vnd ainem Ertzhertzog huet, mit ainem getzyneten vnd geſpitzten Krantz mit der Kron Diadem, vnd dem Crewtz des Kayſerlichen Diadems geziert, ainen Silberin Stab gleich ainem Zepter in ſeiner Hanndt haltendt, wie ſich ſölh zierlichait gebuert. Wir vnd ſein Lieb als Furſten zu Oeſterreich Löblich gefreit ſeyen vnd am heiligen Reich Erlichen herbracht haben, vnd hat vnns ſein Lieb Durch die Hochgebornnen Georgen Hertzogen zu Sachſſen Lanndtgrauen in Duringen vnd Marggrauen zu Meichſen, Fridrichen Phaltzgrauen bey Rein vnd Hertzogen in Bayern, Georgen Marggrauen zu Brannddenburg Stetin Pomern, der Caſſuben vnd Wennden, Hertzogen Burgrauen zu Nurmberg, vnd Ott hainrichen Phaltzgrauen bey Rein vnd Hertzogen in Bayrn, vnnſere Lieb Oheim vnd Furſten zu erkennen geben laſſen, Als nach Abſterben weilenndt Löblicher gedechtnuſs Kaiſer Maximilians vnnſers lieben herrn vnd Anherrn, Die Furſtenthumb vnd Herſchafften Oeſterreich Steyr Kärnndten Crain Windiſch March vnd Portenaw ſambt anndern Grafſchafften Herrſchafften, vnd was gedachter Kayſer Maximilian vnd vnnſere Vorfordern Ertzhertzogen zu Oeſterreich, Ererbt, erkaufft, mit übergab Lieb, oder mit dem Swert an ſich bracht vnd Inngehabt, Auf vns vnd ſein Lieb als Regierenden Herrn vnd Landſſurſten vorgemelter Lannd Erblich geuallen ſein. Darum ſich yetzo gebuert Dieſelben Furſtenthumb vnd Herrſchafften, Auch das Furſtenthumb Wiertemberg vnd Tegk vnnd annder Grafſchafften vnd Herrſchafften die wir vnd ſein Lieb ſambt oder ſonnders ſeither in Kauffs oder anndern weiſe, vnd mit gueten Titeln an vnns vnd vnnſer Hauſs Oeſterreich gebracht vnd vberkomen haben, So viel des von vnns als Römiſchen Kayſer vnnd dem heiligen Reiche zu Lehen Ruerte, von vnns als Römiſchen Kayſer zu Lehen zu emphahen. Mit vleiſſiger vnd frundtlicher bit Daz wir als Regierennder Römiſcher Kayſer Seiner Lieb als Lehentrager an vnnſer ſtat, vnd fur ſich ſelbs als Ertzhertzogen zu Oeſterreich, vnd Regierennden Lanndſſurſten, vnd alle vnnſere, vnd ſeiner Lieb Erben, nach vnnſer brief vnd Freyhaiten ſag, die vorgemelten Furſtenthumben Grafſchafften vnd Herrſchafften vnd alles das wir vnd ſein Lieb (wie vorgemelt) Herbracht vnnd Innhaben, vnd von vnns als Römiſchen Kayſer, vnd dem heiligen Römiſchen Reiche zu Lehen ruert, es werd genennt oder nit, zu Lehen genedigelich geruechten zuuerleyhen. Des haben wir angeſehen ſölcher ſeiner Lieb vleiſſig vnd zimblich bit, auch die getrewen Bruederlichen diennſt vnd guetthaten ſo derſelb vnnſer lieber Bruedet Kunig Ferdinand vns vnd dem heiligen Reiche vnd gemainer Criſtenhait bisheer mit groſſer beſtendigkait vnd lautterer trew bewiſen hat, vnd in kunfftig zeit wol thuen mag vnd ſoll. Vnnd darumb mit wolbedachtem muet guetem zeittigem Rate obgemelter vnnſer vnd des heligen Reichs Churfurſten vnd der abweſennden Potſchafften, Furſten Grauen,

vnd

vnd anndterer treffennlich Rete vnd des Reichs lieben getrewen, die bey vnns in grosser Anzal gewest sein, Auch mit Rechter wissen vnd vollkommenheit Römischer Kayserlicher macht dem offtgenanuten vnnserm lieben Brueder Kunig Ferdinanden Ertzhertzogen zu Oesterreich als Regierenndem herrn vnd Lanndsfürsten an vnnser als Ertzhertzogen zu Oesterreich stat als Lehentrager vnd fur sich selbs das vorgemelt Ertzhertzogthumb Oesterreich, die Fürstenthumb Steyr Kernndtn Crain die Phaltzgrafschafft in Kernndtenn die Fürstenthumb Wierteuberg vnd Teck, Auch die Herrschafften auf der Windischen March vnnd zu Portenaw vnd alle Fürstenrecht, Marggrafschafften Grafschafften Lanndtgrafschafften Herrschafften vnd gebiet mit allen Regalien Obrigkaiten Herrlichaiten Rechten vnd guetern, vnnd verlehendten guetern vnnd allen den Lehen vnd Freyhaiten die wir vnd sein Lieb als Ertzhertzogen zu Oesterreich vnd herrn aller vorgeschribner Lannd bey Römisch Kayserm vnd Kunigen löblich vnd Erlich gehabt vnnd Herbracht, oder noch haben, vnd auch alle die Herrschafften Grafschafften Slosß Stett, Dörffer Weiler vnd höue, mit allen Iren Rechten die Inen zugehörn, Darüber wir vnd sein Lieb von Kayserm oder Kunigen oder Yemanndt anndern brief habeyn, vnd auch alle die Lehen die wir vnd sein Lieb, oder vnnsere Vordern Ertzhertzogen zu Oesterreich vnd herrn vorgeschribner Lannd vorheer, von dem Römischen Reich gehabt, oder beseſſen haben, zu Schwaben, in Ellsaſs, zu Tirol, in dem Gepirg, oder anndersswo allenthalben im gantzen Römischen Reich wie die genennt vnd gehaissen sein, kaine aufgenomen, Vnnd sonnderlich auch den Bann über das Pluet zurichten, vnd denselben weiter zuuerleyhen, Auch mit allen Meutten, Zöllen, Schätzen, aller Metall, Perckwerchen, Müntzen, Lehen von der hanndt zuuerleyhen, Glaitten, Vörsten, Wildtpennen, Wälden, Höltzern, Alben, Pergen, vnnd Tölern, Vischennutzen, Vischwaiden, Weyern, Seen, Wassern, Wunnen Wayden, Zinnsen Gulten, Rennten, Vogtheyen Castuogtheyen, vnnd sonst allen vnd Yeden Eren, Wierden, Rechten, Ein vnd Zugehörungen, wie man dann die mit sonndern worten benennen mag, nichts aufgenomen, souil daran vnd darInn von vnns als Römischen Kayser vnd dem heiligen Reich zu Lehen ist, genedigellich, vnnd mit obgeschribner Zierhait als sich dann das gebuert hat, verlyhen, vnd verleyhen auch hiemit wissentlich in crafft dis briefs, wie das am allerhöchsten vnd besten crafft vnd macht gehaben sol, kan oder mag, Was wir als Römischer Kayser seiner Lieb in crafft vnnsers Hawss Oesterreich Freyhaiten zu Recht vnnd von gnaden wegen daran billichen verleyhen sollen vnnd mögen, Das alles von vnns als Römischem Kayser vnd dem Reich zu Rechtem Lehen zu haben zu halten, zu besitzen vnd zu niessen, Alsdann solcher Lehen recht vnd herkommen ist, vnnd vnnser vnd seiner Lieb als Ertzhertzogen zu Oesterreich brief vnd Freyhaiten auswesen vnd begreiffen, von allermenigelich vngehinndert. Vnnd ob weilennd hochgemelter Kayser Maximilian, oder wir vnd sein Lieb als Ertzhertzogen zu Oesterreich vnd Herrn vorgeschribner

Lannd ainig aundere Lehen, die in diesem brief nit Specificiret sein, in Erbweise, oder mit kauffen verphenden, oder in annder weg gleichwol nit nach Ordnung des Reichs, oder der Lehenrecht an vnns gebracht Jnngehabt vnd genossen, vnnd dieselben in sonderheit nit Emphanngen hetten, So wellen wir doch dieselben alle seiner Lieb Jn namen wie Obsteet, hiemit auch verlyhen, vnnd alle menngl gebrechen vnnd abgänng so darJnn sein möchten, Ob die gleich wol also gestalt weren, Das die von Recht oder gewonhait ainer sonnderlichen Specificacion bedörfften, von Römischer Kayserlicher macht volkomenhait vnnd rechtem wissen genuzlichen erfult erstattet, vnnd dieselben alle vernewt vnnd bekräfftigt haben. Wir Leyhen vnnd bestatten auch von sonndern gnaden Demselben vnnserm lieben Bruder Kunig Ferdinanden an vnnser stat als Lehentragern, vnnd fur sich selbs vnd in aller vnnser vnd seiner Lieb Erben Namenn mit vnnserm Kayserlichen Zepter Die vorgenannten Lehen mit billicher vnnd gewöndlicher schönhait vnnd Zierhait die darzue gehört, Mit solcher beschaidenhait, wann es zu schulden köme, das die vorgenannten Lehen an vnnsere vnnd seiner Lieb Erben, nach vnnsers Hawss Oesterreichs brief vnd Freyhait sagen gefielen, Das Sy dann die vorgenannten Ertzhertzogthumb Furstenthumb Herrschafften Lannd vnd Lewt, vnnd was darzue gehört, in aller der weise, als Sy dauor genannt vnd geschriben sein, von vnns als Romischen Kayser, vnnd dem heiligen Reiche Emphahen söllen, als Recht vnd gewonhait ist, vnnd vnnsers Hawss Oesterreich Freyhaiten auswisen. Vnnd wann es zu schulden kombt, So söllen wir oder vnnser Nachkommen an dem heiligen Reiche denselben vnsern vnd seiner Lieb Erben, die vorgenannten Ertzhertzogthumb Furstenthumb Herschafften Lannd vnd Lewt, vnd was darzue gehört in aller der weise, als die dauor genannt vnd geschriben sein, in kainen weg nit vertzeihen oder versagn Oder aber Sy mögen die nichtdestomynnder Rechtlich Jnnhaben vnd besitzen, als ob die Leiblichen belehent wären, genntzlich on alle beladigung des Reichs, vnnd on allen Iren nachtail vnd schaden, wie vnnsers Hawss Oesterreichs Freyhaiten Clärlichen auswisen vnnd vermögen, Auf das hat auch vil bemelter vnnser lieber Bruedder Kunig Ferdinand als Ertzhertzog zu Oesterreich vnnd Herr vorgeschribner Lannd in namenn wie obstet als Lehentrager, vnnd fur sich selbs den Aid der Trew vnd Pflicht von denselben Furstenthumben vnnd Lannden gethan, gelobt vnnd gesworen vnns als Romischen Kayser vnnd dem Heiligen Reiche getrew gehorsam vnnd gewärtig zusein vnd zuthuen vnnd zu dienen, als des Reichs getrewer Furst, vnnd Mann seinem Rechten Ordentlichen Herrn dem Römischen Kayser Phlichtig zethuen ist, vnnd des Hawss Oesterreichs Freyhaiten vnnd brief auswisend vnnd besagend. Doch vns, vnd seiner Lieb als Ertzhertzogen zu Oesterreich vnd herrn der vorgeschribnen Lannd vnd gebiet, Auch vnnsern Erbenn vnnd nachkomen on allen vnnsern aigenthumben Obrigkaiten Freyhaiten gewonhaiten Rechten vnd gerechtigkeiten so wir vnd sein Lieb an derselben Fursten-

ſtenthumben Lannden vnd Lewten haben vnd von dem heiligen Reiche nit zu Lehen ſein, vnuergriffen vnnd on ſchaden, on geuerde. Vnnd bey dieſer belehung ſein neben vnns, als wir in vnnſerm Kayſerlichen Habit angethan geweſen, zu vnnſer Rechten Hanndt geſeſſen Die Hoch vnnd Erwierdigen, Auch Hochgebornen vnnſer lieb Freundt, Neuen, Swäger Oheim vnd Churfürſten Herr Albrecht, der heiligen Römiſchen Kirchen des Titels ſancti Petri ad Vincula Prieſter Cardinal Ertzbiſchoff zu Maintz vnd Maydburg, Primas, Adminiſtrator zu Halberſtat, Des heiligen Romiſchen Reichs durch Germanien Ertz Cantzler in aigner Perſon, vnnd nach Jme anſtat vnnſers Bruebers des Kunigs zu Beheim, als des Römiſchen Reichs Ertzſchenck vnnd Churfurſt, Zdiſlaw Pirck Herr von der Leipp, der Cron Beheim Obriſter Rechtſprecher, Nachgeends in abweſen Ludwigen Phaltzgrauen bey Rein, vnnd Hertzogen in Bayrn, des heiligen Reichs Ertzdruchſſaſs Ludwig von Fleckenſtain, vnnd neben vnnſer Lynnggen ſeitten ſeyen geſeſſen, in abweſen vnd anſtat Hermann Ertzbiſchouen zu Cöln, des Heiligen Reichs durch Jtalien Ertz Canntzler, Dietrich Graf zu Mannderſchidt, vnnd von wegen Reichardten Ertzbiſchouen zu Trier, des heilligen Reichs durch Gallien vnnd des Kunigreichs Arelat Ertz Canntzler, Johann von Metzenhauſen Thuembrobſt zu Trier vnd nach denen Johanns Hertzog zu Sachſſen Landtgrauen in Düringen, vnd Marggraf zu Meichſſen, des heiligen Reichs Ertzmarſchalch, vnnd Joachim Marggraf zu Brannbenburg zu Stettin Pomern, der Caſſuben vnnd Wennden Hertzog, Furſt zu Rugen, des heiligen Reichs Ertz Camererr baid in Jren Churfurſtlichen Habiten. So ſeyen vor vnns geſtannden die Hoch vnd Erwirdigen Hochgebornnen vnſer Lieb Fründt, Vetter Oheim vnd Fürſten Herr Matheus Cardinal vnd Ertzbiſchof ze Saltzburg, Herr Erhart Cardinal vnd Biſchof zu Lüttich, Herr Berrnhardt Cardinal vnd Biſchoue zu Triennbt Walther von Cronburg Adminiſtrator des Hochmaiſtersaubts Weygannt zu Bamberg, Hainrich zu Worms Conradt zu Würtzburg, Gabriel zu Ayſtet Philips zu Speyr Wilhelm zu Straſpurg, Chriſtoff zu Augſpurtz, Balthazar zu Coſſtentz, Paulus zu Chur, Ernnſt Adminiſtrator zu Paſſaw, Georg zu Brichſen, vnd Georg zu Libuſs vnd Natzenburg, Biſchoue, Friderich Phaltzgraue bey Reyn Hertzog in Bayrn, Georg Hertzog zu Sachſen, Wilhalm vnd Ludwig gebrüeder Phaltzgrauen bey Rein vnd Hertzogen in Obern vnnd Nidern Bayen, Georg Marggrauen zu Brandemburg, Erich vnnd Hainrich der Jungen geuetteren Hertzogen zu Brawnſwig vnd Lüneburg, Ott Hainrich vnd Philps gebrueder Phaltzgrauen bey Rein vnnd Hertzogen in Bayrn, Hainrich Hertzog zu Mägglburg Georg vnnd Bernyn gebrueder Hertzogen zu Pomern Ernnſt Marggrauen zu Baden, vnnd dann der Bäbſtlichen Heilligkait Legaten zu vnns vnd den Stännden des Reichs geſanndt, Herr Laurencius Campegius Cardinal ꝛc. Der Kunig zu Franckreich, Enngellanndt, vnd Polann, Auch anndern gewaltigen Criſtenlichen Potentaten treffenlichen Oratores vnd Potſchafft, Sambt den Prelaten

Grauen Freyen Herrn Ritter vnnd Knecht von vil Nationen inn Einer groſſen Schar vil Tausent Mennſchen. Mit Vrkundt diz briefs, Beſigelt mit vnnſerm Kayſerlichen anhanngendem Inſigel. Geben an dem Ort vnd Enndt wie obgeſchriben ſtet, am Fünfften tag des Monats Septembris Nach Criſti vnnſers lieben Herrn geburd im Funffzehenhundertiſten vnd Dreiſſigiſten vnnſers Kayſerthumbs im Zehennden vnnd vnnſerr Reiche im Fünffzehennden Jarn.

CAROLUS

Alber. Card. mogs &c.
archicancellarius fft.

Ad mandatum Cæſareæ &
Catholicæ Mtis proprium

Alexander Schweis.

L.S.

Ex Autographo Archivi Auguſtæ
Domus.

NUM. XVII.

Erzherzog Ferdinands Antwortſchreiben an Kaiſer Maximilian den II. vom 26. April 1568.

Allerdurchleüchtigſter, Großmächtigſter Römiſcher Kayßer, Eüer Nö. Kay. May. unnd Lieb ſein mein gehorſam, freündtlich brüderlich und willige dienſt yederzeit zuvor, Allergnädigſter freündlicher lieber Herr und Bruder, E. Kay. M. und Lieb abermals an mich gethan gnedigſt und brüderliches Schreiben von funffzehenten Septembris verſchines Sieben und ſechzigſten Jahrs ſambt Uberſchickung, was die auf nechſt zu Augſpurg gehaltnem Reichstag anweſende ſchwäbiſche Crais Stende und der abweſenden Räth und Potſchafften neben Uberraichung etlicher Stende, ſo in meiner Marggrafffſchafft Burgau geſeſſen, und begüetet ſein fürgewendter Gravamina, ſo Sy wider meine Ambleuth daſelbs in Burgau an E. Kay. May. und Lieb unterthänigſt gelangen laßen, hab Ich gehorſam und brüderlich

lich empfangen und vernommen; So viel nun bemelter burgauischen Insassen und begüeteten Uebergeber beschwerd Artiel belangt, hab ich von meinen Ober Oesterreichischen Regierung unter deren Verwaltung dan die Marggrafschafft Burgau gehörig, auch meinen burgauischen Amtleuten Bericht einziehen, und zusam vergreifen laßen, wie E. Kayserl. Mayest. und Lieb hierynn liegends gnedigist und brüderlich zu sehen haben, welches E. Mayest. Ich auf derselben Schreiben zu bericht, und damit Sy sehen und abnemen mögen, daß die Sachen im Grund der Wahrheit weit anderst, und nit dermassen wie durch obernennte Supplicanten vermaintlich fürgeben worden, geschaffen, nit wellen verhalten und bin nach des verern erbietens Nachdeme durch gemeiner Stendt des Schwäbischen Crais deputirte Abgesandten zu E. Kayserl. Mayest. und Lieb in Irer anuermanungs schrifft unterthenigist gebeten, Wouerr es E. K. M. und Lieb genedigist gefellig, Ire Liebden den Bischouen zu Aichstet und Georg Fridrichen Marggrauen zu Brandenburg zu Commissarien gnedigist zu verordnen, und Inen aufzulegl. die Partheyen, so in dieser Sachen verwandt sein, für sich zu erfordern und auf eingenommenen Bericht solche ersprieslliche Handlung fürzunemen, dardurch die schwebenden Irrungen aufgehebt und verglichen werden, das mir nit zu wider sein solle, aller obberührter beschwehrd Artiel halben vor beden Iren Liebden güetliches fürkhumens zu sein aber auch anderer gestalt nit, dann das Sy die burgauischen Insassen und begüeteten gleichfhals in denen beschwerden, so ich als Marggraf zu Burgau, und meine Amtleüth daselbs in meinem Namen wider Sy fürzubringen haben, und sonderlich so vil die Ablasung des Feürstat Guldens in mehr ermelter Marggrafschaft Burgau betrifft (daran dann mir sonderlich hoch und viel gelegen) güetliches Austrags vor beden Irer Liebden gewertig sein wellen, dieweil dann die Sachen numer darin auf der Commißion berhuet. So ist an E. K. M. und Lieb mein gehorsam und brüderlich bitten, die wellen obbemelten Supplicanten diesen meinen Bericht, (welchen E. Mayest. ich allein zu erynderung, welcher massen die Sachen geschaffen gehorsam und brüderlich überschicke) nit zustellen, oder fürhalten laßen, und thue E. K. M. und Lieb mich zu deren kayserl. Gnaden und brüderlichen Hulden gehorsam und brüderlich beuelchen. Geben Inspruggk den 26. Aprilis anno 1568.

Num. XVIII.

Erklärung der Oesterreichischen Deputirten zu der Kaiserl. Vermittelungs-Commission de Anno 1576. in Betreff der Burgauischen Güterbesitzern, welche in ganz anderwärtigem Anbetracht zugleich Stände oder Glieder des H. R. Reichs gewesen sind.

Die Fl. Dt. Erzherzog Ferdinand, als Erzherzog zu Osterreich, vnd Regierender Lanndtfürst vnd Erbherr der Fürstlichen Grafschaft Tyrol, auch der anndern Obern vnd Vorderösterreichischen Landen, haben nach ersehung Fürstlicher Stathalter vnd Rät zu Dillingen, aines Erwürdigen Thüemb Capitls zu Augspurg, der Prelaten, dero vom Adl, vnd der Stet, so in der Marggrafschaft Burgaw gesessen vnd beguetet sein, verordneter, vnd Ausschus. den vierten Junij Anno Vierundsechzig, an weilend die Jungst in Got verschiedne Ro. Kay. Mt. hochlöblichister vnd seligister gedechtnus, wider Landtuogt, Vorst, auch Renntmaister vnd Ambtleut Irer Dt. Marggrafschaft Burgaw, gestelte, vnd Irer Kay. Mt. kurz vor derselben tödtlichen abganng vberschickten, vnd dann auf Jungstem zu Augspurg gehaltnen Reichstag, auch der Jezigen Ro. Kay. Mt, vnnserm Allergnedigsten Herrn, angebrachter vermainter, in ain verzaichnus zusamen verfasster beschwerungen, von Irer Fl. Dt. Oberösterreichischen Regierung, dero Verwaltung dann die Marggrafschaft Burgaw zuegethon, vnd darzue von den Ambtleuten ermelter Marggrafschaft vnndterschidlichen auffuerlichen begrundten vnd beständigen vnndterricht erfordert, Welcher dann Irer Fl. Dt. auch in specie, vnd auf alle vnd Jede angeregte beschwerdpuncten, zuekomen vnd vbergeben worden, Daraus aber Ir Fl. Dt. nit befunden, oder sonsten in erfarenhait bringen kunden, das weder im lebzeiten weilend der hechstgedachten Kay. Mt, vnd bey derselben Regierung vnnd Innhabung der Marggrafschaft Burgaw, noch seider Irer Mt. abgangs, bey Irer Fl. Dt, als Jezigen Regierenden Herrn vnd Lanndtsfürsten solcher Marggrafschaft Burgaw, Jemals von Irer Kay. Mt. vnd Fl. Dt. wegen, oder aus derselben beuelch, gehaiß vnd bewilligung, vnndterstanden, begert oder angemast worden, ainichen Fürsten, Prelaten, vom Adel, oder Stat, so dem heiligen Römischen Reich, one mitl zuegethon vnd vndterworffen ist, von derselbigen des Römischen Reichs Superiorität vnd vngemitelten Oberkait, vndter Irer Mt, vnd Fl. Dt. Burgawische Lanndtsesserej zu ziehen, sonnder seien dieselben des heiligen Ro. Reichs, vngemitelte Stend vnd glider vnangesehen das Sy in der Marggrafschaft Burgaw beguetet seyen, bey solcher Irer Subiection, verwonndt-

wonndtnus, auch allen Iren Wohlergebrachten Rechtmessigen gueten loblichen, vnd befuegten Innhabenden Freyhaiten, Jurißdictionen, Guetern, Rechten, Ober vnd gerechtigkaiten, gebreuchen vnd gwonhaiten, souil Irer Fl. Dt. bewisst, vnnd Sy in erkundigung erlernet, Jederzeit bey beder Irer Kay. Mt. vnd Fl. Dt. Regierungen, gelassen, vnd darwider nit beschwerdt worden, da auch durch die Burgawische, dem Hochloblichen Haus osterreich verpflichte Ambtleut, darwider gegen ainiche Stanndt oder Glid des Reichs, oder auch derselben vnndterthonen vnd hindersessen. was vnbillichs oder beschwerlichs vnbillicher weiß furgenomen oder gehandelt worden, wo es an Ir Kay. Mt, oder Fl. Dht. gelanget, haben Sy nach eingenommem bericht, solchs bey Inen den Ambtleuten, der gepur nach abgestellt, vnd Inen den Ambtleuten wissenlichen nit gestatet, Yemands hohen oder Nidern Stands, wider Recht vnd billichait zu beschweren, oder zu belaidigen.

Daheer dann gefolgt, daß bemelte des heiligen Reichs Stennd vnnd Glider, zu kainem des Haus Osterreichs Lanndtag beschriben, noch in die Landtschafften eingezogen, oder auch ainiche Erb oder Lanndtshuldigung zu thuen, an Sy begert worden.

Es ist aber Dannocht Burgaw ain namhafftige Marggrafschaft, welche vom Heiligen Reich, durch die Regierenden Fürsten des hochloblichen Haus Osterreichs, vber etlich hundert Jar zu Lehen getragen, wie auch die Fl. Dt. als Jetziger Regierender herr vnd Marggraf zu Burgaw, die zu Lehen Innen hat, vnd von gemainen, auch nach allen des Reichs Rechten in crafft des Titls Marggrafschaft, als aines hohen Fürstlichen Marggräfischen Lehens, in Irem Beczirckh vnd Marckhungen (damit dann gedachte Marggrafschafft, von andern Furstenthumben Marckh, vnd Grafschaften vergrenizt, vnd abgesondert ist, alle Furstliche Oberkait, Herrlichait, Glait, Wildpann, auch alle andere Regalia, auch hohe vnd Niedere Jurisdiction, vnd Gerichts Zwang, Irer Fl. Dt. als Marggrafen, zuesteen, wie es dann die von Prelaten vnd Ritterschafft, Insessen der Marggrafschafft Burgaw, vor vilen Jaren, bei vnd in lebzeiten weilend Kaisers Maximiliani hochloblichister gedechtnus, bekennt vnd gestendig gwest, daß Irer Mt. als Erczherczogen zu Osterreich, vnd Marggrafen zu Burgaw, alle Furstliche Oberkait, Vorst, vnd Wildpann, in der Marggrafschafft Burgaw zuegehörn.

So haben sich E. Fl. Dt. vorfarn vnd eltern Fürsten von Osterreich, des Titls, nemlich Marggraf des heiligen Reichs zu Burgaw, ob Zwaphundert vnd mer Jarn heer, vnaufhörlich gebraucht vnd geschriben, welchen Titl Inen auch Römische Kaiser, Kunig, auch alle des heiligen Reichs Stend, vnd die Inwoner gemelter Marggrafschafft Yezige Supplicanten, selbst allwegen geben, welches dann an Ihme selbst vnuernainlich vnd Notorium, auch durch vil brief vnd vrkunden, vnd sonnsten dargethon werden mag.

Dergleichen iſt auch vnwiderſprechenlichen war, das die Marggrafſchafft Burgaw, vnd derſelben Innhaber als Marggrafen zu Burgaw, aller Furſtlichen Lanndtgerichtlichen hohaiten, Oberkaiten Regalien Gerichtſzwang, Glaiten. Wildpennen. Vorſtlichen vnd andern dergleichen gerechtigkaiten in der Marggrafſchafft Burgaw Greniczen, vber etlich hundert Jar, in beſitz, Poſſeſs. nucz, vnd gwör geweſen, vnd Ir Fl. Dt. als Jeeziger Regierender Herr, Marggraf vnd Lanndtfurſt noch ſeien.

Demnach Irren ſich die Supplicanten, vnd ſeien des Herkomens vnd gelegenhait diſer Marggrafſchafft Burgaw nit wol bericht, in dem Sy, wider die lautere klare, vnd aufgedruckhte wort, weilend Kaiſer Maximilians ꝛc. in der von Inen angenommer Feurſtat guldins freyhait beſtreiten durffen, das die Marggrafſchafft Burgaw, nie kain Furſtenthumb gweſen, da doch Irer Kay. Mt. worten mer glaubens zu geben, dann Irem Ploſſen widerfechten, ſo Sy mit Iren Prothocollen, wie Sy vermelden zu beweiſen vermainen, vnnd iſt darzue vnuermuetlich, Ja vnglaublich, das ſich Ir Kay. Mt. anderſt, dann der begrundten warhait gemeß, geſchriben hab, noch das der Supplicanten Vorfaren, ſolliche freyhait in ainichen Puncten, Artiel, oder wort, ſo Inen an Iren Rechten vnd gerechtigkaiten nachtaillig ſein mogen, da es anderſt damit geſchaffen gweſen, angenomen heten, wie Sy ſich dann ſelber heer fur vnd für derſelben freyhait würckhlichen gebraucht, vnd derſelbigen Innhalt ipſo facto beliebt, vnd Approbiert haben, auch der Lanndtßfürſtlichen vnd Vniuerſal Oberkait vnd hohait, ſo dem Haus oſterreich in der Marggrafſchafft Burgaw zueſtee, mermalen geſtendig vnd bekentlichen gweſt, Derhalben bleibt es noch vnabgelaint, vnd werden es die Supplicanten, mit beſtenndigen Grundt, nit widerſprechen kunden, daß, wie weilend hochſtermelter Kaiſer Maximilian als Erczherczog zu Oſterreich. Irer Mt. Lanndts vnd Fürſtenthumbs der Marggrafſchafft Burgaw Herr, Lanndtfürſt vnd Marggraf gweſſt, alſo auch alle Irer Mt. nachkumen am Haus Oſterreich, vnd anJeczo die Fl. Dt. Erczherczog Ferdinand zu Oſterreich, die Lanndtfürſtliche Oberkait, in bemelter Marggrafſchafft gehabt, vnd noch habe, wie dann weilend die Jungſt in got Rueende Kay. Mt. als Erczherczog zu Oeſterreich, vnd Marggraf zu Burgaw, von Biſchoffen zu Augſpurg, Innhabern der Marggrafſchafft Burgaw, vnd den andern Innſeſſen vnd begueteten, für Erb Lanndtfürſten, ernenter Marggrafſchafft Burgaw genent, geſchrieben, vnd gehalten worden.

Welchermaſſen dann, vnd mit was Ober-Recht vnd gerechtigkaiten, die Marggrafſchafft Burgaw, von den Fürſten zu Oſterreich, den Biſchoffen vnd Stifft Augſpurg, auch andern daruor, vnnd darnach, eingethon, verpfennbt, vnd eingegeben, welche fürſtliche Ober vnd Herlichaiten dem Haus Oſterreich in ſolchen Verpfandungen vnd Verkauffungen, ſambt der ablöſung vorbehalten vnd außgenomen worden, das Bezeugen die derwegen vor vil Jaren nach vnd nach auf-

ge-

gerichte Pfanndt, kauff, vnd andere Verſchreibungen, Inſtructiones, vnd das Pergamein Libell, ſo mit weilend Erczherezog Sigmunden zu Oſterreich, vnd Biſchoff Johannſen zu Augſpurg anhanngenden Inſigln verfertiget, darinnen die Greniczen der Marggrafſchafft Burgaw außdruckhenlich ſpecificiert ſeyen,

Ob dann die Appellationes bey des Stiffts, oder annderen Pfanndtherrn der Marggrafſchafft Burgaw Innhabung, von Inen den Pfanndtherrn geſtrackhs, vnd one mitl an das heilig Reich, vnd deſſelben Kaiſerlich Camergericht ganngen, das were hindterruckhs vnnd vnwiſſend der Fürſten von Oſterreich beſchehen, vnd durch die Pfanndtherrn, den angezognen Verſchreibungen, vnd den darinnen verleibten Vorbehälten, zuwider, geſtatet worden, vnd kündte ſolches dem hochloblichen Haus Oſterreich, fürnemlich diſer Zeit, da die Marggrafſchafft Burgaw, wider in haunden gwalt. vnd Regierung der Furſten von Oſterreich iſt. vnd durch Ir Fürſtl. Durchl., vnnd derſelben verpflichte vnd geſchworne Lanndtdugt vnd Ambtleut Regiert. Inngehabt vnd verwalten würdet, mit nichten Preiudiciern, ſonnder ſollen die Appellationes vom Lanndtgericht zu Burgaw, nit allain in crafft des hochlobllichen Haus Oſterreichs freyhalten, vnd ſonnderbaren Kaiſerlichen fürſehungen, ſonnder auch vermeg gemainer geſchribnen Rechten, auch des öffenbaren Lanndtkundigen gebrauchs im Reich, vnnd des Kaiſerlichen Camergerichts-ordnung, geſtrackhs vnd den negſten für vnd an hechſtermelte Fürſtl. Durchl. alls Regierenden Lanndtßfürſten vnd Marggrafen in Burgaw, vnd derſelben Oberöſterreichiſchen Regierung, geen vnd gefuert werden, wie dann etwo vil fell vnd ſachen anzezaigen, und darezuthuen, darinnen von dem Lanndtgericht zu Burgaw, bey weilend Kaiſer Maximillians ꝛc. als Regierenden Herrn vnd Landtßfurſten der Marggrafſchafft Burgaw Innhabung, geſtrackhs für die Oberöſterreichiſch Regierung, vnd da die Biſchoffen zu Augſpurg, ermelte Marggrafſchafft Burgaw, vom Hauß Oſterreich pfanndtsweiß Inngehabt, an dieſelben oder Ire Weltliche Rät zu Dillingen, vnd von derſelben Vrthailen, für ermelte Oberöſterreichiſche Regierung Appelliert worden.

Es iſt aber in annder noch vil beſchwerlicher weg, die Biſchoffliche vnd Stifftiſche ſo lanngе Zeit verpfennde Innhabung der Marggrafſchafft Burgaw, dem Haus Oſterreich, an deſſelben Ober-Recht, vnd gerechtigkait in ſolcher Marggrafſchafft, fürnemlich des Stiffts Augſpurg in der Marggrafſchafft liegender Gueter halber nicht wenig nachtailig vnd abbrüchig gweſt, dergeſtalt, das weilend die Jüngſt in Got verſchidne Rö. Kay. Mt. höchlich darburch vervrſacht würden, das Sy bemelte Marggrafſchafft von dem Stifft Augſpurg wider zu Frer Mt. handen, vnd in derſelben Camer abgelöſt haben, Daß ſich nun die Supplicanten nit allain fur Ire Perſonen, ſonnder auch mit Iren hinderſeſſen vnd Guetern, ſoll Sy derſelben in mergemelter Marggrafſchafft Burgaw haben. von aller derſelben Oberkait. gannez vnd gar. vnd allerdings Exempt machen wolten,

das kunden Jr Fürſtl. Durchl. Inen zu abbruch vnd ſchmelerung, Irer vom heiligen Römiſchen Reich tragender Lehens Lanndtsfürſtlicher, hoher vnd anderer Ober vnd gerechtigkait, ſonnderlich auch zu wider der obangezogenen von Iren vorfaren erlanngter Kaiſer Maximilians freyhait, mit nichten nachſehen. Vnd ſollen doch dieſelben nit allain wider hechſtermelts Kaiſer Maximilians General confirmation, Irer gnaden, Recht, freyhaiten, priuilegien, alt herrkomen, auch gueter, vnd loblichen gwonhait, von Irer Fürſtl. Durchl. vnd derſelben Ambtleuten nit beſchwerdt werden, ſonnder wellen auch Jr Fürſtl. Durchl. Si die Supplicanten vnd Inſeſſen der Marggrafſchafft Burgaw, bey der angeregten Kaiſer Maximillians, des erlegten Feurſtat guldins halben, domals new gegebner vnd verſchribner freyhait. ſo lanng, vnd biß das Inen ſolcher Feurſtat gulden, wider erlegt vnd bezalt würdet, vngeirrt vnnd ruewig, derſelben zu genieſſen vnd zu gebrauchen, bleiben laſſen, wie Inen dann auch bisheer kain eintrag Verhindterung, oder eingriff darwider, ſouil Irer Fürſtl. Durchl. bewiſſt. zugefuegt. vnd beſchehen iſt.

Dann ob Si wol anyezo nit geſteen wellen, das domalen Kaiſer Maximilian, Inen vnd Iren vorfordern, ainiche newe freyhait gegeben oder mitgethailt, ſonnder die zuuor gehabte Priuilegia Herrlichait, vnnd gerechtigkaiten, zu merer vberflüſſiger Verſicherung, nur confirmiert habe So iſt doch aus derſelben freyhait oder Verſchreibung clärlich zu ſehen, das merhechſtgedachter Kaiſer Maximilian denſelben Inſeſſen vnd vnndterthonen, vnd Iren Nachkumen, Erſtlich vmb Irer verdienſt willen, vnd auf Jr vnndterthenig bit, alle Jre Gnad, Recht freyhaiten, Priuilegien, alt herkomen, guet vnd loblich gwonhaiten, damit Sy von Fürſten vnd herrn von Oſterreich, begnadet vnd befreyet ſein, vnd die loblich heerbracht haben, als Regierender herr, Lanndtfürſt. vnd Marggraf zu Burgaw, becrefftiget, beſtätet, confirmiert, vnd vernewert, vnnd dann daneben, das Sy Irer Mt. zu ablosung der Marggrafſchafft Burgaw, zu des Haus Oſterreichs hannden, von Jeder Feur oder hofſtet, ain gulden Reinisch zu geben zuegeſagt, auch die alſo vberantwurt, haben Jr Mt. Sy demnach mit weitern gnaden furſehen, vnd bedacht, Alſo vnnd dergeſtalt, die Jr Mt. derſelben Lanndtuogt zu Burgaw, noch niemand annder von Jr Mt. wegen, vber der von Prelaten Adl, vnd Stet, Irer Leut halber, ſo Sy in der Marggrafſchafft Burgaw, nicht zu richten noch zu Püeſſen haben ſollen, dann allein vmb Mordt Prannbt, Todtſchlag, oder Diebſtal, darumb man ainnen vom leben zum Todt richten mecht laſſen ꝛc. das auch ſolches ain newe gnad vnd freyhait ſey, die Sy daruor nit gehabt, ſonnder erſt domalen, mit vnd von wegen erlegung des Feurſtat guldins von Kaiſer Maximilian erworben, das erſcheindt vnnd befindt ſich noch weiter, in nachvolgender Diſpoſition der angeregten verſchreibung, da Innſonderhait furſehen, das die Jenigen, ſo den Feur, oder Hof Stet gulden nit geben ꝛc. derſelben letſten obgemelten Irer Mt. gnad

vnnd

vnnd fürsehung, nit genieſſen, vnnd der genczlich vnempfenglich sein sollen ꝛc. denen doch in merberuerter Verschreibung, Ire zuuor von Fürsten vnd Herrn zu Osterreich gehabte, vnd erlanngte freyhaiten, vnd Priuilegia, nit weniger als denen, so den Feurstat gulden erlegt haben, in gmain confirmiert worden.

Item da Ir Kay. Mt. allen Haubtleuten, Lanndtuögten vnd Ambtleuten gebieten, das Sy die Prelaten, vom Adl. Ritterschafft. Stetten vnd Gerichten, bey den berüerten gnaden, freyhaiten. Priuilegien, vnnd der Jungſt Frer Mt., obgemelter gnediger vnd weitterer fürsehung, geenczlich vnd beruewiglich bleiben laſſen sollen,

Dergleichen haben der Herr Cardinal Bischoff zu Augſpurg, vnnd seiner Fürstl. Gn. Dillingiſche Rät, vnnd dann die anndern Inſeſſen vnd begueteten, hieuor nit widersprochen, sonnder mermalen durch Ire schreiben, Miſſiuen, vnd in ander weg schrifftlich bekennt, vnd in den Zuegetraguen spennen vnd Irrungen sich damit beholffen, das Sy von wegen des erlegten Feurstat guldin, weilend Kaiser Maximilians freyhait vnd gnad, vnnd alſo die Oberkait auſſerhalb der Vier darinnen Exeipierten fell, oder Maleſiez, auf, vnnd in Iren Fleckhen vnd Guetern, so in der Marggrafſchafft Burgaw, geczireckh gelegen, von dem hochloblichen Haus Osterreich erlanngt haben, Derhalben Sy die Maleſiez, allain die Vier fell außgenomen, so sich auf Iren Guetern zuetragen vnnd fürgeen, in crafft solcher freyhait zu Rechtfertigen vnd zu straffen hetten.

Vnd bekennen alſo sonnderlich die Cardinallſche Dillingiſche Rät in ainem schreiben an die Oberoſterreichiſch Regierung, vnndter dem Dato den xx Nouembris Anno Vierunduierzig, das merangeregte freyhait, vnd vermeg derſelben die Oberkait, biß zu widerloſung ſolcher freyhait, von der Marggrafſchafft Burgaw, mit erlegung des Feurſtat guldins, erkaufft worden, mit was schein kunden dann die Supplicanten, wider den hellen Claren außgedruckten Puechſtaben vnnd Junhalt der mer angeczognen weilend Kaiſer Maximilians Verschreibung, vnnd Ire aigne filfeltige ſchrifftliche, bekanntnuſſen fürgeben, als ſolte die darinnen begriffen letſte, vnd Jüngſte gnad vnd fürsehung, kain newe freyhait oder gnad, sonnder nur ain Confirmation Irer alten, vnd zuuor vom Haus Osterreich erlanngter vnd gehabter freyhaiten, sein.

Vnnd nachdem Sy Ire vermainte Beſchwerden vnnd derſelben Verczaichnus, noch weilend der vorigen Ro. Kay. Mt. vberſchickht, gleichwol dieſelben hernach auf Jüngſtem zu Augſpurg gthaltnem Reichstag, von den Schwebiſchen Creiſſtennden, als die Sy aller der Jenigen, so wider das Hochtoblich Haus Osterreich, was anczebringen haben, in allen ſachen annemen, vnd denſelben hilf vnnd Beyſtanndt thuen, vnnd dann am Jüngſten von des Schwebiſchen Craiß Abgeſanndten, der yetzigen Rö. Kay. Mt. ꝛc. vbergeben worden, Vnnd demnach ſolche von Inen angebrachte ſachen, noch in lebzeiten der vorigen Kay. Mt. fürgann-

gen vnd zuegetragen haben ſolten, Derhalben dann Jr Fürſtl. Durchl. derſelben kain wiſſen gehabt, ſonder Irer Fürſtl. Durchl. Jezige Burgawiſche Ambtleut, mit derſelben aigendlichen vnnd notturfftigen Unndterricht, daruber vernemen müeſſen, welcher Bericht Irer Fürſtl. Durchl. vnlanngſt. wie her nach von Artiel zu Artiel, vermelt würdet, zuekomen.

ꝛc. ꝛc.

Zum funfzehenden, obwol die Innſeſſen vnd begueteten, fur Jre Perſonen zum thail dem h. Ro. Reich, one Mitl vnderworffen, Stendt vnd Glider deſſelbigen ſein ſollen, wie dann Jr Fürſtl. Durchl. denſelbigen, an ſollicher Irer ſubiection, vnd derſelben, oder ſonſt habender freyheiten Recht vnd gerechtigkaiten, noch weniger dem heiligen Reich an ſeiner Superioritet, nichts zu entziehen begern, So ſollen Sy doch dargegen Inen auch von Rechts vnd billichait wegen, nit beſchwerlich, oder zuwider ſein laſſen, daß Jr Fürſtl. Durchl. als Marggraf vnnd Lanndesfürſt in der M. Burgaw, vber Jr der Innſeſſen vnd begueteten hindterſeſſen, zu vnd angehörige, vnd Jre Güeter die Landsfürſtlich hohe vnd vorſtliche Oberkait, vnd was derſelben anhennigig vnd nachvolget, reſpectiue gebrauche vnd exerciere, auch derhalben Mandaten, gepot vnd beuelchsbrief, Jederzeit erhaiſchender notturfft vnd gepur nach, ausgeen, Publiciern vnd verkunden laſſe, wie es dann nit erſt vor wenig Jarn, ſonnder von alter herrkomen gebreuchig gweſt, vnd noch nit anderſt gehalten würdet. ꝛc.

Atteſtire, daß vorſtehende Abſchrifft dem mir vorgelegten Originali de Anno 1576. von Wort zu Wort gleichlautend ſey. So geſchehen Wien den 27ten. Septembris 1768.

(L.S.)

Johann Benedict Wohlgemuth
Kayſ. Königl. Obriſten
Juſtiz-Stelle Regiſtrator.

Collationiret.

Num. XIX.

Num. XIX.

Marggrafens Carl von Burgau Ratifications-Libell, des getroffenen hier eingerückten, und von Kaiserlicher Majestät confirmirten Vertrags, die Immission in die Marggrafschaft Burgau betreffend. Datum Innsprug den 21. Januarii 1608.

Wir Carl von Gottes genaden Marggraff des Heylligen Römischen Reichs zue Burgaw, Lanndtgraff zue Nellenburg, Graff vnnd Herr zu Hochenberg, Veldtkhürch, Bregencz, vnnd Hochenegg ꝛc Bekhennen für Vnnß, Auch all vnnsere Erben, vnnd Nachkhomen, hiemit Offenntlichen, Vnd thuen Khundt Yedermenigelichen, Allß Sich zwischen der Röm. Kayserlichen: Auch zue Hungern vnnd Beheim Khun. May. Herrn, Herrn Ruedolpho dem Anndern dis Namens, Vnnd Dero Herrn Gebrüedern, Allß Herrn Matthia, Herrn Maximilian, Vnnd Herrn Alberto, So dann Weillennd Erezherzog Carls zue Oesterreich, Miltseeligister gedechtnus ꝛc Nachgelaßenen herrn Söhnen, Allß Herrn Ferdinando, Herrn Maximiliano, Ernesto, Herrn Leopoldo, vnnd herrn Carolo, allen Erezherzogen zue Oesterreich, Herzogen zue Burgund, Steyer, Kärnndten, Crain, vnnd Würtemberg, Grafen zue Habspurg, Tyroll, vnnd Görz, vnnserem Allergenedigisten: auch Freundtlichen geliebten Herrn, vnnd herrn Vettern Aines: Vnnd dann vnns Obberkennenden Marggrauen Annderßthails, ꝛc. Wegen der durch vnns Begerten Immission, in die jhenige Marggraff- Lanndtgraff- Graff- vnnd Herrschafften, auch anndere Stuckh, vnnd Güetter, So vnnß in Abschlag, vnnd Anstatt der von: vnnd aus denn gefellen der Ober- vnnd Vorder Oesterreichischen Lannden, durch Weylennd vnnseren in Gott Rueenden Anherren Kayser Ferdinannden hochseeligister gedechtnus, verordneten jerlichen Deputats der dreyßig Thausent gulden, eingeraumbt werden sollen, Vnnd annderer Anhenngigen Sachen halben, etwas Difficulteten erhalten, Dieselben aber Letstlichen durch Abordnung Beederseits frid Liebendter schidlicher Commissarien. Welliche sich zusamen Verfüegt, vnnd Einannder der Notturfft nach, von Puncten, zue Puncten, alles Vleis jnformiert, Vnnd hernach auf aller jnnteressierten Ratification accordiert, vertragen, vnnd verglichen, Auch durch Sy Beederseits Verordnete Commisarien solliche transaction, aufs Papier gebracht, vnnd in Euentum mit iren Petschafften, Ainßmalls verferttiget worden, Wie von Wortt zu Wortt, hernach volgt.

Zuwissen, Nachdem sich zwischen der Röm. Kay. May. Auch zue Hungern vnnd Beheim Khünigeliche Mayestatt ꝛc. Herrn, Herrn Rudolpho dem Anndern dis Namens, vnnserem Allergenedigisten Herren, vnnd Dero Herrn Gebrüe-

dern, vnnd Vettern, Herren Matthia, Herrn Maximiliano, vnnd Herrn Alberto Dann Weylennd Erzherzog Carls zue Oesterreich ꝛc. Gottseeligen Angedennckhens Nachgelaßnen herrn Söhnen, alls herrn Ferdinando, herrn Maximiliano, Ernesto, herrn Leopoldo, vnnd Herrn Carolo allen Erzherzogen zue Oesterreich, Herzogen zue Burgund, Steyer, Kärnndten, Crain, vnnd Württemberg, Grafen zu Hadspurg, vnnd Tyroll, vnnseren genedigisten Fürsten vnnd herrn, Aines: Vnnd dann dem Durchleüchtigen hochgebornen Fürsten, vnnd herrn Carlen des heylligen Römischen Reichs, Marggrafen zu Burgaw, Lanndtgrafen zue Nellenburg, Grafen vnnd herrn zu Hochenberg, Veldtkhürch, Bregenz, vnnd Hochenegg, Vnnserem genedigen Fürsten vnnd herrn Anndersthails, Wegen der durch jr Frstl. Gn. begerten Immission, in die jhenige Marggraff- Lanndtgraff- Graff- vnnd Herrschafften, Auch anndere Stuckh vnnd Güetter, So derselbenthails durch Weylennd Kayßer Maximilian, vnnd Frstl. Durchl. Erzherzog Carlen zu Oesterreich ꝛc. Cristseeligister gedechtnus, Vnnd hernacher durch die jetzige Röm. Kay. May. für Sy, vnnd jre herrn Brüeder, vnnd hochgedachten Erzherzogen Carlen zue Oesterreich, für jre Erben, vnnd Nachkhomen, Laut Dero Vnndten angezognen Verschreibungen, verwilligt, vnnd außzaichnet seindt worden, vnnd was demselben Werckh verner Anhennig, etlich jar hero Speen, vnnd Irrungen erhaltten, Welliche jro Frstl. Gn. in der güete beylegen zu lassen, gegen der Röm. Kay. May. allergehorsamist, vnnd freundtvetterlich Andeuttung gethann. Darauf allerhechstgemelte Kayſ. auch zue Hungern, vnnd Beheim Kun. May. ꝛc. vnnd Mitinteressierte Frstl. Durchl. dem Hochwürdigisten, Durchleüchtigisten Fürsten, vnnd Herrn, Herrn Maximiliano, Erzherzogen zu Oesterreich, vnnserem genedigisten herrn ꝛc. sollich Haubtwerckh auf Natification, mit jr Frstl. Gn. abezuhanndlen. allergenedigist, Brüederlich, vnnd Vetterlich committiert, auch Derselben die Hochwürdigen, Edlen, vnnd hochgelerten Herrn Martinum Bischoffen zue Seggaw ꝛc. Hanns Christoffen von Stadian, Caspharen Gröpper von Puscheren, vnnd Friderichen Martini, beede der Rechten Doctores, alls Räth vnnd Beystannd zugeordnet, jr Frstl. Gn. aber Dero Räth, die auch Edlen hochgelerten, Christoffen Bordogna von Täris Obristen Camerer, Georgen Wagner der Rechten Doctorn Cannezlern, vnnd Friderich Schrenckh von Notzing Camerer, vnnd Obristen Renntmaister, zue sollicher güetigen Hanndlung, genedig deputiert. Das Sy, jezthemelte Herren Räth, vnnd Commissärien, Monntags denn Sibenzehenten Januäri dis lauffennden Sechzehenhundert Funfften Jars, alhie zue Ynnsprugg in der allten Furstlichen Burg, sich zuesamen verfüegt, Einanndr der Notturfft nach, von Puncten zue Puncten, angehert, vnnd informiert, auch nach Lennger fleißiger, vnnd bis in die vierte Wochen zuegebrachter Discussion ponderier: vnnd erwegung der Sachen, vnnd aller Circumstantien, so wol mit jr Frstl. Durchl. alls jr Frstl. Gn. genedigisten, vnnd genedigen Vorwissen, beliebten, die Sach (doch annderer gestalt nit, als auf Ir

Kay.

Kay. May. vnnd der anndern Mit Intereſſierten Erzhertzogen allergnedigiſte, vnnd genedigiſte Ratification,) enndtlich dahin accordiert, abgehanndlet, vnnd beſchloſſen haben, Wie volgt:

Sonll Erſtlich, das Haubt- oder Immiſſion Werckh, in die Obangeregte Marggraf- Lanndtgraff- Graff- vnnd Herrſchafften ſelbſt Berüert, Ob wol vermüg Obangezogner Kay. vnnd Erzhertzoglichen Verſchreibungen, vnnd Verwilligungen Ire Frſtl. Gn. der Herr Marggraff, nit allein in die Marggrafſchafft Burgaw, Lanndtgrafſchafft Nellenburg, Grafſchafft Hochemberg, ſonndern auch die Herrſchafft Veldkürch, Bregenz, vnnd anndere vor dem Arlberg gelegne, eingeſezt zu werden begert, So haben doch Ir Frſtl. Gn. der Herr Marggraff, auß erheblichen Vrſachen, vnnd das Deroſelben in anndterweg, wie hernach zu befinden, enntgegen gegannngen, Obſteennder Herrſchafften, vnnd aller deren Zuegeherungen ſich begeben, doch daß Sy ſich derſelben Tittel vnnd Wappens wie bißhero mügen gebrauchen, vnnd füeren, Doch denn fahl daruon in Weylennd, Kayſer Ferdinannden, bewilligung, vnnd Confirmation, deren Datum ſtet denn dreyzehenden Septembris, Anno Funffzehenhundert, Ainundſechezig, meldung beſchicht, Vorbehalten ꝛc. Herentgegen aber ſollen hechſtgedachter Ir Frſtl. Gn. die Marggrafſchafft Burgaw, Lanndtgrafſchafft Nellenburg, mit beeden Vogteyen, Ach, vnnd Tennngen, ſambt der Grafſchafft Hochemberg, der in Anno Funffzehenhundert Achtundſibenezig, denn Zweinezigiſten Mey, vnnd Funffzehenhundert Achtundachezig, denn Viertzehennden Julij aufgerichten Verſchreibungen gemeß, mit allen Regalien, Obrigkeiten, Herrligkeiten, Rechten, Güettern, vnnd allen Geiſtlichen vnnd Weltlichen Lehen vnnd Freyheiten, auch Schleſſeren, Steeten, Fleckhen, Dorffern, Weylern, Höfen, mit allen iren Rechten, die darezue gehören, ſonnderlich auch, den Bann vber das Bluett zu richten, vnnd denſelben weiter zuuerleihen, mit allen Meüten, Zöllen, Schäzen, allen Metalen, Perckhwerckhen, Münzen, Appellationen, auch *Confiſcationen*, Lehen von der hannd zuvorleihen, Glayten, Vörſten, Wildpänn, Wälden, höljeren, Alben, Pergen, vnnd Töleren, Viſchenzen, Viſchwayden, Weyeren, Seen, Waſſeren, Wün, Wayden, Zinßen, Gültten, Rennten, Vogteyen, Caſſten Vogtey, vnnd ſonſten allen, vnnd Yeden Ehren, würden, Rechten, Ein- und Zuegeherungen, Wie man die mit beſonndern worten benennen mag, nichts außgenomen, zue Rechten Mannß- vnnd Affterlehen, in abſchlag der Dreyßig Thauſent gulden, durch weillennd Kayſer Ferdinannden, Anno ꝛc. Funffzehenhundert Ainundſechezig, ſub dato Wienn denn dreyzehennden Septembris, beſtimbten Deputats, mit der maß, Wie hernach volgt, Ein- vnnd vbergeben worden, Alſo, vnnd der geſtaltt, Das Ir Frſtl. Gn. der Herr Marggraff, vnnd ſeine Erliche Mannliche Leybs- vnnd Lehens Erben, Das alles geruebigelich innen haben, Nuczen, Nüeßen, nach Lehens Recht, vnnd altem herrkhomen, noch vernere verleihen, Wie bißhero Marggrafen des heylligen Remiſchen Reichs zue

Burgaw, Landtgrafen zue Nellenburg, Vnnd Grafen zue Hochemberg ſein, darfur erkhennt geEhrt, vnnd gehalten werden, jren Namen, vnnd Standt, auch den Titl, vnnd die Furſtliche Ehr, vnnd Würde, wie bißheer, nemen, vnnd füeren, jr Fürſtliche Stymb, vnnd Seſſion in des heyligen Remiſchen Reichs, vnnd ſonnſten allen anndern Verſamblungen, Orthen vnnd Ennden, haben, gebrauchen, vnnd genüeßen ſollen, vnnd mugen, Inmaßen dann mehr Allerhechſt gedachte Kay. May. ꝛc. Vnnd Mitjnteresſierte Erzherzogen, fur ſich ſelbs, jre Erben, vnnd Nachkhomen, nit allein hierein, ſonndern noch darüber diſes Allergenedigiſt, Freundt- vnnd Vetterlich Bewilligen, vnnd zuelagen, Das Sy ſolliches, Woſer es anndersſt die Notturfft erfordern würdet, bey denn Stennden des heyll. Remiſchen Reichs, (ſouill ſy hierundter gebürt) zu erlanngen, mit ehlſter Fürfallender gelegenheit, es ſey bey Negſter Reichs verſamblung, oder jn annderweg, alle mügliche erſprießliche hilf vnnd befürderung thuen wellen, Vnnd es ſoll jre Frſtl. Gn. wie bißheer ſollicher Obgemelter Titel, durch die Röm. Kay. May. ꝛc. vnnd Mit interesſierte Erzherzogen, auß Dero Cannzeleyen, vnnd ſonnſten Menigelich alſo gegeben, vnnd geſchriben werden, Jr Frſtl. Gn. auch des hochloblichen hauß Oeſſterreichs Freyheiten, vnnd priuilegien, ſo wol als anndere Erzherzogen deſſelben hauſes, ſich gebrauchen, vnnd derſelben nach verhalten ꝛc Nemblichen, Das Er Herr Marggraff vnnd ſeine Eeliche Mannliche Leybs Erben, mit jren Perſonen, Lannden, vnnd Leüthen, der Oeſſterreichiſchen *Exemption* fehig, vnnd Thailhafftig ſein, auch alle jre Räth, Haubtleüth, Lanndtvögt, Vögt, Pfleger, Diener, Ambtleüth, vnnd derſelben Diener, Vnnd ſonſten gemainigelich, ſonnderlich alle Jre Frſtl. Gn. vnnderthonen, Lanndtſäſſen, Aigen- vnnd Lehenleüth, Schucz- vnnd Schürmbs-Verwannte Chriſten, vnnd Juden, Vonwegen jrer Aembter, vnnd dienſthanndlungen, auch jrer Aignen- noch Rheiner annderley Sachen, Es betreffe Ehr, Leyb, Leben, oder Güether, für des Reichs hoff Camer, noch ainich annder Gericht des Reichs zue Weſtphalen, zu Rotweil, noch für anndere frembde Höf- vnnd Lanndtgericht geladen, noch erfordert, auch durch Penal Mandat, Arreſta, noch anndere Betroung, dahin getrungen, noch geczogen, ſonnder in *realibus* vor Jr Frſtl. Gn. des Herren Marggrafen Räthen, Lannde- hoff- oder andern Gerichten, Rechtlichen Beclagt, alda Recht gegeben, vnnd genomen werden.

Was dann die *Appellationen* Belanngt, die ſollen vor denn vordern Gerichten gradatim für Jre Frſtl. Gn. vnnd von dannen, alls in Letſten Inſtants, an den Jeweils Regierenden herrn vnnd Lanndtfurſten, der Oberöſſterreichiſchen Lannden, gehen, vnnd geſiert werden. *In perſonalibus* aber ſo wichtig, vnnd Namhafftig, ſollen Jre Frſtl. Gn. Derſelben Erben, vnnd Nachkomen Marggrafen zue Burgaw, Landtgrafen zue Nellenburg, vnnd Grafen zue Hochemberg, vor Niemand anderen, dann dem Regierenden Lanndſfurſten der Oberöſſterreichiſchen Lannde, Recht geben, vnnd Nemen, Es ſollen auch, von Bemeltem des

herrn

herrn Marggrafen Lanndtschafften, (so alwegen der Ettiste Regierende Erzherzog zue Oesterreich, alls desselben hochlöblichen hauses Lehentrager, von einem jeden Remischen Kayser, vnnd dem Remischen Reich, neben annderen Oesterreichischen Furstenehumben, Graff- vnnd Herrschafften, zue Lehen Empfahen, vnnd dann Ir Frstl. Gn. Derselben Eelichen Mannliche Leybs- vnnd Lehens Erben, zw Yeden Zeiten, vnnd feelen, zue rechtem Affter Mannß Lehen verlichen werden) die volgen, Raisen, vnnd Steurn, dem Lanndsfursten bemelter Oberösterreichischer Lannden, zusteen, vnnd eruolgen, Irer Frstl. Gn. aber, die Lanndtäg angekhündet werden, vnnd volgendts dieselbig verordnung thuen, vnnd darob sein, Das von Deroselben Lanndtsässen, vnnd vnnderthonen, vermittelst irer Auffschüß solliche Lanndtäg besuecht, vnnd das jhenig, was alda beschlossen, vnnd bewilliget würdet, gelaist, vnnd gefolgt werden, jedoch was Ir Frstl. Gn. der herr Marggraff, vnnd seine Eeliche Mannliche Leybs- vnnd Lehens Erben, vber das, Wie Regstbemelt, in fürfallender Notturfft jnen selbs zu guetem, von sollichen jren Landschafften, mit derselben guetem willen, vnnd sonnst sich ohne Abbruch, vnnd schmelerung berierter gemainen Lanndtags bewilligungen füeglich thuen lasst, für hilffen erlanngen, vnnd bekommen mügen, Das soll jnen vnbenomen, vnnd sonnst all anndere *Superioritet* vber die offtbenennte zw Lehen verlichene Marggraff- Lanndtgraff- vnnd Grafschafften, auch derselben Lanndtsässen, vnnderthonen, vnnd zuegehörigen, vermug Ordenlicher Belehnung, vnnd inuestitur so hierumb aufzurichten sein wierdet, Ir Frstl. Gn. vnnd Derselben Eelichen Männlichen Leybs- vnnd Lehens Erben, vorgemelt, zuestenndig sein, vnnd bleiben, Vnnd das alles von der Röm. Kay. May. ꝛc. vnnd denn annderen Mitinteressierten Erzherzogen, derselben Erben, vnnd Nachkomen, vnnd sonnst allermenigclich vngeyeret, vnnd vnuerhindert, Wiesich dann dieselben hiemit angeregter Marggrafschafft, Lanndtgrafschafft, vnnd Grafschafft Burgaw, Nellenburg, vnnd Hochemberg, mit aller Derselben Ein- vnnd zuegehörungen, vorbemelt, für sich, vnnd derselben Erben, vnnd Nachkhomen, durchaus gennczlich, vnnd gar allerdings, Wie solliches in hechster, vnd bester formb Rechtens, jmmer mehr beschehen, vnnd Crafft haben kann, soll vnnd mag, vereziehen, vnnd begeben, dabej Zuesagen, vnnd versprächen, Das Sy offtallerhechstgedachter Irer Kay. May. ꝛc. Vnnd Frstl. Durchl. Derselben Erben, vnnd nachkomen, so lanng vnnd alleweil, mehr hochermelte, Ir Frstl. Gn. vnnd derselben Eeliche Mannliche Lehens Erben, so Dieselben, bei Dero jezigen Frawen Gemahelin der Herzogin zw Gülch oder annderen Furstlichen Standtsgemeß erzeugen mechten, im Leben sein werden, zw demselben Stuckhen, weder sament, noch sonnderlich, kein Anspraach, noch Anforderung suechen, noch haben wellen, in kain Weis, noch weeg, Wie das jmmer erdacht werden mechte, nichts außgeschlossen, alls was hieuor, vnnd hernach bedingt, vnnd vorbehalten wierdet, sonnder dessen alles, vnnd jedes, auch aller Behelff, vnnd Freyheiten, Wie die Jhnner- oder Ausser Rechtens,

tens, hierwider fürgewanndt werden mechten, in allweeg begeben, vnnd verzigen sein, vnnd bleiben wellen, vnnd sollen.

Wann sich aber Nach dem willen Gottes zuetragen, Daß Ir Frstl. Gn. ꝛc. oder Derselben Mannliche Eeliche Leybs Erben, wie gemelt, ohne weitere Verlaßung, Eelicher Mannlicher Lehens Erben, mit Todt abgehen wurden, sollen alßdann Vilberierte Deroselben zue Afterlehen, verliehne Marggrafschafft Burgaw, Lanndtgrafschafft Nellenburg, vnnd Grafschafft Hochemberg, mit aller Deroselben Ein- vnnd Zuegehörungen, vorbemelt, vnnd allermassen, Wie Ir Frstl. Gn. die hiemit zuuerleihen bewilligt worden, ohne alles Mitel, vnnd ainichen enntgeld wiederumb an das hochloblich Hauß Oesterreich fallen, khomen, vnnd darbey verbleiben, jmmitelst aber, Er der Herr Marggraff, vnnd Ire Frstl. Gn. Eeliche Mannliche Leybs- vnnd Lehens Erben, von offtbemelten vberwißnen Marggrafschafft- Lanndtgraff- vnnd Grafschafften, ohne sonnders Vorwissen, vnnd Bewilligung, des Lehenherrns, (doch ausserhalb dero jetzigen Fraw Gemahelin Wittumb Sitz, heyratguets, vnnd widerlags versicherung, deßwegen man sich hernach vergleichen wierdet, Es sey gleich auf die Marggrafschafft Burgaw, oder Herrschafft Seyfridßberg) nichts oneriern, versetzen, verkhauffen, oder sonnsten in ainicherley Weeg alienirn, Vnnd vereisseren, jnsonnderheit aber, die vnnderthonen, in allen Dero jnnhabenden Landen, vnnd Herrschafften, bey der alten Remischen Chatolischen Religion verbleiben lassen, vnnd deßwegen ainiche Veränderung nit furnemen, Daneben auch schuldig sein, Wann Ir Frst. Gn. Berüerte Lanndt- vnnd Herrschafften vber Jar vnnd Tag genossen, Vber ein jedes der Benannten Stuckh, aller Derselben ordinarj, oder *Extraordinarj* Einkomen, so wol auch alle vnnd jede *regalien*, Hocheit, vnnd Herrligkeiten, so darezue geheren, vnnd bißhero dahin gezogen, genuczt, vnnd gebraucht worden sein, vmb Khunfftig Berüerter Güetter, vnnd Herrschafften pesseren wissenschafft, vnnd gedechtnus willen, Ordenliche beschreibungen, vnnd Vrbarien aufzurichten, vnnd dem pro tempore Regierenden Herrn, vnnd Landsfürsten in Tyroll zuezuschicken, alles mehreren Jnnhalts Obangeregter Beeder Verschreibungen.

Was aber die darynn angedeüte, in der ersteren Verschreibung de Anno Funffzehenhundert Achtundsibenczig, gleichwol vorbehaltne, aber in der anderen Anno Funffzehenhundert, Achtundachezig aufgericht, gannez vnnd gar nachgesehne Bereitung der vilmals Benennten Herrschafft Einkhomen Belanngt, ist die Sach dahin veranlasst, Das man sich in den Siben Jars Raittungen, Negst vor Ir Frstl. Dürchl. Erezherezog Ferdinanndj zue Oesterreich ꝛc Gottseeligistem ableiben, alls de Annis Funffzehenhundert, Achtundachezig, Neünundachezig, Neünczig, Ainundneünczig, Zwayundneünczig, dreyundneünczig, vnnd vierundneünczig inclusive alles Bleis, vnnd von Newen ersehen, Hierezue sonnderbare Commissarios deputiern, (darbei dann der Herr Marggraff, die seinigen, auch zugegen haben, vnnd

die

die Beambten, vmb mehrers Berichts willen erfordert werden ſollen) vnnd aus denn Siben ein Jar gezogen, vnnd wie hoch ſich das Einkomben deductis deducendis belaufft, in demſelbigen werdt, vnnd anſchlag, Jr Frſtl. Gn. die Herrſchafften Ein- vnnd vbergeben, vnnd der vberreſt darauf zu ergennezung der velligen dreyßig Thauſent gulden deputats aus annderen gewiſſen Aembtern ohne derſelben Coſſten vnnd ſchaden guet gemacht, Auch des auf- vnnd vberwerels halber, Wegen der in Nellenburg, vnnd Hochemberg laufenden ringen Paßleren, vnnd anderer Münezen Jr Frſtl. Gn. nach billichen dingen, vnnd wie ſich der verluſt an ſollichen Stuckhen, gegen der Reichs- vnnd zue Ynnſprugg ganngbare Münez, ſich befinden wierdet, enntgegen ganngen werden ſolle.

ꝛc. ꝛc.

Vnnd des zue Wahrem Vrkhundt, vnnd Bechrefftigung diß alles veſt, vnnd ſtät zu haltten, haben Wür vnnſer Furſtlich Innſigel, an diſes vertrags Ratifications Lybell henngen laſſen, Vnnß auch zue mehrer Bechreffrigung mit aigener hanndt vnnderſchriben, Vnnd alſo geferttigter, hochgedachtes Erezherezogen Ferdinanndj zue Oeſterreich ꝛc. Lbd. behenndiget, vnnd zuegeſtelt, Alles gethrewlich, vnnd ohne geuerde ꝛc. Beſchehen zw Ynnſprugg denn Ainundezwainezigiſten Tag des Monnats Januarj, nach Chriſtj vnnſers liebenn Herrn vnnd Seeligmachers geburthe jm Sechezehenhundert, Achten Jahre.

Carl

Ad mandatum Illuſtriſſimi Dominj Marchionis proprium &c.

Bal. Wolgemueth.

Ex Autographo Archivi Auguſtæ Domus.

Num. XX.

Des Erzherzogs Ferdinand Karl, den Burgauischen Innsassen über die Anno 1587 beliebte Interims-Mittel gegebene Declaration und Erleuterung, auch Perpetuation besagter hier eingerückter Interims-Mitteln de dato Inspruggk den 3. April 1653.

Wir Ferdinand Carl, von Gottes Gnaden Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain, und Württenberg, Fürst zu Schwaben, Margraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, gefürster Graf zu Habspurg, Tyrol, Pfyrd, Khyburg, und Görtz, Land-Graf im Elsäß, Herr auf der Windischen Marck zu Portenau, und Salins ꝛc. bekennen hiemit, und geben Männiglich zu vernehmen. Demnach an Uns als Marggrafen zu Burgau; Die Ehrwürdige, Würdige, Geistliche, Wohlgebohrne, Edle, die gesambte Insässen und begüterte Herren, Fürsten, Herrschafften, Prälaten, Grafen, Ritterschafft und Reichs-Städt der Marggrafschafft Burgau, unsere besonders liebe andächtige, getreue Liebe, den Edlen und Ehrsamen Gelehrten Johan Dietrich von Freyberg, von Eisenberg, zu Raunau und Haldenwang, Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. Rath, auch unsern Camerer, und D. Jacobum Reeß, auch D. Jacobum Kayser des Fürstl. hohen Stiffts, und der Stadt Augspurg Räth, Unsere auch getreue Liebe, mit einem Creditiv-Schreiben, de dato 28. Februarij des gegenwärtigen 1653. Jahrs, und disem unterthänigsten Anersuchen abgeordnet, ob wir dieselbe mit ihrem Vor- und Anbringen gnädigist anhören lassen, und darbey als ihnen selbsten vollkommenen Glauben beysetzen wolten. Und nun Uns bemeldte Abgeordnete unterthänigist zu vernemen geben, welcher gestalten sich bereits vil und lange Jahr hero, und noch bey Lebzeiten und Regierung der Röm. Kayf. Majest. und Lieb. Weil. des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn Ferdinandi, Unsers gnädigisten Herrns hochlöbl. Gedächtnuß, und auff derselben Gottseeliges Absterben, zwischen auch Weiland Ertzhertzog Ferdinand, Unsern geehrten Vorfahrer Ld. auch hochseeligisten Angedäncken eins: Und dann denen Insässen und Begüterten der Marggrafschafft Burgau andern Theils, von wegen einer Ihnen den Insässen und Begüterten, durch auch Weyland Kayser Maximilian: dem ersten, unsers gnädigsten Herrns und Liebd. höchst-seeligsten Angedenckens, gegen Bewilligung und Erstattung eines Guldens von einer Feuerstatt, gegebner *Confirmation*, über dero gehabte Freyheiten, und üblich hergebrachten Rechten, und Gerechtigkeit, auch weiters ertheilten Gnaden, und aber von höchstgedachtem Kayser Ferdinando, wie

auch

auch hernach hochermeltem Ertzhertzog Ferdinando begehrten und angebottenen wider-Ablösung desselben, und der darvon theils dependirenden Gerechtigkeiten so wohl anderer mehr darunter entstandenen Irrungen halber, Speen und Mißverstand erhalten. Derentwegen auch hiebevor zu unterschidlichen mahlen, gütige Unterhandlung gepflogen und versucht worden, dieselben aber allzeit unverfänglichen abgangen, bis endlichen Anno 1583. vermittelst weiter gütiger Handlung, und vor Weyl. Herrn Heinrichen Administratorn des hohen Maisterthums ꝛc. Löbl. Angedenckens, als erbettenen Obmann, und beederseit gegebenen unpartheyischen Beysitzern, erfolgten Abschids, die Sachen hernach Anno 1587. auf zwey Compromissa und sonderbahre Interims-Mittel (wie es hierzwischen zu Abschneidung aller Widerwärtigkeiten, zu beeden Theilen gehalten werden solte) geschlossen und verglichen, auch Zuständen verfaßt worden, nach laut mehrer Jnhalts beeder Compromissen und Interims-Articuln. Und obwohlen nun das erstere Compromiss zwar beschlossen, und bey dem Kayl. Cammer-Gericht zu Speyer in lite pendente hange, seye doch zu besorgen, das laudum noch so bald nicht erfolgen, und biß zu Außtrag derselben über bereits vil erlittene Ungelegenheiten sich noch mehrer begeben, auch grosse und schwäre Unkosten erfordern möchte. Und disem nach im Namen der gesambten Jnsässen und Begüterten gehorsambist angelangt, ob wir zu Verhütung weiterer Unkosten und anderer Ungelegenheiten, gnädigist geruhen wolten, obbedeute Ann. 1587. aufgerichte Interims-Mittel auf ein beständiges zu tractiren und zu richten lassen. Daß Wir hierauf in Ansehung solches ihres unterthänigsten Bittens, zu Erzeigung Unsers Frid-liebenden Gemüths und allen geneigten gnädigsten Willens, damit die Sach, auch nicht länger aufgezogen, und alle weitere Unrichtigkeit verhüte, mit demselben tractieren, und Unterhandlung pflegen lassen, auch endlichen Uns mit ihnen, und sie mit Uns, auff ein beständiges und ewiges dahin gnädigist und respective unterthänigist, abgeredt und verglichen, als folgt:

1. Mordt, Brand, Todtschläg, Diebstall, so über fünfftzig Gulden anlaufft, sollen Uns, oder Unsern Beambten in Unserer Marggrafschafft Burgau, doch mit Recht zu straffen gehören, und nach der Condemnation die Sträff zu mildern, auch die Verbrecher des peinlichen Rechtens, auß Gnaden gänßlichen zu erlassen bevor stehen.

2. Deßgleichen solle auch das Crimen læsæ Majestatis, und Unserer Marggrafschafft Burgau Glaitbruch, und das Laster der Unkeuschheit wider Natur, es seye mit Leuten oder Vich, Uns oder Unsern Beambten zu straffen, oder die Straff zu mildern, wie oben gesetzt, zustehen, jedoch nach dem Verstand des hierunden gesetzten 27. 29. und 35. Articul, also und dergestalten, wann die Jnsässen dergleichen übelthätige Personen vor der begehrten Außliferung nicht selbst in ein Halßgericht in Unserer Marggrafschafft Burgau præveniendo geführt, und übergebracht hätte.

3. Die hernach gesetzte Fähl aber, sollen Uns oder Unsern Burgauischen Beamten gleichfals zu straffen gebühren, doch mit der Maß, im Fall, Wir oder sie, solche Fähl nicht an Leib oder Leben, sondern an Gelt straffen wurden, daß alßdann solche Straff mit den Insäßen, zu halb getheilt werden solle.

4. Wer seinen Herrn in Todt gibt, oder ihme wider gethane Aydpflicht schädliche Untreu thut, die an Leib und Leben rechtlich, Maleficisch gestrafft werden mögen.

5. Welcher wider sein Herrschafft Verrätherey übt und getriben hat.

6. Wissentliche Fälschung und Betrügerey an Brieff und Sigil, desgleichen an Müntz, Gold, Silber und Edelgestein.

7. Noth-Zwang an Frauen oder Jungfrauen.

8. Incæstus oder Blutschand.

9. Alle Rauberey cum vi publica sive privata.

10. Mit zweyen Weibern oder Männeren Hochzeit halten.

11. Ehebruch, welcher zum dritten- oder mehrmahlen begangen.

12. Hexerey oder Zauberey, die zu Schaden kommen, und zwar sollen diese jetzt specificierte, und alle andere maleficische Fähl, wie bereits oben erwehnt, nach Anweisung des erst ersagten 29. und 35. Articuls, da nemblichen die Prävention durch die Insäßen nicht vorhero beschehen, gemeint, und anderst nicht verstanden werden. Wann ein Todtschlag in einem nidern Gericht begangen, und daß solcher casualiter erfolgt, vorgeben wird, auch die darbey vorgeloffene Umständ mit disem Vorgeben in etwas übereinstimmen, solle alsdann der Gerichts-Innhaber oder Insäß, so kein Halßgericht hat, den Thäter in Verhafft nemmen, und durch Schreiben Unsere Burgauische Beambte, oder einen Halßgerichts-Innhabern geschwindt, nach dem Thäter in Verhafft gebracht worden, requiriren können, die Cognitionem, ob das vorgangene homicidium casuale oder nicht, auf sich zu nemmen, und da der Halßgerichts-Innhaber solch Cognition über sich zunemmen ehender Unsere Burgauische Beambte die Lifferung begehren, einwilligen, und dises durch ein Recepiß Schreiben, vor der von Unseren Beamten begehrter Stellung beweisen wurde, solle die Prävention statt haben und dergestalten gehalten werden, daß der Innhaber oder Gerichtsherr die Zeugen ordentlich verhören, und usque ad Cognitionem oder Tortur: oder was sich von Rechtswegen gebühren wird, doch allzeit exclusive den Proceß wie Rechtens, zu formiren Macht haben. Alsdann solchen ad Cognitionem den jenigen Unseren Burgauischen Beambten oder eines Insäßen Halßgerichts, so per Præventionem Judex competens seyn wird, zu überschicken, auch biß von dem Judice competente die Erkanntnus, ob das homicidium casuale oder nicht? Erfolgt, in guter Verwahr zu halten. Nicht weniger auff den Fahl der Todtschlag für straffmässig erkennt wurde, Unseren Burgauischen Beambten, oder des Insäßen Halßgericht zu gebührender Abstraffung den Thäter zu überlifferen schuldig seyn,

doch

doch wann ein dergleichen Insäß den Proceß nicht formiren, sondern solchen Unsern Burgauischen Beambten, oder den jenigen Insäßen, so das Halßgericht haben, alsobalden überlassen wolten, solle es ihme bevor stehen, und auf solchen Fall, wie hiervor, und hinnach abgeredt ist, wegen der Prävention gehalten werden, jedoch den Halßgerichts Herren in allweg vorbehalten, daß selbige dergleichen Proceß in homicidiis casualibus, so wohl in dero Halß- als allen andern ihnen zugehörigen Gerichten præveniendo, wie oben vermeldt, vornemmen und vollziehen mögen.

13. Entgegen sollen die Insäßen ex maleficiis doch mit Recht zu straffen, und nach der Condemnation die Straff zu mildern haben.

14. Wer höslich austritt, soll die Bestraffung jeder Parthey in ihren Fällen gebühren.

15. Wer falsch Ayd schwört, und falsche Zeugnus gibt.

16. Gelobte und ungelobte Frid-Bruch.

17. Alle, die einander vermessentlich zu beschädigen vorwarten, und einander beschädigen.

18. Alle die, so Marckstein verrucken.

19. Den Ehebruch zum ersten, und andernmahl begangen, dergestalt, wann die Insäßen solcher Delicten halber post Condemnationem die peinlich in ein Geldstraff verändern, daß sie dieselbe mulctas auch mit Uns oder Unsern Burgauischen Ambtleuten zu halben Theil theilen sollen.

20. Die Diebställ, so unter fünffzig Gulden anlauffen, sollen die Insäßen zum ersten und andernmahl allein, die höhere Diebställ aber, und da jemand den dritten Diebstall begienge, Unsere Burgauische Ambtleuth oder Insäßen, wie hieoben, und hieunten disponiert ist, præveniendo zu straffen haben.

21. Alle Schmach-Sachen sollen für burgerlich geachtet, und den Insäßen zu richten, und zu straffen bleiben, allein, wann jemand super injuriis peinlich klagte, und derowegen wider den Injurianten Gelt-Straff der Herrschafft zu erkennt wird, soll dieselbe mit Unsern Burgauischen Ambt-Leuten wie oben getheilet werden.

22. Elen, Maß und Gewicht, gleichfalls auch die Müllen, sollen bey den Ordnungen und Anstallungen gelassen werden, wie von Alters bishero gebräuchig gewesen, aber die Besichtigung derselben, auch die Bestraffung der Verbrecher, sollen den Insäßen in ihren Dörffern, Gerichten, Zwingen und Pönen allein gebühren.

23. Dergleichen auch das Obs und Holtzhauen und Stehlen, das Ueberackern, Uebermähen, Ueberschneiden, Ueberzäunen, und das Ehrabschneiden, das unrecht Zehenden.

24. Was sich für Frevel und Burgerliche Sachen, auf den Erb-Land-Straßen, Land-Steigen und Land-Weegen, ausser der Etter zutragen, sollen Unsern Burgauischen Beamten allein, aber, die sich auff andern Weegen, Steigen

oder Straſſen, ſo nicht Land-Steig oder Land-Straſſen ſeynd, gleichfalls auch in den Gaſſen, auſſer Etters, ſollen die Inſäſſen ſtraffen, doch die Straff mit Unſern Burgauiſchen Beambten, wie oben, theilen. Und ſollen die jenige Straſſen, Steig und Weeg, für Land-Straſſen, Land-Steigen, und Land-Weeg zu halten ſeyn, wo Land-Güter, Wein-Fuhren, oder dergleichen durchgehen; Item Zollſtatt ſtehen, oder insgemein, für Land-Straſſen gehalten, oder welche von den Beambten zu reparitren ſeynd.

25. Aber ob den Gemainden, gemeinen Höltzern, und Vich-Triben, Aeckern, Wiſen, Mädern, auch andern Grund und Boden, dergleichen inner und auſſer Etters, der Inſäſſen eigenen Dörffern, Flecken, Weiler, Einöden, und einzechtigen Gütern, ſollen die Inſäſſen allein zu richten und büſſen haben, allermaſſen die biß anhero ſtrittig gemachte Gaſſen, Gericht- und Obrigkeits-Anſprechung zu Aurbach, Hauſen an der Schmütter, Eggenhofen, und allen andern Orten, an welchen der erſt, und ander Feurſtatt-Gulden bezahlt worden, oder Unſere Burgauiſche Beambten ein ſonderbares Recht zu haben, durch ordentliche Verträg, nicht beweiſen wurden, oder der Feurſtatt-Gulden nicht wäre bezahlt worden, weiter nicht angefochten, ſonder den Inhabern, wie andern Orten künfftig verbleiben, und unſtreitig gelaſſen werden ſollen.

26. Unſere Burgauiſche Ambt-Leut ſollen nach den Maleſitz-Perſonen in den Fählen, ſo ihnen obgeſetzter maſſen zu ſtraffen gebühren, in die Etter nit einfallen, ſonder ihnen dieſelben durch die Inſäſſen oder ihre Amtleut, da ſelbige ſolche Perſonen nicht zuvor in ein Halß-Gericht führen laſſen, auf Unſerer Burgauiſchen Beambten Begehren, inner drey Tagen, gleich für die Etter, ſo Anno 1492. geweſen, und dafür gehalten worden, heraus gelifert werden, wo aber die Inſäſſen die Maleſitz-Perſonen, auff Unſerer Burgauiſchen Beambten Begehren, nicht überantworten wurden, daß alsdann die Burgauiſchen ſich des Einfalls gebrauchen mögen.

27. Die Cörper deren, ſo ſich ſelber entleibt, ſoll man Unſeren Ambt-Leuten für die Etter hinweg zu thun, iſern, und von des entleibten Gut für jeden Fahl mehr nicht dann ſechs Gulden zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

28. Die Halß-Gerichts-Herren, ſo eigene Halß-Gericht haben, ſollen inner- und auſſer Etters derſelben Halß-Gerichts-Flecken, die Maleſitz-Sachen allein, doch mit Recht zu ſtraffen haben, wann ſie aber auſſer Etters ein Maleſitz ſtraffen, und die peinlich in ein Geld-Straff verwenden, ſollen ſie dieſelbe mit Unſeren Ambt-Leuten, wie oben, theilen.

29. Wann ein Inſäß oder Begüterter, mehrer Feurſtätt, als Anno 1492. und 1576. zur Zeit der Erſtattung des Feurſtatt-Guldens geweſen, bauen wolte, welches bey eines jeden Inſäſſen Willkuhr und Belieben ſtehet, ſolle ſelbiger für jede neue Feurſtatt, Uns oder Unſern Beambten in der Marggrafſchafft Burgau zween Reichs-Thaler abrichten, und alsdann ſolche aller Freyheiten, wie die alte Feurſtätt, fähig ſeyn und genieſſen, jedoch werden hievon, und von Bezahlung der

zween

zween Thaler, diejenige Feuerſtätt, welche immittelſt dieſes vorpaſſirten Kriegs-Weeſen ruinirt worden, außgenommen.

30. Wer abſondere Verträg hatte, derſelb ſoll darbey bleiben.

31. Die Frevler Burgerlicher Straffen und Fählen, ſollen beede Theil, ein ander auf Erfordern unverwaigert ſtellen, doch wann jemand des Frevels nicht geſtunde, daß er bey Recht gelaſſen wurde.

32. Die ungehorſame Unterthanen ſollen allein die Inſäſſen, als Ihr Herrſchafft zu ſtraffen, und zu Gehorſamb zu bringen Macht haben, und Unſere Burgauiſche Ambt-Leut die Unterthanen wider ihr Herrſchafft in kein Schutz oder Schirm, weder heimlich noch offentlich nemmen, doch welcher den Ungehorſamb nicht geſtunde, daß er bey Recht gelaſſen werden ſolle, vor ſein des beſchuldigten, oder angezogenen ungehorſamen Unterthanen, ordentlichen Gericht, wohin dann die Sach von rechtswegen gehörig iſt.

33. Confiſcationes bonorum ſollen anderſt nicht ſtatt haben, dann nach Ausweiſung der Recht

34. In Fählen, welche Unſerer Marggrafſchafft Burgau zu ſtraffen gebühren, ſollen Unſere Burgauiſche Beambten und Inſäſſen mit einander durch zwo, und alſo von jedem Theil einer darzu verordneten Perſonen, mit wenigſtem der Unterthanen Unkoſten inventieren laſſen.

35. Die Inſäſſen, ſollen bey dem fürgegebenen Burgauiſchen Brauch der Maleficanten halber gelaſſen werden, und bleiben, in allweg dieſelben in ihren Gerichten gefänglichen anzunehmen, in ein Halß-Gericht in Unſerer Marggrafſchafft Burgau gelegen, zu führen, und daſelbſt auf ihren Koſten zu rechtfertigen, auch dem Land-Vogt zu Beſichtigung des Gerichts, verkündt werde, doch den 27. und 29. Artic. hievon unabbrüchig, dergeſtalt, wann von Unſeren Burgauiſchen Beambten die Erforderung beſchieht, zuvor, und ehe ſolche Maleſiz-Perſonen in ein Maleſiz-Gericht, als vorſtehet præveniendo geführt werden, daß ihnen dieſelbige, berührten Artic. gemäß, geliefert werden, oder wo ihnen die nicht überantwortet wurden, ſie ſich alsdann des Einfalls gebrauchen mögen. Sonſten ſolle es bey dem Inhalt des gegenwärtigen Artikuls verbleiben.

36. Alle Pfandtungs- und alle Burgerliche Sachen, umb Erbeigen, Schuld oder Güter, nichts ausgenommen, ſollen allein von den Inſäſſen, und ihren Gerichten erörtert und ausgetragen werden, und ſich derſelben Unſere Ambt-Leut weder mit Citationen oder Gericht zu Burgau, noch in einigem andern Weeg anzunemmen Macht haben. Da ſie auch darüber Citationes und Proceß ausgehen zulaſſen ſich unterſtunden, ſo ſollen doch die Inſäſſen und ihre Unterthanen darauff zu erſcheinen nicht ſchuldig ſeyn, ſondern ſolche Citationes und Proceß alle ipſo jure & facto ohnkräfftig und nichtig ſeyn, und kein Execution darauff angeſtellt werden, doch, daß es in Sachen voluntariæ Jurisdictionis, und welche ſonſten von Rechts wegen dahin gehörig ſeyn möchten, bey altem Gebrauch und Herkommen gelaſſen

werden, dieselben mögen, wo es die Partheyen begehren und suchen, vor Unserm Land-Gericht zu Burgau verricht werden.

37. Land-Gericht soll in seiner Ubung bleiben, in Sachen, die ohne Mittel Unsern Burgauischen Beambten zu verhandlen oder zu straffen gebühren, und die Insässen und derselben Unterthanen in Fählen so ihnen zustehen und gebühren, damit ohnbetrangt, und ohnbeschwärt gelassen werden.

38. Wann die Insässen und Begüterte probieren werden, daß sie von den Geklagten Güteren den Feurstatt-Gulden bezahlt, und daß die Herren Insässen von Alters hero die Steuren allein eingezogen, sollen weder Unsere Burgauische Beambte, noch auch die Herrschafft Seyfridsberg selbige weiders zu belegen nicht Macht haben, sonder den Insässen, wie zuvor, ungehindert gelassen werden.

39. In denen Flecken, da die Insässen, Hals- oder Nider-Gericht haben, sollen sie ihres Gefallens neue Schenckstätt vergunnen mögen, aber in Weilern und einzichten Gütern, da vor disem, und Anno 1587. kein Schenckstatt geweßt, solle keinem Theil einige Schenckstatt aufzurichten nicht gebühren, dergestalten, daß wo ein oder andere neue Schenckstatt in Weilern und einzichten Gütern, da vor Anno 1587. erweislichen kein Schenckstatt geweßt, sondern erst auffgericht wäre worden, oder inskünfftig auffgericht wurde, daß solch Schenckstatt abgeschafft werden solle, es konnten sich dann die Insässen mit Uns, oder Unseren Burgauischen Beambten des Aufrichtens halber, billichen Dingen nach vergleichen.

40. Es sollen auch die jenige Umbgelter, da einige nach Anno 1587. auffgelegt wären, abgestellt und cassieret, auch hinfüran keine neue eingeführt: Herentgegen aber die Insässen und Begüterte, welche das Umbgelt durch sonderbare concessiones rechtmässig erlanget, oder vor Anno 1587. hergebracht, darbey gelassen werden.

41. Mit Vergleitung der Thäter, so Todtschlags halber beschuldiget, solle es zu Unser, oder Unserer Burgauischen Beambten Discretion und Bescheidenheit gestellt seyn, wie, und wohin Wir und sie solche Thäter vergleiten wöllen, es sollen auch Unsere Burgauische Beambten, die jenige, so zur Purgation gelassen, mit unnothwendiger Caution nicht beschwären sondern dieselben, nach Gelegenheit der Handlung, Personen, und Vermögens, eintweders zu Erlegung einer zimblichen Summa Gelts, oder Pürgschafft, auch im Fahl er deren keines laisten möchte, ad juratoriam cautionem kommen lassen.

42. Es sollen hinfüran in Unserer Marggrafschafft Burgau keine Juden mehr eingenommen, und den Insässen aufgetrungen werden.

43. Es sollen auch die Juden, so lang dieselben in Unserer Marggrafschafft Burgau bleiben, der Gerechtigkeit halben den Christen gleich gehalten werden, und den Gerichts-Herren, gleich andern ihren Unterthanen Pflicht und Aid thun.

44. Die Appellationes ſollen altem Gebrauch gemäß bleiben.

45. Auff der Inſäſſen und Begüterten auch ihrer Unterthanen Victualia, und ſo vil ihr jeder zu ſeinem Gebrauch nothdürfftig, gleichfahls auch Rent, Zinß und Gülten, die ſie zu Hauß führen laſſen, und nicht weiter verkauffen, ſolle kein Zoll geſchlagen, oder auch in Unſerer Marggrafſchafft Burgau, neue Zollſtätt auffgericht, ſondern die jenige, welche nach Anno 1587. verordnet, widerumben abgeſtellt, wie auch hinfüran vorbemeldte Inſäſſen, Begüterte, oder derſelben Unterthanen von denjenigen Sachen, ſo ſie zu Marckt führen, und ein jeder ſelbs erziglet oder erobert, und nicht von andern erkaufft, die halbe Anno 1626. vorgenommene Staigerung.

46. Von denen Sachen aber, welche von andern erkaufft worden, und womit einer Handelſchafft treiben wolte, der dritte Theil berührter Staigerung nachgeſehen werden, dergeſtalten, daß offt-beſagte Inſäſſen, Begüterte und dero Unterthanen allein reſpectivè die halbe, oder dritten Theil der Staigerung, wie vor vermeldt, neben diſem Zoll-Gelt, wie es Anno 1584. erfordert worden, zu geben ſchuldig ſeyn, jedoch aber auch, daß kein fernere Zollsſtaigerung gegen den Inſäſſen, Begüterten und deren Unterthanen geſucht oder vorgenommen werden ſolle, zu welchem Ende ein ordentliche Zolls-Tariffa oder Zolls-Taffel verfaßt, und bey jeder Zoll-ſtatt an einem ſolchen Ort, allwo es ein jeder zu ſeiner Nachricht ſehen, und leſen kan, angehängt und aufgeſchlagen werden. Es ſollen auch die Inſäſſen, Begüterte, oder dero Unterthanen, wegen der jenigen Sachen, welche ſie von Hauß auß durch ein Straſſen, ſo die nächſte, oder Ordinari-Straß, auch kein Ab- oder Umb-Weeg zu Abfahrung des Zolls iſt, zum verkauffen führen, und damit kein Zollſtatt berührten, einigen Zoll abzuſtatten nicht ſchuldig ſeyn: Oder von den etwann beſtellten Aufſſehern darzu keinesweeg angehalten werden Zum fahl aber ein, oder anderer Inſäß, Begüterter, oder dero Unterthanen einen ab- oder Umweg zu Abfahrung die Zollsſich gebrauchen wurde, ſollen Unſere Burgauiſche. Beambten wider einen ſolchen, wie es ſich in dergleichen Fählen gebührt, zu verfahren Macht haben.

47. Da auch Unſere Zoller unter andern Gerichts-Herren ſitzen, ſollen ſie denſelben ſowohl als andere Unterthanen (doch ihrem Ambt und Dienſt Pflicht unvorgriffen, und ohnverhinderlich) gehorſamb und gewärtig ſeyn in allen Dingen, wie von Alters hero. So ſollen auch Unſere Burgauiſche Zoller in den Gerichten, wo ſie wohnen, weder Wein noch Bier außzuſchenken, oder auch andere Gewerb zu treiben, ohne der Herrſchafft Bewilligung nicht Macht haben.

48. Unſere Ambt-Leut ſollen die Ochſen-Treiber nicht ſchützen, daß ſie mit Verlaſſung der ordentlichen Land-Straſſen, den Inſäſſen und ihren Unterthanen zu ſchaden über ihre Aecker, Wiſen und Mäder treiben, doch daß die ordentliche Land-Straſſen von beederſeits Unterthanen offen gehalten werden, wie ſich gebühret und recht iſt.

49. Die gestohlene Güter sollen Unsere Ambt-Leut den Eigenthumbs-Herren, ohne Entgelt wider folgen lassen, doch wofern sie solcher gestohlener Güter halber rödlichen Unkosten dieselben zu Hand zu bringen, und zu erhalten nothwendiglich aufgewendt, solle ihnen derselbe widerumb erstattet werden.

50. Die Juden aber sollen dieselben, vermög der Reichs-Ordnung, auch ohne allen Entgelt, und einige wider Erstattung folgen zulassen schuldig seyn, und darzu angehalten werden.

51. Die Unterthanen, so keinen nachjagenden Herrn haben, sollen zu keiner Leibeigenschafft getrungen, und da sie sich selbs willkurlich an den Berg zu Burgau geben, sollen sie doch nicht weniger denselben Gerichts-Herrn, da sie sitzen, gehorsam und potenmässig bleiben, und Unsere Burgauische sich ausser der Leibeigenschafft über dieselben anderer und mehrer Gerechtigkeit nicht anzumassen haben.

52. Unsere Burgauische Ambt-Leut sollen allein straiffen, und die Insässen darzu zu helfen nicht getrungen werden.

53. Nachbarliche Untermarckungen sollen einem jeden Gerichts-Herrn, auch dem Eigenthum-Herrn gebühren.

54. Den Unterthanen in Unserer Marggrafschafft Burgau, solle ohnverwöhrt seyn, das Wildprät auß ihren Gütern, Felderen, Wißmäderen mit gebrigleten ohnschädlichen Hunden zu treiben, auch die Insässen und Unterthanen in ihren eigenen Höltzern die Geäckers Nutzung haben, doch dem Wildprät sein Geöß unverwehrt seyn.

55. Gleichfahls sollen auch den Unterthanen die Vich-Trib in die Höltzer nicht verwehrt, doch die junge Holtzschläg allwegen biß auf das vierdt Laub geheuet werden.

56. Es solle auch den Eigenthumbs-Herren ihre eigene Höltzer auf ihren Grund und Boden abzuhauen ohnverwehrt bleiben, doch die darinnen gemachte junge Holtzschläg, vermög nächst obstehenden Articuls, zu heuen schuldig seyn.

57. Die Insässen, so das kleine Waldwerck von Alter her gebracht hätten, sollen darbey, wie auch dem Otter- und Biber-Fang gelassen, auch ihnen die Vögel-Heerd auf ihren Feldern, ausserhalb der Först, gestattet werden, aber andere Insässen, so dergleichen alt-Herkommen nicht haben, sollen sich des kleinen Waidwercks und Vogel-Heerd, ausser Vorwissen und Bewilligung Unsers Jägers, oder Forst-Maisters in Burgau nicht gebrauchen, doch denen ohnvorgriffen, so sondere Gejaid und Wildpanen haben, welche aber gleichfahls sich nach dem jedesweil dem alten Stylo und hieunten gesetzten 58. Articul gemäß ausgehenden Forst-Mandaten zu verhalten haben, und allein von Johanni bis Egidi die Hirschen, von Michaeli bis Nicolai das rothe Wildprät, und von Galli bis auf das neue Jahr, alles dem alten Calender nach, zu verstehn, das schwartze Wildprät zu jagen,

zu

zu fangen und zu fällen in allweg haben sollen, und welcher renitent hierinn befunden, und einer oder anderer Zeit obverstandener massen nicht nachgeleben wurde, wider solchen solle durch ermeldten Unsern Jäger oder Forst-Maister in Burgau, die gebührende Straff vorgenommen werden können.

58. Das Außstocken solle dem Aigenthumbs-Herrn nicht verwehrt, sondern gestattet werden, doch sollen die Ort, da es die Wildfuhren hat, hierinn ausgenommen seyn.

59. Was auch für fruchtbare Bäum auf den Gemainden und andern Höltzern und den Feldern stehen, dieselben bleiben billich den Dorff-Gemainden und Aigenthumb-Herren, abzuhauen ohnverwört, und sollen die Jäger daraus einiges Holtz wegzuführen, oder hierinn sonsten Schaden zuzufügen ohne der gemainden Wissen und Willen nicht berechtiget seyn.

60. Immen, so in eigenthumblichen Höltzern gefunden werden, sollen den Aigenthumb-Herren verbleiben, und die Jäger solche den Aigenthumb-Herren hinweg zu nemmen, oder derentwegen, einige Bäum umbzuhauen nicht Macht haben.

61. Es sollen auch keine neue Schieß- oder Zihlstatt auffgericht werden, so dem Forst nahend und schädlich seynd.

62. Da auch vonnöthen seyn wird, sonderlich der Forstlichen Recht wegen, Mandata ausgehen zu lassen, so sollen dieselben den Insässen überschickt, und von ihnen, ihren Unterthanen, sich vor Schaden zu hüten, verkündiget werden.

63. Die Burgauische sollen die Land-Strassen auf ihren Kosten erhalten, darzu sie das Holtz, so nächst an der Land-Strassen stehet, gebrauchen mögen, doch, daß sie sich zuvor mit den Insässen eines leidentlichen Verkauffs darumb vergleichen.

64. Da aber obigen Sachen halber, und wie etwann ein und anderer Artieul zu verstehen, ins künfftig Stritt und Mißverständ sich ereigneten, sollen zuvorderist Unsere Beambten und Insässen sich zusammen verfügen, und möglichist befleissen, in einer Conferenz den Stritt und Mißverstand gütiglich hinzulegen, und zum Fahl die Güte nicht statt finden, sondern ohnfruchtbarlichen abgehen wurde, sollen alsdann ex parte Unserer und Unserer Erben und Nachkommen so wohl, als ex parte der Insässen, zween, und also vier Confidentes vorgeschlagen, und vor denenselben zwey Schrifften beederseits eingeben werden, und wann die Confidenten sich nicht vergleichen könnten, sie alsdann einen Obmann erkisen mögen, und was per majora beschlossen wird, ohne die wenigste weitere Provocation oder Appellation, es allerdings darbey zu verbleiben, und kein Theil sich darvon zu beschwären Macht haben solle. Entzwischen aber sollen alle Processus facti und Gewaltthätigkeiten vermitten bleiben.

65. Und weilen dann die Insässen sich gegen diser Abred verbindtlichen erklärt, uns zwainzig tausend Gulden in parem Gelt zu bezahlen. Als haben Wir

solch ihr unterthänigstes Bezeugen gnädigst angenommen, auch umb solche zwaintzig tausend Gulden bereits gnädigist Contento bekommen.

66. Dannenhero Wir solch alles vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, vest und unverbrüchlich zu halten, hiemit gnädigist zusagen, und hingegen Uns sie Insässen und Begüterte solcher ihren obtragender Gegen-Obligation halber einen ordentlichen Revers unter heutigem Dato gehorsambist behändiget. Und disem nach vor allegierte, Anno 1587. beederseits Compromissa und aufgerichte Interims-Mittel (so weit selbige gegenwärtigen neuen Tractaten, als welch ein beständig- und perpetuierte immerwährende Obligation und Verbündtnus auf sich haben, zuwider und entgegen seynd) auch über das erste Compromis bereits formierter Proceß auffgehebt, cassiert, abgethan seyn, und verbleiben sollen. Wir sollen und wollen auch über dise jetzt verstandne neue Handlungen und beederseits verbündtliche Transaction, massen in den hievorigen gleicher gestalten beschehen, der Römischen Kayserlichen Majestät, ꝛc. und Liebd. Unsers gnädigisten Herrns ordentliche Confirmation ehist einlangen, und dann berührten Insässen und Begüterten Unserer Marggrafschafft Burgau ausfolgen: zumahlen und nicht weniger gegenwärtige neue Handlung ihres gäntzlichen Inhalts exequieren, und vollziehen lassen.

67. Hierauff gebieten Wir denen Edlen Unsern lieben Getreuen auch Ehrsamen, Gelehrten, Getreuen, Lieben, Unserem Landvogt, und Ober-Beambten, Land-Amman, auch allen und jeden Unsern Dieneren, Vögten und Landvogt-Knechten zu Burgau, Gegenwärtigen und Künfftigen, daß sie obbemeldte Insässen und Begüterte, auch derosselben Unterthanen, bey allen abgeredt, und ob eingeführter Articulen gemäß gäntzlichen und ohnverbrüchlichen verbleiben lassen, sie darwider nicht bekümmeren, dringen, noch in einigerley weeg beschwären sollen, mit Urkund dises Briefs. Geben in Unserer Stadt Jnsprugg, den dritten Tag Monats Aprilis, nach Christi Unsers HErrn und Seeligmachers Geburt, im Sechzehenhundert, drey und fünffzigisten Jahr.

Ferdinand Carl,

A. Girardi von C. M.

Ad Mandatum Serenissimi Domini
Archiducis proprium.

C. Schalber
Rgta. L. Creußer.

Num. XXI.

Num. XXI.

Executions-Receſs über die Anno 1653. perpetuirte Interims-Mittele. De dato 29. Aprilis, 1654.

Wir Ferdinand Carl, von GOttes Gnaden, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Graf zu Tyrol, und Görtz, Land-Graf in Elſäß, ꝛc. Bekennen hiemit: Demnach Uns mit mehrerem unterthänigſt referiert und hinderbracht worden, was Unſer getreuer lieber, Cyriac Troyer von Gißbach, Unſer OO. Regiments-Rath, als von Uns zu Vollzieh- und Exequierung des mit den Inſäſſen, und Begüterten in Unſerer Marggrafſchafft Burgau, den 3. Aprilis, nechſt abgewichenen ſechzehenhundert, drey und fünffzigſten Jahrs, wie es mit den Interims-Mitlen allda hinfüran beſtändig zu halten ſeye, getroffenen und beſchloſſenen Accords, gnädigſt verordnet geweßter Commiſſarius gehandlet, und für einen Executions-Receſs verfaßt, und von den Inſäſſen und Begüterten, verfertigter zu Papier gebracht, ſo von Wort zu Wort alſo lautet:

Zu wiſſen.

Demnach entzwiſchen der Fürſtl. Durchl. Ferdinand Carl, Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich, ꝛc. an einem: So dann den Herren Inſäſſen und Begüterten, der Marggrafſchafft Burgau, wegen Erleüterung, und Perpetuirung der Anno fünffzehenhundert, ſiben und achzig, aufgerichten Interims-Mitlen, und wie es ins künfftig beederſeits darmit gehalten werden ſolle, anders theils, den dritten Aprilis, diſen gegenwärtigen ſechzehenhundert, drey und fünffzigiſten Jahrs, ein beſtändige und unwiderrufliche Tranſaction beſchloſſen worden, auch höchſtermeldte Fürſtl. Durchl. Ihrer ſeits, auf unterthänigſtes Anlangen ermeldter Herren Inſäſſen, und Begüterten der Marggrafſchafft Burgau, ihro OO. Regiments-Rath, den Wohl-Edlen Geſtrengen Herren, Cyriacen Troyer von Gißbach, gnädigſte Commiſſion auffgetragen, daß er ſich nacher Burgau verfügen, und daſelbſten in Gegenwart der Ertz-Fürſtl. Herren Burgauiſchen Ober-Beambten, und mehrermeldten Herren Inſäſſen und Begüterten, ſolche Tranſaction ſeinem Verſtand gemäß, und wie ſich gebührt, durchgehends exequieren ſolle; Allermaſſen dann wohlermeldter Herr Commiſſarius, ſich den 4. Junij darauff, nacher Burgau begeben, und den neunten dito hernach, ſo wohl die Wohlgebohrne, Wohl-Edel, Geſtreng, Edel, Hochgelehrte, und Veſte Herren, Herrn Belt Ernſten von Rechberg, zu Hohen-Rechberg, Freyherrn zu Kellmünz, Herren Jacquez di. S. Vincenz, Herrn Doctor Ferdinand Seida, und Herrn Peter Spaiſer, der Ertz-Fürſtl. Durchl. Land-Vogten, und reſpectivè Jägermaiſtern, Rath und Advocaten, auch Rent-Maiſter,

und andere unterzebne Beamte der Marggrafschafft Burgau, wie zumalen den Wohl-Edel-Gebohrnen, Gestrengen, auch Wohl-Edel hochgelehrte Herren, Herrn Johann Dietrich von Freyberg, von Eisenberg, zu Raunau, Aletshausen und Haldenwang, auch höchstermeldter Fürstl. Durchl. Cammerer, und Herrn Doctor Jacob Reesen, und Herrn Doctor Jacob Kayser, des Fürstl. hohen Stüffts, und respective der Stadt Augspurg Räthe, als von Herren Insässen und Begüterten Deputierte, neben unterschidlichen Particular-Insässen und Begüterten, für sich erfordert, und daselbsten auf dem Rath-Hauß in Gegenwart derselben, auch des Ober-Vogts zu Seidfridsperg, Herrn Hanß Georgen Kiserlens, mehrers referiert, und vorgetragen, was gestalten offt höchst-ermeldte Ertz-Fürstl. Durchl. ihme den zwölften May, gnädigste Commission auffgetragen, daß er sich nacher Burgau verfüge, und daselbsten den jenigen Accord, so den dritten Aprilis, nächsthin zwischen Ihro Ertz-Fürstl. Durchl. und den Herren Insässen, und Begüterten der Marggrafschafft Burgau beschlossen, und verfertiget worden, seinem Verstand gemäß, und sich gebührt, exequieren, offtgedachten Herrn Ertz-Fürstlichen Burgauischen Ober-Beamten, ein vidimierte Abschrifft des Accords ertheilen, und dabey gemessen ernstlich erinnern solle, daß sie Herren Ober-Beamte, deme vest, und ohnverbrüchlichen Nachkommen, und die Herren Insässen und Begüterte, oder derselben Unterthanen, darwider nit beschwären sollen, auch nicht allein den Ertz-Fürstl. Commissions-Befelch, sondern zumalen alsdann den Vergleich von Articul zu Articul offentlich gantz ablesen lassen, und darauff hin aus höchs-ermeldter Ertz-Fürstl. Durchl. Befelch, dickbesagten Burgauischen Herren Ober-Beambten, ein authentisierte Vergleichs-Abschrifft behändigt, zumalen vorgehalten und erinnert, daß sie bey der Ertz-Fürstl. Durchl. Ungnad und Straff deme allem, so der Vergleich in sich haltet, vest, und unverblichlichen nachkommen, und weder ein noch andern Insässen, oder derselben Unterthanen, darwider nicht beschwären noch beschwären lassen sollen; Entgegen auf Seiten der Ertz-Fürstl. Durchl. sich nicht weniger gäntzlichen versehen wölle, die Herren Insässen und Begüterte, gleichfahls alle verglichene Articul unverbrüchlich halten, und noch durch sich selbst, noch die Ihrige, darwider in einigerley weeg handlen werden, damit auch fernes von den Herren Insässen zu vernemmen begehrt, was dieselben in vim Executionis, und solchem Vergleich gemäß, anzubringen, und zu begehren haben möchten, damit der Ertz-Fürstl. Durchl. Intention nach alles das jenig, was veraccordiert worden, gebührend vollzogen, und in rechten Verstand gericht möge werden.

Auf solch des Ertz-Fürstl. Herrn Commissarij abgelegte außführliche Relation und gethane Erinnerung, haben die Ertz-Fürstl. Burgauische Herren Ober-Beamte, sammentlich vermeldt, sie hätten aus jetzt abgehörtem Instrument mehrers verstanden, welcher gestalten die Ertz-Fürstl. Durchl. ihr gnädigster Herr, sich oberwehnten Interims-Mitlen halben, auf ein ewiges verglichen, und was darüber

rüber deroſelben gnädigſter Befehl ſeye, deme ſie nun ihrer ſeits als gehorſambe verpflichte Diener, durchgehend unverbrüchlichen fleiſſig nachkommen, und veſt darob halten wollen. Nicht weniger die Herren Inſäſſen, und derſelben Herren Abgeordnete, ſich anvorderiſt ſolcher, von der Ertz-Fürſtl. Durchl. gnädigiſt bewilliget, und abgeordneter Executions-Commiſſion unterthänigiſt bedancken, und folgends nachmalen des gehorſambiſten Erbietens ſeynd, alles das jenig zu vollziehen, was der Vergleich gebe, und ihnen auffliege, zumalen mithin in vim Executionis anbringen laſſen, was maſſen,

Erſtens, des Fürſtlichen hohen Stüffts zu Augſpurg Unterthanen zu Pferſee.

Zum andern, des Löbl. Thum-Capituls zu Egenhoven in der Marggrafſchafft Burgau, und widerumben zu Langenneiffach, Willmatshoven, Notenhoven, und Hollzara, in der Herrſchafft Seyfridſperg gelegen.

Drittens, des Teutſchen Ordens Maiſter zu Sneckenhoven und Egenhoven.

Vierdtens, der Herr von Stein, Freyherr zu Scheppach.

Fünfftens, der Herren Böhlin, auch Freyherrn, ꝛc. zu Eltze.

Sechstens, des Löbl. Stüffts St. Mauritzen in Augſpurg zu Steppach, oder Aretsried, Küebach, Willmatshoven, Memmenhauſen, Lautterbach, Balzhauſen, Burck, Nettershauſen.

Zum Sibenden, der Herren Gräffl. Fuggeriſchen zu Reichartshoven, und Vettenhoven, Willmatshoven, und Langenneiffach, Underndorffs.

Achtens, des auch Löbl. Gotthauß zum Heil. Creutz in Augſpurg, zu Ober-Aretsriedt (davon etliche, von Anno ſechzehenhundert, drey und zwaintzig, dem Gotteshauß zu St. Georgen Tauſchweis überlaſſen worden, und dahero ſich diſer Gerechtſame künfftig gleicher Geſtalten zu bedienen habe) und einen Unterthanen zu Betenhoven.

Neundtens, des Löbl. Gotteshauß St. Ulrich in Augſpurg, einen Hof zu Nachſtötten, und zween zu Oberaretsriedt.

Und letzlichen des Spitals zu Augſpurg drey Höff zu Reichartshoven, ſo in das Spital-Gericht Mittelneiffennach gehörig, von den Ertz-Fürſtl. Herren Ober-Beamten zu Burgau, und Ober-Vogten zu Seyfridſperg, von etwas zeithero, mit Quartier und Contributionen, wider der Inſäſſen Herbringen, belegt worden, welches ihnen doch keinesweegs gebührt, noch zuſtehen wolle, in Anſehung alle den Feuerſtatt-Gulden bezahlt, auch die Nider-Gerichtliche Obrigkeit, Steur, und Raißbarkaiten, unwiderſprechlichen hergebracht, conſequenter die Belegung der Quartier, und Contributionen, ihnen, und nicht den Herren Ober-Beambten, oder Herrſchafft Seyfridſperg zuſtändig ſeye. Allweilen aber die Herren Ober-Beambte, und Herrn Ober-Vögt zu Seyfridſperg, auff ſolch der Herren Inſäſſen gethanen Anbringen, entgegen vermeldt, daß die Fürſtliche Durchleucht eines ſolchen berechtigt, und die Poſſeſſion von vilen Jahren hero, mit unterſchidlichen Actibus zu be-

weisen seyn werde, auch da Ihre Fürstliche Durchleucht sich solcher Gerechtsambe begeben wurden, mercklichen Schaden bey künfftig sich begebenden Quartieren empfiengen.

Als seynd auf gepflogne Unterhandlung, die Sachen (außgenommen, was der Herren Freyherren vom Stain, und der Herren Böhlen, Freyherren, ꝛc. Anbringen betrifft, so auf ein oder des anderen bessere Beweißthumb, welche gegen den Ertz-Fürstlichen Herren Ober-Beambten zu Güntzburg, zu beschehen hat, außgestellt, Sintemalen Sie Herren Ober-Beambte vermelden, daß wegen wohlermeldten Herren vom Stain, derenthalb ein ordentlicher Vertrag verhanden, wie auch wohl-ermeldten Herrn Böhlen die Steuren widersprochen, und mit Actibus Possessorijs bewisen werden wollen) dahin gericht, verglichen, und beederseits beliebt worden, daß, wann über kurtz, oder lang, auf seiten höchstgedachter Fürstlichen Durchleucht oder Dero Erben und Nachkömmling, Quartier in der Marggrafschafft Burgau gemacht werden wolte, denen Ertz-Fürstlichen Herren Ober-Beambten allda nicht zustehen solle, die strittig gewesene, und unter einander vermischte, oder einschichtige, den Herren Insässen und Begüterten, gehörige Ort und Unterthanen, mit solchen Quartieren zu belegen, welche der Steur nach, gemacht, und darzu die Unterthanen den Soldaten den Unterhalt zu geben schuldig, sonder dergleichen Quartier den Herren Insässen und Begüterten, zum fall sie von der Kayserlichen Majestät oder dem Reich belegt wurden, bey ihren Unterthanen zu machen, allein gebühren, auch denenselben die Nidergerichtliche Obrigkeit alle Steur, und Reißbarkeit zuständig seyn, und verbleiben solle. Hingegen aber, und auf den Fall von Ihro Kayserlichen Majestät oder dem Reich, Ihro Ertz-Fürstlichen Durchleucht und Dero Marggrafschafft Burgau, oder Herrschafft Seyfridsperg, künfftig einige Völcker überwisen, oder auch durch Ihro Ertz-Fürstlichen Durchleucht selbsten eingelegt werden sollen, und obige der Insässen Güter, und Unterthanen, nicht ebner Gestalt zuvor belegt wären, sollen dieselbe ihnen eine proportionierte Anzahl deren Austheilung jedoch den Begüterten, extra casum necessitatis, und da es die Zeit also zulasset, durch die Ihrige vorzunehmen gebühret, allein mit Tach und Gmach, auch gewohnlichen Servicien, und daß die Contributiones und Anlagen, auch was Dero weiters anhängig seyn mag, den Insässen einzunemmen, einzig und allein verbleibe, zu assignieren und zu überlassen, Fueg und Macht habe.

So dann haben auch die Herren Oeheingerischen Interessenten angebracht, daß sie verhoffen wöllen, weilen von ihrem inhabenden Dorff grossen Kötz, der Feurstatt-Gulden bezahlt worden, man sie dahero gleich andern Insässen halten, und passieren lassen werde, und daß sie bey jüngster Oeheingerischen Anlag aus Forcht contribuiren müssen, ihnen præjudicierlichen seyn werde, sintemahlen sie solches, als der Ertz-Fürstlichen Durchleucht treu gehorsambiste Vasalen gethan haben, so ebenfahls auf beederseits bessere Information und Prob außgestellt, weilen verlauten

und

und probieret werden will, daß ermeldte Herren Oeheinger ſich ſelbſt gutwillig ergeben, und unter die Oeheingeriſche Oeſterreichiſche Land-Ständ und Matricul allhahin contribuiert haben ſollen.

Nicht weniger würdet ausgeſtellt, was das Fürſtliche hohe Stüfft Augſpurg, wegen zu Schnuttenbach prätendierenden Steuren, und Vogtbarkeiten halber angebracht, weilen die Ertz-Fürſtliche Herren Ober-Beambte das Contrarium ohne Weitläufftigkeit, auf Anmelden zuerweiſen, oder beſſere Beweißthumb zuerwarten, ſich anerbieten.

Entgegen iſt bey der Tractation des Vergleichs dahin beſchloſſen worden, weilen das Löbl. Stüfft St. Mauritzen, die verglichene zween Reichsthaler von den ſtrittigen neuen Häuſeren zu Biburg bezahlt, als ſollen dieſelben ebenfahls gleich anderen, ſo den Feurſtatt-Gulden gezahlt, der ex parte der Herren Ober-Beambten ſtrittig gemachter Jurisdiction befreyt: und weiters von den Herren Beambten unangefochten gelaſſen werden.

Was aber das Lobliche Gottshauß St. Ulrich weiters wegen Hiltebrandſperg, daß ihme von dem Herrn Ober-Vogt zu Seyfridſperg, die Vogtbarkeit allda angefochten werd, angebracht, weilen ermeldter Ober-Vogt ſich der prätendirenden Vogtbarkeit dergeſtalten gutwillig begeben, daß er die von ermeldtes Gottshauß zu empfangen habende Traid-Gülten ſelbſt von den Ungehorſamben, ohne anderwärtige des Gottshauß weitere Hülffs-Anruffung zu erforderen, und einzubringen haben ſolle, auch das Gottshauß ſolches ebenfahls zugeben, als hat es darbey zu bewenden, und die übrigen Nidergerichtlichen Actus, dem Gottshauß allein zuſtehen ſollen.

Hinentgegen, was die Herren Graf Fugger, ratione Mückhauſen, wider bemeldten Herren Ober-Vogten zu Seyfridſperg, wegen eines diſputierlich gemachten Bier-Pfennings, und Schenckſtatt zu Reichertshoven: Item, ſtrittigen Gaſſen-Gerichts zu Langenneiffach und Willmatshoven, auch Wohlmatshoven anbringen laſſen, würdet erſtlichen ſo vil den Bier-Pfenning und Schenckſtatt berührt, auf ihr der Herren Grafen Fugger Prob, ob ſie ſolches nach laut Vergleichs hergebracht haben, oder nicht, ausgeſtellt. Das Gaſſen-Gericht aber zu Langenneiffach, und Willmatshoven belangend, wann dieſelben die Ertz-Fürſtliche Confirmation der angerühmten Verträg beybringen werden, ihnen alsdann ſelbiges zuſtehen ſolle, ingleichem den Ertz-Fürſtlichen Herren Ober-Beambten ſo wohl, als ihnen Herren Fuggern die beſſere Prob wegen des Gaſſen-Gerichts zu Wollmatshoven zu thun, bevorab beſtellt wird.

Fürters die von mehr wolermeldtem Löbl. Stüfft St. Mauritzen, wider offtbeſagten Ober-Vogten zu Seyfridſperg, wegen diſputierender Nidergerichtlichen Obrigkeit zu Aretsried, Willmatshoven, und Ried, oder Küebach: Item auch der ſtrittig gemachter Güter zu Baltzhauſen, Memmenhauſen, Lautterbach, und Burck,

warvon der Feurstatt-Gulden bezahlt sey worden, auch die Nidergerichtlich Obrigkeit hergebracht zu haben, vorgeben, und probiert werden will: So aber ermeldter Ober-Vogt widersprochen, und das Widrige zu beweisen sich erbotten, weilen die Sachen durch gütige Unterhandlung, in Beyseyn der Ertz-Fürstlichen Herren Ober-Beambten, auf mehr höchstermeldter Fürstlichen Durchleucht gnädigiste Ratification dahin verglichen worden, daß offt wolermeldtem Stüfft St. Mauritzen, jenige Haußstätt mit der Nidergerichtbarkeit, und Steurbarkeit hinüber gelassen werden sollen, als der vidimirte Extract aus dem Register des Feurstatt-Guldens geben thut, als nemblich zu Memmenhausen achtzehen Feurstätt, zu Lauterbach vier, und Aretsried vier, auch Berenbach zwo, also zusammen acht und zwaintzig Feurstätt. Entgegen die zu Willmatshoven, Kübach, Baltzhausen und Burck, prätendierende Feurstätt, zuruck bleiben sollen, doch dergestalten, daß es mit den berührten acht und zwaintzig Feurstätt in der Herrschafft Seyfridsperg, wie auch Steppach in der Marggrafschafft Burgau, wegen künfftiger Einquartierungen, den Verstand haben solle, als oben vermeldt worden: Als hat es darbey auch allerdings zu bewenden.

Uber diß, und nicht weniger hat offt wohlgedachter Ertz-Fürstliche Herr Commissarius, nach Anweisung der öffters angezogenen, mit Ihrer Ertz-Fürstliche Durchleucht gepflognen neuen Tractaten, eine ordentliche Zolls-Tariffa, wie sub Lit. A. beygelegt ist, unter seiner Hand Subscription begriffen, und darvon den Herren Insässen, und Burgauische Herren Ober-Beamten, biß selbige von mehr höchsternannt Ihro Ertz-Fürstlichen Durchleucht gefertiget, und Dero gnädigsten Resolution gemäß, zu Männigliches Wissenschafft bey den Zollstätten affigirt und aufgemacht werden kan, ein Exemplar behändigen und zustellen lassen.

Sonsten, und letzlichen soll und würdet alles und jedes, was in den übrigen hierinnen in specie nicht begriffenen Puncten, bey dem mit Ihro Ertz-Fürstlichen Durchleucht öffters gehörter massen beschlossenen Vergleich verbündlich abgeredt, und verglichen worden, allerseits seyn beständiges, und ungeändertes bewenden haben, und darwider nichts vorgenommen, oder gestattet werden. Gestalten auch ihre Ertz-Fürstliche Durchleucht gegenwärtigen Executions-Recess, auf durch Dero Herren Commissarium erstattete unterthänigiste Relation, zu mehrerer Nachricht, nothdürfftig zu ratificiren, Ihro auch gnädigist werden belieben lassen.

Zumahlen nun zu beederseits, gäntzlichen darbey zulassen, und deme nachzukommen versprochen. Als haben im Namen höchst-ermeldter Ertz-Fürstliche Durchleucht wohlgedachter Herr Commissarius Cyriac Troyer, ꝛc. in Krafft obhabender Commission, und im Namen der Herren Insässen und Begüterten der Marggrafschafft Burgau, die bevollmächtigte, vor wohlbesagte Herren Abgeordnete, disen Executions-Recess in duplo ausschreiben lassen, und mit eignen Insiglen gefertigt, auch jedem Theil einer zuhanden gestellt worden. Actum Burgau den zehenden Monats-Tag Junij, Anno sechzehenhundert, drey und fünffzig.

Und

Und ſo nun wir befunden, daß gedachter Troyer, als Commiſſarius alles durchgehend recht und wohl dem gehabten Befehl, und oberzehlten Accordo gemäs verrichtet und vollzogen. Als thun Wir ſolch ſein Verrichtung hiemit durchgehend gäntzlich-guthaiſſen, und ratificiren, ratificiren und confirmiren ſolches auch hiemit wiſſentlich und wohlbedächtlichen, in Krafft deſſen dann Wir Unſer Ertzfürſtl. Secret Inſigel hierunter beſtellt haben. Beſchehen in Unſerer Stadt Inſprugg, den neun und zwaintzigiſten Aprilis, Anno ſechzehenhundert vier und fünfftzig.

NUM: XXII.

Kaiſers Ferdinand des III. Confirmation deren Anno 1653. perpetuirten Interims-Mitteln. De dato Regenſpurg den 3. Julii 1653.

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Selavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol, und Görtz, ꝛc. Bekennen offentlich mit diſem Brieff, und thun kund allermänniglich.

Nachdeme Uns, des Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Ferdinanden Carls, Ertz-Hertzogens zu Oeſterreich, Hertzogens zu Burgund, Stayr, Kärndten, Crain und Würtenberg, Grafens zu Tyrol, ꝛc. Unſers freundlichen geliebten Vetters, Schwagers, und Fürſtens Lbd. Freund. Vetter. und Schwägerlich zu vernehmen geben, was maſſen zwiſchen Ihrer Lbd. an einem, und dann denen ſammentlichen Begüterten und Inſäſſen der Marggrafſchaft Burgau, andern theils wegen Declaration, und Erleuterung, etlicher in denen noch, Anno fünffzehenhundert, ſiben und achzig aufgerichten Interims-Mitlen, begriffener Articuln, ſodann Perpetuierung beſagter Interims-Handlung, und daß ſolche auf ein beſtändige, und unwiderrufliche Tranſaction gerichtet, und vermittelt, auch zugleich derenthalben berührtes fünffzehen hundert, ſieben und achtzigiſten Jahrs, beederſeits beliebt, und abgeredte compromißliche Proceß an Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht, dardurch gäntzlich caſſirt und auffgehebt ſeyn ſolten, durch beederſeits hiezu deputierte Commiſſarien, ein gute Conferentz gepflogen, und wie es inskünfftig eines und ander theils verbündlich obſervirt, und gehalten werden ſolle, endlichen geſchloſſen und verglichen worden, wie ſolches der deswegen zwiſchen Ihrer Lbd. und von gedachter ſambtlicher Begüterten, und Inſäſſen der Marggrafſchafft Burgau, abgeordneten Gevollmächtigten, unter dato Inſprugg den 3. Aprilis, des lauffenden fechze-

henhundert drey und fünfftzigisten Jahrs, geschlossene und gefertigte Vergleich mit mehrerem ausweißt. Und Uns nun gedachtes Unsers freundlich geliebten Vetters, Schwagers und Fürsten, des Ertz-Hertzogs Ferdinand Carls zu Oesterreich, ꝛc. Lbd. Freund. Vetter. und Schwägerlich ersucht, und angesinnet, daß Wir als Römischer Kayser, und ältister regierender Ertz-Hertzog, Unsers Löblichen Hauses Oesterreich, alles und jedes, was im obgemeldten Ihrer Lbd. mit denen sambtlichen Begüterten und Insässen der Marggrafschafft Burgaw, auffgerichten, und verfertigten Vergleich, tractiert und beschlossen worden, zu ratificiren und zu confirmiren gnädigst geruhen wolten. Wann wir dann gnädigst considerirt, daß sich obberührt, noch Anno fünffzehen hundert, siben und achtzig, auffgerichter Interims-Mittel halber beederseits, zu mehrmalen, allerhand Strittigkeiten und Ungelegenheiten, ꝛc. eraignet. Dahero dann dieser Vergleich Ihrer Lbd. und dero Landen, zu mehrer Ruhe und Nutzen, auch Verhütung künfftiger dergleichen Difficulteten, und darauß erwachsender Weiterungen angesehen ist, und gereichen thut.

So haben Wir demnach disen geschlossenen, und gefertigten Vergleich, alles seines Inhalts, gnädigst confirmirt, ratificirt und bestättet: Thun das auch confirmiren, ratificiren, bestätten, und bekräfftigen solches alles hiemit, auß Römischer Kayser: und Ertzhertzoglichen Macht, Vollkommenheit, so vil wir dan von Rechts- und Billigkeit wegen, zu confirmiren, zu ratificiren, und zu bestätten haben. Alles getreulich und ohne Geuerde. Mit Vrkund diß Brieffs besigelt, mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insigel. Der geben ist in Unserer, und des H. Reichs Stadt Regenspurg, den dritten Monatstag Julii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, im sechzehenhundert drey und fünfftzigisten, Unserer Reiche, deß Römischen, im sibenzehenden, deß Hungarischen, im acht und zwaintzigisten und deß Böhaimischen, im sechs und zwaintzigisten Jahren.

Ferdinand.

Johannes Matthias von Goldeeg.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

J: Khager.

Num. XXIII.

Num. XXIII.

Kaisers Leopold landesfürstliche Ratification, und Abänderung verschiedener Punkten, des in Betreff der Burgauischen Begüterten A. 1682. errichteten Eventual-Recess. De dato Wien den 15. Novembris 1690.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, auch zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Cärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- Nider- Schlessien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider- Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürd, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windisch Marck, zu Portenau und Salins, ꝛc. Bekennen hiemit, und thun kund, wie daß nach dem zwischen denen Insässen und Begüterten Unserer Marggrafschafft Burgau an Einem: Und Unseren Ober-Beambten besagter Marggrafschafft am andern Theil, einige Jahr zurück unterschidliche Irrungen und Spenigkeiten wegen des eigentlichen Verstands und Außlegung deren An. 1653. perpetuirten Interims-Mittlen sich erhalten, zu deren Hinlegung bey Unsers freundlich vielgeliebten Vetters und Schwagers des Hertzogen zu Lotharingen, und Baar, als Unserer O. und U. O. Landen gevollmächtigten Gubernatoris Lbden besagte Insässen und Begüterte umb ein Commissions-Verordnung inständig angesucht, welche von seiner Lbden auch verwilliget, und hiezu die Wohlgebohrne Unsere liebe getreue Frantz Rudolph von der Halden zu Neidberg, Freyherr zu Tratzberg, und Adrian von Deyring zu Pitzenhofen, und Mittelweyrburg, Herr zu Heylsperg, beede Unsere jetzige O. O. Regiments-Räth dergestalten unterm 14. May verwilligten Sechzehenhundert zwey und achzigsten Jahrs darzu angesehen, und deputirt worden, daß sie die Klagen und Gegeneinwendungen nach Nothdurfft anhören, und so dann befindenden Dingen nach sich befleissen, sothane Strittigkeiten in Güte auf Unser allergnädigste Ratification und Genehmhaltung zu vergleichen.

Welchem zu gehorsamsten Folg gleich ernannte Commissarii im Monat Augusti darauf zu Güntzburg eine Conferentz angestellet, warbey die Interessenten theils durch dero Gewalthaber, theils aber persöhnlichen erschinen, und auf genugsambe Vernemb- und Gegenvernemmung, auch gepflogene Unterhandlung, zwischen denselben und vorgedachten Unsern Ober-Beambten allvort sub dato 30. ejusdem ein gü-

tiger Vertrag auf Unſer allergnädigiſt, und reſpective der Principalen Ratification aufgericht worden, welcher von Wort zu Wort alſo lautet:

Zu wiſſen.

Daß, nachdeme die Herren Inſäſſen, und Begüterte der Marggrafſchafft Burgau bey des Hertn Hertzogen zu Lotharingen und Baar Hoch-Fürſtl. Durchl. und denen O. O. Stellen öfters zu vernemben gegeben, was maſſen entzwiſchen Ihnen, und denen Ober-Beambten der Marggrafſchafft Burgau verſchidene Gravamina, Speen und Mißverſtändnuſſen wegen eigentlichen Verſtands, und Vollziehung der Anno Sechzehenhundert drey und Fünffzig perpetuirten Interims-Mittlen ſich erhalten, und zu deren Hindanlegung, umb Verordnung einer Commiſſion angeſucht; warauf dann unter der Röm. Kayſerl. Majeſt. Namen und Inſigl Dero würcklichen O. O. Regiments- und Hoff-Cammer-Räthen, Herren Adrian von Deyring, zu Pitzenhofen, und Mittelweyrburg, Herren zu Heylſperg, und Herren Franz Rudolph von der Halden zu Reidberg, Freyherren auf Tratzberg, unterm 14. May diſes lauffenden Sechzehenhundert zwey und Achtzigſten Jahrs die allergnädigſte Commiſſion dahin aufgetragen worden, daß ſelbe ein- und anderen Theil der Nothdurfft nach anhören, und nach befindenden Dingen, die ein und anderer Seits ſich hervorthuende Strittigkeiten, auf allergnädigſte Ratification, wo möglich, in Güte vergleichen ſollen: Und nun zu ſolchem Ende auf den zwainzigſten diß, eine gütliche Conferentz allhier veranlaſſet, und darzu durch die verordnete zu dem gröſſeren Ausſchuß wohlermeldter Herren Inſäſſen und Begüterten, die Frey Reichs-Wohlgeborne, auch Wohl-Edel Geſtreng und Hochgelehrte Herren, Herren Johann Joachim Freyherr von Stain, zum Rechten Stain, Herr auff Ichenhauſen, Hochfürſtl. Biſchöffl. Augſpurgiſch. geheimber Rath und Oberſt Hoff-Marſchall, Herr Georg Ferdinand Haimb von Haimbenhofen, Herr Joh. Baptiſta Sturm, Herr Johann Georg Cloſterbaur, Herr Johann Michael Mayr von Reſingen, auf Büchel und Oſterberg, und Herr Wolffgang Wolff, der Rechten reſpective Doctores und Licentiaten, Thumb-Capitliſch Augſpurgiſcher Syndicus, des Löbl. St. Ulrich und Afra Gottshauß Cantzler, Gräffl. Fuggeriſcher Rath, der Freyen Reichs Ritterſchafft in Schwaben, Viertels an der Donau, Rath und Syndicus, und Stadt-Conſulenten zu Augſpurg, abgeordnet, und begwältiget; auch mit denenſelbẽ, und denen Burgauiſchen Ober-Ambt-Leuten über die gegeneinander geführte Gravamina auf vorhero beederſeits angehörte Fundamenta, und ſattſamlich eingenommenen Bericht, Unterhandlung gepflogen: und endlich auf allerund gnädigſte Ratification nachfolgender Vertrag abgeredt, und beſchloſſen worden, als nemblichen

Primo anlangend die über den Paragraphum: Die Diebſtäll, ſo unter fünffzig Gulden ꝛc. in etwas Zweifel gezohene Beſtraffung der allda angeregten Diebſtällen, derentwillen an Seiten deß Ober-Ambts prætendirt worden, daß,

wann

wann die Herren Insässen dergleichen Bestraffung mit Gelt vornemmen thäten, so gestalte Mulctæ mit dem Ober-Ambt halben Theil zu participiren wären, angesehen selbiger Paragraphus durch die Wort: wie hieroben und hierunten disponirt ist, auf den nächst hervorgehenden und gleich darauf folgenden Paragr. sich referirt, allwo die Abtheilung solcher Gelt-Bussen in Abstraffung der Ehe-Brüchen und Injurien vorgesehen. Zumahlen aber der Contextus der quæstionirenden Disposition der perpetuirten Interims-Mittlen zu erkennen gibt, das angeregte Wort: wie hieroben und hierunten disponirt ist, allein auf die Prævention, derenthalben vorhero, und nachgehends Meldung beschicht, gemaint: und zu verstehen seye, auch aus denen Rentambts-Raittungen, oder sonsten nicht erfindlich, daß dergleichen Abtheilung der mit Gelt-Straffen coërcirten ringen Diebställen jemahls beschehen wäre, also solte es noch für baß hierbey gelassen, und denen Herren Insässen solche Abstraffungen, nach Inhalt der Anfangs allegirten klaren Disposition der Interims-Mittlen, allein gebühren, und die Abtheilung der Gelt-Bussen nur in jenigen Fällen statt finden, so in mehr berührten Interims-Mittlen expresse vorgesehen seynd, worbey doch an Seiten der Herren Insässen kein Gefärde gebraucht: sondern nach gestaltsamme der Verbrechen, die gebührende Bestraffungen jedesmahl erkennt: und, da sich dergleichen Diebställ, so über fünffzig Gulden sich belauffen thäten, und einfolglich die Straff dem Ober-Ambt zuständig wäre, ereignen, jedesmahl dem Ober-Ambt getreulich angezeigt werden. Dargegen aber

Secundo Betreffend den aigentlichen Verstand des Paragraphi: Was sich für Frevel und Burgerliche Sachen ꝛc. welche für Landstraffen, Landsteug, und Landweeg zuhalten, und einfolglich von weme die darauf sich zutragende Verbrechen zu bestraffen seyen; Seitemahlen alle jenige Frevel, und Burgerliche Sachen, so auf denen Erbland-Straffen, Landsteugen und Landweegen auffer Etter sich zutragen, denen Burgauischen Beamten allein: die aber auf andern Weegen, Steugen, oder Straffen, so nicht Landstraffen oder Landsteug seynd, gleichfalls auch in denen Gassen auffer Etters sich begeben, denen Insässen, besag alldasiger Disposition, zu straffen gebühren, doch daß auf solchen letsteren Fall die Straff mit denen Burgauischen Beambten getheilt werde; Hinentgegen an Seiten der Herren Insässen so wohl, als deß Oberambts beschwärts-weiß angebracht worden, ob wolten eines Theils alle Steg und Weeg für Landstrassen und Landweeg gehalten; Andern Theils aber keine, als die grade Haupt- und Erblandstraß darfür erkennt werden, und solchem nach der Zweifel entstanden, welche dann eigentlich für Landweeg und Landsteug insgemein zu achten seyen: Und nun selbiger Paragr. deutlich zu erkennen gibt, daß die Bestraffung der Frevel denen Burgauischen Beambten nicht nur auf denen Erblandstraffen: sondern auch auf denen Landsteugen und Landweegen zuständig seyn: und hierfür gehalten werden sollen, allwo die Landgüter, Weinfuhren, oder dergleichen durchgehen; Item, wo Zollstätte stehen, oder

welche von dem Oberambt zu reparieren seynd, oder welche ins gemein für Landstraſſen geachtet werden; Als ſolle dieſes letztere dahin zu verſtehen: und für einen Landweeg auch zu halten seyn, welcher nach Anlaitung der gemein beſchribenen Rechten pro itinere, aut via publica geachtet wird, und zu männiglichs freyen Gebrauch von einer Stadt, Flecken, Dorff, oder Weyler zu dem andern gehet, und nicht vermacht, aufgehebt, oder verändert werden kan, nicht aber, welche allein von einem Hof zu dem andern gehen, oder allein Feld: und beſtändige Holtzweeg seynd, und nur von denen particular Inhabern frequentiert, darauf aber frembde Fuhren nicht geſtattet- oder Vergunſtweeg, ſo von einer Gemeind gegen der andern, aus ſonderbahrer Verſtändnuß oder Convention, beſſerer Commodität willen gebraucht werden; Item die Gangſteug, ſo durch die Güter in die Kirchen, und nicht weiter gehen, auf welchen allen die Inſäſſen zu beſtraffen: aber die Straffen zu theilen haben ſollen. So vil aber die von einem privato dem andern jure ſervitutis, oder precario, durch ſein Gut, Acker oder Wiſen zulaſſende Steg oder Weeg betrifft, weilen, zum Fall ſelbe nicht geſtattet wurden, allda, als auf dem Feld, oder Gut die Inſaſſen ohne daß zubeſtraffen hätten, alſo ſollen auf denenſelben die Straffen und Frevel ihnen Herren Inſäſſen und Begüterten auch privative und ohne Theilung gebühren.

Tertio beſtehet die Erſte an Seiten der Herren Inſäſſen über den §. Aber ob den Gemainden ꝛc. movierte Beſchwärte in deme, daß vor etwelchen Jahren dem Leonhard Hefelin von Schlipsheim, durch den Landvogtknecht zu Rumelsriedt ein Platz auf deß Collegiat-Stüffts zu St. Moritzen in Augſpurg Grund und Boden zu Erbauung eines Hauſes verkaufft: und darauf, wie auch ſeithero noch ein anderes Hauß daſelbſt erbaut worden, deren Demolier: und Abſtellung ſolcher Jurisdictions-Eingriffen geſucht worden, herentgegen aber aus denen vorgelegten alten Rennt-Amdts-Rechnungen befunden worden, daß dergleichen ſchon Anno Sechzehenhundert und Achtzehne daſelbſt, und zwar noch zwey andere Behauſungen geſtanden, worvon Jährlich in allem zwey Gulden zwölff Kreutzer Grund-Zinß in das Rennt-Ambt bezahlt, und einfolglich auf die alte Hofſtätt ohne Beeinträchtigung deß Stüffts gebauet worden: als ſollen diſe drey Hofſtätt- und genüſſendes Zapfen-Gelt, und Gerichtbarkeit dem Oberambt der Marggrafſchafft Burgau verbleiben, es wäre dann, daß bemeldtes Stüfft umb deren Hinüberlaſſung ſich mit erſagtem Oberambt weiters vergleichen thäte. Ferners und

Quarto iſt von denen Herren Inſäſſen und Begüterten die weitere und Hauptſächliche Beſchwärte dahin angebracht worden, daß ohngeacht der Tenor vorbemeldten Paragr. aber ob den Gemainden ꝛc. deutlich an die Hand gebe, daß Ihnen in Ihrem eigenthumlichen Grund und Boden inner: und auſſer Etters die Gaſſen-Gericht und Jurisdiction zuſtändig seyn ſolle, allwo nicht Special-Vertrag obhanden, oder der Feuerſtatt-Gulden nicht bezahlt worden wäre, ſie dannoch, de-

me

me zuwider, von dem Oberambt an verſchidenen Orten in dem Gaſſen-Gericht turbiert, und das Exercitium Jurisdictionis gehindert, und angefochten werden wolle, und zwar benanntlichen der Hoſpital zu Augſpurg, wegen Willishauſen, und einem Spitaliſchen Unterthanen zu Kriegshabern zugemuhteten Weegs-Erweiterung, ſo dann St. Antoni Pfründt daſelbſt wegen deß Gaſſen-Gerichts zu Roßhaupten; Item, das Gottshauß Wettenhauſen zu Limpach, und Annhauſen, wie auch der Herr Baron von Pappenheim zu St. Stephansriedt, die Stadt Ulm, wegen der Beſſeriſchen Stüfftung, und Herr Johann Michael Mayr von Reſingen, auf Büchel und Oſterberg, wegen der Büchliſchen Güter zu Schneggenhofen, Echlishauſen, und der Mühlen zu groſſen Kiſſendorff; Item, die Ehinger zu Ulm, wegen der drey Höfen zu Schnuttenbach, und die Wanneriſche zu Wollmatshofen; Nicht weniger das Gottshauß zu Cloſter-Holtz, wegen eines zum Oſterbuch hinweggenommenen Stocks; So dann die Herren Grafen Fugger, wegen deß Gaſſen-Gerichts zu Leütershofen, auch Langenneiſſnach, Wollmatshofen, und Willmatshofen; Und endlich die 4. Herrſchafften zu Dentzingen ꝛc. Gleichwie aber das Oberambt der Marggrafſchafft Burgau zu St. Stephansriedt, Schneggenhofen, und Kiſſendorf, deß Gaſſengerichts halber in ruhiger und ununterbrochener Poſſeſſion vel quaſi ſich zubefinden angeben thut; Als ſolle es an jetzt angedeuten und andern Orten, wo es ſelbe dergeſtalten hergebracht, darbey zuverbleiben: hingegen aber, allwo ſelbiges die Herren Inſäſſen exerciert, und zwar benanntlichen zu Limpach, und Annhauſen, dem Gottshauß Wettenhauſen, und denen Herren Grafen Fuggern zu Leütershofen, wie auch denenſelben, und denen Wanneriſchen und mit Intereſſierten zu Wollmatshofen gelaſſen; Item, zu Willishauſen, wie auch zu Roßhaupten, allwo das Gaſſen-Gericht nicht alſo ruhig poſſediert, und beeder Seits zu behaubten geſucht worden, ſelbiges hinfüran alternando ein Jahr umb das andere: und zwar auf nächſtkommenden Kirchtag daſelbſt an Seiten deß Ober-Ambts anzufangen, wie ingleichem auch zu Echlishauſen alternative der Geſtalten exerciert werden, daß ſelbiges zwey Jahr dem Ober-Ambt der Marggrafſchafft Burgau, ſo dann zwey Jahr vorberührtem Herrn Johann Michael Mayr ꝛc. denen vier übrigen Intereſſenten aber nachgehends jedem ein Jahr zuſtändig ſeyn: und alſo fortan umbgewechſelt, dem Gottshauß Cloſter-Holtz aber der Stock und Geigen innerhalb Hauß Etters zu Buch verſtattet werden: wegen deß ſtrittigen Weegs-Aufrichtung zu Kriegshabern aber der Augenſchein beyderſeits fürderlich eingenommen: und die Straffen in alten Stand geſetzt, auch zu Dentzingen, in Erwögung beederſeits verſchidene Actus Poſſeſſorij allegiert worden, jedem Inhaber die Nidere Jurisdiction innerhalb Hauß Etters: der Marggrafſchafft Burgau aber das Gaſſen-Gericht zuſtändig ſeyn, und im übrigen die Herren Inſäſſen des Gaſſen-Gerichts und Jurisdiction halber, zuwider obeingeführter Diſpoſition der perpetuierten Interims-Mitteln nicht beſchwärt, oder denenſelben einigen Ein- und Übergriff gethan werden,

auch Ihnen Herren Insäſſen die etwo beyzubringen vermainende weitere Prob ſowohl, als denen Ober-Ambt-Leuthen die Auflegung älterer Verträg bevor geſtellet ſeyn. So vil aber die in der Herrſchafft Seyfridtſperg gelegene Inſäſſiſche Ort, als Willmatshofen und Langenneiffnach, Ober- und Unterdorff berühret, ſolle es eine gleiche Mainung, als wie in der Marggrafſchafft Burgau haben, und die Herren Inſäſſen bey dem allda hergebrachten Gaſſen-Gericht, und reſpective Jurisdiction auf denen Güteren auſſer Etters, denen perpetuierten Interims-Mittelen gemäß, gelaſſen werden: ſo lang und vil an Seiten Seyfridtſperg kein anderes durch ordentliche Verträg bewiſen, und dargethan wird.

Fünfftens haben ſich die Herren Inſäſſen auch in deme graviert, daß zuwider des Paragraphi: Die Cörper deren ꝛc. für Hinwegthuung der jenigen Cörper, ſo ſich ſelbſten entleibt, von denen Burgauiſchen Ambt-Leuthen nicht nur die allda determinierte Sechs Gulden, ſondern noch weitere Ritt-Gelter, und nicht geringe Zöhrungs-Köſten erforderet, auch wegen Verführt: und Begrabung der etwo verunglückten, oder ſonſt natürlichen Todts auf freyem Feld, oder Straſſen verſtorbenen Perſohnen, wie auch wegen Aufrichtung der Capellen, Creutz, und Bild-Säulen, neuerliche Revers-Brieffe abzugeben prætendiert werden. Warüber abgeredt und beſchloſſen worden, daß wegen der ſich ſelbſt entleibenden Cörper dem Inhalt deß perpetuierten Vertrags nachgelebt: jedoch, wann etwo wegen weiter Entlegenheit deß Orts, oder anderer erhöblichen Urſachen halber ein mehrers an Unköſten ergehen, und unvermeidentlich außgelegt werden ſolte, und der Entleibte ſo vil im Vermögen hinterlaſſen hätte ſolches darvon entrichtet, und herdann genommen: Wann aber ſovil Mittel nicht verhanden wären, an Sie Inſäſſen ſelbſten (Es wäre dann, daß etwann durch ſelbe die Außfolglaſſung protrahiert, und zu mehreren Speſen Urſach gegeben wurde) derentwillen nichts gefordert, und alle unnöthige Zöhrung und Köſten in dergleichen Fällen verhütet, und abgeſchnitten: auch niemande anderer darzu gezohen, ſondern der Cörper allein in Beyſeyn deß Land-Vogt-Knechts, durch den Scharpf-Richter, und einem Knecht hinwegg gethan, und, da diſem zuwider mehrere und unnöthige Köſten aufgewendt wurden, hierfür durch Sie Herren Inſäſſen aus deß Entleibten Vermögen ein mehrers, als die Nothdurfft, nicht erſetzt: auch dem Scharpf-Richter nicht geſtattet werden ſolle, das jenige, was er mit dem Schwerdt erreichen kan, ihme, wie jemahls attentiert worden, zuzuaignen: oder derentwillen ichtwas zu forderen. So vil aber die von dem Ober-Ambt erforderende Reverſales anbelanget, wegen Abführung der todten Leichnamb deren, ſo ſich ſelbſten nicht entleibt; ſondern verunglückt: oder ſonſt natürlichen Todts verſtorben, ſolle dergleichen hinfüran, wann ein ſolcher Leichnamb nur zu der Begräbnuß geführt: und dem Ober-Ambt nachrichtlich angezeigt wird, ferner nicht prætendiert: vil weniger aber an jenen Orten erfordert werden, wo denen Inſäſſen die hohe Obrigkeit ohne das zuſtändig iſt. Ingleichem die, wegen

Auff-

Auffrichtung der neuen Capellen, Creutz, oder Bildt-Säulen von dem Ober-Ambt prætendierende Revers-Brieff belangend, ob zwar selbe darumben erfordert werden, weilen dergleichen Creutz oder Bildt-Säulen über kurtz oder lang für Bann- und Etter-Säulen, oder Marckungen angezohen werden dörfften, dargegen aber die Herren Inſäſſen, daß ſolches nicht zu diſem Ende: ſondern allein aus Andacht von denen Unterthanen beſchehe, und die Abgebung der Reverſalien etwas beſchwärlich falle, vorgewendet; Als ſolle hinfüran in dergleichen Fällen die Revers-Erforderung zwar unterlaſſen, jedoch dergleichen aus Andacht aufrichtende Capellen, Creutz und Bild-Säulen, auf einicherley Weiß: und Weeg für kein Bann- und Etter-Säulen, Gerichts- oder Feld-Marckungen, auf ewige Welt-Zeiten, weder de præterito noch in futurum gehalten, angezohen, oder außgeditten werden, allwo nicht durch Schrifftliche Urkunden und Beweißthumb darzuthun, daß ſelbe zu eben dergleichen Zihl und End mit Vorwiſſen zuthun, und Bewilligung deß Ober-Amdts, und wer hierbey intereſſiert ſeyn möchte, aufgericht, und geſetzt worden.

Und ob zwar Sexto von Seiten der Herren Inſäſſen auch klagend vorkommen, daß die Herren Oberbeambte wider den Paragraphum: Die ungehorſamme Unterthanen ꝛc. die Preuen zu Welden, wider Ihrer Herrſchafft der Herren Grafen Fugger Befelch manuteniert, und ſelbe bey dem abgeſchaffenen Bierpreuen, und Ungehorſam geſchützet; So hat ſich aber befunden, daß berührte Unterthanen zu Welden, als welche Herrſchafft von dem Hochlöblichiſten Ertz-Hauß Oeſterreich zu Lehen rühret, an den O. O. Lehens-Hof, und nicht an allhieſiges Ober-Ambt recurriert, und von dort aus dem Lehens-Inhabern umb Bericht zugefertiget, durch das Ober-Ambt aber hierinnfalls denen perpetuierten Interims-Mittlen zu wider nichts vorgenommen worden ſeye, warbey es dann zubewenden, doch ſolle Ihnen Herren Grafen Fuggern Competentia Judicij Feudalis, und ſonſten alle Nothdurfft vorbehalten ſeyn.

Zum Sibenden haben die Herren Inſäſſen und Begüterte ſich auch in deme beſchwärt zuſeyn angegeben, daß Ihnen zuwider deß Jphi: Wann die Inſäſſen und Begüterte ꝛc. an verſchidenen Orten, wo der Feuerſtatt-Gulden bezahlt worden, und ſie die Steuren hergebracht, ſelbe neben dem Gebrauch, der Jurisdiction zu der Steürbarkeit gehemmet: und entzogen: auch denen Inſäſſiſchen Unterthanen von denen Burgauiſchen Oberbeambten einige Anlagen und Contributiones wollen aufgebürdet werden, und zwar in ſpecie, daß die Löbl. Teutſchen Ordens-Commenda zu Thonauwörth wegen einer wider dero Unterthanen zu Buttenwiſen vorgenommener Steürs-Execution, wie auch obangedeuter Hr. Johann Michael Mayr, (Titl.) reſpectu etwelcher Jhme angehöriger Unterthanen zu Kiſſendorff, und dann Alphons Stadt zu Ulm, wegen deſſen Unterthanen zu Ballmertzhoven und Echlinshauſen, wie ingleichem der Spital zu Ulm, und Doctor Neubronner daſelbſt wegen der Unterthanen zu Bubißheimb, und letſtens ein Hochwürdiges

Thumb-Capitel zu Augſpurg, und vorberührter Löbl. Teutſche Orden, wegen der Unterthanen zu Egenhoven diſſfalls graviert werden, gleich wie aber in vor allegiertem Paragrapho erfordert wird, daß Sie Inſäſſen und Begüterte probieren ſollen, daß von denen geklagten Güteren der Feüerſtatt-Gulden bezahlt worden, und zugleich, daß Sie Inſäſſen von Alters hero die Steüeren allein eingezogen haben, auf welchem Fall ſelbe nicht weiter belegt: ſondern die Steüren Ihnen Inſäſſen, wie zuvor, gelaſſen werden ſollen, herentgegen man zu Buttenwieſen, Kiſſendorff, Ballmertzhofen, und Echlinshauſen (auſſer der daſelbſt zu dem Ritter-Gut Bichel gehöriger vier Güter) wie auch zu Bubisheimb an Seiten deß Ober-Ambts die Extraordinari-Contribution und Steürs-Anlagen jewells hergebracht, und mithin das Requiſitum der an Seiten der Inſäſſen ſelbiger Enden allein und privative hergebrachten Steürbarkeit ermanglen thut, als ſolle es anjetzt erwehnten und anderen dergleichen Orten hierbey zu bewenden haben, jedoch denen Herren Inſäſſen die erforderliche Prob noch weiter beyzubringen ohnbenommen ſeyn. Von-wegen deß Augſpurgiſchen Biſchöfflichen Erb-Lehens zu Schnuttenbach, iſt nach dem in dem Executions-Receſs von 10. Junij Sechzehenhundert drey und fünffzig, Spho: Nicht weniger ꝛc. gelaſſenen Reſervat die erforderliche Prob der allerberechtigten Steür- und Vogtbarkeit beygebracht: und ſelbe alſo hochwolgedachtem Stüfft unbekränkt zu laſſen verbillichet worden, wie dann auch umb willen an die Thumb-Stüfft Augſpurgiſche, und Ritterlichen Teutſchen Ordens Unterthanen zu Egenhoven, ſo dann der Freyherren Böhlin Unterthanen zu Schneggenhofen, und die Mühlen zu Ellzehen (warfür doch die zwey Thaler Feürſtatt-Gelt dato entrichtet) forderender Kriegs-Steüren und Einquartierung aber jetzt angeregten Executions-Receſs de Anno Sechzehenhundert drey und fünffzig Paragrapho: Als ſeynd auf gepflogene Unterhandlung ꝛc. nachgelebt werden, dergeſtalten, daß, weilen ſelbe bereits mit dem zu verpflegen habenden Reichs- und Crayß-Contingent dermahlen belegt, ihnen unter diſer Zeit von dem Ober-Ambt einiche weitere Kriegs-Steür oder Einquartierung nicht zugemuthet, und vorberührtem Executions-Receſs nachgegangen werden ſolle.

So dann ſeynd Octavo auch verſchidene Beſchwärten wider den Paragraphum: In den Flecken, da die Inſäſſen ꝛc. vorkommen und geklagt worden, daß einigen Herren Inſäſſen die Aufrichtung der Schenckſtätt und erhöhendes Zapfen-Gelt ungehindert ſelbiges vor Anno Fünffzehenhundert Siben und Achtzig hergebracht, abgeſtellt, und nidergelegt werden wolle, und zwar daß benanntlichen der Pfrüendt bey St. Antonij zu Augſpurg, zu Roßhaupten dergleichen unbefugte Abſtellung beſchehen, derentwillen die Sach dahin verglichen worden, daß, weilen laut edierten Kauff-Brieffs de Anno Vierzehenhundert Sechs und Vierzig dergleichen Zapfen-Würth ſchon daſelbſt geweſen, ſelbige der Pfrüendt unverwöhrt verbleiben: jedoch ſchuldig ſeyn ſollen, das Bier bey einem Burgauiſchen Würth zunemen.

Wie

Wie ingleichem auch zu Fischach die Zapfen-Würth zuverbleiben: das Bier aber bey der Tafern allda zu nemmen: jedoch keine Hochzeiten und Gastungen zu halten, und das Zapfen-Gelt dem Ober-Ambt zuverbleiben haben. Wegen der entzwischen vilbesagtem Ober-Ambt und Gottshauß Wettenhausen etwas strittig gewesster Zapfen-Gerechtigkeit zu Limpach und Annhausen aber solle es bey dem vorgetroffenen Interims-Vergleich noch weiters zubewenden haben, daß nemlichen zu Limpach das Zapfen-Gelt dem Ober-Ambt, und zu Annhausen dem Gottshauß Wettenhausen gebühren, und zuständig seyn solle. Und ob sich zwar auch das Gottshauß zu St. Catharina, wegen deß von dem Ober-Amt erforderenden Zapfen-Gelts zu Nischga zu beschwären vermaint; Zumahlen aber selbiger Ort für keinen Flecken gehalten: noch vor dem Jahr Fünffzehenhundert Siben und Achzig durch das Gottshauß einige Schenck-Gerechtigkeit erweißlich daselbst geübet worden, hat es gleichwohl hierbey zubewenden, es wurde dann gedachtes Gottshauß ein anders, und daß es solche Schenckstatt vor Anno Fünffzehenhundert Siben und Achzig hergebracht, erweißlich darthun könnten. Anlangend aber, daß, wie von denen Herren Insässen beschwärend vorkommen, durch das Ober-Amt die Hochzeitliche, und andere grosse Mahlzeiten von Ihren der Insässen habenden Ehehafft-Würthschafften ab: und an die Zapfen-Würth in denen Weilleren gezohen; Und dardurch die Ehehaffts-Gerechtsamme geschmählert, auch das Umbgelt denenselben geschwächt werde, hat man sich beederseits dahin vereinbart, daß, so vil die Hochzeit-Mähler anbelangt, der Fest-Wein an dem Ort, allwo die Braut wohnhafft, die Hochzeit aber allda, wo sich die Braut-Personen Haußhäblich niderzulassen, und zuverbleiben gedacht seynd, hinführan gehalten: Im übrigen aber die reciprocierliche Freyheit, denen Ehehafftinen, doch unpræjudicierlich, jedem gelassen werden solle. Es ist auch

Nono wegen deß Paragraphi: Mit Verglaitung der Thäter ꝛc. ein Beschwärte moviert worden, daß von denen Ober-Ambt-Leuten der Marggraffschafft Burgau die Verglaitung, oder Überführung der Maleficanten denen Herren Insässen in dem Ihrigen nicht wolle verstattet, herentgegen durch das Ober-Ambt Durchgehend dergleichen Gelait-Gerechtigkeit exerciert, und Ihnen Insässen kein Mitheglaitung gestattet werden, derentwillen dann zu Abschneidung aller Weitläuffigkeit diser Punkten dahin erleütert, und verglichen worden, daß, wann die Insässen und Begüterte, nach Außweisung der perpetuierten Interims-Mittlen jemande in gefänglichen Verhafft nemmen, oder sonsten einem Ubelthäter von einem an das andere Ort, durch der Marggraffschafft Burgau Bezürck, oder hohe Obrigkeit überführen lassen wolten, sie solches jedesmahl denen Ober-Ambt-Leuten vorhero schrifftlich hinterbringen, und deren Verwilligung einhollen, auch in solchen Notifications-Schreiben an statt eines Revers sich dahin erklären sollen, daß dises der Marggraffschafft Burgau an ihren hoch Obrigkeitlichen Juribus und Glait-Gerech-

tigkeit, auch andern zuſtehenden Regalien gantz unpræjudicierlich, und ohne wenigſten Eintrag, oder Nachſtand geſchehe, allermaſſen auf dergleichen jedesmahl zuthun habende Requiſition die ſchrifftliche Bewilligung erwartet, oder zum Fahl etwo periculum in mora wäre, und der Sachen Umbſtände ſo vil Zeit nicht zulaſſen thäten, ſich derenthalben vorhero ſchrifftlich zu inſinuieren, und die Verabſchaidung zuerwarten, ſolle es doch ohne Verzug oder Anſtand gleich hinach beſchehen, auch die Urſach, warumben ſolches die Zeit ehender nicht zugelaſſen, darbey angefügt werden, im übrigen aber hierdurch der Ihnen, beſag offt widerholter Interims-Mittlen, competierenden Prævention nicht derogiert: oder ſie immittelſt der Zeit halber gefährt werden. Herentgegen wann an Seiten deß Ober-Ambts der Marggrafſchafft Burgau einige Durchführung der Maleficanten durch der Herren Inſäſſen hoche Obrigkeit zuthun vorfallen wurde, ſolches ohne weitere Requiſition, oder an Seiten der Herren Inſäſſen zu prætendieren habende Mitbeglaitung zubeſchehen haben, jedoch der Land-Vogt-Knecht, oder wer ſich darbey befindet, im Durchführen zeitlich denen Gerichts-Herren, oder deren nachgeſetzten Beamten die mündliche Anzaig ohne weters Aufhalten thun ſolle, daß von Seiten der Marggrafſchafft Burgau diſe Durchführung beſchehe, auf daß ſie Inſäſſen wiſſen mögen, daß dergleichen nicht etwann von jemand andern angemaßt werde. Und ſolle hierdurch denen Herren Inſäſſen an ihren hoch-maleficiſchen, Nidergerichtlichen, und etwann andern habenden Juribus gleichfalls nicht præjudiciert ſeyn. Gleich wie es mithin und im übrigen mit der dem Ober-Ambt der Marggrafſchafft Burgau durchgehend competierenden glaitlichen Obrigkeit ſein ungeändertes Verbleiben hat: jedoch ſolle dergleichen Beglait: oder Durchführung auſſer dem Bezürck der Marggrafſchafft Burgau nicht extendiert: oder auf andere deroſelben nicht incorporierte denen Herren Inſäſſen zuſtehende Herrſchafften als wie bey der Herrſchafft Aßlingen einsmahlen beſchehen, ferners nicht erweitert: ſondern, was daſelbſt vorbeygangen, in das künfftig zu einichem præjudiz, oder Nachfolg nit außgedittet werden. Und demnach

Decimo auch einig Gravamina wegen der Judenſchafft wider den Paragraphum: Es ſollen hinführan ꝛc. vorgebracht worden, ſonderheitlichen an Seiten der geſambten Gerichts-Herrſchafften zu Fiſchach, wie auch zu Kriegshabern, umb willen Auffrichtung eines neuen Judenhauß daſelbſt, und daß die Juden zu vil, und ungeſundes Vich außſchlagen; Item, daß ein Platz nacher Wertingen gehörig auf der Vich-Waidt die Schwertz genannt, mit Gewalt zu einem Freithof für die Judenſchafft außgeſteckt worden; Alſo ſolle es quoad primum bey dem Anno Sechzehenhundert Acht und Sibenzig abgeredten Vergleich zubewenden haben, auch ſelbiger außgefertiget, und deme allerſeits nachgelebt: wie nicht weniger wegen übermäſſigen Vich-Außtribs ein ſolches nach Außweiſung deß Vertrags vom 11. Decembris Anno Sechzehenhundert Fünff und Sechzig, verfänglich abgeſtellt: und wegen außgeſteckter Sepultur, dergleichen auf der Herren Inſäſſen Grund und Bo-

den

den ohne deren Begrieff: und Einwilligung fürtershin nicht vorgenommen: auch wegen des nacher Werttingen gehörigen Platzes die Judenschafft zu Raichung eines proportionirten leidentlichen Grundzinses durch das Oberambt behandlet: und angehalten werden. So vil aber die geklagte Auffrichtung eines neuen Judenhauses zu Kriegshabern anbelangt, weilen so vil berichtet worden, daß daselbst nur eine Außwechslung eines Christen-Hauses gegen ein Juden-Hauß beschehen, wardurch aber die Anzahl der Judenhäuser nicht vermehrt wurden, hat es hiebey gleichfalls zubewenden.

Aillfftens, hat sich das Stüfft Augspurg wegen deß Gottshauß zum heiligen Creutz daselbst, umb willen ihres Unterthanen zu Deyshofen Georgen Kürchbergers auch beschwärt, daß wider den Paragraphum: Die Appellationes sollen ꝛc durch das Oberambt einige unbefugte Contradiction deß fori Appellationis beschehen seye; zumahlen aber laut eines entzwischen der Marggrafschafft Burgau, und wohlermeltem Stüfft Anno Fünffzehenhundert Drey und Sechzig aufgerichten Vertrags specialiter vorgesehen worden, daß die Appellation von denen in desselben Gerichteren gelegenen (warunter auch Deyshofen gehörig) an das Stüfft, und von dannen an das Kayserliche Cammer-Gericht gehen solle, und die perpetuierte Interims-Mittel es der Appellationen halber auch bey dem alten Herkommen bewenden lassen; Als solle es disfalls hiebey sein Verbleiben haben, mithin aber und im übrigen an Seiten des Oberambts der Marggrafschafft Burgau außtrucklich reserviert, und vorbehalten worden, allwo man des fori Appellationis berechtiget zu seyn, befinden wird, auf all begebende Fähl sich darbey durch zulängliche Mittel und Weeg, kräfftigist Hand zuhaben, und die anderwerts in secunda instantia etwo ergehende Gefanenussen für unkräfftig zuhalten, und keine Executiones zuverstatten. Fürnemlich aber und zum

Zwölfften, haben sich verschidene Mißverständnussen des Zollwesens halber, und zwar Erstens über den Paragraphum: Auf der Insässen und Begüterten ꝛc. wie auch nachfolgenden Paragraph: Von den Sachen aber ꝛc. entzwischen dem Oberamt der Marggrafschafft Burgau, und dickerwehnten Herren Insässen in dem hervorgethan, daß von denen Gülten, so die Unterthanen Ihnen nach Hauß führen, der Zoll, und zwar auch von denen Fuhren, welche kein Zollstatt berühren, abgestattet werden solle. So vil nun aber das Erstere Membrum anbelangt, man sich an Seiten deß Oberambts zwar der außtrucklichen Disposition besagten Paragraphi: Auf der Insässen ꝛc. zugelebt, und von denen Gülten, Renten, und Zinsen, so die Herren Insässen zu Hauß führen lassen, und nicht weiter verkauffen, keinen Zoll zu erforderen erklärt: anbey aber Gegenbeschwär-weiß angebracht, daß unter solchem Schein der Gülten und Hauß-Nothdurfft vil Getraidt nacher Augspurg und anderwerts hin, ohne Verabzollung verführt, und so gar die specificirliche Poletten nicht mehr beygebracht werden; Als solle es bey

angeregtem Innhalt der perpetuierten Interims-Mittlen, und darinn begriffener Zolls-Befreyung zwar gelassen: Jedoch selbige über den Buchstäblichen Innhalt nicht extendiert: und wann dergleichen Zinß, Rennt, und Gülten auf fallen Kauff geführt: oder aber auch zu Hauß abgeladen, und weiter verkaufft wurden, der Zoll hiervon gebührend ersetzt: und abgestattet-oder, wann durch das Oberamt in Erfahrung gebracht wurde, daß deme zuwider gehandelt, gleichwohlen das jenige, was sich hierauf von Rechtswegen gezimmet, vorgenommen: und zu Præcavierung aller Vorthailigkeiten denen Fuhrleuthen specificierliche Attestationes, was, und wie vil, auch woher, und wohin sie an dergleichen Gülten verführen, durch die Herren Insässen und Begüterte ertheilt, und anderer Gestalten die Fuhren ohne Abzollung nicht mehr passiert: auch das gewöhnliche Weeg-Gelt von disen und andern unverwaigerlich bezahlt: und diese Zoll-Freyheit auf die jenige Sachen, welche auffer der Marggrafschafft Burgau herein, und widerumb darauß, und also durchgeführt werden, nicht verstanden; Wie nicht weniger die Wein, so das Gotteshauß Wettenhausen, oder andere hereinführen, und alsdann zu Hauß-Nothdurfft nicht verbrauchen, sonderen widerumben verkauffen, sowohl, als andere Failschafften, unangesehen selbige auf dem Rucken getragen werden, verabzollt werden, und ob schon Insäßischer Seits hat wollen darvor gehalten werden, daß die Unterthanen zu Holtzen, Bintzwangen, und Knöringen, auch anderer Orten, wann selbe mit ihren Fuhren, oder Failschafften, und Zollbaren Sachen die allda befindliche, oder andere Zollstätt würklich nicht berühren, nach Anlaitung des allegierten Paragraphi: Von denen Sachen aber ꝛc. einichen Zoll zubezahlen nicht schuldig seyen, dargegen aber an Seiten deß Oberambts nicht allein die continuierliche Possession vel quasi angezohen, und zugleich nicht für billigerkennet worden, daß, wann dergleichen Unterthanen an dem Ort der Zollstatt selben außfahren, theils derselben, so das Zollhauß nicht vorbey passieren müssen, davon befreyt: die andere aber den Zoll abzustatten gehalten seyn sollen, da doch keiner mehrer, als der andere privilegiert, und vielleicht gleich hinnach die Zoll-Straß, welche das Oberambt zuerhalten schuldig ist, betretten müssen, und nun der unterem zehenden Octobris, An. Sechzehenhundert Acht und Fünffzig mit denen Insässen und Begüterten weiters aufgerichte Vertrag §. 7. deutlich vermag, daß die Zoll auf denen freyen offenen Landstrassen, und welche dafür gehalten, allwo auch worhin der Zoll abgestattet worden, oder welche die Zoller erhalten, der Tariffa de An. Sechzehenhundert drey- und Fünffzig gemäß, bey denen alt-gewohnlichen Zollstätten abgerichtet, und die gefährliche Abfahrung der Land-Strassen gäntzlich verhütet werden solle; Als hat es bey der an Seiten des Oberambts hergebrachten Zolls-Einlangung zu Holtzen, Bintzwangen, Knöringen, und anderwerts ohne Unterschid, und dergestalten zubewenden, daß, wann die Insässen und Begüterte, oder deren Unterthanen, an einem Ort, wo sich eine Zollstatt befindet, außfahren, oder aber im durchfahren, ein

Zoll-

Zollstatt, oder solches Ort, wo von Alters hero ein Beyzoller, oder Aufseher sich befindet, und biß anhero der Zoll gereicht worden, oder aber, wann selbe gleich auf die Zollstrassen kommen, und die Zollstatt über ein Viertlstund darvon nicht entlegen, den gebührenden Zoll zuentrichten schuldig: Wann sie aber vom Hauß aus durch eine Strassen, so die nächste, oder Ordinari-Strassen, auch kein Ab- oder Umbweeg zu Abfahrung deß Zolls ist, ihre Failschafften zum Verkauffen führen, und darmit kein Zollstatt oder anders Ort, allwo ein Nebenzoller sich aufhaltet, und vorhero der Zoll jederzeit bezahlt worden, wie nicht weniger die Zoll-Strassen in der Nähe deß Zollhauses, so gleich, und inwendig einer Viertlstund nicht betretten, der Zolls-Raichung, besag obangedeuten Paragraphi: Von denen Sachen aber ꝛc. verschont, und freygelassen, wider jenige aber, so Ab- und Umbweeg zu Abfahrung des Zolls sich gebrauchen, selbiger Disposition gemäß, verfahrt, hierunter auch allein Sie Insässen, und Begüterte, auch deren in der Marggrafschafft Burgau wohnende Unterthanen, nit aber fremdbe und außwertige Fuhr- und Handels-Leuth comprehendieret, und verstanden werden.

Zum

Dreyzehenten beschwären sich ein Hochwürdiges Thumb-Capitul zu Augspurg, auch die Herren von Knöringen, daß die Zoller respective zu Holtzen und Binßwangen, wider den klaren Begriff des Paragraphi: Da auch Unsere Zoller ꝛc. einige Exemtion prætendieren, und Ihnen die Jurisdiction so wohl über sie Zoller, als deren bewohnende Zoll-Häusser entzogen, und gehindert werden wollen; und ob zwar nicht ohne ist, daß allegierter §. des perpetuierten Vertrags außtrucklich vermag, daß die Zoller, so unter andern Gerichts-Herren sitzen, denenselben so wohl, als andere Unterthanen (doch ihrem Ambt und Dienst-Pflichten unvorgriffen, und unverhinderlich) in allen Dingen, wie von Alters hero, gehorsam, und gewärtig seyn sollen, zumahlen aber an Seiten deß Oberambts, daß solches allein von jenigen Zollern, so unter anderen Gerichts-Herren angesessen, und begütert, oder bereits vorhero ihre Unterthanen gewesen, zuverstehen seye, vorgeschutzt- und verschidene Bedencken wider solche über der Zoller Persohn und Zolls-Behausung suchende Bottmäßigkeit movieret worden; Als hat man es eventualiter, und auf Ratification dahin abgeredt, und unpræjudicierlich der perpetuierten Interims-Mittlen nachgegeben, daß besagte zwey Zoller nit allein in ihren Ambts- und Zolls-Sachen von denen Gerichts-Herrschafften im geringsten nicht dependieren: sondern alle so wohl Burgerliche, als Frevel- und Straff-Sachen, so das Zollambt und Gefäll berühren, ohnmittelbar und allein für die Burgauische Oberambt-Leuth gehörig: in andern Handlungen aber, so wohl in, als ausserhalb des Zoll-Hauses der Insässen und Gerichts-Herren Jurisdiction ratione Contractuum vel quasi, auch rei sitæ, wie auch in denen hohen Obrigkeits-Fällen, oder Malefiz-Sachen, derentwegen selbe ohne das, Kraffe der Interims-Mittlen, der Prævention berechtiget, fundiert seyen; die gemeine Frevel aber, so ein Zoller innerhalb des Haußes verüben

möchte, dem Ober-Ambt zu beſtraffen gebühren; über eines Zollers-Weib, Kind, und Ehehalten aber, wie auch frembde, ſo in dem Zoll-Hauß contrahiren, oder einigen klein- oder groſſen Frevel begehen möchten, die Jurisdiction gleichfalls denen Inſäſſen zuſtehen, und auf Ableiben eines dergleichen Zollers es dergeſtalten gehalten werden ſolle, daß die Secretur geſambter Hand durch das Ober-Ambt und Gerichts-Herrſchafft vorgenommen, auch dergeſtalten beederſeits widerum eröffnet, die Zolls-Gefäll, Schrifften und anders, ſo dem Zollweſen anhängig, ſeparirt, und durch das Ober-Ambt zu Handen genommen: die übrige Verlaſſenſchaffts-Abhandlung aber von der Gerichts-Herrſchafft vollzogen, jedoch darvon nichts diſtrahirt werden ſolle, und möge, bevor nicht das Oberambt umb den etwann zuſuchen habenden Zolls-Reſt, oder andere Herrſchafftliche Forderung, vergnügt, und vollſtändig befridiget worden. Im übrigen aber, und an allen andern Orten ſolle es bey der von dem Oberambt über die Zoller und Zoll-Häuſer hergebrachten alliglichen Ober- und Bottmäßigkeit gäntzlich zubewenden: auch zu beſagtem Holtzheim, und Binßwangen, wann ein frembder Zoller dahin geſetzt wird, welcher vorhero kein Unterthan, oder daſelbſt begütert, an ihne kein Huldigungs-Pflicht durch die Gerichts-Herrſchafft erfordert, auch das Zoll-Hauß von allen Einquartirungen frey gelaſſen: für die auf dem Hauß vorhero gelegene Steürbarkeit aber zu Holtzheim (neben dem ohne das jeder Zeit gereichten Grund-Zinß) ein benanntes überhaupt nemlich 1. Gulden Jährlich geraicht- und ein mehrers an Zoller, unter was Fürwand es immer ſeyn mag, nicht gefordert, auch ihnen der Gemaindts-Genuß-Waſſer und andere gemeinſchafftliche Emolumenta nicht geſperret, oder benommen werden. Wegen der Judenſchafft ſolle

Decimo quarto ebenfalls denen Interims-Mittlen inhærirt: Und ſelbe der Gerechtigkeit halber denen Chriſten gleich gehalten: und ihnen einiche neuerliche, oder mehrere Beſchwärten nicht aufgebürdet: und die Burgauiſche Schutz-verwandte Juden hin: und wider unverhinderlich paſſirt: die jenige Juden aber, welche von ein: oder andern Inſäſſen aufgenommen: und dem Ober-Ambt nicht angezaigt: oder von demſelben in Schutz genommen worden, in der Marggrafſchafft Burgau nicht tollerirt, oder des Schutzes, und Freyheit fähig geachtet werden. Und ſo vil die geſtollene Güter berühret, wann ſelbe bey denen Juden, oder anderwerts befunden: und zu Hand gebracht werden, beſag deß perpetuirten Vertrags, denen Aigenthumbs-Herren ohne Entgelt abgefolgt: und allerſeits gebührende Juſtitia adminiſtrirt, auch, wann von einem Inſäſſen jemande Diebſtalls halber eingezogen, und proceſſirt, auch zugleich die entfrembte Sach zur Hand gebracht, und der Aigenthumbs-Herr erkundiget wird, ihme das geſtollene Gut von demſelben erfolgt: wann aber der Aigenthumbs-Herr nicht wiſſend, oder zuerfahren wäre, die entfrembte Sachen denen Herren Inſäſſen nicht in Handen verbleiben: ſonderen dem Oberambt extradirt: und zugeſtellet werden ſollen. Es ſolle auch

De-

Decimo quinto bey der in denen perpetuirten Interims-Mittlen §. Gleichfalls sollen ꝛc. vorgesehenen Disposition wegen des Vichs-Tribs verbleiben, doch die junge Holtz-Schläg biß auf das vierdte Laub: wie nicht weniger die Gemaindts, und all andere Hölzer gleich andern gehajet: und die Aichelen oder Geäckerich zu Nachstand deß Wildtprädts nicht abgeschlagen, noch das schmahl-Vich länger als biß auf das Neue Jahr hinaus getrieben, oder dem Wildtprädt das Geätz in ander Weeg entzogen werden. Ingleichen solle

Decimo sexto nach Außweisung deß Paragraphi: das Ausstocken ꝛc. & sequent: auf denen mit Holtz überwachsenen Räderen die Außstockung, falls nicht von unfürdencklichen Jahren hero ein Waldung, auch Wildtprädt-Stand, oder Werel allda gewesen, unverwöhrt, und die außgangene Forst-Mandata denen Herren Insässen selber intimirt, auch der Zeit halber, und in andern denen perpetuirten Interims-Mittlen gemäß verstanden: die wilde Immen hinwegzunemmen, auch die fruchtbare Bäum auf den Feldern niderzuhauen, oder ihnen zuzuaignen, durch die Forst-Knecht ferners nicht angemaßt: dargegen aber in denen Höltzeren dergleichen fruchtbare Bäum ebenmäßig nicht geschlagen werden. Und Seithemahlen

Decimo-septimo auch vorkommen, daß, der allgemeinen Klag nach, die Land-Straß durch das Ober-Ambt nicht der Behör und Nothdurfft nach repariert, und erhalten werde; Als solle auch in disem Fall dem Paragrapho: Die Burgauische sollen ꝛc. ein Benügen gethan; hingegen auch an jenen Orten, allwo die Herren Insässen und Begüterte, oder deren Unterthanen die Straassen selbst zuerhalten haben, ein gleichmäßiges beschehen, dem Oberamt aber hierzu von denen Insässen, und Begüterten, das Holtz in leidentlichem Preiß ungehindert abgefolgt: und da sich dessen einer widerer solte, ein solches an die Herrschafften: nachgehends denen gesambten Herren Insässen, oder dero Engeren Außschuß zu gebührender Remedierung hinterbracht: auch von denenselben bey ihren Unterthanen nicht gestattet, sondern verfänckhlich abgestellt werden, daß die Landstrassen, wie am Asperg beschehen, allzunach zusammen geäckert, auch mit Ausgrabung Laim und Sands, wie zu Knöringen, übel ruiniert werden, wie dann auf dergleichen Fall sie Unterthanen selbst die Reparation an dergleichen Orten uneinstellig vorzunemmen, und die Straß in vorigen guten Stand zusetzen: wie nicht weniger die Gräben auf denen Straassen, wo, und wie es von Alters herkommen, fleissig zu öffenen schuldig: und gehalten seyn sollen. Zumalen auch

Decimo-octavo an Seiten deß Oberambts klagend vorkommen, daß wann Insässischer Seits ein peinliche Execution vorgenommen wird, der Marggrafschafft Burgau, zu Besichtigung deß Gerichts, ein solches nicht jedesmahls gebührend angekündet werde, als solle dises hinführan, jedoch allein in jenigen Fällen und Orten, wann in eines Insässen Nideren Gerichten jemande gefänckhlich angehalten, und in ein Hals-Gericht der Marggrafschafft Burgau geführet wird, nicht

aber, wann die gefängliche Einkehrung beſchicht, allwo die Inſäſſen deß Hals-Gerichts, und hohen Obrigkeit ſelbſt berechtiget ſeynd, keines weegs unterlaſſen, wie nicht weniger die Stellungen der Frevler, ſo auf des ein: oder andern Theils undiſputierlichen Jurisdictions-Begürck delinquieret, gegen ein ander nicht verwaigert, und ſelbe auf bloſſe Contradiction deß Thätters nicht abgeſchlagen werden. Widerumb

Iſt Decimo-nono klagend vorgebracht worden, daß die zu dem Adelichen Rittergut Bichel gehörige, zu Kiſſendorff geſeſſene Unterthanen ihre Fron-Dienſt in naturâ, nach Außweiſung der Urbarien, zu laiſten gehindert, und hierfür ein benanntes Gelt anzunemmen dem Inhaber aufgetrungen werden wolle, gleich wie aber ein ſolches weder in einigem Vertrag, oder rechtmäſſigen Herkommen gegründet, und das Widerſpihl durch die originaliter vor- und aufgelegte Kauff- und Revers-Brieff, auch urbar und andere Documenta dargethan worden; Als ſolle hieran ferners kein Hinderung beſchehen. Zum

Zwainzigiſten ſollen die Landvogtknecht gegen denen Herren Inſäſſen und Begüterten gezimmende Beſchaidenhait brauchen, und in dero Stöſſer oder Wohnungen ſich gebührend anmelden laſſen, dargegen aber ſelbige für Ehrliche Leuth und Bediente erkennt, und gehalten auch die Unterthanen ſie hierfür zu agnoſcieren, gewiſen werden. Betreffend

Zum Ein und Zwainzigſten die über gegenwärtige Commiſſion erloffene Raißköſten und Zöhrung, allbieweil nicht allein der Herren Inſäſſen Beſchwärten, ſondern auch deß Oberambts angebrachte gegen-Gravamina erlediget worden, und demſelben durch diſe Tractaten nicht geringere Nutzbarkeit, als Ihnen Herren Inſäſſen zuwachſen thut; Als ſolle denenſelben die Helffte vorberührter Commiſſions-Köſten auf erfolgende Kayſerl. Ratification aus allhieſigem Rennt-Ambt erſetzt, und abgeſtattet werden. Und

Letſtens ſolle nach Anlaittung deß Paragraphi: Da obigen Sachen halber ꝛc. wann ſich entzwiſchen vil erſagtem Oberambt der Marggrafſchafft Burgau, und denen Herren Inſäſſen, und Begüterten, einige Mißverſtänd, Nachbarliche Spenn- und Irrungen über die perpetuierte Interims-Mittel; auch diſen und andere hernachgefolgte Verträg über kurtz oder lang zutragen, und eraignen wurden, beede Theil deſſen verſtändiget, und gütliche Unterredungen gepflogen: auch, da ein: oder anderer aus denen Inſäſſen und Begüterten ſich der Gebühr nach nicht bequemmen wolle, ſolches denen geſambten Herren Inſäſſen, und verordneten Außſchuſſen durch das Oberambt hinterbracht: und ſelbe umb gebührende Abſtellung erinnert: auch entzwiſchen alle Proceſſus facti und Gewaltätigkeiten unterlaſſen: in Unterbleibung erforderlicher Remedur oder gütlicher Vergleichung aber gleichwohlen, was ſich gebührt, obangezogenem Paragrapho der Interims-Mittlen, und dem Vertrag de Anno Sechzehenhundert Acht und Fünffzig Paragr.: Und dann ꝛc. gemäß

vor-

vorgekehrt, und die Herrschafftliche Jura manuteniert werden, jedoch es nicht weniger bey denen anderen etwa verhandenen Verträgen zuverbleiben: Und denen Herren Inſäſſen, und Begüterten in ein: oder anderem Paſſu Ihre weitere Proben nicht abgeſtrickt ſeynd: Und dergeſtalten alle obeingeführte Differentien auf aller: und Gnädigſte Ratification, und biß dahin allerſeits ohnverfänglich, gütlich vertragen, hingelegt, und abgethan verbleiben: und dem allen beederſeits unverbrüchlich nachgelebt, und darob beſtändig gehalten werden ſolle, getreulich und ohne gefährde.

Deſſen zu Urkund iſt diſer Vertrag-Brieff ſowohl durch Anfangs eingeführte Löbl. Commiſſion, als auch wohlernambſte Herren Abgeordnete und Gewalthabere mit Handſchrifft und Pettſchafft gefertiget, und jedem Theil zugeſtellet worden. Beſchehen zu Günzburg, den Dreyſſigſten Tag Monats Auguſti, Anno Sechzehenhundert zwey und Achzig.

(L. S.) Adrian von Deyring, als Commiſſarius. Frantz Rudolph von der Hälden, als Commiſſarius.
(L. S.) Joh. Joachim Freyherr von Stein.
(L. S.) Georg Ferdinand Haim von Haimenhoven, Dom Capitl. Syndicus.
(L. S.) Johann Baptiſta Sturm, Dr. an Seiten der Herren Prälaten.
(L. S.) Hanß Georg Cloſterbaur, Dr. Hoch-Gräffl. Fuggeriſ. Rath.
(L. S.) Joh. Michael Mayr von Röſingen.
(L. S.) Wolffgang Wolff. Dr.

Und ſo nun an Seiten berührter Inſäſſen und Begüterten in Unſerer Marggrafſchafft Burgau an vorbemeldte Unſere in Sachen verordnet geweßte Commiſſarios unterem 15. Januarij Anno Sechzehenhundert Drey und Achtzig, und 26. Martij nächſthin die Genembhaltung ſolchen Vertrags, mit etwelchen weiteren Erinnerungen, und Anſuchen eingeſchickt worden, warüber Wir Uns hernachfolgender maſſen allergnädigſt reſolviert haben.

Als nemlichen, daß quoad primum es bey dem in Paragrapho: Dargegen aber ꝛc. Secundo vergriffenen Aufſatz und Erleuterung, als welche in gemeinen Rechten gegründet, und zu Abſchneidung aller ferneren Strittigkeiten erforderlich iſt: ſein Bewenden haben ſolle.

Dargegen aber für das Andere, ſo vil die ad Paragraphum: Ferners und Quarto gethanene Anſuch: und Erinnernng berührt, weilen das Thumb-Capitul zu Augſpurg einen entzwiſchen Unſerem Ertz-Hauß Oeſterreich, von wegen der Marggrafſchafft Burgau, und ſelbigem Stüfft aufgerichten Vertrag de An. Fünffzehenhundert Sechs und Sechzig beygebracht, und darauß erwiſen, daß bemeldtem Thumb-Capitul das Gaſſen-Gericht zu Fiſchach zuſtändig ſeye, ſolle es hiebey gelaſſen, und von Unſeren Beambten der Marggrafſchafft Burgau hierwider ferners

nichts fürgenommen; Jedoch selbiger Vertrag weiter, als solcher lauten thut, noch auf mehrer und andere Güter, als das Fürstliche Stüfft der Zeit würcklich besitzt, und innen hat, in das künfftige nicht extendiert werden mögen, wie dann ingleichem auch denen vier Herrschafften zu Dentzingen, und dem Freyherren von Pappenheim das Gassen-Gericht allda, und zu Stephansriedt, wann selbe beyde Feürstatt-Gulden bezahlt: und an Seiten deß Ambts ein besonders Recht durch ältere Verträg nicht erwisen werden kan, in Krafft der perpetuirten Interims-Mittlen zuständig seyn und verbleiben; gleiche Mainung es auch mit allen übrigen in dem Vertrag in angezogenem Paragrapho: Ferners und 4to ꝛc. benambsten Begüterten haben solle, welche den ersten und anderten Feürstatt-Gulden bezahlt zu haben erweisen, und gegen welchen darauß das Ambt mit keinen sonderbahren Verträgen versehen; Was anbelangt die gleicherwehnten Baron von Pappenheim, zu Nachstandt außgesteckte Juden-Sepultur: wann derselbe einen gebührenden Grund-Zinß vorgeschlagener massen hierfür anzunemmen nicht gedacht, oder die Juden mit demselben sich derenthalben in Güte nicht verstehen könten, solle solcher Platz gleichwohlen widerumb ausgelassen, und die Sach in alten Stand gesetzt werden mögen.

So dann ad Tertium in Beobachtung, daß über den Paragraphum: Zum Siebenden ꝛc. Unserer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Thonau bestellter Syndicus Johann Michael Mayr von Rösingen, wegen Collectation seiner vier zu dem Gut Bichel gehöriger zu groß Kissendorff gesessener Unterthanen nach Anlaitung der perpetuierten Interims-Mittlen die ältere Possession, und zwar von Anno Vierzehenhundert zway und Vierzig, biß auf das Jahr Sechzehenhundert sibn und Zwainzigsten, durch ordentlich beygebrachte Steür-Registter erwisen, und seine Befugsame selthero mit mehrerm außgeführt hat, als solle derselbe in der Ihme zuständigen Collectation, sambt was hiervon dependiert, und in mehrbesagten Interims-Mittlen fundiert ist, ruhiglich gelassen, und weiter nicht beeinträchtiget werden, wie nicht weniger auch dem Gottshauß Wettenhausen die Besteürung der jenigen Güter, so einiche Burgauische Unterthanen vom Gottshauß, und auf dessen Grund und Boden zu Limpach und Annhausen ligend inhaben, in Krafft von demselben schon vorhin beygebrachter Documenten, und mit unseren Burgauischen Beambten aufgerichten particular-Vergleich zuverbleiben hat.

Uber die quarto ad Paragraphum: Es ist auch 9no ꝛc. gesuchte reciprocierliche Conformität wegen Notification und Durchführung der Maleficanten, lassen wir es zwar bey dem Tenor und Inhalt deß Eventual-Vertrags, wie es in ein: und anderem Fall zu halten, gäntzlich bewenden, jedoch mit diser beygehäfften Erleuterung, daß, wann an Seiten der Inſäſſen auf beschehene schrifftliche Requisition und Bewilligung, ein Maleficant durch den Burgauischen hohen Obrigkeitlichen Bezürck geführt würdet, solches ohne Mitbeglaitung deß Ambts beschehen möge, doch daß es im übrigen dem Uns durchgehends zuständigen Regali, und Juri conducendi,

wie

wie hingegen auch die an Seiten deß Ambts über Ihr der Inſäſſen hoch Obrigkeitlichen Grund und Boden auf Mündliche Requiſition beſchehene Durchführ- und Begleitung denenſelben an ihren, von Uns und dem Römiſchen Reich, oder Unſerem Ertz-Hauß Oeſterreich, zu Lehen tragenden hohen Maleficiſchen Obrigkeit, ſambt was dero anhängig, gantz ohne Nachtheil Abbruch und Schaden ſeyn, und verſtanden werden ſolle.

Anlangend Quinto, was ad Paragraphum: Fürnemblich aber und zum Zwölfften ꝛc. wegen deß Zollweſens erinnert, und zum theil-widerumb zu moderieren begehrt worden, weilen ein: und anders in denen Interims-Mittlen und reſpective allgemeinen Obſervantz, und Billichkeit gegründet, als laſſen wir es bey dem Inhalt und Diſpoſition diſes neuen Vertrags lediglich verbleiben, doch daß die auf ein Viertelſtund weit determinierte Diſtantz der Zollſtatt zu Verhütung aller künfftigen Irrung, und Ungelegenheiten geſambter Hand außgemeſſen, mit Marckungen außgezeichnet, und mit Aufſtellung neuer Zolls-Aufſeher denen perpetuierten Interims-Mittlen nicht zuwider gehandelt, wie nicht weniger Sie Inſäſſen wider die den Sechzehenden Tag Monats Auguſti deß Sechzehenhundert drey und Fünffzigſten Jahrs außgefertigte Zoll-Ordnung, und moderierte Tariffa nicht beſchwärt: ſondern dabey allerdings gelaſſen werden ſollen, und ſo vil die jenige theils Inſäſſen zugehörige Gült und Rennten anbetrifft, welche auſſer der Marggrafſchafft Burgau erwachſen, und durch dieſelbe ad Locum Domicilij geführt werden, gleichwie vilberührte Interims-Mittel ſich dahin nicht erſtecken; Alſo hat es bey deren Verabzollung zuverbleiben, biß von denen Intereſſenten anderwärtige Exemption und Zolls-Freyheiten dargethan und beygebracht würdet, ſo denenſelben in allweg reſerviert, und bevorgeſtellt verbleibt.

Uber die 6to ad Paragraphum Decimum tertium wegen von dem Zoller zu Holtzen, für ſein bewohnendes Zoll-Hauß per Ein Gulden Jährlich zu entrichten anerbottene Steür, wollen wir ſolche und ferners gnädigſt placidirt haben, was derſelbe an anderen ligenden Güteren und Steürbaren Mittlen daſelbſt an ſich bringen, oder beſitzen möchte, gleich anderen Unterthanen allvorten ordentlich verſteüren, und gegen Participirung aller Gemaindts Nutzbarkeiten, auch die gemeine Onera tragen, im übrigen aber es bey der im Vertrag der Zoller halber außführlich einkommenen Diſpoſition und Erleüterung ſein gäntzliches Verbleiben haben ſolle.

Die Septimo ad Articulum Decimum quartum gebettene Erleüterung, daß die geſtollene Güter, deren Aigenthumbs-Herren nicht zuerfahren, denen Inſäſſen, in deren Hals-Gericht der Delinquent einkommen, und proceſſirt würdet, zuſtehen, und dem Oberambt nicht außgelifert werden ſollen, wollen wir dergeſtalten allergnädigſt nachgeben, daß, wann ein Dieb hingegen in die Burgauiſche Frohn-Veſte genommen, und gerechtfertiget wurde, die von ihme entfrembdte Sachen aber in eines Inſäſſen und Hals-Gerichts-Herren Gebiett Verwahrungs-Verkauffs-

oder in ainich andere Weiß hinterlassen, und befindlich wären, selbe dem Oberambt, oder Land-Amman abzufolgen, damit selbe dem Aigenthums-Herren zugestellt, oder in dessen Unerfragung zu Ersetzung der Malefitz-Kösten applicirt, und, was Rechtens ist, damit vorgenommen werden möge, welches jedoch auch in Casu converso gegen Insässen, so den Blut-Bahn von uns, und dem Römischen Reich empfangen, gleichfalls dergestalten reciproce observirt werden solle.

Octavo und letstens, tragen wir über die ad Paragraphum Decimum sextum gethane Erinnerung allergnädigst kein Bedencken, daß, was daselbst wegen der mit Holtz bewarenen Mäderen einkommen, auch von Aeckerstätt und anderen Feld-Gründen verstanden werden möge, doch ausser der jenigen Orten, wo von unfürdencklichen Jahren ein Waldung und Wildtprädt-Stand gewesen.

Nächst disen, nachdem in vorbesagtem auf Ratification errichteten Vertrag Paragrapho: Ferners und Quarto ꝛc. zu Ende desselben Vers: So vil aber ꝛc. der Herrschafft Seyfridtsperg, und darinn gelegener Insässischer Ort, als Willmatshoven und Langenneiffnach, Ober- und Unterdorff Meldung beschicht; daß es nemblichen darinn, wie in der Marggrafschafft Burgau, deß Gassen-Gerichts halber und respective Jurisdiction auf denen Güteren ausser Etters, denen perpetuirten Interims-Mittlen gemäß, so lang an Seiten Seyfridtsperg kein anders durch ordentliche Verträg bewisen wird, gelassen werden solle, bey Tractirung sothanen Vertrags aber wegen Seyfridtsperg sich niemand zugegen gefunden; als solle selbiger passus pro omisso zuhalten, und allen Theilen hierinnfalls alle Competentia vorbehalten seyn.

Welche jetzt erwehnte Unsere allergnädigste erklärung vilgedachte Insässen und Begüterte durchgehends gutwillig angenommen, und vermög eines an Unsere Anfangs erwehnte in Sachen verordnet gewesste Commissarien von demselben Außschuß unterem dato den zwey und zwainzigsten Octobris verweilten Sechzehenhundert Neun und Achzigsten Jahrs abgelassenen Send-Schreibens sammentlich ins Gemain zu allem deme, wie obstehet, weiters sich einverstanden, und gäntzlichen damit vergnügt, mithin obeingeführten Vertrag mit diser Unseren angehäfften Erleüterung für genemb gehalten, und umb Unser gleichmässige allergnädigste Ratification inständig angesucht haben.

Als thun Wir solche Tractaten und Vergleich mit obeingeführter Declaration und Erleüterung mit rechtem Wissen, und eingeholtem Rath allergnädigst ratificiren, und bestättigen, bekräfftigen, ratificiren und bestättigen solche auch hiemit aus Römischer Kayser- und Ertz-Herzoglichen Machts-Vollkommenheit, so vil wir von Rechts und Billichkeit wegen daran zu ratificiren

ficiren, bekräfftigen, und zubestättigen haben, sollen, können, und mögen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Und gebieten hierauf allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, was Standes, Grad und Conditions die immer seyn mögen, insonderheit aber Unserem Landvogt, und Oberbeambten, Landamman, auch allen anderen, Unseren Dienern, Vögten, und Landvogts-Knechten zu Burgau, gegenwärtigen und künfftigen, daß sie obbemeldte Insässen und Begüterte, auch deroselben Unterthanen bey allen abgeredt: und obeingeführten Tractaten, Vergleich, Declarationen und Erleüterung gäntzlich und unverbrüchlich verbleiben lassen, Sie darwider nicht bekümmeren, tringen, noch in einigerley Weg beschwären, wie dann auch Sie Insässen und Begüterte nebst dero Unterthanen solches alles und bey Vermeydung grosser Straff gegen einander unverrucklich halten und observiren sollen. Mit Urkund dises Brieffs besigelt mit Unserem anhangenden Kayserlichen Insigel, der geben ist, in Unserer Stadt Wienn, den Fünffzehenden Tag Monats Novembris, im Sechzehenhundert Neunzigsten, Unserer Reiche deß Römischen im drey und dreyssigst: deß Hungarischen im Sechs und dreyssigsten, und des Böhaimischen im Fünff und dreyssigsten Jahre.

Leopold.

Vt A. Henr. Graue von Stratman.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis
Proprium.

Joan. Eilers, Dr.

Registrat. & Collationatum a Registratore.

Joanne Adamo de Fabriciis.